

LANDSCHAFTSPLAN NR. 7 "SIEGBURG-TROISDORF-SANKT AUGUSTIN"

Synopse

der im Rahmen der frühzeitigen Träger- und Bürgerbeteiligung vom 07.02.2020 bis 19.06.2020 eingegangen und Bedenken

der Träger öffentlicher Belange

<u>Hinweis</u>: Die Fundstellenhinweise in den Tabellen beziehen sich auf den Vorentwurf des Landschaftsplanes, Stand November 2019

Im Text verwendete Abkürzungen:

ASB	\Rightarrow	Allgemeine Siedlungsbereiche	GLB	\Rightarrow	Geschützter Landschaftsbestandteil	RSK	\Rightarrow	Rhein-Sieg-Kreis
B-Plan	\Rightarrow	Bebauungsplan	LNatSchG	\Rightarrow	Landesnaturschutzgesetz NRW	TÖB	\Rightarrow	Träger öffentlicher Belange
BSN	\Rightarrow	Bereich für den Schutz der Natur	LFischG	\Rightarrow	Landesfischereigesetz	UFB	\Rightarrow	untere Fischereibehörde
EK	\Rightarrow	Entwicklungskarte	LP	\Rightarrow	Landschaftsplan	UJB	\Rightarrow	untere Jagdbehörde
EZ	\Rightarrow	Entwicklungsziel	LSG	\Rightarrow	Landschaftsschutzgebiet	UNB	\Rightarrow	untere Naturschutzbehörde
FFH-RL	\Rightarrow	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie	NSG	\Rightarrow	Naturschutzgebiet	WHG	\Rightarrow	Wasserhaushaltsgesetz
FK	\Rightarrow	Festsetzungskarte						
GIB	\Rightarrow	Bereiche für gewerbliche und industri-						

GIB elle Nutzung

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	derung es LP order- ich?					
	(Eingangs- datum)	(Text / Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein					
	Träger öffentlicher Belange										
1.	Abwasserbe- trieb Troisdorf 19.6.2020	2.2-3 (S. 118) 2.2-0 b) Ziff. 2. (S. 110)	aus Sicht der Gewässerunterhaltung: Der LP Nr. 7 tangiert nur an einer Stelle die vom ABT zu unterhaltenden Gewässer. Betroffen ist lediglich der Mühlengraben unmittelbar hinter der Autobahn A 59 nördlich der "Alten Kläranlage". Hier bildet er auf einer Länge von ca. 500 m quasi die Grenze des LP 7. Für diesen Bereich ist unter Punkt 2.2-3 das LSG "strukturreiche Siedlungsrandgebiete bei Troisdorf und Sankt Augustin" festgesetzt. Die hierfür vorgeschlagenen Pflegeziele korrespondieren mit den im Gewässerunterhaltungsplan Mühlengraben angestrebten Entwicklungszielen, der auch mit der UWB des Kreises abgestimmt ist. Das Pflegeziel "Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume" kann von daher mitgetragen werden. Zudem wird unter 2.2-0 explizit festgestellt, dass "Die Unterhaltung oberirdischer Gewässer nach den im WHG festgelegten Bewirtschaftungszielen" davon unberührt bleibt. Die Sollvorgabe, dass "Um Störungen in der Vogelbrutzeit zu vermeiden, in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.07. keine Unterhaltungsmaßnahmen vorgenommen werden sollen", kann jedoch im Falle des Mühlengrabens nicht immer eingehalten werden, da die Unterhaltung des Mühlengrabens von den Werksferien der Mannstaedtwerke und die wiederrum von den Schulferien NRW abhängig sind. Der Unterhaltungszeitraum wird Jahr für Jahr von den Mannstaedtwerken beantragt und von der UWB und der UNB des Rhein Sieg Kreises genehmigt.	Kenntnisnahme Die Unterhaltung von oberirdischen Gewässern nach den im Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Bewirtschaftungszielen "auf Grundlage eines Gewässerunterhaltungsplanes" (Ergänzung) soll weiterhin nach 2.2-0 b) Ziff. 20 unberührt gestellt werden. Hiermit wird die gesetzliche Vorgabe übernommen. Der Hinweis auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG findet sich zukünftig im Vorspann zu den besonders geschützten Teilen von Natur- und Landschaft (Kap. 2), dieser gilt unabhängig von den Regelungen des LP.		x					

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	lerung es LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag		nein
2.		FK B3	Aus Sicht des Abwasserbereichs: Im Vorentwurf des LP Nr. 7 gibt es acht Bereiche, in denen sich Abwasseranlagen befinden, erstellt oder verändert werden sollen. B 3, 2.2-6 L, Alte Uckendorfer Straße Der Bereich zwischen der Alten Uckendorfer Straße und der Händelstraße sollte aus dem LP Nr. 7 herausgenommen werden, da sich dort ein Regenrückhaltebecken befindet. Dieses muss zu Wartungszwecken regelmäßig auch mit schweren Fahrzeugen angefahren werden.	Im Vorentwurf ist die Fläche als LSG 2.2-6 dargestellt. Die Fläche ist im BPlan K74 Blatt 3 und 4 als öffentliche Grünfläche, extensive Spielwiese festgesetzt. Es besteht für die Anlage keine zwingende Notwendigkeit einer LSG-Festsetzung.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Festsetzung eines LSG im Bereich des Regenrückhaltebeckens zwischen Alte Uckendorfer Straße und Händelstraße, Troisdorf	х	
3.		FK B2	B 2, 2.2-1 L / Pf, Zündorfer Weg Zwischen der Bahnstrecke und dem Zündorfer Weg befinden sich zurzeit ein Versickerungsbecken und ein Pumpwerk. Der Betriebspunkt wird in naher Zukunft umgebaut bzw. erweitert. Daher sollte dieser Bereich ebenfalls aus dem LP Nr. 7 herausgenommen werden. In den nachfolgenden Bereichen sind Abwasserkanäle vorhanden, in deren Schutzstreifen eine Bepflanzung nur eingeschränkt möglich ist:	Für das Speicherbecken soll kein LSG festgesetzt werden. Es besteht für die Anlage keine zwingende Notwendigkeit einer LSG-Festsetzung.		
			Beschlussvorschlag:	Im Bereich des Speicherbeckens zwischen Zündorfer Weg und Bahnstrecke keine Festsetzung eines LSG.	х	
4.		FK A3 FK B2 FK B4 FK B5	In den nachfolgenden Bereichen sind Abwasserkanäle vorhanden, in deren Schutzstreifen eine Bepflanzung nur eingeschränkt möglich ist. A3, 2.2-2 L / Pf: Reichensteinstraße B 2, 2.2-1 L/ Pf: entlang B 8 B 4,2.2-2 L/ Pf: Vorgebirgsblick B4, 2.2-2 L / Pf: Umleitungskanal DN 1000 B 5,2.2-4 L/ Pf: Im Tiefental, PVV Bergheimer Straße	Die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sind im LP nicht genau lokalisiert. Eine Abstimmung erfolgt bei der konkreten Umsetzung.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		Х
5.		FK D4	D 4, 2.2-6 L: Uferstr. SKO 8 Entlastung und PW. Die Einleitung in die Agger muss an dieser Stelle dauerhaft bestehen bleiben. Der Betrieb darf durch die Festsetzungen nicht beeinträchtigt werden.	Die Einleitung liegt zum Teil im LSG 2.2-6 "Friedhöfe und Erholungsanlagen" und im NSG 2.1-5 "Siegaue mit Aggermündung". Der Betrieb bestehender, rechtmäßiger Anlagen wird von den Verboten nicht erfasst, diese haben Bestandsschutz.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		X

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfo	erung s LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
6.	Aggerverband 10.3.2020		Auf die Aufgaben als Gewässerunterhalter und damit verbundenen Anforderungen und Ziele der EU-WRRL sowie den diesbezüglichen vorliegenden Umsetzungsfahrplan wird verwiesen. Die grundsätzliche Möglichkeit, wasserwirtschaftliche Unterhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchführen zu können, sollte gegeben sein, insbesondere auch die Vorflutsicherung vor und hinter Brücken und Durchlässen.	Im Zuge der generellen Überarbeitung des Kataloges soll die im Vorentwurf vorgesehenen Unberührtheiten/Ausnahmen wie im Beschlussvorschlag formuliert, geändert werden. Im NSG sollte unberührt von den Verboten sein: - die Unterhaltung von oberirdischen Gewässern nach den im Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Bewirtschaftungszielen "auf Grundlage eines einvernehmlich abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes" (Ergänzung) Im LSG und GLB sollte unberührt von den Verboten sein: - die Unterhaltung von oberirdischen Gewässern nach den im Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Bewirtschaftungszielen "auf Grundlage eines Gewässerunterhaltungsplanes" (Ergänzung) Im LSG und GLB sollte darüber hinaus eine Ausnahme erteilt werden können für Unterhaltungsmaßnahmen an oberirdischen Gewässern, die nicht Bestandteil eines Gewässerunterhaltungsplanes sind. Der Text sollte It. Beschlussvorschlag geändert werden. Die regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen wie Brücken und anderer Querungsbauwerke sind in Naturschutzgebieten ebenso wie die Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes unberührt gestellt (2.1-0 b) 1.). In Landschaftsschutzgebieten (2.2-0 b) 2.) und Geschützten Landschaftsbestandteilen (2.4-2 b) 2.) ist neben der Unterhaltung auch die Instandsetzung unberührt gestellt. Unmittelbar der Sicherung des Bauwerkes dienende Maßnahmen vor und hinter diesen sind der Unterhaltung bzw. Instandsetzung zuzuordnen, sofern diese bereits angelegt sind (bspw. Steinschüttungen) oder bisher schon durchgeführt werden (bspw. Beseitigung von bauwerksschädigender Vegetation wie der invasiven Knötericharten).		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangs-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	derung es LP order- ich?
	datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
7.			Es wäre wünschenswert, wenn Flächen in Breite des minimalen Entwicklungskorridors nach Blauer Richtlinie (MUNLV, 2010) für die Gewässerentwicklung ausgewiesen werden könnten, so dass, ggf. nach Durchführung von Initialmaßnahmen, genügend Raum zur eigendynamischen und leitbildgerechten Entwicklung bereit stünde.	Im NSG (2.1-0 b) 5.) wird die Unberührtheit wie folgend ergänzt: "auf Grundlage eines einvernehmlich abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes" Im LSG (2.2-0 b) 20.) wird die Unberührtheit wie folgend ergänzt: "auf Grundlage eines Gewässerunterhaltungsplanes". In NSG und LSG wird die Erläuterung überarbeitet und lautet wie folgt: "Hinsichtlich der Inhalte der Gewässerunterhaltung und der erforderlichen Abstimmung zwischen den Trägern der Gewässerunterhaltung und den unteren Wasser- und Naturschutzbehörden wird auf den RdErl. "Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen" (MELF vom 26.11.1984) verwiesen." Im NSG wird als Erläuterung zusätzlich eingefügt: "Ein zwischen der zuständigen Wasserbehörde und der gleichgeordneten Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmter Gewässserunterhaltungsplan ersetzt eine Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplans." Im LSG wird als Erläuterung zusätzlich eingefügt: Die zuständige Wasserbehörde setzt sich über die Inhalte der Gewässerunterhaltung mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde ins Benehmen." Im GLB (2.4.2-0 b) 5.) wird als Unberührtheit eingefügt: "die Unterhaltung von oberirdischen Gewässern nach den im Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Bewirtschaftungszielen auf Grundlage eines Gewässerunterhaltungsplanes". Als Erläuterung wird eingefügt: "Hinsichtlich der Inhalte der Gewässerunterhaltung und den unteren Wasser- und Naturschutzbehörden wird auf den RdErl. "Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen" (MELF vom 26.11.1984) verwiesen. Die zuständige Wasserbehörde setzt sich über die Inhalte der Gewässerunterhaltung mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde ins Benehmen." Für LSG und GLB wird unter 2.2-0 c) und 2.4.2-0 c) eine Ausnahme eingefügt: "Unterhaltungsmaßnahmen ein Gemässern." Als Erläuterung wird eingefügt: "Dies gilt für Unterhaltungsmaßnahmen, die nicht Bestandteil eines Gewässerunterhaltungsplanes sieht der Landschaftspla	x	x
			Descrines voi serinag.	1. tomo . mastang add voronthand	1	_ ^

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	lerung es LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
8.			Speziell vor dem Hintergrund der ganzheitlichen Betrachtung von Fließgewässersystemen sollte neben Fließgewässer, Auenkorridor und natürlicher Fließ- und Überschwemmungsdynamik auch das natürliche Abflussregime erhalten und entwickelt werden, da dies sowohl auf die morphologischen Parameter, als auch auf die Fließgewässerdynamik einen entscheidenden Einfluss ausübt. Daher sollte ebenfalls als Ziel formuliert werden, dass Direkteinleitungen in Gewässer mindestens den Anforderungen nach BWK M3/M7 entsprechen bzw. bei bestehenden Einleitungsstellen angepasst werden sollten, ggf. durch den Bau von Einrichtungen zur Abflussdrosselung auf natürliche Verhältnisse.	In den EZ 1.1 und 1.2 ist die Erhaltung und Entwicklung der Eigendynamik der Fließgewässer und ihrer Lebensräume verankert. Einleitungen werden im Rahmen von wasserrechtlichen Zulassungen unter Beteiligung der UNB genehmigt und stellen in Naturschutzgebieten einen Ausnahmetatbestand dar (2.1-0 c) 21.).		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		X
9.			Es wäre wünschenswert, Regelungen zum landschaftsgerechten vor- Ort-Einbau schwermetallbelasteter Aueböden zu treffen, die ggf. bei der Entwicklung von Gewässern anfallen (z.B. Reaktivierung der Primäraue durch Abflachen im Uferbereich).	Die Bewegung von Bodenmassen im NSG kann wasserrechtlich unter Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde als eine "von der UNB zugelassene Entwicklungsmaßnahme" (Unberührtheit im NSG nach 2.1-0 b) 14.) genehmigt werden. Bei der UWB wird derzeit eine Bodenbelastungskarte erarbeitet, die Grundlage für eine Regelung zum landschaftsgerechten Einbau von Boden in Räumen mit einheitlichen Belastungseinstufungen sein wird.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		X
10.			Da teilweise Festsetzungen getroffen werden, die sich gegenseitig erschweren/ausschließen, wäre es zielführend für die Gesamtzielerreichung der Ausweisungen, wenn hier Aussagen zu prioritären Entwicklungsbereichen der einzelnen Festsetzungen gemacht würden, z.B Entwicklung von Gehölz- bzw. Waldbiotopen ↔ Entwicklung von Grünlandbiotopen - Bekämpfung von Neophyten ↔ Sukzession - Entwicklung von Auwald ↔ Verbot der Erstaufforstung	Die Schutzziele werden für das gesamte Schutzgebiet mit seinen u.U. sehr verschiedenen Lebensräumen definiert. Die Priorisierung und Verortung der Maßnahmen wird im Rahmen der Beteiligungsverfahren/Erteilung von Genehmigungen oder bei der Planung von Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen im Einzelfall von der UNB vorgenommen und mit den Beteiligten abgestimmt.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		Х
11.			Für die Priorisierung der Entwicklungsbereiche von Grünland und Gehölz- bzw. Waldbiotopen ist es sinnvoll, die Gehölzbiotope in Gewässernähe/Uferstreifenbereichen zu lokalisieren, da die Beschattung der Gewässer für den ökologischen Zustand der Gewässer und insbesondere auch für die Fischfauna ein wichtiger Faktor ist und die Gehölzbänder die Realisierung des Biotopverbundes stärken.	Im Landschaftsplan werden die Schutzziele und i.d.R. keine genau lokalisierten Maßnahmen vorgegeben. Die Priorisierung der Maßnahmen wird im Rahmen der Beteiligungsverfahren/Erteilung von Genehmigungen oder bei der Planung von Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen im Einzelfall von der UNB vorgenommen.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		х
12.			Es wäre ggf. zielführend, Kahlschlag von Wald-/Forstflächen im Zusammenhang mit Gewässerentwicklungsmaßnahmen zuzulassen. Kahlschlag einer Fläche kann sinnvoll sein z.B. im Zusammenhang mit den aktuellen Borkenkäferkalamitäten oder im Rahmen der Umwandlung von Fichtenforst in Auwald, um Fichtenjungwuchs und den mit dessen Beseitigung verbundenen höheren Aufwand zu unterbinden.	In NSG in Nadelwäldern ist Kahlschlag bis 2 ha zugelassen, innerhalb von Laub- und Laubmischwäldern bis 0,3 ha große Einschläge. Im LSG gibt es dazu kein Verbot. Ein darüberhinausgehender Kahlschlag im NSG kann über eine "von der UNB angeordnete oder zugelassene Entwicklungsmaßnahme" (Unberührtheit im NSG nach 2.1-0 b) 14.) ggfls. genehmigt werden.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		X

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung		lerung es LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	(Text / Karte)		Beschlussvorschlag	ia	nein
13.			Ein konkretes Planungsszenario liegt für den gesamten Aggerlauf vor. Im Rahmen des Gewässerauenkonzeptes Agger wurden unter Beteiligung von Aggerverband, Bezirksregierung Köln, Dezernat 51 und 54, Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung (IVÖR) Düsseldorf, Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF), Landwirtschaftskammer, Referat 23 sowie LWK, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, Kreisstelle Oberbergischer Kreis und Rheinisch-Bergischer Kreis sowie Staatlichem Umweltamt (StUA) Köln relevante Informationen zum Gewässersystem geordnet, fachlich gewertet und konkrete Entwicklungsmaßnahmen erarbeitet, die als ökologisch orientierte Rahmenplanung bzw. als Angebotsplanung für dritte Planungsträger dienen.	Kenntnisnahme		
14.			Zur Entwicklung von Auwald sollte die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung von Erstaufforstungen gegeben sein.	Der Vorschlag ist zielführend und sollte übernommen werden. Im Rahmen der Gesamt-Überarbeitung des Verbotskataloges zu den Schutzgebieten/-objekten wird eine Ausnahme für Erstaufforstungen geschaffen.		
			Beschlussvorschlag:	Unter 2.1-0 c) 42. (NSG) und 2.4-0 c) 22. (GLB) wird als Ausnahme eingefügt: "Erstaufforstungen und Waldumwandlungen;" In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: "Für Erstaufforstungen und Waldumwandlungen (Änderung der Bodennutzungsart) ist eine Genehmigung der zuständigen Forstbehörde erforderlich. Ausnahmen bis 2 ha können in Anlehnung an das UVPG zugelassen werden."	X	
15.			Die Bekämpfung von Neophyten ist nicht Aufgabe der Gewässerunterhaltung.	Kenntnisnahme Die Bekämpfung der Neophyten ist Aufgabe der UNB bzw. der kommunalen Ordnungsämter.		
			Beschlussvorschlag:			х
16.	Amprion		Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes verlaufen in Schutzstreifen sechs Höchstspannungsfreileitungen sowie zwei Umspannanlagen. Der bestimmungsgemäße Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen muss zulässig bleiben und darf nicht beeinträchtigt werden. Innerhalb der Schutzstreifen der Leitungen dürfen keine höher wachsenden Bäume angepflanzt werden.	Die Überwachung, Unterhaltung und Wartung von Ver- und Entsorgungsleitungen ist unberührt gestellt. Im Zuge der generellen Überarbeitung des Kataloges soll die im Vorentwurf vorgesehenen Unberührtheiten/Ausnahmen wie im Beschlussvorschlag formuliert, geändert werden. Der bisherige Zustimmungsvorbehalt wird aus rechtssystematischen Gründen in die Ausnahmeregelung verschoben. Zur Klarstellung soll in den Erläuterungen das erforderliche Betreten und Befahren sowie sonstige Handlungen im unmittelbaren Zusammenhang als zulässig erklärt werden. Generell soll im Katalog auf geltende Gesetzesnormen verwiesen werden.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfe	derung es LP order- ich?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			Beschlussvorschlag:	Bei NSGs wird unter 2.1-0 b) eingefügt/neu gefasst: Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben: "1. die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätzen, Schienenwege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen; " In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen. Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird, welches dem Einbauort entspricht." Unter den Ausnahmen im NSG 2.1-0 c) wird eingefügt/neu gefasst: "10. der Ersatzneubau, die Instandsetzung sowie sonstige Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;". In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Ersatzneubau bedeutet die Wiederherstellung in gleicher Lage und Ausdehnung, auch unter Anwendung zwingender technischer Standards. Sonstige Unterhaltungsmaßnahmen sind solche, die nicht regelmäßig wiederkehrend sind." Bei LSGs wird unter 2.2-0 b) eingefügt/neu gefasst: Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben: "2. die Überwachung, Unterhaltung/Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätzen, Schienenwege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; Instandsetzungen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen" In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Die Unberü		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	derung es LP order- ich?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
				Bei flächenhaften GLBs wird unter 2.4-2 b) eingefügt/neu gefasst: "2. die Überwachung, Unterhaltung/Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Schienenwege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; Instandsetzungen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen;" In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Die Unberührtheit umfasst auch das für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen. Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird, welches dem Einbauort entspricht."	x	
17.		S. 53	Amprion plant die Höchstspannungsfreileitung Sechtem-Siegburg umzubauen und hierdurch eine neue Einführung der Freileitung in die Umspannanlage Siegburg zu schaffen. Eine andere Freileitung soll teilweise demontiert werden. Das Planfeststellungverfahren ist eingeleitet.	Im NSG kann eine Ausnahme von den Verboten durch die UNB erteilt werden für "das Verlegen ober- oder unterirdischer Leitungen entlang von befestigten Straßen und Wegen". Eine Ausnahmeregelung für das Verlegen oberirdischer Leitungen außerhalb befestigter Straßen und Wege sollte ergänzt werden. Im LSG kann eine Ausnahme von den Verboten durch die UNB erteilt werden für "das Verlegen oder Ändern ober- oder unterirdischer Leitungen".		
			Beschlussvorschlag:	Unter 2.1-0 c) Regelung für Ausnahmen in NSG wird Ausnahme Nr. 6 gestrichen und durch folgende Ausnahme ersetzt: "19. das Verlegen oder Ändern oberirdischer Leitungen; das Verlegen oder Ändern unterirdischer Leitungen entlang von Straßen, befestigten Wegen und Bahntrassen einschließlich Düker an Brücken;" In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Die Arbeiten zum Verlegen der unterirdischen Leitungen sollen möglichst von den Straßen und Wegen und soweit möglich im geschlossenen Verfahren durchgeführt werden."	X	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangs-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung		lerung es LP order- ch?
	datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
18.	Bezirksregie- rung Arnsberg	S. 52/54, 111/113, 147/148	Im hier geführten "Bergbau - Altlast - Verdachtsflächen – Katalog" (BAV-Kat) sind im Planbereich derzeitig eine Bergbauhalde mit bergbaulichem Altstandort (Grube Ziethen) sowie zwei ehemalige Steineund Erden-Gewinnungsbetriebe in Niederpleis und Stallberg verzeichnet. Für alle der vorgenannten Flächen besteht keine Bergaufsicht mehr. Informationen zu möglicherweise von diesen Flächen auch heute noch ausgehenden Gefahren liegen hier nicht vor. Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass sich der Planungsbereich über neun aufrechterhaltenen sowie 74 bereits erloschenen Bergbauberechtigungen befindet. Ferner liegen 47 verlassene Tagesöffnungen des Bergbaus innerhalb des in Rede stehenden Landschaftsplangebietes. Zusätzlich sind Bereiche des Altbergbaus mit zum Teil möglicherweise bruchauslösenden Resteinwirkungen im Planungsbereich dokumentiert. Die Festsetzungen des Landschaftsplans sollten auch für die vorgenannten Bereiche keine Einschränkungen treffen, die die Durchführung einer Gefahrenabwehr auf diesen Flächen einschränken. Es wird anheimgestellt für die weitere Erarbeitung des Landschaftsplans die Bergbehörde sowie die dann auf Grundlage des Landschaftsplans die Bergbehörde sowie die dann auf Grundlage des Landschaftsplanentwurfes von hier aus mitzuteilenden Inhaber der Bergbauberechtigungen im Verfahren zu beteiligen. Sofern für die weitere Planung bereits jetzt Kartendarstellungen / digitale Daten der angesprochenen Flächen oder sonstige Informationen benötigt werden, bitte ich diesbezüglich um Ihre Rückmeldung. Abschließend teile ich Ihnen mit, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus dem bergbehördlichen Zuständigkeitsbereich für den gesamten Planungsraum keine Maßnahmen bekannt sind, die im Hinblick auf die Landschaftsplanung raumbedeutsam wirken, bereits eingeleitet oder beabsichtigt sind.	Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund gesetzlicher Regelungen von den Verboten unberührt (§ 23 LNatSchG NRW). Eine zusätzliche Regelung ist im Landschaftsplan nicht notwendig. Die gesetzliche Regelung soll zur Klarstellung in der Spalte der Erläuterungen aufgeführt werden. Aufgrund des umgegangenen Bergbaues mit Gefahrenpotential ist es sinnvoll, über eine Gefahrenabwehr hinaus auch Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge hier als Ausnahme zuzulassen. Eine Beteiligung der UNB an planbaren Maßnahmen kann dadurch sichergestellt werden. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen der Offenlage nach § 17 LNatSchG am Verfahren erneut beteiligt. Die Träger öffentlicher Belange werden hierüber informiert. Ihnen wird Gelegenheit zur Äußerung zum Entwurf des Planwerkes gegeben. Die Beteiligung erfolgt über öffentliche Auslegung, eine individuellen Beteiligung von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Anderen erfolgt nicht.		
			Beschlussvorschlag:	Bei NSG, LSG, ND und GLB wird jeweils zu Beginn der Unberührtheiten in der Erläuterungsspalte eingefügt: "Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund der Regelung in § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW von den Verboten unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen." Unter 2.1-0 c) Ziff. 44, 2.2-0 c) Ziff. 31, 2.4.2-0 c) Ziff. 25 wird folgende Ausnahme eingefügt: "Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge". In der Spalte der Erläuterungen wird ergänzt: "Als Gefahrenvorsorge werden Maßnahmen bezeichnet, welche zur Gefahrenabwehr im Vorfeld einer konkreten Gefahr dienen. Hierzu zählen auch Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes."	x	

19. Bezirksregie- rung Düsseldorf FK CD/56 S. 152 genehmigte Flugplätze. Der Verkehrslandeplatz Bonn-Hangelar mit angeschlossenem Segelfluggelände, sowie der Hubschrauberlande- platz am Krankenhaus Troisdorf-Sieglar. Die Flugplätze, einschließlich ihrer An- und Abflugbereiche bzw. – so- weit vorhandenen – der Platzrunden, dürfen durch Festsetzungen des Landschaftsplans nicht in ihrem Bestand beeinträchtigt werden. Der Flugbetrieb muss im Rahmen der erteilten Genehmigung vollumfänglich fortgesetzt werden können. Beschlussvorschlag: S. 35 S. 63 S. 66ff.	Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung		
Prung Düsseldorf Prung Düsse		(Eingangs- datum)	(Text / Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
FK G4 S. 35 S. 53 S. 66ff. Für das im Naturschutzgebiet (N 2.1-5) gelegene Modelfluggelände Siegburg ist ebenfalls grundsätzlich auf den Bestandsschutz zu verweisen. Eine Verlagerung kann nur im Einvernehmen mit dem Inhaber der Aufstiegserlaubnis in Betracht kommen und sofern ein geeignetes Alternativgelände zur Verfügung steht. Darüber hinaus ist auf den erheblichen Zeitbedarf bei der Erlaubniserteilung für neue Modellfluggerlände liegt im Vorentwurf im Bereich des EZ 1.2 "Erhaltung und Entwicklung von mit naturnahen und kulturabhängigen Lebensräumen vielfältig ausgestatteten Flussauen". Als Entwicklungsziel ist dort die "Verlegung störender Anlagen aus der Aue, insbesondere des Modellflugplatzes" dargestellt (wie auch im rechtskräftigen LP). Der Modellflugplatzes dargestellt (wie auch im rechtskräftigen LP) sowie im Vorentwurf NSG "Siegaue", unmittelbar angrenzend an das FFH-Gebiet "Sieg". Die Nutzung des Modellflugplatzes soll It. Vorentwurf alls eine "vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzung oder Tätigkeit in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang" weiterhin zulässig bleiben.	19.	_		genehmigte Flugplätze. Der Verkehrslandeplatz Bonn-Hangelar mit angeschlossenem Segelfluggelände, sowie der Hubschrauberlandeplatz am Krankenhaus Troisdorf-Sieglar. Die Flugplätze, einschließlich ihrer An- und Abflugbereiche bzw. – soweit vorhandenen – der Platzrunden, dürfen durch Festsetzungen des Landschaftsplans nicht in ihrem Bestand beeinträchtigt werden. Der Flugbetrieb muss im Rahmen der erteilten Genehmigung vollumfänglich fortgesetzt werden können.	landeplatz Hangelar" (GLB 2.4.2-19 im Entwurf). Der Flugbetrieb des Verkehrslandeplatzes bleibt im Rahmen der erteilten Genehmigungen von den Verboten unberührt. Die Pflege der Fläche soll durch die Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen nach Maßgabe eines mit der UNB abgestimmten Pflegekonzeptes unter Beachtung der luftrechtlichen Sicherheitsanforderungen erfolgen. Das Krankenhaus Troisdorf-Sieglar liegt außerhalb des Geltungsbereiches des LPs.		
Beschlussvorschlag: Keine Änderung des Vorentwurfs x	20.		S. 35 S. 53	Für das im Naturschutzgebiet (N 2.1-5) gelegene Modelfluggelände Siegburg ist ebenfalls grundsätzlich auf den Bestandsschutz zu verweisen. Eine Verlagerung kann nur im Einvernehmen mit dem Inhaber der Aufstiegserlaubnis in Betracht kommen und sofern ein geeignetes Alternativgelände zur Verfügung steht. Darüber hinaus ist auf den erheblichen Zeitbedarf bei der Erlaubniserteilung für neue Modellfluggelände zu verweisen.	Das Modellfluggelände liegt im Vorentwurf im Bereich des EZ 1.2 "Erhaltung und Entwicklung von mit naturnahen und kulturabhängigen Lebensräumen vielfältig ausgestatteten Flussauen". Als Entwicklungsziel ist dort die "Verlegung störender Anlagen aus der Aue, insbesondere des Modellflugplatzes" dargestellt (wie auch im rechtskräftigen LP). Der Modellflugplatz liegt im rechtskräftigen LP sowie im Vorentwurf NSG "Siegaue", unmittelbar angrenzend an das FFH-Gebiet "Sieg". Die Nutzung des Modellflugplatzes soll It. Vorentwurf als eine "vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzung oder Tätigkeit in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang" weiterhin zulässig bleiben.		X

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfe	lerung es LP order- ch?
	datum) Karte)			Beschlussvorschlag	ja	nein
21.	Bezirksregie- rung Köln – De- zernat 25 (Ver- kehr) 19.5.2020		Durch das betroffene Planungsgebiet in Siegburg, Troisdorf und Sankt Augustin verlaufen mehrere Eisenbahn- und Stadtbahnstrecken, die im Entwurf des neuen LP teilweise durch landschaftsplanerische Darstellungen überdeckt sind. Wir weisen darauf hin, dass die bestehenden Bahnanlagen nicht überplant werden dürfen! Denn diese Bahnstrecken sind rechtlich gewidmet. Die bestehenden Bahnanlagen dürfen nicht beeinträchtigt werden und der Bahnbetrieb (Personen- und Güterverkehr) muss weiterhin möglich bleiben! Außerdem sind im betroffenen Planungsgebiet einige Maßnahmen zur Verbesserung der Schieneninfrastruktur geplant bzw. die Bauarbeiten dazu finden bei einer Maßnahme bereits statt. Im gültigen ÖPNV-Bedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen sind folgende Schienenvorhaben enthalten: Neubau zusätzliches Gleis an der DB-Strecke zwischen Köln-Porz-Wahn und Troisdorf, Neubau zusätzliche S-Bahngleise an der DB-Strecke zwischen Troisdorf und Bonn-Oberkassel (Verlängerung S13 bis Bonn-Oberkassel, die Bauarbeiten hierzu haben bereits begonnen), Neubau Stadtbahnstrecke Bonn-Beuel – Niederkassel – Köln (im Bereich der Stadt Niederkassel unter Nutzung der bestehenden Güterbahnstrecke der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft (RSVG)). Darüber hinaus sind uns weitere Planungen bekannt: Neubau Stadtbahnstrecke Troisdorf – Niederkassel – Köln (im Bereich der Städte Troisdorf und Niederkassel unter Nutzung der bestehenden Güterbahnstrecke der RSVG), Neubau Güterzugstrecke Troisdorf – Niederkassel-Lülsdorf (neue Trasse zum Gelände von Evonik als Ersatz für die o.g. Güterbahnstrecke der RSVG, die künftig von der neuen Stadtbahn genutzt werden soll). Diese Maßnahmen sind bei Ihrer Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Zu Details, Planungsstand und Realisierungshorizont bei diesen Maßnahmen kann Ihnen der Nahverkehr Rheinland (NVR), der als zuständiger Aufgabenträger diese Maßnahmen plant und fördert, genauere Informationen mitteilen. Ggf. mögliche Konflikte mit dem geplanten Landschaftsplan müssen mit dem NVR abgeklärt werden! Aus	Die Trassen der Eisenbahn- und Stadtbahnstrecken sollen generell im Rahmen der Überarbeitung der Landschaftspläne im Rhein-Sieg-Kreis, sofern sie sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich befinden (Geltungsbereich des Landschaftsplanes), in den Grenzen der Verkehrsgrundstücke von Schutzfestsetzungen ausgenommen werden. Ein naturschutzrechtliches Regelungserfordernis ist hier grundsätzlich nicht gegeben. Die Maßstäblichkeit des Planes ist hierbei zu beachten. Sofern Bahnanlagen doch im Geltungsbereich des LP liegen sollten, gilt die Unberührtheit für die Überwachung, Unterhaltung und Wartung rechtmäßiger baulicher Anlagen. Im Zuge der generellen Überarbeitung des Kataloges soll die im Vorentwurf vorgesehenen Unberührtheiten/Ausnahmen wie im Beschlussvorschlag formuliert, geändert werden. Der bisherige Zustimmungsvorbehalt wird aus rechtssystematischen Gründen in die Ausnahmeregelung verschoben. Zur Klarstellung soll in den Erläuterungen das erforderliche Betreten und Befahren sowie sonstige Handlungen im unmittelbaren Zusammenhang als zulässig erklärt werden. Generell soll im Katalog auf geltende Gesetzesnormen verwiesen werden. Die Neubaumaßnahmen wurden bei der Abgrenzung von Schutzgebieten berücksichtigt, soweit die Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren abgeschlossen sind. Größere Neubauvorhaben erfordern i.d.R. ein Planfeststellungsverfahren mit Konzentrationswirkung, in dem eine naturschutzrechtliche Befreiung von Verboten des Landschaftsplanes festgestellt werden können. Der Zweckverband Nahverkehr Rheinland GmbH wurde im Planverfahren beteiligt.		

Einwendung im LP (Eingangs- (Text /		erford lich	
(Eingangs- (Text / datum) Karte)	Beschlussvorschlag	a n	nein
	Bei NSGs wird unter 2.1-0 b) eingefügt/neu gefasst: Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben: "1. die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätzen, Schienenwege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen; " In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen. Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird, welches dem Einbauort entspricht." Unter den Ausnahmen im NSG 2.1-0 c) wird eingefügt/neu gefasst: "10. der Ersatzneubau, die Instandsetzung sowie sonstige Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;". In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Ersatzneubau bedeutet die Wiederherstellung in gleicher Lage und Ausdehnung, auch unter Anwendung zwingender technischer Standards. Sonstige Unterhaltungsmaßnahmen sind solche, die nicht regelmäßig wiederkehrend sind." Bei LSGs wird unter 2.2-0 b) eingefügt/neu gefasst: Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben: "2. die Überwachung, Unterhaltung/Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätzen, Schienenwege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; Instandsetzungen sind vor ihrer Durchführung der Interen Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen* In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Die Unberü		iein

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfe	derung es LP order- ich?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
22.	Bezirksregie- rung Köln, De- zernat 32, Regio- nalplanung 16.6.2020	FK A5	Bedenken bzw. Anregung zu L 2.2-4 (Teilbereich): Das im Vorentwurf dargestellte Landschaftsschutzgebiet nördlich von Troisdorf-Bergheim überlagert in seinem südlichen Bereich gemäß aktuellem Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg großflächig (ca. 20 ha) einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB). Da dieser Bereich auf Grund der regionalplanerischen Ziele für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen ist, ist sicher zu stellen, dass im Falle ggf. sukzessiver bauleitplanerischer Entwicklungen eine Aufhebung des Schutzgebietes in Aussicht gestellt wird. Andernfalls wäre hier ein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung festzustellen.	Bei flächenhaften GLBs wird unter 2.4-2 b) Ziff. 2 eingefügt/neu gefasst: "- die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen und Wege, Park- und Stellplätzen, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; Instandsetzungen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen;" In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Die Unberührtheit umfasst auch das für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen. Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird welches dem Einbauort entspricht." Das LSG 2.2-4 umfasst die durch zahlreiche Gehölzformationen kleinstrukturierte Agrarlandschaft südlich des Mondorfer Sees entlang der Siedlungsränder von Bergheim und Eschmar. Alte, teilweise verbrachte Obstwiesen sowie andere flächige und linienförmige heimische Gehölzstrukturen gliedern die Kulturlandschaft und sollen durch die LSG-Festsetzung solange geschützt werden, bis die Siedlungsentwicklung umgesetzt wird. Die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes widerspricht nicht grundsätzlich einer zukünftigen Siedlungsentwicklung. Der Landschaftsplan tritt bei einer nachfolgenden Bauleitplanung nach den Bestimmungen des LNatSchG in Verbindung mit BauGB außer Kraft, soweit der Bebauungsplan oder die Satzung abweichend Festsetzungen treffen. Das EZ sollte in diesem Bereich geändert und an die Darstellung im Regionalplan angeglichen werden. Die Fläche, die der Regionalplan als ASB und der FNP als Fläche für die bauliche Nutzung darstellt, sollte als EZ T-1 "Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur für Flächen, die laut dem Regionalplan für die bauliche Nutzung vorgeseh	_ ja	nem

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	lerung es LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	(Text / Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			Beschlussvorschlag:	Änderung in der Entwicklungskarte: Nördlich von Bergheim: Darstellung des EZ T-2 auf der Fläche, die im Regionalplan (Entwurf) als ASB dargestellt ist; Änderung und Differenzierung der EZ T-1 und T-2 im Text: "Entwicklungsziel T-1 Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur für Flächen, die laut dem Flächennutzungsplan für die bauliche Nutzung vorgesehen sind. Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Flächen dargestellt: Teilflächen, die an den Innenbereich angrenzen und laut FNP als Bauflächen dargestellt sind." In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: "Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, jedoch durch Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen. Der Regionalplan stellt diese Bereiche ebenfalls tlw. als allgemeine Siedlungsbereiche der. Über das Außer-Kraft-Treten von textlichen Darstellungen oder Festsetzungen des Landschaftsplanes wird im Rahmen eines nachfolgenden Bauleitplanverfahrens entschieden." "Entwicklungsziel T-2 "Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur für Flächen, die laut dem Regionalplan für die bauliche Nutzung vorgesehen sind, bis zur Konkretisierung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungsbereiche durch den Flächennutzungsplan oder die verbindliche Bauleitplanung. Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Flächen dargestellt: Teilflächen, die an den Innenbereich angrenzen und laut Regionalplan als Siedlungsbereiche (ASB) oder Gewerbe- und Industriebereiche (GIB) und nicht bereits als Entwicklungsziel T-1 dargestellt sind." In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: "Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, jedoch durch Darstellung von allgemeinen Siedlungsbereichen im Regionalplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen. Der Landschaftsplan konkretisiert auf lokaler Ebene die Darstellungen des gültigen Regionalpl	×	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	lerung es LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
23.		FK F5	Hinweis zu L 2.2-8 (Teilbereich): Das dargestellte Landschaftsschutzgebiet südöstlich von St. Augustin-Buisdorf betrifft gemäß aktuellem Regionalplan einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB). In Folge des bekundeten kommunalen bzw. regionalen Bedarfes an Gewerbe- und Industrieflächen von Seiten des Rhein-Sieg-Kreises und der Stadt Sankt Augustin besitzt dieser Bereich (ca. 4 ha) eine besondere Raumbedeutsamkeit als potentieller Gewerbestandort und ist deshalb aus regionalplanerischer Sicht für eine bauliche Entwicklung relevant. Im Falle bauleitplanerischer Entwicklungen sollte eine Aufhebung des Schutzgebietes in Aussicht gestellt werden.	Die Fläche des genannten GIB (nordwestlich am Autobahnkreuz Siegburg gelegen) ist im aktuellen Entwurf des Regionalplanes in reduziertem Umfang dargestellt. Im FNP der Stadt Sankt Augustin ist die Fläche als gewerbliche Baufläche dargestellt. Dies sind die Flächen des bestehenden ALDI-Zentrallagers und eine Fläche, auf der das Katastrophenschutzzentrum des RSK (u.a.) entwickelt werden soll (BPlan 709/2 in Aufstellung). Die südlich hiervon liegende Fläche ist im aktuellen Regionalplan-Entwurf als Fläche zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung dargestellt. Im FNP ist diese Fläche als Grünfläche und als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" dargestellt. Diese Fläche ist im Vorentwurf als LSG dargestellt. Der südliche Bereich dieser Fläche, des geplanten LSG, die "Grube Mittelfeld", ist mit einer Kompensationsverpflichtung aus dem Bau der Autobahn belegt und wird dauerhaft gepflegt. Der nördliche Teil dieser Fläche wurde jahrelang aufgrund einer Kompensationsverpflichtung der RSAG gepflegt. Diese Verpflichtung besteht nicht mehr. Die Fläche hat sich als wertvoller Lebensraum für Pflanzen und Tiere entwickelt. Zu der Fläche und deren unmittelbare Umgebung liegen Kenntnisse über Vorkommen planungsrelevanter Arten (Feldschwirl, Schwarzkehlchen, Bluthänfling, Feldlerche, Girlitz, Kiebitz, Kuckuck, Neuntöter, Star) vor. Die Fläche, die der Regionalplan als GIB und der FNP als "gewerbliche Baufläche" darstellt, sollte als EZ T-1 "Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur für Flächen, die laut dem FNP für die bauliche Nutzung vorgesehen sind" dargestellt werden. Die südlich hiervon liegende Fläche, die im aktuellen Regionalplan-Entwurf als Fläche zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung und im FNP als Grünfläche und als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" dargestellt ist, soll mit dem EZ 1.3 belegt werden.		
			Beschlussvorschlag:	Die Fläche des EZ 4 aus dem Vorentwurf wird differenziert dargestellt: Die Fläche, die der Regionalplan als Siedlungsraum (hier: GIB) und der FNP als Fläche für die bauliche Nutzung (hier: gewerbliche Baufläche) darstellt, wird als EZ T-1 "Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur für Flächen, die laut dem FNP für die bauliche Nutzung vorgesehen sind" darge-	х	
				stellt. Die südlich hiervon liegende Fläche, die im Regionalplan-Entwurf als Fläche zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung und im FNP Fläche als Grünfläche und als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" dargestellt ist, wird mit dem EZ 1.3 belegt.		

24.	Einwendung	im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	erf	derung es LP order- ich?
24.	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag		nein
		FK E6	Bedenken bzw. Anregung zu L 2.2-7 (Teilbereich): Das dargestellte Landschaftsschutzgebiet bei St. Augustin-Niederpleis in den Bereichen westlich der Siedlungsbereiche Am Kreuzeck und Eichhörnchenweg bis zu den Siedlungsbereichen Allee und Großenbuschstraße bzw. Waldstraße überlagert gemäß aktuellem Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg großflächig (ca. 30 ha) einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB). Da dieser Bereich auf Grund der regionalplanerischen Ziele für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen ist, ist sicher zu stellen, dass im Falle ggf. sukzessiver bauleitplanerischer Entwicklungen eine Aufhebung des Schutzgebietes unter Berücksichtigung von kleinteilig erhaltenswerten Bereichen in Aussicht gestellt wird. Andernfalls wäre hier ein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung festzustellen.	Gemäß dem aktuellen Regionalplan-Entwurf ist an dieser Stelle eine Änderung vorgenommen worden. Es ist nicht mehr ASB, sondern eine Fläche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dargestellt. Insoweit entsprechen die geplanten Festsetzungen und Darstellungen des Vorentwurfs des LP7 den Vorgaben des Regionalplanes	ja	nem.
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		х
25.		FK C6	Bedenken bzw. Anregung zu L 2.2-5 (Teilbereich): Das dargestellte Landschaftsschutzgebiet südwestlich von St. Augustin-Hangelar überlagert gemäß aktuellem Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg großflächig (ca. 20 ha) einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB). Da dieser Bereich auf Grund der regionalplanerischen Ziele für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen ist, ist sicher zu stellen, dass im Falle bauleitplanerischer Entwicklungen eine Aufhebung des Schutzgebietes unter Berücksichtigung von kleinteilig erhaltenswerten Bereichen in Aussicht gestellt wird. Andernfalls wäre hier ein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung festzustellen.	Im Zuge der Überarbeitung des Regionalplanes ist gemäß dem aktuellen Regionalplan-Entwurf an dieser Stelle eine Änderung vorgenommen worden. Im Bereich des im Vorentwurf dargestellten LSG 2.2-5 und NSG 2.1-9 "Grube Bergmann" ist im Regionalplan-Entwurf eine Fläche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dargestellt. Insoweit entsprechen die geplanten Festsetzungen und Darstellungen des Vorentwurfs des LP7 den Vorgaben des Regionalplanes. Die Stadt St. Augustin hat sich hierzu per Mail am26.11.2024 geäußert: "Im Bereich der Grube Bergmann wurde als Anpassung zum letzten Planentwurf (des Regionalplans) eine Rücknahme des Allgemeinen Siedlungsbereichs vorgenommen, so dass hier nunmehr Flächen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung sowie als Regionaler Grünzug festgelegt werden. Für die Herausnahme aus dem ASB hatte sich u.a. die Stadt Sankt Augustin im Rahmen der abgegebenen Stellungnahme ausgesprochen." Das Gebiet hat eine besondere Bedeutung zur Erhaltung und Entwicklung des Biotopverbundes zwischen den ehemaligen Abgrabungsflächen durch die Anreicherung der ausgeräumten Agrarlandschaft als Lebensraum für Arten der offenen Feldflur wie Kiebitz, Feldlerche, Wachtel, aber auch für wassergebundene Arten wie Kammmolch, Kreuzkröte und Wechselkröte sowie die Verbindung der ehemaligen Abgrabungsflächen in Hangelar mit der Siegaue. In der Grube Bergmann, geplantes NSG, sind Vorkommen der streng geschützten Arten Zauneidechse, Kreuzkröte, Wechselkröte. Die Grube Bergmann liegt zwar innerhalb des als Sondergebiet (FNP) dargestellten Bereiches, die Stadt Sankt Augustin hat aber im Verfahren geäußert, dass keine Bedenken gegen eine Ausweisung der beiden Gebiete als NSG bestehen.		x

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangs-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung Beschlussvorschlag	de erf	lerung s LP order- ch?
	datum)	Karte)		Beschlassvorschlag	ia	nein
26.		FK D5	Hinweis zu L 2.2-13 (Teilbereich): Das dargestellte Landschaftsschutzgebiet südöstlich von St. Augustin-Menden betrifft gemäß aktuellem Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg großflächig (ca. 10 ha) einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB). Da dieser Bereich auf Grund der regionalplanerischen Ziele für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen ist, ist sicher zu stellen, dass im Falle bauleitplanerischer Entwicklungen eine Aufhebung des Schutzgebietes in Aussicht gestellt wird.	Das LSG 2.2-13 "Landschaftsschutzgebiet mit Befristung" wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne liegen, die jedoch laut rechtskräftigem Flächennutzungsplan (FNP) in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen. Aus diesem Grunde wurde für dieses Landschaftsschutzgebiet lediglich ein reduzierter Verbotskatalog festgesetzt, der u. a. gewährleistet, dass ökologisch bedeutsame Strukturen wie z. B. Gehölze tatsächlich bis zur baulichen Inanspruchnahme erhalten und ggfs. auch im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens bzw. Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt werden können. Die Festsetzung widerspricht grundsätzlich nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung auf den entsprechenden Flächen. Die derzeitige Landschaftsstruktur soll lediglich bis zur Realisierung der Bauleitplanung erhalten werden. Die Festsetzung tritt gem. § 20 Abs. 3 LNatSchG mit Rechtskraft eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 oder 2 BauGB außer Kraft, soweit der Bebauungsplan oder die Satzung abweichend Festsetzungen treffen.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		Х
27.		FK AB2	Anregung: Das geplante Naturschutzgebiet N 2.1-1 bleibt gegenüber dem im Regionalplan Köln, TA Region Bonn/Rhein-Sieg als Bereich für den Schutz der Natur dargestellten Bereich (BSN SU-37) weit zurück. Dieser BSN wurde auf der Grundlage des ökologischen Fachbeitrages des LANUV abgegrenzt und hat demnach herausragende Bedeutung für den Biotopverbund. Dies betrifft die Bereiche der Spicher Seen südlich Ranzeler Straße. Hinweis: Der im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplans Köln aktualisierte Ökologische Fachbeitrag des LANUV schließt den betreffenden Bereich weiterhin als Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung mit ein.	Im ersten Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans (Stand 21.12.2021) war der Bereich des Storchensees und des Molchweihers als landwirtschaftliche Fläche in Überlagerung mit "Fläche für den Schutz der Natur" festgelegt. Im Zuge der Überarbeitung des Regionalplanes ist gemäß dem aktuellen Regionalplan-Entwurf an dieser Stelle eine Änderung vorgenommen worden. Der nördliche Bereich der "Spicher Seen", der Molchweiher und der Storchensee, sind im Regionalplan-Entwurf als GIB dargestellt. Um dieser Darstellung Rechnung zu tragen soll in der EK des Entwurfs die im Regionalplan-Entwurf als GIB dargestellt Fläche mit dem EZ T-2 dargestellt werden. Der Bereich des Storchensees und des Molchsees ist im FNP als Grünfläche und als Wasserfläche dargestellt. Die Stadt Troisdorf hat in ihrer Stellungnahme zum LP7 die Festsetzung eines NSG wie im Vorentwurf unterstützt. Ein Teil der Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung ist im FNP als Bereich für die gewerbliche Baunutzung dargestellt, ein Teilbereich davon liegt außerhalb des Geltungsbereiches des LP (im Innenbereich), da ein rechtskräftiger BPlan besteht. Für Bereiche des BPlanes, wo keine baulichen Festsetzungen getroffen sind (Kompensationsmaßnahmen), ist die Festsetzung als NSG, Erweiterung des angrenzenden NSG 2.1-1 "Spicher Seen", geplant. Für zwei weitere Flächen besteht jeweils ein Aufstellungsbeschluss für einen BPlan. Der Grüne See und der Schilfsee (südlich Ranzeler Straße) sind von Angelvereinen intensiv genutzte Gewässer. Sie sind aus diesem Grund nicht naturschutzwürdig, aber eine Festsetzung als LSG ist vorgesehen. Für die naturschutzwürdigen Bereiche der Abgrabungsgewässer Schwalbensee, Storchensee und Molchweiher ist eine Festsetzung als NSG geplant.		
			Beschlussvorschlag:	In der EK Darstellung der im Regionalplan-Entwurf als GIB dargestellten Fläche mit dem EZ T2.	X	

Nr.	Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfe	lerung es LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
28.		FK FG23	Ich bitte um Prüfung, ob die o.a. im Regionalplan Köln als BSN SU-37 und SU-41 dargestellten Bereiche entsprechend ihrer zeichnerischen Darstellungen im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplans Nr. 7 auf Grund ihrer Erhaltens-, Schutz- oder Entwicklungswürdigkeit als Naturschutzgebiete oder Geschützte Landschaftsbestandteile ergänzend zu den geplanten Naturschutzgebieten festgesetzt werden können. Es wird um Begründung des Ergebnisses der Prüfung gebeten. Erst danach kann eine abschließende raumordnerische Stellungnahme zu den NSG bzw. BSN Abgrenzungen abgegeben werden.	Zu BSN SU-37: Das Gebiet beinhaltet Gewerbeflächen an den Spicher Seen, die durch einen rechtskräftigen BPlan gesichert sind. Der Grüne See und der Schilfsee (südlich Ranzeler Straße) sind von Angelvereinen intensiv genutzte Gewässer Diese Flächen sind nicht naturschutzwürdig. Zu BSN SU-41: betrifft den Lohmarer Wald, der mit Beschluss des Kreistags v. 31.3.2022 aus dem Geltungsbereich des LP7 ausgegliedert wurde. Keine Änderung des Vorentwurfs		x
29.	Bezirksregie- rung Köln, De- zernat 54 27.8.2020		Im vorgesehenen Plangebiet verläuft die Ethylen-Rohrfernleitungsanlage "Ethylenfernleitung L853 (L20)" der Infraserv GmbH & Co KG (Industriepark Höchst, 65926 Frankfurt am Main). Gem. Teil 1 Abschnitt 3.3.1 TRFL sind Rohrfernleitungen zur Sicherung ihres Bestandes und ihres Betriebes in einem Schutzstreifen zu verlegen, der außerdem eine Wartung der Rohrfernleitung ermöglichen muss. Des Weiteren dürfen gem. Teil 1 Nr. 3.3.4 TRFL betriebsfremde Bauwerke innerhalb des Schutzstreifens nicht errichtet werden, wenn sie den Schutzzwecken nach Abschnitt 3.3.1 TRFL entgegenstehen. Vorhaben, die den Schutzstreifen der Rohrfernleitung tangieren, sind zwingend vorab mit der Betreiberin der Rohrfernleitungsanlage abzustimmen. Hinweislich möchte ich Ihnen mitteilen, dass im Plangebiet ebenfalls die Rohrleitungsanlage "NATO Fernleitung Glons- Würselen- Altenrath" des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr verläuft, welche nicht unter die Zuständigkeit der Bezirksregierung Köln fällt.	Der ordnungsgemäße Bestand und Betrieb der Energieversorgungsanlagen wird durch die Regelungen im Vorentwurf des LP 7 weder beeinträchtigt noch gefährdet. Notwendige Unterhaltungs-, Wartungs-und Instandsetzungsmaßnahmen an den Anlagen können unter Beachtung der o.g. Regelungen und den allgemeinen Regelungen des BNatSchG/LNatSchG durchgeführt werden.		X

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung		lerung es LP order- ch?
	(Eingangs- datum)			Beschlussvorschlag	ja	nein
30.			Der Geltungsbereich des neuaufzustellenden Landschaftsplanes 7 "Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin" betrifft die Gewässer Sieg und Agger sowie das zur Sieg gehörige, gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet im Bereich von Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte bis Siegburg-Seligenthal. Für den Hauptlauf der Sieg und die Gewässerauen ist die Ausweisung als NSG vorgesehen. In diesem Bereich ist das Entwicklungsziel 1.2 dargestellt, welches das, nach § 10 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) festgesetzte, "Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung" aufführt. Ziel ist die "Erhaltung und Entwicklung von mit naturnahen und kulturabhängigen Lebensräumen vielfältig ausgestatteten Flussauen." Die im LP erwähnten Ziele überschneiden / ergänzen sich mit den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), für deren Umsetzung die Gewässerunterhaltung Sieg des Dezernates 54 der Bezirksregierung Köln zuständig ist. Für die Zielerreichung erforderliche Maßnahmen sind im Umsetzungsfahrplan Sieg räumlich konkretisiert (siehe https://www.flussgebiete.nrw.de/node/5174). Die Ausweisung der Gewässerauen als NSG ist grundsätzlich sehr hilfreich für die WRRL-Umsetzung, da Freiflächen von Bebauung und anderen erschwerenden Nutzungen freigehalten werden. Die Unter-Schutz-Stellung sollte jedoch nicht dazu führen, dass auch die Maßnahmen zum Erreichen der Entwicklungsziele verhindert bzw. erschwert werden. Da die Sieg und angrenzende Nebenflüsse in der Vergangenheit stark begradigt und ausbaut wurden, ist eine ökologische Verbesserung in fast allen Fällen gleichbedeutend mit einer Umgestaltung des ursprünglichen Gewässer- bzw. Uferverlaufs. Diese Art von Baumaßnahme stellt einen Eingriff in Natur- und Landschaft dar, ist jedoch für eine Verbesserung des ökologischen Zustands zwingend notwendig. Die Naturlandschaft an der Sieg entspricht in vielen Bereichen nicht dem "naturraumspezifischen Leitbild", sodass eine Bewahrung des Ist Zustandes i.d.R. keine Verbesserung im Sinne der Entwicklungsziele	In NSGs ist It. Vorentwurf die Unterhaltung von oberirdischen Gewässern nach den im WHG festgelegten Bewirtschaftungszielen von den allgemeinen Verboten unberührt. Im Zuge der generellen Überarbeitung des Kataloges soll die im Vorentwurf vorgesehenen Unberührtheiten/Ausnahmen wie im Beschlussvorschlag formuliert, geändert werden. Im NSG sollte unberührt von den Verboten sein: - die Unterhaltung von oberirdischen Gewässern nach den im Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Bewirtschaftungszielen "auf Grundlage eines einvernehmlich abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes" (Ergänzung) Im LSG und GLB sollte unberührt von den Verboten sein: - die Unterhaltung von oberirdischen Gewässern nach den im Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Bewirtschaftungszielen "auf Grundlage eines Gewässerunterhaltungsplanes" (Ergänzung) Im LSG und GLB sollte darüber hinaus eine Ausnahme erteilt werden können für Unterhaltungsmaßnahmen an oberirdischen Gewässern, die nicht Bestandteil eines Gewässerunterhaltungsplanes sind. Der Text sollte It. Beschlussvorschlag geändert werden.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	derung es LP order- ich?
	(Eingangs- datum)	(Text / Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			Beschlussvorschlag:	Im NSG (2.1-0 b) 5.) wird die Unberührtheit wie folgend ergänzt: "auf Grundlage eines einvernehmlich abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes" Im LSG (2.2-0 b) 20.) wird die Unberührtheit wie folgend ergänzt: "auf Grundlage eines Gewässerunterhaltungsplanes". In NSG und LSG wird die Erläuterung überarbeitet und lautet wie folgt: "Hinsichtlich der Inhalte der Gewässerunterhaltung und der erforderlichen Abstimmung zwischen den Trägern der Gewässerunterhaltung und den unteren Wasser- und Naturschutzbehörden wird auf den RdErl. "Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen" (MELF vom 26.11.1984) verwiesen." Im NSG wird als Erläuterung zusätzlich eingefügt: "Ein zwischen der zuständigen Wasserbehörde und der gleichgeordneten Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmter Gewässserunterhaltungsplan ersetzt eine Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplans." Im LSG wird als Erläuterung zusätzlich eingefügt: Die zuständige Wasserbehörde setzt sich über die Inhalte der Gewässerunterhaltung mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde ins Benehmen." Im GLB (2.4.2-0 b) 5.) wird als Unberührtheit eingefügt: "die Unterhaltung von oberirdischen Gewässern nach den im Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Bewirtschaftungszielen auf Grundlage eines Gewässerunterhaltungsplanes". Als Erläuterung wird eingefügt: "Hinsichtlich der Inhalte der Gewässerunterhaltung und den unteren Wasser- und Naturschutzbehörden wird auf den RdErl. "Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen" (MELF vom 26.11.1984) verwiesen. Die zuständige Wasserbehörde setzt sich über die Inhalte der Gewässerunterhaltung mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde ins Benehmen." Für LSG und GLB wird unter 2.2-0 c) und 2.4.2-0 c) eine Ausnahme eingefügt: "Unterhaltungsmaßnahmen an oberirdischen Gewässern;". Als Erläuterung wird eingefügt: "Dies gilt für Unterhaltungsmaßnahmen, die nicht Bestandteil eines Gewässerunterhaltungsplanes sind."	x	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	lerung es LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
31.			In den allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete (Ziffer 2.1-0) ist aufgeführt, dass Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nicht in der Vogel-Brutzeit vom 1.3. bis 30.7. vorgenommen werden sollen. Als weitere Einschränkung aus dem Fischschutz, die sich durch Wanderzeiten der Fische ergibt, sind Maßnahmen im Gewässer ab dem 1.9. verboten. Dies bedeutet in der Praxis, dass eine Umsetzung von WRRL-Maßnahmen ausschließlich im Monat August erfolgen kann. In den Wintermonaten ist die Arbeit am bzw. im Gewässer durch deutlich höhere Wasserstände ausgeschlossen. Das Verbot der Arbeiten vom 1.3. bis 30.7. steht damit in direktem Widerspruch zu dem Entwicklungsziel 1.2 des Landschaftsplans 7, da durch das kurze Zeitfenster keine Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Entwicklung der Lebensräume möglich ist. Das Verbot ist daher für Arbeiten der Gewässerunterhaltung zur Umsetzung der WRRL auszusetzen bzw. zu ändern. Dies sollte in ähnlicher Weise ebenso für die Umsetzung von FFH-Maßnahmenkonzepten (insbesondere mit Bezug auf Lachs, Aal, Groppe, Äsche, Bach- und Flussneunaugen,), sofern diese überhaupt schon konzipiert oder erstellt sind, gelten.	Der Konflikt zwischen dem Schutz der Vögel und dem Schutz der Fische bei Unterhaltungsmaßnahmen im Gewässer kann nicht generell durch die vorgeschlagene Unberührtheit aufgelöst werden. Eine Konfliktlösung und Entscheidung kann aber über eine Ausnahme (für das Anlegen, Beseitigen oder Verändern oberirdischer Gewässer) erfolgen, die bei der UNB zu beantragen ist. Dabei werden auch Informationen einbezogen, die sich aus der ergänzend erforderlichen Prüfung nach dem Artenschutzrecht und der FFH-Verträglichkeit ergeben. Die FFH-Maßnahmenkonzepte schlagen Maßnahmen im Sinne einer Verbesserung des Lebensraumes der FFH-Arten bzw. –Lebensräume vor, die als von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder genehmigte Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen von den allgemeinen Verboten unberührt sind.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		х
32.			Die allgemeinen Unberührtheitstatbestände führen auch die Maßnahmen Gewässerunterhaltung auf, die mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt sein soll. Es wäre hilfreich, ihr gleich auch die "FFH-Verträglichkeit" zu attestieren, um den formellen Aufwand im FFH-Rechtsregime abzufangen, da ja eine Abstimmung mit den Naturund Artenschutzbelangen ohnehin erfolgt, wobei ebenso die Eingriffsbetrachtung gem. BNatSchG berücksichtigt wird.	Für die von den Verboten des LP unberührt gestellten Unterhaltungsmaßnahmen, die sich nach den im WHG festgelegten Bewirtschaftungszielen richten, gilt die Regelvermutung der Ziffer 4.1.4.2 der VV-Habitatschutz. Sie müssen im Regelfall keiner FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden, da davon auszugehen ist, dass sie nicht zu einer Beeinträchtigung im Sinne einer FFH-Verträglichkeitsprüfung führen. Ausnahmen werden in der VV genannt. Anders ist dies zu bewerten bei weitergehenden Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung, die im Rahmen von Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Hier wird im Planverfahren die FFH-Verträglichkeit geprüft.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		X
33.		FK FG4 S. 32	Eine Reaktivierung des Retentionsraums westlich Siegburg-Kaldauen stellt einen Gewässerausbau gemäß § 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Diesbezügliche Überlegungen und Planungen sind bereits im Vorfeld mit dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln abzustimmen.	Die Erhaltung des potenziell reaktivierbaren Retentionsraumes westlich Siegburg-Kaldauen ist im Entwicklungsziel 1.2 im LP dargestellt. Eine eventuelle Planung eines Retentionsraumes dort (im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Köln) wird derzeit meines Wissens nicht weiterverfolgt. Sie würde aber ohnehin nicht vom Träger der Landschaftsplanung betrieben oder umgesetzt.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs	<u> </u>	Х
34.			Der Umsetzungsfahrplan Sieg ist grundsätzlich bei Planungen und Vorhaben in der Gewässeraue zu beachten. Eine intensive Zusammenarbeit der zuständigen wasser- und naturschutzfachlichen Behörden zur Erreichung der gemeinsamen Entwicklungsziele ist anzustreben.	Eine Zusammenarbeit der wasser- und naturschutzfachlichen Behörden erfolgt zur Umsetzung des Umsetzungsfahrplanes Sieg.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs	I	Х

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangs-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	lerung es LP order- ch?
	datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
35.		S. 50 S. 7	Des Weiteren möchte ich auf nachfolgende redaktionellen Belange aufmerksam machen: - So heißt es, dass das WHG Bewirtschaftungsziele für Gewässer und Auen setze. So formuliert birgt das Schwierigkeiten, denn das WHG setzt die Bewirtschaftungsziele in § 27 WHG für "Oberirdische Gewässer". Die Fragestellungen von Gewässerausbau und Gewässerunterhaltung, letztlich auch die Programmmaßnahmen dehnen die Bewirtschaftung auch auf das Gewässerumfeld von Ufer und Aue aus. Indirekt ist die Aussage richtig, redaktionell aber schwierig.	In NSGs soll "die Unterhaltung von oberirdischen Gewässern nach den im WHG festgelegten Bewirtschaftungszielen auf Grundlage eines einvernehmlich abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes" von den Verboten unberührt sein. Dies ist abzugrenzen von weitergehenden Maßnahmen des Gewässerausbaus oder der Gewässerrenaturierung, die sich auf das Gewässerumfeld ausdehnen und Eingriffe gem. LNatSchG verursachen. Diese Maßnahmen erfordern die Erteilung einer Ausnahme durch die UNB.		
			Beschlussvorschlag:	Im NSG (2.1-0 b) 5.) wird die Unberührtheit wie folgend ergänzt: "auf Grundlage eines einvernehmlich abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes" Im LSG (2.2-0 b) 20.) wird die Unberührtheit wie folgend ergänzt: "auf Grundlage eines Gewässerunterhaltungsplanes". In NSG und LSG wird die Erläuterung überarbeitet und lautet wie folgt: "Hinsichtlich der Inhalte der Gewässerunterhaltung und der erforderlichen Abstimmung zwischen den Trägern der Gewässerunterhaltung und den unteren Wasser- und Naturschutzbehörden wird auf den RdErl. "Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen" (MELF vom 26.11.1984) verwiesen." Im NSG wird als Erläuterung zusätzlich eingefügt: "Ein zwischen der zuständigen Wasserbehörde und der gleichgeordneten Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmter Gewässserunterhaltungsplan ersetzt eine Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplans." Im LSG wird als Erläuterung zusätzlich eingefügt: Die zuständige Wasserbehörde setzt sich über die Inhalte der Gewässerunterhaltung mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde ins Benehmen." Im GLB (2.4.2-0 b) 5.) wird als Unberührtheit eingefügt: "die Unterhaltung von oberirdischen Gewässern nach den im Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Bewirtschaftungszielen auf Grundlage eines Gewässerunterhaltung von oberirdischen Gewässern nach den im Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Bewirtschaftungszielen auf Grundlage eines Gewässerunterhaltung und der erforderlichen Abstimmung zwischen den Trägern der Gewässerunterhaltung und den unteren Wasser- und Naturschutzbehörden wird auf den RdErl. "Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen" (MELF vom 26.11.1984) verwiesen. Die zuständige Wasserbehörde setzt sich über die Inhalte der Gewässerunterhaltung mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde ins Benehmen."	x	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	lerung es LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
36.			Unter Ziffer 4.1.4 des LP-Textes wird das LWG fälschlicherweise als "Landeswasserhaushaltsgesetz" bezeichnet.	Auf Seite 7 soll das Wort "Landeswasserhaushaltsgesetz" in "Landeswassergesetz" geändert werden.	,	
			Beschlussvorschlag:	Auf Seite 7 Änderung des Wortes "Landeswasserhaushaltsgesetz" in "Landeswassergesetz".	x	
37.		S.7	Unter 4.2.4 wäre zu erwähnen, dass auch die Gewässergüte betrachtet wird auf Basis der OberflächenwasserVO.	Als Bundesgesetz sollte die Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung - OGewV) unter 4.1.3 als Vorgabe und Ziel übergeordneter Planungen, hier auf Bundesebene, dargestellt werden. In einem Glossar im LP werden die gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen angeführt, so dass hier nur die Kurzform verwendet wird.		
			Beschlussvorschlag:	Auf Seite 7, Kapitel 4.1.3, Ergänzung des letzten Satzes: "das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie die Oberflächengewässerverordnung (OGewV) zu nennen."	х	
38.	Bundesanstalt für Immobilien- aufgaben, Faci- lity Management 18.3.2021	FK C6	Bundespolizei St. Augustin und umliegende Liegenschaften; Ausgangssituation: Die Bundespolizei ist Nutzer der im Eigentum der BlmA stehenden und von ihr betriebenen Liegenschaft in Sankt Augustin. Zur Einsatzfähigkeit der Bundespolizei sind nicht nur die auf der Liegenschaft errichteten Gebäude, sondern auch der dort befindliche ehemalige militärische Flughafen notwendig. Zurzeit wird die gesamte Liegenschaft entsprechend eines städtebaulichen Entwicklungsplanes saniert und völlig neu strukturiert. Dabei ist geplant, die Bebauung im Norden durch Neubauten zu verdichten und im Süden nach Abbruch von Altgebäuden einen Grünstreifen zu schaffen. Zusätzlich wird der Fliegerbereich saniert und teilweise nach Abbruch von Gebäuden neu errichtet bzw. durch weitere Gebäude ergänzt. Auf Grund der gewachsenen Bedürfnisse der Bundespolizei und der Übernahme auch überörtlicher Aufgaben werden die ursprünglich geplanten Gebäude größer und benötigen eine größere Fläche, die nicht auf der Liegenschaft verwirklicht werden kann. Deshalb ist geplant, durch Flächenzukäufe im Bereich WTPII (FNP) und Grünflächen (Kirmesstück) die Bundespolizei-Fläche zu erweitern. Die geplante Flächenvergrößerung ist in der Anlage 2 dargestellt. Die betroffenen Grundstücke sind in Anlage 1 aufgelistet. Eine Festlegung der betroffenen Flächenerweiterung liegt im Bereich des Landschaftsplanes 7. Die dort geplanten späteren Nutzung als Bundespolizeifläche.	Im FNP liegt die Fläche der baulichen Anlagen der Bundespolizei in einem Sondergebiet "Bundespolizei". Die Erweiterungsfläche ist im Sondergebiet WTP II geplant. Im rechtskräftigen LP 7 ist dort kein Schutzgebiet festgesetzt, der Vorentwurf sieht dort die Festsetzung eines LSG vor. Die geplante Flächenvergrößerung im Norden des Geländes der Bundespolizei soll nicht als LSG festgesetzt werden.		
			Beschlussvorschlag	Keine Festsetzung eines LSG für das geplante Erweiterungsgebiet nördlich des bestehenden Geländes der Bundespolizei.	Х	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangs-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	lerung es LP order- ch?
	datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
39.		FK D6	Des Weiteren sind Flächen des Flughafens, auch des gewerblichen Teils, betroffen. Auch hier bedeutet eine Festlegung im Landschaftsplan eine Nutzungseinschränkung des Flughafengeländes und eine Verhinderung einer potentiellen Erweiterung der Flughafenfläche.	Die baulichen Anlagen des Flugplatzes Hangelar liegen im baulichen Außenbereich, im Geltungsbereich des LP. Dort soll kein Schutzgebiet festgesetzt werden. Der Flugplatz Hangelar liegt bereits im rechtskräftigen LP7 innerhalb des GLB 2.4-7, im Vorentwurf des LP7 im geplanten GLB 2.4-21 "Verkehrslandeplatz Hangelar". Der Flugbetrieb des Verkehrslandeplatzes bleibt von den Verboten unberührt. Die Pflege der Fläche soll durch die Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen nach Maßgabe eines mit der UNB abgestimmten Pflegekonzeptes unter Beachtung der luftrechtlichen Sicherheitsanforderungen erfolgen. Eine potentielle Erweiterung müsste zu gegebener Zeit in einem baurechtlichen Verfahren geprüft werden.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		Х
40.		FK C6/B6/	Es werden weitere Festlegungen im Bereich des BlmA-Grundstückes (s. Anlage 3 in blau) getroffen, die eine zukünftige Einschränkung der Nutzung bedeuten. Diese Flächen sind als Kompensationsflächen für die neue Bebauung auf dem Bundespolizei-Gelände vorgesehen (z.B. Knochenberg). Im Einzelnen: 1.Mit dem in Rede stehenden Vorentwurf des Landschaftsplans werden Gebiete festgelegt, die bisher keiner wesentlichen Beschränkung unterliegen. 2.Diese Gebiete befinden sich im Bereich des Flughafens (z.B. Zeppelinlandefläche), außerhalb und unmittelbar an der Grenze zum Gelände der Bundespolizei und betreffen Grundstücke, die a) der Erweiterung des Standortes der Bundespolizei sowie b) der Durchführung von Kompensationsverpflichtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen und der Befüllung des bestehenden Ökokontos dienen können.	Zu 1) Der Bereich der offenen Landschaft zwischen den Ortslagen Menden, Mülldorf und Hangelar soll durch die geplante Festsetzung des LSG 2.2-5 "Hangelarer Heide" als Biotopverbundkorridor erhalten bleiben. Das Gebiet hat eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Arten der offenen Feldflur wie Kiebitz, Feldlerche, Wachtel, aber auch für wassergebundene Arten wie Kammmolch, Kreuzkröte und Wechselkröte. Gemäß § 2 BNatSchG sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand in besonderer Weise berücksichtigt werden. Zu 2) a) s. Stellungnahme oben zur geplanten baulichen Erweiterung der Bundespolizei b) Die Flächen in geplanten NSG, LSG oder GLB können auch unabhängig vom Schutzstatus als Kompensationsflächen verwendet und angerechnet werden.		
41.		FK E7	Schloss Birlinghoven Grundsätzlich möchte ich hinsichtlich Punkt 2.2-7 grundsätzliche Bedenken äußern. Das Fraunhofer-Institut, welches im Schloß Birlinghoven untergebracht ist, beabsichtigt in den nächsten Jahren eine größere Erweiterung um angrenzende Waldflächen, die zum Teil erst noch durch die BlmA für das Fraunhofer-Institut erworben werden müssen (s. Anlagen). Ich bitte daher diese Flächen von der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet vorerst auszunehmen und dem Entwicklungsziel 4 (i.S.d. Punktes 1.1.4) zuzuordnen.	Keine Änderung des Vorentwurfs Das an das Fraunhofer-Institut, Schloss Birlinghoven, angrenzende Waldgebiet ist im Geltungsbereich des rechtskräftigen LP7 als LSG festgesetzt. Im Geltungsbereich des B-Planes 804 "Schloss Birlinghoven" ist eine Waldfläche festgesetzt, die im Vorentwurf als LSG dargestellt ist. Diese Fläche soll nicht wie im Vorentwurf vorgesehen - als LSG festgesetzt werden und wieder aus dem Geltungsbereich des LP ausgegliedert werden (wie im rechtskräftigen LP7). Im Regionalplan liegt das Gebiet um (und incl.) Schloss Birlinghoven im Bereich zum Schutz der Landschaft. Im FNP ist "Fläche für Wald" dargestellt. Das Entwicklungsziel 4 "temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung und andere Verfahren", bzw. T1, wäre erst dann möglich, wenn die Planung der baulichen Entwicklung im Flächennutzungsplan dargestellt sein sollte. Dies ist bisher nicht der Fall.		x
			Beschlussvorschlag:	Keine Festsetzung eines LSG im Nordwesten des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 804 Schloss Birlinghoven". Rücknahme des Geltungsbereiches auf den Stand des rechtskräftigen LP7.	х	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangs-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	lerung es LP order- ch?
	datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
42.		EK/FK D6 S. 27, 37	Flugplatz St. Augustin In der Entwicklungskarte ist der gewerblich genutzte Teil des Flugplatzes mit dem Entwicklungsziel 1.1 (Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen z.T. alten und totholzreichen Laub- und Laubmischwäldern sowie mit Bach-, Auen- und Moorlebensräumen reich ausgestatteten Landschaft) gekennzeichnet. Ich bitte insofern um Überprüfung dieses Entwicklungszieles, da dies der Entwicklung und dem weiteren Betrieb des Flugplatzes widerspricht.	Die Abgrenzung der EZ sollte so geändert werden, dass - das EZ 4 am Segelflugplatz Hangelar soll anstelle EZ 4 mit dem EZ T-1 belegt werden der im FNP als Grünfläche dargestellte Bereich innerhalb des eingezäunten Bereich des "Knochenberges", dem geplanten NSG 2.1-12 "Knochenberg", soll mit dem Entwicklungsziel 1.4. dargestellt werden. Das Entwicklungsziel 1.4 soll umbenannt werden in "Erhaltung von (Sonder-)biotopen, <i>zum Teil</i> auf ehemaligen Abgrabungs- und Deponieflächen. Der besondere Standort der Binnendüne mit dem FFH-Lebensraumtyp "Sandtrockenrasen auf Binnendüne" auf dem Knochenberg soll in dem Entwicklungsziel 1.4 dargestellt und beschrieben werden.		
			Beschlussvorschlag	- am Segelflugplatz Hangelar wird; anstelle EZ 4 wird hier EZ T-1 dargestellt Der im FNP als Grünfläche dargestellte Bereich, der zu dem eingezäunten Bereich des "Knochenberges", dem geplanten NSG 2.1-12 "Knochenberg", gehört, wird mit dem Entwicklungsziel 1.4. dargestellt. Das Entwicklungsziel 1.4 wird umbenannt in "Erhaltung von (Sonder-) Biotopen, zum Teil auf ehemaligen Abgrabungs- und Deponieflächen. Der besondere Standort der Binnendüne mit dem FFH-Lebensraumtyp "Sandtrockenrasen auf Binnendüne" auf dem Knochenberg wird in dem Entwicklungsziel 1.4 dargestellt und beschrieben.	х	
43.		S. 86	Des Weiteren wird unter Punkt 2.1-11 auf S. 86 gefordert, dass der Rand der Grünlandflächen östlich des Flugplatzes eingezäunt wird. Hiergeben werden ebenfalls erhebliche Bedenken erhoben, da diese Maßnahme als unverhältnismäßig einzustufen ist und auch der Schutzzweck nicht ausreichend begründet ist. Außerdem bitte ich um nähere Erläuterung welche Art von Zaun gefordert wird.	Die östlich des Fluplatzes Hangelar gelegenen Grünlandflächen werden intensiv durch Spaziergänger, oft mit freilaufenden Hunden, durchquert. Dies widerspricht dem Schutzzweck der Erhaltung und Entwicklung von gesetzlich geschützten Biotopen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, hier Magerweide sowie dem Schutz von störungsempfindlichen Arten, z. B: Schwarzkehlchen, Neuntöter, Kiebitz, Wiesenpieper, Feldlerche und Rebhuhn. Um eine Störung und ein Betreten des geplanten Naturschutzgebietes 2.1-11 "Missionarsgrube" zu verhindern, erscheint eine Einzäunung zweckdienlich. Die Art der Umzäunung wird im Rahmen der Umsetzung des LP nach Erforderlichkeit und Zweckdienlichkeit abgestimmt.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		Х
44.		FK AB2	Ergänzung Bundesforst ZEBF4300 (Herr Urmes): Ausweisung Naturschutzgebiet Storchensee und Molchenweiher: •WE 123571 Liburer Heide (Spich): Dort befindet sich bereits heute eine Rohrfernleitung (NATO Pipeline) "Würselen-Altenrath". Diese wird/muss, nach hiesigem Kenntnisstand, u. a. wegen der Böschungsnähe zum See aus statischen Gründen voraussichtlich bearbeitet/verlegt werden. Die Planung ist bei der Bw/Fernleitungsbetriebsgesellschaft dazu laufen bereits und sind fortgeschritten. Inwieweit und ob dies eine pot. NSG Ausweisung beeinflusst kann derzeit von hieraus nicht abschließend beurteilt werden. Eine Stellungnahme der Bundeswehr zu und in der Thematik wird Sie sicherlich erreichen.	Die Genehmigung für die Verlegung der NATO-Pipeline ist bereits erteilt. Die Bauarbeiten sind abgeschlossen. Keine Änderung des Vorentwurfs		x

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangs-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung Beschlussvorschlag		lerung es LP order- ch?
	datum)	Karte)				nein
45.		FK D56	BPol und Flugplatz St. Augustin Nördlich und östlich des Flugplatz Hangelar sollen Flächen der soge- nannten Missionsgrube als NSG ausgewiesen werden: •(WE 123521, WE123429) betroffen ist der Flugplatz Hangelar und di- verse im Umgriff befindlichen bundeseigenen Flächen: Für dieses Gebiet plant die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in enger Abstimmung mit der UNB des Kreis SU ein "Ökokonto" einzurich- ten. Dies in erster Linie für Maßnahmen des Bundesbedarfes, so z. B. für Kompensationsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit den erfor- derlichen Eingriffen für den langfristig angelegten Ausbau der Bundes- polizei Kaserne Hangelar, zum tragen kommen sollen/werden.	NSG 2.1-11 Die geplanten Kompensationsmaßnahmen sollen dem Erhalt und der Entwicklung des Gebietes als Lebensraum der im LP benannten Arten dienen. Sie tragen insofern zur Umsetzung der Ziele des LP bei.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		Х
46.		FK D5/6	In vorliegenden Entwurf ist für diesen Bereich, unter den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (Punkt 4.) neben der Extensivierung von Ackerflächen eine Optimierung für Feldvögel festgesetzt. Unter dem Aspekt des auch künftigen Betriebs des Flugplatzes Hangelar gebe ich den Hinweis, dass hierbei Aspekte der Flugsicherheit (Vogelschlagrisiko) angemessen zu berücksichtigen sind bzw. u. U. Maßnahmen die das potentielle Vogelschlagrisiko steigern, durchaus Konfliktpotential bergen.	NSG 2.1-11, 5.1/2.1-11/5 Es wird nicht damit gerechnet, dass das Vogelschlagrisiko erhöht wird. Es geht dabei um die Unterstützung von Kleinvögeln wie Wiesenbrütern, die auch nicht in großer Zahl brüten. Dennoch soll im NSG 2.1-11 bei der Maßnahme unter 4. in der Spalte der Erläuterungen ergänzt werden: "Bei der Förderung des Lebensraumes für Vögel sollen Aspekte der Flugsicherheit (Vogelschlagrisiko) angemessen berücksichtigt werden."		
			Beschlussvorschlag	gen ergänzt: "Bei der Förderung des Lebensraumes für Vögel sollen Aspekte der Flugsicherheit (Vogelschlagrisiko) angemessen berücksichtigt werden."	х	
47.		FK D6	Für das BlmA eigene, ehemalige Bundespolizeiübungsgelände "Knochenberg" ist eine NSG- Ausweisung vorgesehen. Maßnahmen wie die vorgesehene Umwandlung von nicht bodenständigen Gehölzbeständen in Sandmagerrasen und deren Pflege und Entwicklung, sind aus Eigentümersicht nur zustimmungsfähig, wenn eine entsprechende naturschutzfachliche Anerkennung/-rechnung (Öko-Konto) und z. B. in dem Zusammenhang keine (ortsnahe) Waldausgleichsverpflichtung gefordert wird. Der "Knochenberg" ist ebenfalls im Zusammenhang mit der o. g. Planung für das "BPolz- Hangelar-Ökokonto" und/oder anderen Kompensationsverpflichtungen anderer Bundesbedarfsträger zu sehen.	Durch die Festsetzung des NSG 2.1-12 "Knochenberg" werden die bereits umgesetzten und geplanten Kompensationsmaßnahmen dauerhaft gesichert. Die geplanten Darstellungen und Festsetzungen des LPs unterstützen die geplanten Kompensationsmaßnahmen und stehen diesen nicht entgegen.		
48.			Beschlussvorschlag: Ergänzend lediglich noch ein redaktioneller Änderungsvorschlag/wunsch: Unter 2.1-12 Knochenberg heißt es: Unberührt von den Verboten bleibt: 1. Vereinbarungen hinsichtlich der Pflege zwischen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundesforstbetrieb Rhein-Weser und	Keine Änderung des Vorentwurfs Redaktionelle Änderung: Die Bezeichnung der Bundesanstalt für Immobilien- aufgaben und des Bundesforstbetriebes wird korrigiert.		х
			Beschlussvorschlag:	In Ziffer 2.1-12 erfolgt die redaktionelle Änderung: Die Bezeichnung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und des Bundesforstbetriebes wird korrigiert.	x	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	derung es LP order- ich?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
49.			Die BlmA widerspricht daher den vorgesehenen Festlegungen im Landschaftsplan. Die BlmA ist jedoch daran interessiert in Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis Schutzfunktionen, sofern sie mit der Nutzung der Bundespolizei und des gewerblichen Flughafens etc. im Einklang stehen, umzusetzen. Beschlussvorschlag:	Kenntnisnahme Den Ziffern 38, 41, 42, 46 und 48 dieser Tabelle soll Rechnung getragen werden. Im Übrigen werden die Bedenken zurückgewiesen. Den Ziffern 38, 41, 42, 46 und 48 wird Rechnung getragen	x	
50.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleis- tungen der Bun- deswehr 1.7.2020		Durch das o.a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt, aber nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Im Übrigen werden die Bedenken zurückgewiesen Kenntnisnahme		
51.	Bundespolizeidirektion 11 10.12.2020		 Im Bereich des Landschaftsplanes 7 sollen zukünftig folgende Übungsvorhaben stattfinden: Ehemaliger Standortübungsplatz, Raster D 6 (linkes oberes drittel) N 2.1-12 Übungsvorhaben Technische Maßnahmen in Höhen und Tiefen (Seilklettertechniken) Häufigkeit ca. 4-6-mal pro Jahr für jeweils ca. 6 Std.; Vorteil des Geländes: ortsnah zum Standort der Bundespolizei, Bäume eigenen sich für die Übungen, kein Besucherverkehr/ungestörte Übung möglich durch die Einzäunung des Geländes. Eschmarer See, Raster A 4, N 2.1-2 Übungsvorhaben Rettungstauchen/Rettungsschwimmen Häufigkeit ca. 12-mal pro Jahr für jeweils ca. 6 Std. (auch zur Nachtzeit). Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung unter naturschutzrechtlichen Aspekten bei ihrer abschließenden Festsetzung des Landschaftsplanes 7. Weiterhin würden wir uns freuen auch bei anderen Landschaftsplanungen des Rhein-Sieg-Kreises die Möglichkeit zur Stellungnahme zu erhalten. 	Die Nutzung der beiden NSG durch die Bundespolizei soll zukünftig weiterhin möglich sein und über eine Ausnahme geregelt werden. Eine entsprechende Antragstellung mit der Beschreibung von Art und Umfang der Übungen soll von Seiten der Bundespolizei erfolgen, wenn der Satzungsbeschluss des LP 7 zeitlich absehbar ist. Die Erteilung einer Ausnahme – auch über mehrere Jahre –soll für die Übungen erteilt werden. Das geplante NSG 2.1-12 "Knochenberg" ist ehemaliger Standortübungsplatz. Die Übungen der Seilklettertechnik auf dem eingezäunten Gelände sollen zukünftig außerhalb der Brutzeit der Vögel und unter der Voraussetzung, dass keine Schädigung der Bäume erfolgt, stattfinden. Der Eschmarer See ist im rechtskräftigen LP kein Schutzgebiet. Dort findet der Trainingsbetrieb des Kanu-Klub Pirat, des DLRG, des DRK sowie der Bundespolizei statt. Die Übungen der Rettungsdienste und der Bundespolizei finden an wenigen Tagen im Jahr statt. Alternative Gewässer stehen für die Übungen möglichst nicht genutzt. Der südöstliche Bereich des Eschmarer Sees mit den baulichen Anlagen des Wassersportvereins soll als LSG festgesetzt werden. Hier ist der gesetzmäßige Einsatz und Übungen von Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdiensten von den Verboten unberührt. Unter 2.1-2 "Naturschutzgebiet "Eschmarer See" soll in der Spalte der Erläuterungen neben der Unberührtheit für die wassersportliche Nutzung ergänzt/geändert werden: "Außerdem wird der See für Übungen der Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdienste genutzt. Für die Übungen werden Ausnahmen erteilt." Unter 2.2-12 Naturschutzgebiet Knochenberg soll in der Spalte der Erläuterungen ergänzt/geändert werden: "Das Gebiet wird für Übungen der Bundespolizei genutzt. Für die Übungen wird eine Ausnahme erteilt."		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	derung es LP order- ich?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			Beschlussvorschlag:	Festsetzung des südöstlichen Bereichs des Eschmarer Sees als LSG 2.2-4 "Eschmarer See". Unter 2.1-0 c) Ausnahmen in NSG wird eingefügt: "39. Übungen von Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdiensten;" Unter 2.1-2 "Naturschutzgebiet "Eschmarer See" wird in der Spalte der Erläuterungen neben der Unberührtheit für die wassersportliche Nutzung ergänzt/geändert: "Außerdem wird der See für Übungen der Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdienste genutzt. Für die Übungen werden Ausnahmen erteilt." Unter 2.2-12 Naturschutzgebiet Knochenberg wird in der Spalte der Erläuterungen ergänzt/geändert: "Das Gebiet wird für Übungen der Bundespolizei genutzt. Für die Übungen wird eine Ausnahme erteilt."	x	
52.	Bundespolizei- Fliegergruppe – Luftfahrtbetrieb 7.10.2020 31.10.2020 9.12.2020		Im Landschaftsplan ist vermerkt: 2.1-0 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete 2.1-0 a) Allgemeine Verbote "Insbesondere ist in den Naturschutzgebieten verboten: Nr.9 des Naturschutzgebietes ist es verboten, mit Luftfahrzeugen aller Art zu starten, zu landen, oder über dem Gebiet in einer Höhe unter 300m (über Grund) zu betreiben oder Modellsportgeräte zu betreiben." Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung:			
		FK A4 S. 58	2.1-2 Naturschutzgebiet "Eschmarer See" Der Eschmarer See wird für notwendige Trainings für das Feuerlöschen aus der Luft, in der Regel in den Monaten Mai-Juni vor der Waldbrandsaison genutzt. Der nördliche Teil des Sees wird nicht überflogen. Zudem wird das entnommene Wasser den neu angepflanzten Bäumen im Westen des Sees zuqeführt. Ein touristisch genutzter See, wie z.B. der Rotter See ist aufgrund der leichten Zugänglichkeit für Außenstehende für ein Training nicht geeignet. Beim Training müssten Wohngebiete, stark befahrene Straßen oder Wanderwege um den See überflogen werden. Zudem ist davon auszugehen, dass ein Training von Hubschraubern mit Wasserabwurfbehälter weitere Neugierige anziehen wird. Die Gefährdung Unbeteiligter ist nicht vertretbar. Die Bundespolizei-Fliegergruppe nutzt den Eschmarer See außerdem zur Aus-/Fortbildung in Bezug auf fliegerische Verfahren wie z.B.: - Windenrettung von Personen aus Gewässern - Aufnahme/Transport/zu Wasser lassen von Booten geflogen als Außenlast am Hubschrauber - Absetzverfahren von Polizeikräften ins Wasser	Der Eschmarer See ist im rechtskräftigen LP kein Schutzgebiet. Dort findet der Trainingsbetrieb des Kanu-Klub Pirat, des DLRG, des DRK sowie der Bundespolizei statt. Die Übungen der Rettungsdienste und der Bundespolizei finden an wenigen Tagen im Jahr statt. Alternative Gewässer stehen für die Übungen nicht zur Verfügung. Der nordöstliche Bereich des Sees wird für die Übungen möglichst nicht genutzt. Der südöstliche Bereich des Eschmarer Sees mit den baulichen Anlagen des Wassersportvereins soll als LSG festgesetzt werden. Hier ist der gesetzmäßige Einsatz und Übungen von Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdiensten von den Verboten unberührt. Die Nutzung des geplanten NSG durch die Bundespolizei soll zukünftig weiterhin möglich sein und über eine Ausnahme (siehe Beschlussvorschlag) geregelt werden. Eine entsprechende Antragstellung mit der Beschreibung von Art und Umfang der Übungen soll von Seiten der Bundespolizei erfolgen. Die Erteilung einer Ausnahme – auch über mehrere Jahre –soll für die Übungen erteilt werden. Außerdem soll unter 2.1-2 "Naturschutzgebiet "Eschmarer See" in der Spalte der Erläuterungen neben der Unberührtheit für die wassersportliche Nutzung ergänzt/geändert werden: "Außerdem wird der See für Übungen der Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdienste genutzt. Für die Übungen werden Ausnahmen erteilt."		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	lerung es LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			Beschlussvorschlag:	Festsetzung des südöstlichen Bereichs des Eschmarer Sees als LSG 2.2-4 "Eschmarer See". Unter 2.1-0 c) Ausnahmen in NSG wird eingefügt: "39. Übungen von Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdiensten;" Unter 2.1-2 "Naturschutzgebiet "Eschmarer See" wird in der Spalte der Erläuterungen neben der Unberührtheit für die wassersportliche Nutzung ergänzt/geändert werden: "Außerdem wird der See für Übungen der Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdienste genutzt. Für die Übungen werden Ausnahmen erteilt."	x	
53.		FK C/D5/6	Zu den Naturschutzgebieten 2.19 Naturschutzgebiet "Grube Bergmann", 2.1-10 Naturschutzgebiet "Grube Deutag", 2.1-11 Naturschutzgebiet "Missionarsgrube". Diese Naturschutzgebiete befinden sich in direkter Nähe zum Hubschrauberlandeplatz der Bundespolizei, der seit über 50 Jahren genutzt wird. In den Naturschutzgebieten werden keine Landungen durchgeführt. Im Rahmen von Trainings, die zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft für Rettungs-, Katastrophenschutz- und Polizeieinsätze ständig durchgeführt werden müssen, werden diese jedoch auch in niedriger Höhe überflogen. Da diese Trainings mit Hubschraubern durchgeführt werden, die ständig (365/24h) für Spezialeinsätze vorgehalten werden, scheidet ein Training an weiter entfernten Standorten aus. Zusätzlich können bestimmte Windrichtungen aus Gründen der Flugsicherheit einen Anflug über die aufgeführten Gebiete zum Landeplatz der Bundespolizei notwendig machen. Für polizeiliche Einsatzflüge ("Blaulichtflüge") besteht grundsätzlich der Bedarf, von einem grundsätzlichen Verbot des Überflugs in niedriger Höhe oder Außenstarts- und -landungen ausgenommen zu werden. Dies ist bei jedem Einsatzflug eines Polizeihubschraubers anzunehmen. Ich bitte daher um eine grundsätzliche Ausnahme des Verbots gem. Nr. 9 für Flüge der Bundespolizei.	In NSG ist es lt. Vorentwurf verboten, Luftfahrzeuge aller Art in einer Höhe unter 300m über Grund zu betreiben. Das Verbot sollte entfallen. Im Rahmen der Überarbeitung des Regelungskataloges soll unter 2.1-0 b) – nicht betroffene Tätigkeiten in NSG – unter Ziffer Nr. 16 "der gesetzmäßige Einsatz von Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdiensten" eingefügt werden. Unter 2.1-0 c) – Ausnahmen in NSG soll unter Ziffer 39 eingefügt werden: "Übungen von Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdiensten" Einfügen unter 2.1-0 b) Unberührtheit in NSG "16. der gesetzmäßige Einsatz von Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdiensten;" Als Erläuterung wird eingefügt: "Dies beinhaltet ebenso den Einsatz von Polizei- und Rettungshunden. Streichen des Verbotes Nr. 9 in NSG aus dem Vorentwurf.	x	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangs- datum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung Beschlussvorschlag	de erf l	derung es LP order- ich?
	,	110107			ja	nein
54.	Deutsche Bahn AG, Eigentums- management 22.6.2020		Es ist zu beachten, dass soweit Bahnanlagen in den Geltungsbereich einbezogen sind, es sich um planfestgestellte Eisenbahnbetriebsanlagen handelt, deren Betrieb gleichermaßen wie der Bau zugelassen ist. Zum Betrieb gehört auch die notwendige Instandhaltung/Unterhaltung, denn der DB obliegt gemäß § 4 Abs. 6 AEG ausdrücklich die Pflicht, ihren Betrieb sicher zu führen. Der Gesetzgeber hat durch § 4 Nr. 3 BNatSchG eine gesetzliche Wertung vorgenommen und diese Betriebsanlagen ausdrücklich privilegiert gegenüber Maßnahmen des Naturschutzes. Die bestimmungsgemäße Nutzung, insbesondere die Unterhaltung, dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Ziele des Naturschutzes sind lediglich zu berücksichtigen. Diese Wertung ist auch bei der Entscheidung über die Ausweisung von Schutzgebieten und die konkrete Ausgestaltung der Verordnung (insbes. Ausnahmen, Befreiungen, etc.) zu berücksichtigen. Hinzu kommt, dass eine Einbeziehung der Betriebsanlagen dem Sinn und Zweck der Ausweisung, jedenfalls in Bezug auf Erholungszwecke, nicht gerecht werden kann, da für Bahnanlagen ein allgemeines Betretungsverbot besteht. Demgemäß sollte im vorliegenden Fall von einer Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet auf den planfestgestellten Bahnanlagen (Bahndämme, Bahngräben etc.) abgesehen werden.	Die Bahnanlagen wurden bei der Abgrenzung der Schutzgebiete, soweit der Maßstab der Karten dies zulässt und die Zuordnung der Flächen erkennbar ist, ausgenommen. Sollten randlich Bahnanlagen von LSG-Schutzgebietsfestsetzungen doch betroffen sein, so ist die Unterhaltung, Wartung und Instandhaltung von den Verboten unberührt. Zur Klarstellung soll in der Erläuterungsspalte im Text unter 2.2-0 b) eingefügt werden: "Der Betrieb, die rechtmäßige Nutzung und Wartung technischer oder baulicher Anlagen fallen regelmäßig nicht unter die Verbotstatbestände und sind somit zulässig, soweit diese ordnungsgemäß ausgeübt werden und keine anderen Verbote auch im weiteren Zusammenhang entgegenstehen." Die Unberührtheit 2.2-0 b) 1) im Vorentwurf soll geändert werden in: "2.2-0 b)Nicht betroffene Tätigkeiten Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben: 2. die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen, Instandsetzungen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen;"		
			Beschlussvorschlag:	In der Erläuterungsspalte im Text unter 2.2-0 b) wird eingefügt: "Der Betrieb, die rechtmäßige Nutzung und Wartung technischer oder baulicher Anlagen fallen regelmäßig nicht unter die Verbotstatbestände und sind somit zulässig, soweit diese ordnungsgemäß ausgeübt werden und keine anderen Verbote auch im weiteren Zusammenhang entgegenstehen." Die Unberührtheit 2.2-0 b) 1) im Vorentwurf wird geändert in: "2.2-0 b)Nicht betroffene Tätigkeiten Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben: 2. die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen, Instandsetzungen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen;"	x	
55.		S. 109	Perspektivisch werden S-Bahn-Ausbaumaßnahmen und ggf. sogar Bedarfsplanmaßnahmen zum Ausbau der Strecke Troisdorf – Siegen in die Langfristplanung aufgenommen. Das Bauen auf unserem Gelände darf durch die Aufstellung des Landschaftsplanes nicht erschwert werden. Auf die mit dem Streckenausbau verbundene Verkehrsentwicklung wird ausdrücklich hingewiesen. In diesem Zusammenhang sollten auch keine Flächen, welche unmittelbar an die Bahn angrenzen, als neue Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen werden. Mit solchen Maßnahmen würde die von der örtlichen Politik geforderte Infrastrukturentwicklung im Nahverkehr und damit auch die Maßnahmen zur CO2-Reduzierung erschwert bis unmöglich gemacht.	Die Unterhaltung, Wartung und Instandhaltung der Bahnanlagen sind im LSG von den Verboten unberührt. Für den geringfügigen Ausbau von Verkehrswegen kann von der UNB eine Ausnahme von den Verboten erteilt werden, soweit die Maßnahme mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Für eine umfangreiche Baumaßnahme könnte von der UNB eine Befreiung "aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses" erteilt werden, ggfls. erfolgt die Genehmigung über ein Planfeststellungsverfahren. Keine Änderung des Vorentwurfs		x

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	derung es LP order- ich?
	(Eingangs- datum)	datum) Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
56.		Fk C5/6	Das Projekt S 13 betrifft folgende Gebiete aus der vorgesehenen Neu- aufstellung des Landschaftsplanes 7: (Karte beigefügt)	Das Projekt S 13 wurde bereits über ein Planfeststellungsverfahren genehmigt. Die Grenze des geplanten NSG 2.1-9 "Grube Bergmann" berücksichtigt das Bauvorhaben und verläuft entlang des neuen Wirtschaftsweges, der mit einem Zaun von dem geplanten NSG abgegrenzt ist.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		X
57.			"Die in den Geltungsbereich einbezogenen Bahnflächen sind möglichst aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen. Dies ist mit § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) zu begründen, wonach die Eisenbahnen verpflichtet sind, ihren Betrieb sicher zu führen. Hinzu kommt, dass für Bahnbetriebsanlagen, aufgrund der damit einhergehenden Gefährdung, kein allgemeines Betretungsrecht besteht und diese daher nicht dem Erholungswert der Allgemeinheit dienen können. Weiterhin ist nach § 4 Nr. 3 BNatSchG auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken u.a. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen, deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Demgemäß dürfen wichtige Verkehrswege (Bahnanlagen) in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden. In entsprechenden Fällen müssen daher in Verordnungen hinsichtlich planfestgestellter Bahnanlagen von vornherein Ausnahmeregelungen getroffen werden. Grundsätzlich ist daher von einer Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet und Biotop auf planfestgestellten Bahnanlagen (Bahndämme, Bahngräben etc.) abzusehen.	Die Unterhaltung, Wartung und Instandhaltung der Bahnanlagen sind It. Vorentwurf im LSG von den Verboten unberührt. Bahnanlagen sind im Geltungsbereich des Vorentwurfs des LP7 mit Ausnahme von zwei Brücken über Agger und Sieg aus der Festsetzung von Schutzgebieten ausgespart. Bei den Brücken ist eine Festsetzung nicht anders möglich, da sich darunter das schutzwürdige Gebiet, hier jeweils ein NSG, befindet. In NSG ist It. Vorentwurf die Überwachung, Unterhaltung/Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen von den Verboten unberührt. Im Rahmen der Gesamt-Überarbeitung des Verbotskataloges zu den Schutzgebieten/-objekten sollen Unberührtheiten/Ausnahmen bzgl. baulicher Anlagen wie im Beschlussvorschlag formuliert, geändert werden.		
			Beschlussvorschlag:	Bei NSGs wird unter 2.1-0 b) Ziff. 1 eingefügt/neu gefasst: Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben: "die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätzen, Schienenwege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen;" In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen. Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass	x	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangs-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	derung es LP order- ich?
	datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
				Unter den Ausnahmen im NSG 2.1-0 c) Ziff. 10 wird eingefügt/neu gefasst: "der Ersatzneubau, die Instandsetzung sowie sonstige Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen"; In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Ersatzneubau bedeutet die Wiederherstellung in gleicher Lage und Ausdehnung, auch unter Anwendung zwingender technischer Standards. Sonstige Unterhaltungsmaßnahmen sind solche, die nicht regelmäßig wiederkehrend sind."		
				Bei LSGs wird unter 2.2-0 b) Ziff. 2 eingefügt/neu gefasst: Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben: "-die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; Instandsetzungen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen;" In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Die Unberührtheit umfasst auch das für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen."		
				Bei flächenhaften GLBs wird unter 2.4-2 b) Ziff. 2 eingefügt/neu gefasst: "- die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen und Wege, Park- und Stellplätzen, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; Instandsetzungen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen;" In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Die Unberührtheit umfasst auch das für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen. Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird welches dem Einbauort ent-		
58.		FK F5	Im Zuge des Projektes "3-/4-gleisiger Ausbau Troisdorf – Bonn-Ober- kassel" wurde als trassenferne Ausgleichsmaßnahme in Niederpleis eine Streuobstwiese angelegt.	spricht." Die Streuobstwiese liegt im geplanten LSG 2.2-7. Sie ist gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil gem. § 39 LNatSchG (Anpflanzung, die als Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme festgesetzt wurde) und soll im Entwurf als GLB 2.4.2-25 "Streuobstwiese am Kirchenberg" festgesetzt werden.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		X

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangs-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	lerung es LP order- ch?
	datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
59.		FK C5/6	Außerdem parallel zur im Zuge des vorgenannten Projektes zwischen dem Sägewerk Füssenich und der BAB 59 als trassennahe Ausgleichsmaßnahme ein Zauneidechsenkorridor. Beide Maßnahmen sind durch Planfeststellungsbeschlüsse nach dem AEG abgedeckt und insofern besteht dafür auch eine rechtliche Verpflichtung.	Die Kompensationsmaßnahmen für die Zauneidechse liegen (z.Teil) im geplanten LSG 2.2-5. Es besteht kein Widerspruch zwischen Schutzfestsetzung und Kompensationsmaßnahme.		
60.		S.120	Beschlussvorschlag: Weiterhin hat der Rhein-Sieg-Kreis für die Schaffung weiterer trassennaher Lebensräume der Zauneidechse im Bundesbesitz befindliche Flächen in Nähe des Flughafens Hangelar 4/5 vorgeschlagen. Dafür besteht im Rahmen des Projektes "3-/4-gleisiger Ausbau Troisdorf – Bonn-Oberkassel" auch eine absolute Notwendigkeit. Daher ist für	Keine Änderung des Vorentwurfs Die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen und die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes widersprechen sich nicht. Vielmehr werden die Kompensationsmaßnahmen durch die Festsetzung eines LSG zusätzlich geschützt. Die Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes der Zauneidechse sollte		х
			diese Flächen auch von einer Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet abzusehen.	als Schutzzweck im LSG 2.2-5 (Vorentwurf), LSG 2.2-6 im Entwurf ergänzt werden.		
			Beschlussvorschlag:	Ergänzung des Textes auf Seite 121 (Vorentwurf) als 5. Spiegelstrich: - zur Erhaltung und Entwicklung des Biotopverbundes zwischen den ehemaligen Abgrabungsflächen durch die Anreicherung der ausgeräumten Agrarlandschaft als Lebensraum für Arten der offenen Feldflur wie Kiebitz, Feldlerche, Wachtel, aber auch für wassergebundene Arten wie Kammmolch, Kreuzkröte und Wechselkröte, für die Zauneidechse sowie die Verbindung der ehemaligen Abgrabungsflächen in Hangelar mit der Siegaue;	x	
61.		S. 46, 110	Durch das Plangebiet verlaufen die im Sinne der §§ 4 und 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitungen Nr. Nr. 580 – Orscheid – Köln, Mastfeld2656 – 2701, und Nr. 561 – Abzw. – Uw Siegburg, Mastfeld 2667 – 1. Diesbezüglich sind die nachfolgenden Auflagen/Hinweise der DB Energie GmbH zu berücksichtigen: Die DB Energie GmbH hat nach § 4 AEG selbst dafür zu sorgen, dass ihre Betriebsanlagen allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Im Rahmen dieser Verpflichtung sind von ihr auch Belange des Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Allerdings dürfen nach § 38 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen (dazu gehört das gesamte Schienennetz der DB AG, aber auch die 110-kV-Bahnstromleitungen), in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung durch Naturschutz und Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden. Betriebliche Belange der DB AG abzw. DB Energie GmbH werden daher bei der Abwägung im Verhältnis zu den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes besonderes Gewicht erhalten. Aus § 4 AEG ergibt sich ferner, dass Überwachungsaufgaben wahrgenommen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden müssen. Da nicht alle Anlagen der Bahnstromleitung über öffentliche Wege und Straßen zu erreichen sind, ist es unter Umständen notwendig, Geländeflächen, die unter Naturschutz gestellt werden sollen, auch außerhalb von Wegen usw. mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Diese Fahrten müssen generell zugelassen sein, und zwar ohne dass Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen gemäß des Verordnungsentwurfes erforderlich werden.	Bahnanlagen sind im Geltungsbereich des Vorentwurfs des LP7 mit Ausnahme von zwei Brücken über Agger und Sieg aus der Festsetzung von Schutzgebieten ausgespart. Bei den Brücken ist eine Festsetzung nicht anders möglich, da sich darunter das schutzwürdige Gebiet, hier jeweils ein NSG, befindet. Die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung rechtmäßiger Versorgungsleitungen bleibt nach dem überarbeiteten Regelungskatalog von den allgemeinen Verboten im NSG unberührt. Bei LSG und GLB fällt hierunter auch die Instandsetzung. In der Erläuterung zur Unberührtheit 2.1-0 b) Ziff. 1 wird folgende Erläuterung eingefügt (siehe Lfd. Nr. 58): "Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen."		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfe	lerung es LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	(Text / Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
62.			Beschlussvorschlag:	In der Erläuterung zur Unberührtheit 2.1-0 b) Ziff. 1, 2.2-0 b) Ziff. 2 und 2.4.2-0 b) Ziff. 2 wird folgende Erläuterung eingefügt (siehe auch Lfd. Nr. 58): "Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen."	х	
63.		S. 49, 53, 109	Der Schutzstreifenbereich (i.d.R. ca. 19 m rechts und links der Trassenachse, in Waldgebieten 30 m rechts und links der Trassenachse) der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.	Die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung rechtmäßiger Versorgungsleitungen bleibt nach dem überarbeiteten Regelungskatalog von den allgemeinen Verboten im NSG unberührt. Bei LSG und GLB fällt hierunter auch die Instandsetzung. Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den o.g. Aufgaben stehen (z.B. Rückschnitte von Gehölzen, u.ä.). Der Hinweis bzgl. der Neuanpflanzung wird zur Kenntnis genommen.		
64.			Beschlussvorschlag: Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o.Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen.	Keine Änderung des Vorentwurfs Schutzgebiete werden katastergenau auf Grundlage der Amtlichen Basiskarte (ABK) räumlich festgesetzt. Eintragungen in das Grundbuch erfolgen nicht. Die Festsetzungen von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen werden räumlich dem Schutzgebiet bzw. –objekt in Gänze zugeordnet. Eine flurstück-bezogene Festsetzung erfolgt i.d.R. nicht. Auch hier erfolgen keine Eintragungen in das Grundbauch.		X
65.	Deutsche Flug- sicherung		Beschlussvorschlag: Keine Bedenken oder Anregungen	Keine Änderung des Vorentwurfs Kenntnisnahme		х
	24.3.2020					

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangs-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	lerung es LP order- ch?
	datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
66.	DLRG Sankt Augustin e.V. 5.10.2020 DLRG Troisdorf e.V. 30.9.2020	FK A4 S. 58	Wir beantragen zu "2.1-2 Naturschutzgebiet Eschmarer See" die Erweiterung des Unterpunktes "Unberührt von den Verboten bleibt." 3. Ausübung von Übungen in der bisherigen Art und Umfang vom 1.6. bis zum 1.3. des Folgejahres der im "Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)" aufgeführten Unternehmen. Dies beinhaltet das Betreten des Uferbereiches, Befahren der Wege mit Fahrzeugen, Flugübungen über dem offenen Gewässer, Landen im Uferbereich, Befahren des Sees mit Booten, Schwimm- und Tauchübungen im See. Die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und die Bundespolizei nutzen seit über 15 Jahren - teilweise gemeinsam - das Gewässer "Eschmarer See" als Übungsgewässer mit Tauchern, Luftrettern und Rettungsschwimmern. Die Ortsgruppe Troisdorf mit mehr als 700 Mitgliedern ist ein Teil des DLRG Kreis-, Landes- und Bundesverbandes mit insgesamt mehr als 550.000 Mitgliedern. Wir unterhalten einen Einsatzbereich mit ca. 50 aktiven Einsatzkräften und unterstützen in der lokalen Gefahrenabwehr den Rhein-Sieg-Kreis, sowie im Katastrophenschutz die Landesregierung NRW mit Tauchern, Booten, Strömungsrettern, Rettungsschwimmern und anderen Kräften. Desweiteren bieten wir für 250 Kinder und Jugendliche den Schimm- und Rettung-Schwimmunterricht an. Dabei stellen die Ausbilder und Einsatzkräfte selbstlos ihre Zeit, vorwiegend kostenfrei, dem gemeinnützigen Zweck zur Verfügung. Wir haben uns nach dem "Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)" dazu verpflichtet, unsere freiwilligen Dienste der Rettungsleitstelle des Rhein-Sieg-Kreises und der Landesregierung im Katastrophenschutz zur Verfügung zu stellen. Laut diesem Gesetz und den Vorgaben der Unfallversicherung, müssen wir unsere Einsatzfähigkeit durch regelmäßige Übungen in den Einsatzbereichen aufrecht erhalten. Jeder Taucher ist damit verpflichtet eine Vielzahl an Tauchgänge pro Jahr nachzuweisen, welche wir wöchentlich im Eschmarer See an rund 25 Tagen im Jahr abso	Der Eschmarer See ist im rechtskräftigen LP7 kein Schutzgebiet. Dort findet der Trainingsbetrieb des Kanu-Klub Pirat, des DLRG, des DRK sowie der Bundespolizei statt. Die Übungen der Rettungsdienste finden an wenigen Tagen im Jahr statt. Alternative Gewässer stehen für die Übungen nicht zur Verfügung. Der nordöstliche Bereich des Sees soll für die Übungen möglichst nicht genutzt werden. In dem Pachtvertrag der Stadt Troisdorf mit dem Kanu-Klub Pirat ist dieser Bereich B, der sogenannte Naturschutzsee, abgegrenzt, der von jeglicher Nutzung ausgenommen werden soll. Der südöstliche Bereich des Eschmarer Sees mit den baulichen Anlagen des Wassersportvereins soll als LSG festgesetzt werden. Hier ist der gesetzmäßige Einsatz und Übungen von Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdiensten von den Verboten unberührt. Die Verwaltung strebt an, analog der im LP Niederkassel zum NSG Stockemer See getroffenen Regelung, einen trilateralen Vertrag zwischen dem Kanu-Klub Pirat als Haupt-Nutzer des Gewässers, der Stadt Troisdorf als Eigentümerin und dem RSK abzuschließen, in dem alle relevanten Punkte einvernehmlich geregelt werden. Die Nutzung des Eschmarer Sees als Übungsgelände für Rettungsdienste und den Katastrophenschutz soll dabei berücksichtigt werden. Die Nutzung des geplanten NSG durch die DLRG soll zukünftig weiterhin möglich sein und über eine Ausnahme (Einfügen gemäß Beschlussvorschlag) geregelt werden. Eine entsprechende Antragstellung mit der Beschreibung von Art und Umfang der Übungen soll von Seiten der DLRG erfolgen, wenn der Satzungsbeschluss des LP 7 zeitlich absehbar ist. Die Erteilung einer Ausnahme – auch über mehrere Jahre –soll für die Übungen erteilt werden. Unter 2.1-2 "Naturschutzgebiet "Eschmarer See" soll in der Spalte neben der Unberührtheit für die wassersportliche Nutzung der Erläuterungen ergänzt/geändert werden: "Außerdem wird der See für Übungen der Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdienste genutzt. Für die Übungen werden Ausnahmen erteilt."		X

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfe	lerung es LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			Beschlussvorschlag:	"Eschmarer See". Unter 2.1-0 c) Ausnahmen in NSG wird eingefügt: "39. Übungen der Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdienste;" Unter 2.1-2 "Naturschutzgebiet "Eschmarer See" wird in der Spalte der Erläuterungen neben der Unberührtheit für die wassersportliche Nutzung ergänzt/geändert: "Außerdem wird der See für Übungen der Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdienste genutzt. Für die Übungen werden Ausnahmen erteilt."	<u>х</u>	
67.	Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Rhein- Sieg e.V. 27.10.2020		Wir beantragen zu "2.1-2 NATURSCHUTZGEBIET ESCHMARER SEE" die Erweiterung des Unterpunktes "Unberührt von den Verboten bleibt:" 3. Ausübung von Übungen in der bisherigen Art und Umfang vom 1.6. bis zum 1.3. des Folgejahres der im "Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) NRW" aufgeführten anerkannten Hilfsorganisationen. Dies beinhaltet das Betreten des Uferbereiches, Befahren der Wege mit Fahrzeugen, Flugübungen über dem offenen Gewässer, Landen im Uferbereich, Befahren des Sees mit Booten, Schwimm- und Tauchübungen im See. Der DRK Kreisverband Rhein-Sieg e.V. mit Sitz in Siegburg hat rund 10.000 fördernde Mitglieder in 18 Ortsvereinen. Weiterhin sind bei uns über 1.100 ehrenamtliche Helferinnen und Helfer in allen Bereichen des Roten Kreuzes tätig und sind somit die größte Hilfsorganisation im Rhein Sieg Kreis. Für die Abwehr von Großschadenslagen, die Mitwirkung im DRK eigenen Komplexen Hilfeleistungssystem sowie in der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr des Retungsdienstgesetzes Nordrhein-Westfalen (RettG NW) sowie dem Gesetz über den Zivilschutz (ZSG) und dem Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) NRW vom 17.12.2015, unterhält der DRK Kreisverband Rhein-Sieg e.V. im Sinne des §18 BHKG: Die DRK Wasserwacht - mit Tauchern im Rettungsdienst - und Anteile am Wasserrettungszug Süd des Landes NRW Laut diesem Gesetz und den Vorgaben der Unfallversicherung müssen wir unsere Einsatzfähigkeit durch regelmäßige Übungen in den Einsatzbereichen aufrechterhalten. Jeder Taucher ist damit verpflichtet, eine Vielzahl an Tauchgängen pro Jahr nachzuweisen. Für die Gefahrenabwehr sind die Taucher des DRK wichtig, da der Rhein Sieg Kreis über keine eigenen Taucher verfügt. Um die Einsatzfähigkeit zu erhalten, benötigen wir ausreichend Übungsmöglichkeiten und bitten Sie daher, uns dies weiterhin im Eschmarer See zu ermöglichen.	Der Eschmarer See ist im rechtskräftigen LP kein Schutzgebiet. Dort findet der Trainingsbetrieb des Kanu-Klub Pirat, des DLRG, des DRK sowie der Bundespolizei statt. Die Übungen der Rettungsdienste finden an wenigen Tagen im Jahr statt. Alternative Gewässer stehen für die Übungen nicht zur Verfügung. Der nordöstliche Bereich des Sees soll für die Übungen möglichst nicht genutzt werden. Der südöstliche Bereich des Eschmarer Sees mit den baulichen Anlagen des Wassersportvereins soll als LSG festgesetzt werden. Hier ist der gesetzmäßige Einsatz und Übungen von Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdiensten von den Verboten unberührt. Die Verwaltung strebt an, analog der im LP Niederkassel zum NSG Stockemer See getroffenen Regelung, einen trilateralen Vertrag zwischen dem Kanu-Klub Pirat als Haupt-Nutzer des Gewässers, der Stadt Troisdorf als Eigentümerin und dem RSK abzuschließen, in dem alle relevanten Punkte einvernehmlich geregelt werden. Die Nutzung des Eschmarer Sees als Übungsgelände für Rettungsdienste und den Katastrophenschutz soll dabei auch berücksichtigt werden. Für die Übungen von Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdiensten soll eine Ausnahme unter 2.1-0 c) eingefügt werden. Eine entsprechende Antragstellung mit der Beschreibung von Art und Umfang der Übungen soll von Seiten des DRK erfolgen, wenn der Satzungsbeschluss des LP 7 zeitlich absehbar ist. Die Erteilung einer Ausnahme – auch über mehrere Jahre –soll für die Übungen erteilt werden. Außerdem soll unter 2.1-2 "Naturschutzgebiet "Eschmarer See" in der Spalte der Erläuterungen neben der Unberührtheit für die wassersportliche Nutzung ergänzt/geändert werden: "Außerdem wird der See für Übungen der Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdienste genutzt. Für die Übungen werden Ausnahmen erteilt."		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfe	lerung es LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			Beschlussvorschlag:	Festsetzung des südöstlichen Bereichs des Eschmarer Sees als LSG 2.2-4 "Eschmarer See". Unter 2.1-0 c) Ausnahmen in NSG wird eingefügt: "39. Übungen der Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdienste;" Unter 2.1-2 "Naturschutzgebiet "Eschmarer See" wird in der Spalte der Erläuterungen neben der Unberührtheit für die wassersportliche Nutzung ergänzt/geändert: "Außerdem wird der See für Übungen der Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdienste genutzt. Für die Übungen werden Ausnahmen erteilt."	x	
68.	Evonik Technology Infrastructure GmbH 11.3.2020		Es verlaufen keine von Evonik Technology Infrastructure GmbH betreuten Fernleitungen durch das Plangebiet.	Kenntnisnahme		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfo	lerung es LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
69.	Fischschutzverein Siegburg 1919 e.V. 27.3.2020	S.11, S. 66-73 D-H/4,5	Der Fischschutzverein Siegburg 1010 e.V. ist Nutzer der Fischereirechte im Bereich Landschaftsplan Nr. 7 (Siegstrecke von Seligenthal bis zur Agger-Einmündung in St. Augustin-Wilhelmshütte). Dort sind Fischereiverbotsszonen, die zur Erfüllung des wichtigen Schutzzieles akzeptiert und eingehalten werden. Freiwillig wurden erweiterte Schutzzonen zum Schutz der laichbereiten Lachse und Meerforellen in der entsprechenden Zeit ihrer Rückkehr aus dem Meer am Siegwehr eingerichtet. Andererseits werden insbesondere die mit Uferbetretungsverboten belegten Bereiche der Flutmulde unterhalb der Buisdorfer Eisenbahnbrücke bis etwa zur Einmündung des Pleisbaches sowie an der B56-Brücke bis zur Agger-Einmündung regelmäßig von Erholungssuchenden aller Art für dauerhafte Freizeitausübungen (Grillen, Baden, Campieren, Spazieren, Hundeausführen, usw.) genutzt. Eine 2018 organisierte Kontrollaktion der Verbotszonen mithilfe der amtlichen Fischereiaufseher und Landschaftswarte aller betroffenen Vereine zur Unterstützung der Ordnungsbehörden wurde wegen schlechten Wetters abgesagt und nie wiederholt. Die Angelfischer, die bereits durch die Gewässerordnung angehalten sind, Angelplätze sauber zu hinterlassen (d.h. auch den vorgefundenen Müll zu entsorgen), Tiere und Pflanzen sorgsam und ohne Schädigung zu behandeln, sich an Wat-Verbote und Fisch-Schonzeiten zu halten, werden massiv durch die aktuellen Verbotsregelungen beeinträchtigt und diskriminiert. Die erholungssuchende Bevölkerung dagegen wird grillend, badend, campend, in den Laich- und Ruhezonen der Fische watend und die Tier- und Pflanzenwelt vermüllend und schädigend geduldet. Die Ordnungsbehörden wurden in der Vergangenheit immer wieder darauf hingewiesen. Als Gesamtergebnis wird festgestellt, dass die gesteckten Schutzziele mit den aktuellen Regelungen nicht erreicht wurden. Der Naherholungsdruck wird auch künftig massiv sein. Es wird vorgeschlagen, die Angelfischer aufgrund ihrer Befähigung und ihres dementsprechend sensiblen Umgangs mit der schützenswerten Natur ganz	Die Fischerei-Verbotszonen wurden in ihrer Lage und Ausdehnung gegenüber dem rechtskräftigen Landschaftsplan nicht verändert. Bei der Aufstellung des rechtskräftigen LPs wurden diese Fischereiverbotszonen von den Fachbehörden als notwendig festgelegt und mit allen Beteiligten abgestimmt. Die illegale Erholungsnutzung an der Sieg sollte zukünftig konsequenter kontrolliert und eingedämmt werden.		x
			Beschlussvorschlag.	Treme Anderding des Voientwans	I	_ ^

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfo	erung s LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	(Text / Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
70.	Flughafen Köln- Bonn 17.6.2020		Aufgrund von Vorgaben, die die EASA dem Köln Bonn Airport mit seiner Zertifizierung am 31.12.2017 auferlegt hat, ist auch eine "Analyse der Gefährdung durch Wildtiere" in einem 13km-Radius um den Flughafenbezugspunkt durchzuführen. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Infolge eines multiplen Vogelschlags mit Kanadagänsen erfolgte Notwasserung auf dem Hudson River im Jahr 2009. Da beide Triebwerke aufgrund des Zusammenpralls mit mehreren Kanadagänsen ausfielen, konnte der Airbus A 320 nur noch per glimpflich verlaufender Notwasserung gelandet werden. Grundlage für diese Gefährdungsanalyse ist das "Biotopgutachten für den Flughafen Köln/Bonn – Verhütung von Vogelschlägen – 3. Fortschreibung"; Verfasser: DAVVL e.V., Traben-Trarbach, 2011. In diesem Gutachten wurden nicht nur die Flächen des eingezäunten Flughafenbetriebsgeländes, sondern auch die vogelschlagrelevanten Gewässer/Flussauen im Flughafenumfeld betrachtet. Bezogen auf den Geltungsbereich des Landschaftsplanes 7 sind nachfolgende Gewässer von Bedeutung für die Biologische Flugsicherheit, sprich Vogelschlagrelevanz. Es betrifft hier insbesondere den südlichen Anflugbereich der Start-/Landebahn 14L/32R (Große Bahn) sowie den westlichen Anflugbereich der Start-/Landebahn 06/24 (Querwindbahn).	Kenntnisnahme		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfo	lerung es LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	(Text / Karte)	(arte)	Beschlussvorschlag	ja	nein
71.		S. 55-59 FK AB2 A4 A5	1.) Anflugsektor 32R Zu nennen sind in diesem Anflugbereich folgende relevante Gewässer: a.), Storchensee/Molchsee" (N 2.1-1) in Verbindung mit den "Spicherseen" (L 2.2-1) b.) "Eschmarer See" (N 2.1-2) und "Mondorfer See" (2.1-3) Zurecht wird im Textteil/Erläuterungen des Lp Nr. 7 auf Seite 60 auf die Problematik des regionalen Anstiegs insbesondere der neozoischen Gänsearten hingewiesen. Hier erfolgt diese spezifische Erläuterung zum NSG "Mondorfer See" 2.1-3". In Bezug auf die biologische Flugsicherheit am Köln Bonn Airport sind die neozoischen Gänsearten Nilund Kanadagans von großer Bedeutung. Dabei sind die Gewichte beider Gänsearten höchst flugsicherheitsrelevant, da sie mit Biomassen zwischen 2 und 6 kg, sehr schwere Vogelarten sind. Insofern könnte eine Bejagung auch aus Flugsicherheitsgründen erforderlich werden. Hier sollte daher ein entsprechender Hinweis in den Erläuterungen erfolgen. Nil- und Kanadagans sind sehr mobil und pendeln regelmäßig im Umfeld des Flughafengeländes von Gewässer zu Gewässer. Hierbei durchqueren sie natürlich auch die Anflugbereiche des Start-/Landebahnsystem am Köln Bonn Airport. Insofern sind auch die unter 1.a.) und b.) genannten weiteren Gewässer Storchensee/Molchsee i.V.m. den Spicherseen und der Eschmarer See als relevante Lebensräume für die o.g. neozoischen Gänsearten zu betrachten. Auch hier könnten Bejagungsmaßnahmen aus Gründen der Biologischen Flugsicherheit erforderlich werden (erhöhter Jagddruck). In den textlichen Festsetzungen auf S. 60 zum Schutzzweck sollte neben den landwirtschaftlichen Schäden auch mögliche negative Auswirkungen zu hoher Gänsebestände auf die biologische Flugsicherheit aufgeführt werden. Das betrifft dann insbesondere die neozoischen Arten Nil- und Kanadagans.	Der Storchensee, Schwalbensee und Molchweiher liegen im geplanten NSG 2.1-1 "Storchensee, Schwalbensee und Molchweiher". Der Grüne See und der Schilfsee liegen im geplanten LSG 2.2-1 "Spicher Seen". In beiden Schutzgebieten ist die Jagdausübung nicht eingeschränkt. Der Mondorfer See und der Eschmarer See haben eine besondere Bedeutung als Mauser-, Rast- und Überwinterungsquartier für Wasser- und Zugvögel. Aus diesen Gründen soll die Bejagung des Wasserwildes hier eingeschränkt werden. Der Mondorfer See liegt sowohl in Troisdorf, als auch zum größeren Teil im Geltungsbereich des LP Nr. 1 "Niederkassel". Die Regelungen des LP Nr. 1 "Niederkassel sollten bzgl. der Bejagung des Mondorfer See gleichlautend im LP 7 übernommen und analog auf den Eschmarer See übertragen werden. Die Regelungen zur Bejagung des Wasserwildes und der Gänse sollten korrigiert und in den NSGs 2.1-2 und 2.1-3 um die Gründe der Biologischen Flugsicherheit ergänzt werden. Die Bejagung soll in den NSG 2.1-2 "Eschmarer See", 2.1-3 "Mondorfer See" folgendermaßen geregelt sein: "Zur Erreichung des Schutzzwecks ist zusätzlich verboten: 1. die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 16.12. bis 31.9 des Folgejahres und an mehr als 5 Tagen/Jahr. In der Spalte der Erläuterungen soll stehen: "Die Wasservogel-Bestände sollen während der Mauser- und Überwinterungszeit möglichst nicht gestört werden." Als Ausnahme hiervon soll eingefügt werden: "Die untere Naturschutzbehörde kann im Einvernehmen mit der unteren Jagdebehörde auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind: 1. Die Jagd auf Gänse in der Zeit vom 01.0831.09. an maximal 5 Tagen/Jahr In der Spalte der Erläuterungen soll stehen: "Diese Jagdzeit soll bei einem Anstieg der Gänsepopulation ermöglicht werden, die übermäßigen landwirtschaftlichen Schaden verursacht, aus Gründen der biologischen Flugsicherheit oder zur Reduzierung von Neozooen."		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	derung es LP order- ich?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag		
72.		FK GF4 S. 49, 53	3.) Flugsicherheitstechnische Einrichtungen a.) Voreinflugzeichen 32R" (VEZ) im Naturschutzgebiet "Stallberg" (N 2.1-7) Zu 3.) Da das aufgeführte Voreinflugzeichen VEZ 32R eine wichtige flugsicherheitstechnische Einrichtung ist, sollten die notwendigen Unterhaltsmaßnahmen innerhalb des eingezäunten Sendemaststandorts von den Ver- und Gebotstatbeständen des Naturschutzgebiets "Stallberg"	In den gebietsspezifischen Regelungen der NSG 2.1-2 "Eschmarer See" und 2.1-3 "Mondorfer See" wird folgendes eingefügt: "Zur Erreichung des Schutzzwecks ist zusätzlich verboten: 1. die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 16.12. bis 31.9 des Folgejahres und an mehr als 5 Tagen/Jahr. In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: "Die Wasservogel-Bestände sollen während der Mauser- und Überwinterungszeit möglichst nicht gestört werden." Als Ausnahme hiervon wird eingefügt: "Die untere Naturschutzbehörde kann im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind: 1. Die Jagd auf Gänse in der Zeit vom 01.0831.09. an maximal 5 Tagen/Jahr In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: "Diese Jagdzeit soll bei einem Anstieg der Gänsepopulation ermöglicht werden, die übermäßigen landwirtschaftlichen Schaden verursacht, aus Gründen der biologischen Flugsicherheit oder zur Reduzierung von Neozooen." Im Rahmen der Gesamt-Überarbeitung des Verbotskataloges zu den Schutzgebieten/-objekten sollen Unberührtheiten/Ausnahmen bzgl. baulicher Anlagen wie im Beschlussvorschlag formuliert, geändert werden.	ja x	nein
			(N 2.1-7) ausgenommen werden. Beschlussvorschlag:	Bei NSGs wird unter 2.1-0 b) eingefügt/neu gefasst: Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben: "1. die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätzen, Schienenwege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen; " In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen. Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird, welches dem Einbauort entspricht."	х	

	Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	erf	lerung es LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
				Unter den Ausnahmen im NSG 2.1-0 c) wird eingefügt/neu gefasst: "10. der Ersatzneubau, die Instandsetzung sowie sonstige Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;". In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Ersatzneubau bedeutet die Wiederherstellung in gleicher Lage und Ausdehnung, auch unter Anwendung zwingender technischer Standards. Sonstige Unterhaltungsmaßnahmen sind solche, die nicht regelmäßig wiederkehrend sind."		
73.	Geologischer Dienst NRW 5.3.2020	LP	Hydrogeologie: Den Wasserschutzgebieten der Wahnbachtalsperre, Meindorf, Zündorf und ggf. Troisdorf-Eschmar sollte eine besondere Schutzwürdigkeit als "Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktion" zugesprochen werden. Die Schutzgebietsverordnungen sind zu berücksichtigen.	Im Landschaftsplan sind gem. LNatSchG keine Festsetzungen eines Wasserschutzgebietes möglich. Die Schutzziele der Wasserschutzgebiete werden durch die Festsetzungen des Landschaftsplanes berücksichtigt und unterstützt.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		Х
74.		A,B/4,5	Lagerstätten oberflächennaher Bodenschätze: Im Bereich des Pla- nungsgebietes "Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin" befinden sich Be- reiche zur Sicherung und zum Abbau von Bodenschätzen (BSAB), in denen nach meiner Kenntnis aktiver Abbau stattfindet. Im Sinne der Rohstoffsicherung ist sicherzustellen, dass die aktuelle Rohstoffgewin- nung als auch die zukünftige Entwicklung der Unternehmen nicht beein- trächtigt werden.	Die geplanten NSGs "Mondorfer See" und "Eschmarer See", die innerhalb des BSAB in Troisdorf liegen, sind ehemalige Auskiesungen, deren Rekultivierung weitgehend abgeschlossen ist. Im Anschluss ist eine weitere Trockenauskiesung geplant, die den geplanten Entwicklungszielen und Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht widerspricht. Der Betriebsstandort der Abbauunternehmen liegt außerhalb der geplanten Schutzgebiete.		
			Beschlussvorschlag:			Х
75.		LP	Geotope: Die Geotope sind bereits berücksichtigt.	Kenntnisnahme		
76.		LP	Boden: Ergänzend zu den Bodenkarten im Maßstab 1:50.000 von NRW liegen Bodenkarten im Maßstab 1:5.000 vor, deren Flächen- und Bodenbeschreibungen für Fragestellungen und Abwägungen von Maßnahmen und Entwicklungszielen genutzt werden können. Die landwirtschaftlichen Standorterkundungen sind jeweils digital verfügbar mit Auswertung zu Schutzwürdigkeit der Böden und Sickerwasser. Für waldbauliche Maßnahmen mit bodenständigen Gehölzen können weitere u.g. großmaßstäbige forstwirtschaftliche Standorterkundungen im Maßstab 1:5.000 unterstützend herangezogen werden.	Kenntnisnahme		
77.	Landesbetrieb Straßenbau NRW Abteilung Be- trieb und Ver- kehr 19.3.2020	S. 5	Bei den Hinweisen auf Infrastrukturvorhaben lautet die räumlich genauere Bezeichnung (Text Seite 5): 1. Rheinspange: Neubau der A 553 zwischen der A555 und der A 59 2. Ausbau der A 59 zwischen Bonn und Köln.	Die genannten Infrastrukturvorhaben sollen im Text nicht erwähnt werden, da eine zeitliche Planung noch nicht absehbar ist. Keine Erwähnung der derzeit langfristig geplanten Infrastrukturvorhaben.	x	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfe	lerung es LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	Karte)	arte)	Beschlussvorschlag	ja	nein
78.		S.49, 109, 147	Der gemäß § 2 FStrG bzw. § 2 StrWG NRW gewidmete Straßenkörper ist aus dem räumlichen Geltungsbereich des LP 7 herauszunehmen. Sämtliche Regelungen hierzu sollten entfallen Darüber hinaus sind Regelungen für Ausnahmen für Maßnahmen gemäß § 4 (1) FStrG nicht erforderlich. Die Träger der Straßenbaulast haben dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen durch andere als die Straßenbaubehörde bedarf es nicht. § 4 (2) FStrG beinhaltet eine vollständige Zuständigkeitskonzentration auf die Straßenbauverwaltung.	Die Straßenkörper sind teilweise aus Gründen der Darstellbarkeit und Lesbarkeit in dem gewählten Maßstab 1:15.000 mit der Signatur der Festsetzungen überlagert. Klassifizierte Straßen sollen in den Grenzen der Verkehrsflächen einschl. Nebenanlagen von der Schutzgebietsfestsetzung ausgenommen werden. Die Maßnahmen nach § 4 Satz 1 FStrG (Sicherstellung, dass die Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen) bedürfen keiner Erlaubnis. Die im Vorentwurf vorgesehenen Unberührtheiten/Ausnahmen sollen im Rahmen der Gesamtüberarbeitung der Regelungen wie im Beschlussvorschlag formuliert, geändert werden.		
			Beschlussvorschlag:	Bei NSGs wird unter 2.1-0 b) Ziff. 1 eingefügt/neu gefasst: Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben: "die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätzen, Schienenwege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen;"	x	
				In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen. Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird welches dem Einbauort entspricht."		
				Unter den Ausnahmen im NSG 2.1-0 c) Ziff. 10 wird eingefügt/neu gefasst: "der Ersatzneubau, die Instandsetzung sowie sonstige Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen"; In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Ersatzneubau bedeutet die Wiederherstellung in gleicher Lage und Ausdehnung, auch unter Anwendung zwingender technischer Standards. Sonstige Unterhaltungsmaßnahmen sind solche, die nicht regelmäßig wiederkehrend sind."		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangs-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung Beschlussvorschlag	de erf	derung es LP order- ich?
	datum)	Karte)		Descritussvorscritag	ja	nein
				Bei LSGs wird unter 2.2-0 b) Ziff. 2 eingefügt/neu gefasst: Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben: "-die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; Instandsetzungen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen;" In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Die Unberührtheit umfasst auch das für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen." Bei flächenhaften GLBs wird unter 2.4-2 b) Ziff. 2 eingefügt/neu gefasst: "- die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen und Wege, Park- und Stellplätzen, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; Instandsetzungen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen;" In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Die Unberührtheit umfasst auch das für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen. Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird welches dem Einbauort entspricht."		
79.			Bei den Anpflanzungen entlang der L 332n handelt es sich lediglich um Gestaltungsmaßnahmen. Eine Ausgleichsfunktion im Sinne der Eingriffsregelung kommt ihnen nicht zu (S. 119).	Als Gestaltungsmaßnahmen getätigte Anpflanzungen sind keine gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile gem. § 39 LNatSchG NRW i.S.d. naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Ein Status als geschützte Allee nach § 41 LNatSchG NRW ist grundsätzlich bei doppelreihigen Baumpflanzungen beidseits von Verkehrswegen möglich. Die aufgeführte Darstellung entspricht nicht der Schutzdefinition und soll aus der FK gelöscht werden.		
			Beschlussvorschlag:	onsfläche im Sinne des § 39 LNatSchG NRW aus der FK.	х	
80.			Die Darstellung der Fläche Gemarkung Birlinghoven, Flur 1, Nr. 244 ist nicht korrekt (siehe Anlage).	Diese Darstellung der Kompensationsfläche soll im Kompensationsflächenkataster des RSK korrigiert werden. Die Kompensationsflächen sollen in der Anlagekarte nachrichtlich dargestellt werden. Die Darstellung von Kompensationsflächen soll aus der FK gelöscht werden.		
			Beschlussvorschlag:	Löschung der Darstellung der Kompensationsflächen aus der FK. Darstellung der (korrigierten) Kompensationsflächen nachrichtlich in der Anlagekarte.	Х	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	lerung es LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	(Text / Karte)	e)	Beschlussvorschlag	ja	nein
81.	Landesbetrieb Wald und Holz Regionalforst- amt Rhein-Sieg- Erft 27.9.2021		Der geplanten Abgrenzung der Schutzgebiete (LSG, NSG) wird zugestimmt.	Kenntnisnahme		
82.			Es ist vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Wolfes zu überlegen, ob die Errichtung von über 1,5 m hohen Wolfsschutzzäunen zusätzlich in die Unberührtheitsklausel mit aufgenommen werden sollte.	Die Errichtung von wolfsabweisenden Zäunen ohne Genehmigungsvorbehalt soll Tierhalter darin unterstützen, Grünland auch weiterhin beweiden zu können und somit einen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität zu leisten. s. auch Vorschlag der Verwaltung		
			Beschlussvorschlag:	Ergänzung der jeweiligen Unberührtheit zu den Verboten der Errichtung baulicher Anlagen in NSGs , LSGs und flächenhaften GLBs : Unberührt von diesem Verbot sind im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung: "- die Errichtung von ortsüblichen dauerhaften Weidezäunen oder Kulturzäunen bis 1,6 m Höhe, von temporären Elektrozäunen sowie von Herdenschutzzäunen in Wolfsgebieten entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW."	х	
83.		S. 48, S. 100	Zu dem Verbot in NSG Nr. 22: "Wiederaufforstungen von Laubwaldbeständen mit Nadelbäumen, mit anderen als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften oder mit Pflanzenmaterial ungeeigneter Herkünfte vorzunehmen sowie FFH-Lebensraumtypen in einen anderen Waldtyp umzuwandeln. Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Baumarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, soweit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist;" Vor dem Hintergrund des Klimawandels ist das Festhalten an den natürlichen Waldgesellschaften nicht mehr zielführend. Daher sollte der Anteil der nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Baumarten von 20 % auf 30 % erhöht werden.	Die Laub- und Laubmischwälder, die in Teilen zusätzlich dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, sollen in den NSG in ihrer Ausdehnung und Qualität erhalten werden. Die Baumartenwahl soll sich an den Waldentwicklungstypen gemäß Waldbaukonzept NRW orientieren und hierbei den vorhandenen Nadelbaumanteil nicht erhöhen. In FFH-Gebieten besteht ein Verschlechterungsverbot. In gesetzlich geschützten Biotopen soll sich die Baumartenwahl auf die Arten der natürlichen Vegetation beschränken, um deren Charakter zu erhalten. Bestandsfremde Bestockung entlang der Gewässer soll durch Ausschluss von Nadelbäumen umgebaut werden. Invasive Arten sollen ausgeschlossen werden. Der Anteil und die Auswahl an Pionier- und Begleitbaumarten richtet sich nach dem aktuellen Waldbaukonzept NRW. Diese Ziele sollen mit den im Beschlussvorschlag formulierten Forstlichen Festsetzungen nach § 12 LNatSchG NRW umgesetzt werden. Sofern der Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegensteht kann der Landesbetrieb Wald und Holz im Einvernehmen mit der UNB eine Ausnahme von den Verboten erteilen.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	lerung es LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			Beschlussvorschlag:	Einfügen unter 2.1-0 a), forstliche Festsetzung gemäß § 12 LNatSchG NRW: Des Weiteren ist in den Naturschutzgebieten verboten: 37. Wiederaufforstungen von nicht gesetzlich geschützten Laub- und Laubmischwäldern, a) mit anderen als Waldbaumarten der für den jeweiligen Standort geeigneten laubbaumgeprägten Waldentwicklungstypen gemäß Waldbaukonzept NRW, b) mit invasiven und potenziell invasiven Baumarten, c) mit Experimentierbaumarten vorzunehmen und hierbei den vorhandenen Nadelbaumanteil zu erhöhen; In der Erläuterungsspalte zu diesem Verbot wird eingefügt: Die forstliche Standortkartierung weist für den jeweiligen Standort sowie für die jeweiligen Szenarien der prognostizierten Klimaveränderung standortgerechte Baumarten mit hoher Vitalität und geringem Ausfallrisiko aus, die vorrangig Verwendung finden sollten. Aktuelle Flächen mit FFH-Lebensraumtypen sollen unter Verwendung dieser Leitbaumarten und soweit möglich durch Naturverjüngung mit gleichem Ziel-LRT fortgeführt werden. Eine Erhöhung des Anteiles von Nadelbäumen ist unabhängig von den Angaben im Waldbaukonzept ausgeschlossen; Wiederaufforstungen mit gemäß Waldbaukonzept genannten Baumarten bis zum gegenwärtigen Anteil von Nadelholz sind dagegen zulässig. Reine Laubwälder sind weiterhin als reine Laubwälder zu bewirtschaften. Die Regelung setzt das Verschlechterungsverbot in Waldhauturschutzgebieten um. Laubmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %. Die standortgerechten Baumarten der laubbaumgeprägten Waldentwicklungstypen sind dem Waldbaukonzept NRW und dem Internetportal waldinfo.nrw zu entnehmen. Durch Laubbäume geprägte Waldentwicklungstypen werden durch die führende Kennziffer für Laubbaumarten nach Waldbaukonzept NRW bestimmt. Als invasiv gilt eine Baumart, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein Gefährdungspotenzial darstellt. Im Anhang dieses Landschaftsplanes ist der derzeitige	x	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangs-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	lerung es LP order- ch?
	datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
				In der Erläuterungsspalte zu diesem Verbot wird eingefügt: "Hierzu zählen alle Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie Schlucht-, Blockhalden- und Hang- schuttwälder. Es handelt sich um dauerhaft bestockte Wälder, welche über natürliche Ansa- mung, Stockausschläge oder Wurzelbrut (Naturverjüngung) nachhaltig im Sinne des Landesforstgesetzes (LFoG) bestockt werden. Pflanzungen sind regelmäßig nicht erforderlich, im Übrigen mit Baumarten der natürlichen Ve- getation vorzunehmen. Informationen zu den Baumarten der jeweiligen Biotop- und Lebensraumty- pen der gesetzlich geschützten Biotope stellt das LANUV NRW zur Verfü- gung." 40. "Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen in Quell- und Sumpfbereichen, regelmäßigen Überschwemmungsbereichen von Bächen und Flüssen sowie innerhalb eines Abstandes von beidseits 10 m zu Gewässern vorzunehmen;" In der Erläuterungsspalte zu diesem Verbot wird eingefügt: "Als Gewässer gelten auch temporäre Gewässer, bspw. in Kerbtälern (Sie- fen). Der Gewässernandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasser- standes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Bö- schungsoberkante." Als Regelungen für Ausnahmen von den forstlichen Festsetzungen wird un- ter 2.1-0 c) eingefügt: "Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW kann nach pflichtgemäßem Ermes- sen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag für die nachfolgend genannten Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den forstlichen Festsetzungen (Verboten) erteilen. - 49. Wiederaufforstungen;" In der Erläuterungsspalte wird eingefügt: Dies gilt für Wiederaufforstungen jeweils nach dem Waldbaukonzept NRW mit e ergänzenden Baumarten, Experimentierbaumarten oder e anderen als den für den jeweiligen Standort geeigneten Baumarten, sowie mit anderen als der jeweiligen biotop- und lebensraumtypischen Baumarten, Dies gilt nur für Baumarten, die im Waldbaukonzept NRW gelistet sind. "Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahme		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangs-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfe	derung es LP order- ch?
	datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
84.		S. 111	Stellungnahme zu den allg. Verboten in Landschaftsschutzgebieten Zu Ziff. 4 Unberührtheitsklausel Forst auf S. 111: "4. die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des § 5 BNatSchG in Verbindung mit § 4 LNatSchG NRW gemäß den Grundsätzen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach §§ 1a und 1b Landesforstgesetz NRW: - Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren; Hier sollte noch der Hinweis "Befahren von Waldflächen abseits von Rückegassen" ergänzt werden.	Die Unberührtheitsklausel bezieht sich auf das allgemeine Verbot Nr. 2. "Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren, Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, Fahrzeuge zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;" Über eine Unberührtheit wird die Waldbewirtschaftung unter Zuhilfenahme von Fahrzeugen ermöglicht.		
			Beschlussvorschlag:	Die Unberührtheit wird überarbeitet und lautet wie folgt: "Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren;"	х	
85.		S. 156 ff.	5. Stellungnahme zu den forstlichen Festsetzungen S. 156 ff. "Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung In den genannten Naturschutzgebieten ist verboten: - ab Beginn des Laubaustriebes, spätestens jedoch ab 01.04. bis 15.08. im Rahmen von waldbaulichen Maßnahmen Laubbäume einzuschlagen sowie Bestandspflegearbeiten im Wald wie Läuterung und Durchforstung durchzuführen, mit Ausnahme des Freischneidens von Kulturen in einem Abstand von mehr als 50 m zu besetzten Horsten und Spechthöhlen." Die Formulierung "Ab Beginn des Laubausbruches" ist nicht operational, weil die Baum- und Straucharten zu unterschiedlichen Zeiten austreiben. Daher sollte diese Formulierung gestrichen und es bei dem festen Zeitraum 01.04. bis 15.08. bleiben.	Der Argumentation kann gefolgt werden. Das Verbot zur Endnutzung im Vorentwurf sollte gestrichen werden. Ein Verbot zur zeitlichen Einschränkung der Endnutzung sollte unter 2.1-0 a) –Verbote in NSG – wie im Beschlussvorschlag formuliert, eingefügt werden.		
			Beschlussvorschlag:	Das Verbot unter 4 "forstliche Festsetzungen" zur zeitlichen Einschränkung der Endnutzung wird gestrichen. Unter 2.1-0 a), Verbote in NSG wird eingefügt: - Laubholzeinschlag im Zeitraum vom 01. April bis 30.September eines Jahres vorzunehmen; In der Erläuterungsspalte wird ergänzt: "Der Einschlag von Nadelbäumen, das Aufarbeiten von Holz und Rückearbeiten sind in dieser Zeit unter Beachtung von Verbot Nr. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. (Störungsverbot), Nr. 31 (Beeinträchtigungsverbot) und Nr. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. (Horst- und Höhlenbäume, Uraltbäume) zulässig."	х	
86.	Landschaftsver- band Rheinland, Immobilienma- nagement 6.4.2020		Keine Bedenken	Kenntnisnahme		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangs- datum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung Beschlussvorschlag	de erf	lerung es LP order- ch?
		rturtoj			ja	nein
87.	Landschaftsver- band Rheinland – Bodendenk- malpflege 10.6.2020		Gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 1 LNatSchG NRW kommt als räumlich differenziertes Entwicklungsziel insbesondere die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten in Betracht. Die Bodendenkmalbelange sind nach § 1, Abs. 3 DSchG NRW bei öffentlichen Planungen möglichst mit dem Ziel des Erhalts bedeutender archäologischer Substanz zu berücksichtigen. In den betroffenen Kommunen sind im Geltungsbereich des Landschaftsplanes insgesamt 11 in die Denkmalliste der Unteren Denkmalbehörden eingetragene bzw. zur Eintragung beantragte Bodendenkmäler bekannt. Die hier aufgeführten Bodendenkmäler sollten im Landschaftsplan aufgenommen und berücksichtigt werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Bodendenkmäler nach § 1 DschG NRW langfristig geschützt und gepflegt werden. Zum Schutz der Bodendenkmäler ist ein angemessener Umgang nötig, der von den jeweiligen Gegebenheiten der archäologischen Plätze abhängt. Grundsätzlich sollte von jeglichen Bodeneingriffen abgesehen werden, da die meisten Bodendenkmäler nur noch im Boden erhalten sind und durch jegliche Bodeneingriffe beeinträchtigt und zerstört werden. Dies kann bereits bei nur geringfügigen Eingriffen der Fall sein. Darüber hinaus sind bei einigen Bodendenkmälern Strukturen obertägig sichtbar, wie beispielsweise die Erdwälle und Gräben einer Wasserburg. Hier ist zusätzlich darauf zu achten, dass z. B. bei forstwirtschaftlichen Tätigkeiten keine Beeinträchtigung der an der Oberfläche erhaltenen und erkennbaren archäologischen Strukturen erfolgt. Ebenfalls sind Aufschüttungen oder sonstige Veränderungen des Geländes zu vermeiden, die das Erscheinungsbild eines im Relief erhaltenen Bodendenkmals wie beispielsweise Hohlwege beeinträchtigen können.	Der Landschaftsplan ist als Satzung gem. LNatSchG NRW an formale Inhalte gemäß DVO-LNatSchG gebunden, die eine Darstellung der Bodendenkmäler in der Festsetzungskarte nicht ermöglichen. Durch das Verbot "Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen" in NSG, LSG und GLB ist ein weitgehender Schutz der Bodendenkmäler gewährleistet. In den textlichen Erläuterungen bei GLB 2.4.2-4 Wäldchen am Haus Rott" wird auf ein Bodendenkmal hingewiesen: "Das Bodendenkmal Motte "Haus Rott" mit Wällen und Gräben befinden sich inmitten des Wäldchens. Eventuell notwendig werdende Pflegemaßnahmen sind im Einvernehmen mit der unteren Denkmalbehörde durchzuführen." Die Bodendenkmäler werden, soweit von der zuständigen Unteren Dankmalpflegebehörde oder dem Denkmalfachamt übermittelt, in der Anlagekarte zum LP 7 als Flächendarstellung oder bei kleinflächigen Bodendenkmälern mit einem Symbol gekennzeichnet, nachrichtlich übernommen.		
			Beschlussvorschlag:	Die Bodendenkmäler werden in der Anlagenkarte nachrichtlich übernommen und flächenhaft oder mit Punktsymbol dargestellt.	х	
88.	Landschaftsver- band Rheinland Abteilung Kul- turlandschafts- pflege 2.7.2020		Für den Geltungsbereich des Landschaftsplans 7 "Siegburg-Troisdorf-St. Augustin" sind gem. Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln insgesamt 8 erhaltenswerte Kulturlandschaftsbereiche benannt. Von den 8 befinden sich 6 nicht im unmittelbaren Siedlungsraum und sind daher relevant für den vorliegenden Landschaftsplan. Die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sind bei allen Planungen und Vorhaben zu beachten. Wir begrüßen daher, dass Sie im LP Entwurf diese KLBs erwähnt haben. Dennoch möchten wir nachfolgende ergänzende Hinweise zur Berücksichtigung der KLBs im Landschaftsplan geben. Denn diese bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche markieren Bereiche von hoher kulturhistorischer Bedeutung. Der Schutz und Erhalt der charakteristischen Eigenart der historisch gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren kulturhistorischen Besonderheiten sowie die schonende Weiterentwicklung im Sinne einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung stehen als Ziele für die KLBs im Vordergrund.	Kenntnisnahme		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	derung es LP order- ich?
	(Eingangs- datum)	(Text / Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
89.		S. 18	zu Abschnitt A - Kapitel 7 (LP 7 S. 18) wird unter "Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter" ausgesagt, dass vier Kulturlandschaftsbereiche durch den Landschaftsplan so weit möglich geschützt werden. Hier weisen wir noch auf die Nennung und Einbindung der KLBs 449 "Kloster Seligenthal (Siegburg)" und KLBs 439 "Mühlengraben / Sieglar (Troisdorf)" hin.	Die KLBs 449 "Kloster Seligenthal (Siegburg)" und KLBs 439 "Mühlengraben / Sieglar (Troisdorf)" sollten in den Textteil A, SUP aufgenommen werden. Dieser wurde neu strukturiert. Die Kulturlandschaftsbereiche finden Erwähnung auf Seite 26 des Textteiles A und bei den jeweiligen Schutzgebieten des Textteiles C	ja	Helli
			Beschlussvorschlag:	Ergänzung der Kulturlandschaftsbereiche im Text der SUP in der Tabelle des Schutzgutes "Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, S. 26:	Х	
90.		S. 18	zu Abschnitt A - Kapitel 8 (S. 18 im LP 7) Entwicklungsziel 1.3: Erhaltung einer Kulturlandschaft, die mit gliedernden und belebenden, oftmals kulturhistorischen sowie naturnahen Landschaftselementen reich ausgestattet ist. Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen unter Berücksichtigung kulturhistorischer Merkmale.	EZ 1.3: Die Erhaltung der kulturhistorischen Landschaftselemente ist bereits im Wort Kulturlandschaft inbegriffen. EZ 2: Die kulturhistorischen Merkmale stehen in diesem Landschaftsraum nicht im Vordergrund. Die Entwicklungsziele sollten nicht zu lange Formulierungen haben, da sie öfter zitiert werden. Wesentlich sind die inhaltlichen Ausformulierungen.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		X
91.		S. 19	zu Abschnitt A - Kapitel 8 (S. 19 im LP 7) Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft Die Festsetzung von Schutzgebieten dient allgemein der Erhaltung, Entwicklung und Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie dem Schutz der kulturhistorischen Dimension der Landschaft. Diese Ergänzung wird empfohlen, um auf die oftmals nicht bekannte diesbezügliche Funktion und Bedeutung des LP und der Schutzgebiete hinzuweisen.	Zusätzlich zu der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft sollte auch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie die Bedeutung für die Erholung erwähnt werden. Aufgrund der Umstrukturierung des Textes nun in Kapitel 9, Seite 39		
			Beschlussvorschlag:	Ergänzung in Abschnitt A - Kapitel 9 auf Seite 39 unter der Überschrift Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft": "Die Festsetzung von Schutzgebieten dient allgemein der Erhaltung, Entwicklung und Verbesserung der biologischen Vielfalt. Konkrete Zwecke sind gemäß BNAtSchG: oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ih-rer besonderen Bedeutung für die Erholung (§ 26 BNatSchG: Landschaftsschutzgebiete).	X	
92.		S. 19	zu Abschnitt A - Kapitel 8 Forstliche Festsetzungen: Im Wald befinden sich stellenweise Bodendenkmäler und Kulturland- schaftsrelikte, die unauffällig sind. Falls sie bei der Planung und Durch- führung von Maßnahmen im Wald (z.B. Wegebau) übersehen werden, könnten sie unabsichtlich unwiederbringlich zerstört werden. Deshalb sollte im Landschaftsplan auf die Schutzwürdigkeit kulturhistorisch wert- voller Elemente im Wald hingewiesen werden, in jedem Fall bei den all- gemeinen oder gebietsspezifischen Verboten. Beschlussvorschlag:	Auf die Bodendenkmäler und Kulturlandschaftsrelikte wird bei den einzelnen Schutzgebieten hingewiesen. In den forstlichen Festsetzungen gem. § 12 LNatSchG kann nur die Baumartenwahl bestimmt oder eine bestimmte Form der Endnutzung untersagt werden. Es erfolgt die nachrichtliche Übernahme in die Anlagenkarte (s.o.). Durch das Verbot "Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen" in NSG, LSG und GLB ist ein weitgehender Schutz der Bodendenkmäler gewährleistet. Keine Änderung des Vorentwurfs		×

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	lerung es LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
93.		S. 22-25	zu Abschnitt B - Kapitel 7 (S. 22ff. im LP 7) Bei der allgemeinen Charakterisierung des Plangebietes sollte die Entwicklung der Kulturlandschaft (Siedlungs- und Herrschaftsgeschichte, Wirtschaftsgeschichte, Geschichte der Landnutzung, Historische Wegeführung) dargestellt werden. In Ergänzung zu Abbildung 1 (S. 23) bietet es sich an, hier eine Karte der KLBs aus dem Fachbeitrag Kulturlandschaft einzufügen. Diese Ergänzungen sollten erfolgen, da der Landschaftsplan auch ein zum Schutz und zur Entwicklung der historischen Kulturlandschaft auf lokaler Ebene geeignetes Planungsinstrument ist.	Einfügen auf Seite 15: "Kulturlandschaft Der Landschaftsplan ist als umfassendes Planwerk ein zum Schutz und zur Entwicklung der historischen Kulturlandschaft auf lokaler Ebene geeignetes Planungsinstrument. Für die Aufstellung des neuen Regionalplanes haben die LVR-Kulturdienststellen (LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland und die LVR-Abteilung Landschaftliche Kulturpflege) einen Fachbeitrag Kulturlandschaft erarbeitet, der das Kulturlelle Erbe der Region beschreibt. Der Fachbeitrag erläutert wesentliche kulturlandschaftliche Entwicklungen im Planungsgebiet und weist regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche aus. Raumwirksame Bau- und Bodendenkmäler sind ebenso wie historische Freiräume oder auch bäuerliche Kulturlandschaften erfasst. Darüber hinaus werden Archäologische Bereiche dargestellt, die paläontologische und geoarchäologische Relikte enthalten und innerhalb derer weitere Funde erwartet werden können. Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln, LVR 2016 Köln"	х	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfe	derung es LP order- ich?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
94.		S. 27-30	zu Abschnitt C - Kapitel 1.1.1, EZ 1.1 (S. 27-30 im LP 7), vorgeschlagene Ergänzungen in kursiv formatiert: Entwicklungsziel 1.1 in Kapitel 2.1.1 1. Erhaltung und Neuanlage von Gehölzbereichen an den Ortsrändern außerdem von Obstwiesen, Hecken, Baumreihen und Baumgruppen Ergänzungsvorschlag: Diese Erläuterung sollte dazu genutzt werden, auch die Wiederherstellung historischer Merkmale des Landschaftsbildes wie Alleen, Hecken und Einzelbäume zu ermöglichen (Lückenschluss, Rekonstruktion). Vorzugsweise sollen Erweiterungen entlang historischer Pflanzenstandorte erfolgen. 2. Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Waldrändern; Ergänzungsvorschlag: Bewahrung der überlieferten Wald-Offenlandverteilung mit den historischen Waldrändern. 3. Erhaltung- und Entwicklung von naturnahen Stillgewässern mit Verlandungsvegetation, Stilllegung oder naturnahe, extensive Bewirtschaftung der Teiche Hinweis: Hier ist zusätzlich auf den Erhalt kulturhistorischer Elemente zu achten (z.B. Mühlengräben und -teiche) 4. Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur Präziser: Erhaltung der historisch gewachsenen Landschaftsstruktur 5. Sicherung und Pflege der kulturhistorischen Elemente und Strukturen wie Mühlengräben, Teiche, Hohlwege, Alleen, Grabhügel und ehem. Steinbrüche (als EZ neu hinzufügen)	EZ 1.1: 1) Eine redaktionell geänderte Textpassage sollte eingefügt werden 2) Vorschlag sollte eingefügt werden 3) Auf den Erhalt der Kulturhistorischen Elemente wird in den Schutzgebieten hingewiesen. 4) Änderung des Textes sollte wie vorgeschlagen vorgenommen werden. 5) Einfügen des Textes wie vorgeschlagen.		
			Beschlussvorschlag:	Einfügen bei EZ 1.1 1. in der Erläuterungsspalte neben dem Entwicklungsziel "Erhaltung und Neuanlage von Gehölzbereichen an den Ortsrändern außerdem von Obstwiesen, Hecken, Baumreihen und Baumgruppen" einfügen: "Vorzugsweise sollen historische Standorte von Alleen, Hecken und Einzelbäumen erweitert oder wieder neu angelegt werden." 2. In Erläuterungsspalte neben dem Entwicklungsziel "Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Waldrändern" einfügen: "Bewahrung der überlieferten Wald-Offenlandverteilung mit den historischen Waldrändern". 3. keine Änderung des Vorentwurfs 4. Der bisher letzte Spiegelstrich des EZ 1.1 auf Seite 30 lautet: "- Erhaltung der historisch gewachsenen Landschaftsstruktur" 5. Neu einfügen als letzten Spiegelstrich des EZ auf S. 30: "-Sicherung und Pflege der kulturhistorischen Elemente und Strukturen wie Mühlengräben, Teiche, Hohlwege, Alleen, Grabhügel und ehem. Steinbrüche."	х	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangs-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfe	lerung es LP order- ch?
	datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
95.		S. 30-35	zu Abschnitt C - Kapitel 1.1.2, EZ 1.2 (S. 30-35 im LP 7) Ergänzung in kursiv: Erhaltung und Entwicklung von Ufergehölzen durch die Verwendung autochthoner, regionaltypischer Arten, Erhaltung wertvoller und/oder landschaftsprägender Einzelbäume, Baumreihen und Alleen sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Elemente in der Landschaft; Hinweis: In der Erläuterungsspalte empfiehlt sich der Zusatz, dass Einzelbäume, Baumreihen und Alleen oftmals kulturhistorische Elemente darstellen.	Das EZ 1.2 ist im Bereich der Agger-, Sieg- und Pleisbachaue dargestellt, die größtenteils als NSG festgesetzt sind oder lt. Vorentwurf als NSG festgesetzt werden sollen. Die Erhaltung und Entwicklung von Ufergehölzen erfolgt im Rahmen von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen oder von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Auftrag der UNB. Die Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen in Abstimmung mit der UNB. Die Verwendung von autochthonen, regionaltypischer Arten ist hierbei Standard.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		х
96.		S. 35-37	zu Abschnitt C - Kapitel 1.1.3, EZ 1.3 (S. 35-37 im LP 7) - Wir begrüßen die textlichen Darstellungen "Erhaltung und Pflege ökologisch wertvoller Obstbaumbestände" sowie "Erhaltung, Pflege sowie Nachpflanzung von Hecken, Obstwiesen, Obstbaumbestände, Kopfbäumen und typischen Flurgehölzen zur Erhaltung des Landschaftscharakters und zur Optimierung des Biotopverbundes sowie als Lebensraum wildlebender Tier- und Pflanzenarten" und "Erhaltung und Schutz von Denkmälern und Bodendenkmälern." Zur Präzisierung schlagen wir folgende Formulierung vor: Erhaltung, Pflege sowie Nachpflanzung von Hecken, Obstwiesen, Obstbaumbeständen, Kopfbäumen und typischen Flurgehölzen unter Verwendung von regionaltypischen Sorten zur Erhaltung des historisch prägenden Landschaftscharakters und zur Optimierung des Biotopverbundes sowie als Lebensraum wildlebender Tier- und Pflanzenarten. **Beschlussvorschlag:**		x	
				"Erhaltung, Pflege sowie Nachpflanzung von Hecken, Obstwiesen, Obstbaumbeständen, Kopfbäumen und typischen Flurgehölzen unter Verwendung von regionaltypischen Sorten zur Erhaltung des historisch prägenden Landschaftscharakters und zur Optimierung des Biotopverbundes sowie als Lebensraum wildlebender Tier- und Pflanzenarten."		
97.			zu Abschnitt C - Kapitel 1.1.4, EZ 1.4 (S. 37-39 im LP 7) - Entwicklungsziel: Erhaltung von (Sonder-)biotopen auf ehemaligen Abgrabungs- und Deponieflächen. Durch die große historische Bedeutung und die in den genannten Bereichen landschaftsprägenden Wirkungen der Abgrabungs-/Deponieflächen und des Flugplatzes Hangelar (Kulturlandschaftsbereich Regionalplan Köln 442) wird empfohlen, dies in der Erläuterungsspalte zu erwähnen. Für den Flugplatz sollte das Ziel der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung erwähnt werden. Nur so ist ein Verständnis für die über den naturschutzfachlichen Kontext hinausgehende Bedeutung dieser Kulturlandschaftselemente möglich.	Ergänzung der kulturhistorischen Bedeutung in der Erläuterungsspalte		
			Beschlussvorschlag:	Ergänzung in der Erläuterungsspalte auf Seite 39: "Das Gelände des Flugplatzes Hangelar hat als Kulturlandschaftsbereich mit einer Tradition als militärischer Übungsplatz und einer bis in die Pionierzeit der Luftfahrt zurückreichender Nutzung große historische Bedeutung."	x	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	lerung es LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
98.		S. 39, 40	zu Abschnitt C - Kapitel 1.1.5, EZ 1.5 (S. 39-40 im LP 7) - Sicherung historischer Baumbestände; Pflegemaßnahmen zur Erhaltung historischer Sichtbezüge (neu hinzufügen) In der Erläuterungsspalte sollte auf die Bedeutung des Michaelsbergs und der Abtei eingegangen werden. Beide sind weithin sichtbare Wahrzeichen der Stadt Siegburg und von hoher kulturhistorischer Bedeutung.	Das Entwicklungsziel sollte mit der vorgeschlagenen Formulierung ergänzt werden.		
			Beschlussvorschlag:	in Abschnitt C - Kapitel 1.1.5, EZ 1.5 (S. 39-40 im LP 7) soll als EZ (textl. Darstellung) eingefügt werden: "- Erhaltung, Pflege und Entwicklung historischer Baumbestände; - Pflegemaßnahmen zur Erhaltung historischer Sichtbezüge." In der Erläuterungsspalte ergänzen: "Der Michaelsbergs und die Abtei Michaelsberg sind weithin sichtbare Wahrzeichen der Stadt Siegburg und von hoher kulturhistorischer Bedeutung."	x	
99.		S. 40	zu Abschnitt C - Kapitel 1.2, EZ 2 (S. 40 im LP 7) Ergänzungen in kursiv - Erhaltung, Pflege und Arrondierung von Feldholz- und Waldinseln, Hecken, Obstwiesen, Baumreihen, Alleen, Kopfbäume und straßenbegleitenden Gehölzstrukturen als Rückzugsmöglichkeiten und Trittsteinbiotope in der offenen Feldflur unter Beibehaltung des offenen Landschaftscharakters und unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes sowie kulturhistorischer Verortungen; - Erhaltung, Pflege und Nachpflanzung vorhandener bodenständiger Einzelbäume und Baumgruppen, möglichst unter Beachtung kulturhistorischer Verortungen; - Einbindung der Ortsrandlagen in die Landschaft durch Eingrünung von Siedlungsrändern, dörflichen Siedlungen und Hofanlagen möglichst unter Beachtung kulturhistorischer Verortungen. Anmerkung: Die vorindustrielle Agrarlandschaft zeichnet sich v.a. durch ihren Strukturreichtum aus. Sie war durch ihre Vielfalt das Gegenteil der heutigen Einheitslandschaft. Entwicklungsziel 2 ist gut geeignet dafür, die Belange von Naturschutz und Pflege der historischen Kulturlandschaft gemeinsam durchzusetzen. Es wird daher empfohlen, bei der Anreicherung der ausgeräumten Agrarlandschaft auch auf die Ergänzung/Wiederherstellung von historischen Strukturen abzuzielen. Das historische Wegenetz ist ebenso zu beachten. Methodisch hilft dabei eine Altkartenanalyse (z.B. Preußische Neuaufnahme).	Vorgeschlagene Formulierungen sollen ergänzt werden.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	derung es LP order- ich?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja nein	
				Ergänzung in Abschnitt C - Kapitel 1.2 (Entwicklungsziel 2) (S. 40 im LP 7) um die kursiv formatierten Wörter: "- Erhaltung, Pflege und Arrondierung von Feldholz- und Waldinseln, Hecken, Obstwiesen, Baumreihen, Alleen, Kopfbäume und straßenbegleitenden Gehölzstrukturen als Rückzugsmöglichkeiten und Trittsteinbiotope in der offenen Feldflur unter Beibehaltung des offenen Landschaftscharakters und unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes sowie kulturhistorischer Verortungen; - Erhaltung, Pflege und Nachpflanzung vorhandener bodenständiger Einzelbäume und Baumgruppen, möglichst unter Beachtung kulturhistorischer Verortungen; - Einbindung der Ortsrandlagen in die Landschaft durch Eingrünung von Siedlungsrändern, dörflichen Siedlungen und Hofanlagen möglichst unter Beachtung kulturhistorischer Verortungen.	x	
			Zu Abschnitt C 2.1.2 Besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (gem. § 20 BNatSchG) 6 Kulturlandschaftsbereiche (KLB) sind für den vorliegenden LP relevant und bei allen Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen. Speziell bei folgenden geschützten Teilen der Landschaft ist es wünschenswert, die kulturhistorische Bedeutung in der jeweiligen Schutzkategorie stärker zu betonen und die konkreten schutzwürdigen Kulturlandschaftselemente in diesem Gebiet mit in den Text aufzunehmen.	tung kulturnistorischer Verortungen.		
100.		S. 117, 118	KLB 447 Mühlengraben / Sieglar (Troisdorf): Technikgeschichtlich bedeutendes, ab ca. 1700 belegtes, den nördlichen Rand der Kulturlandschaft der unteren Siegaue strukturierendes lineares Element; abgeleitet aus der Agger kurz oberhalb der Mündung in die Sieg lAggerdeich von der Mitte des 19 Jh. und in dessen Verlängerung Siegdeich von 1914, längs der Terrassenkante verlaufend durch die Friedrich-Wilhelm-Hütte und deren Siedlung, an Sieglar, Eschmar und Müllekoven vorbei und an der historischen Siegfähre Bergheim - Vilich in die Sieg mündend; erhalten die Sieglarer Mühle (1879, 19371 und die Eschmarer Mühle mit Kraftwerk (1884,18921. Oberhalb der Sieglarer Mühle: Ziele: 1: Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriekulturellen Erbes 5: Sichern linearer Strukturen	Im Geltungsbereich des LP verläuft der Mühlengraben am südlichen Rand des LSG 2.2-3 "strukturreiche Siedlungsrandgebiete bei Troisdorf und Sankt Augustin" zwischen den Sieglar und Friedrich-Wilhelms-Hütte. Der Schutzzweck sollte um den Schutz des Mühlengrabens ergänzt werden.		
			Beschlussvorschlag:	Ergänzung des Schutzzwecks des LSG 2.2-3 auf Seite 118: "Schutzzweck: Die Festsetzung als LSG erfolgt…insbesondere Zur Erhaltung des technikgeschichtlich bedeutenden Mühlengrabens;"	x	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfe	lerung es LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
101.		FK EF4 S. 66, 128	KLB 441 Siegburg im Kern mittelalterliche Stadt um die Pfarrkirche St. Servatius, Wohnbauten des 18./19. Jh., Reste der alten Stadtbefestigung (12.Jh.); mittelalterlicher Mühlengraben von der Sieg bei Buisdorf mit Deich zur Regulierung des Wasserzulaufes, südlich der Altstadt verlaufend und endend in die Sieg vor der Aggermündung mit Aggerdeich, in Teilstücken erhaltener Leinpfad; Stadtmühle (Ende 19. Jh Nördliche Stadterweiterung des 19. Jh. im Bereich der Kaiserstraße mit historischen Wohnund Geschäftshäusern. Auf dem Michaelsberg Abtei Michaelsberg mit Kirche des 11/12_ Jh. und Klosterbauten des 18./19. Jh., umfangreiche Stütz- und Befestigungsmauern für Park, Klostergarten, Weinbergterrassen an Süd- und Westseite des Hanges. Ziele: - Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriekulturellen Erbes - Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges - Wahren als landschaftliche Dominante - Bewahren und Sichern archäologischer und paläontologischer Bodendenkmäler in ihrem Kontext Zu 2.2-9 LSG "Michaelsberg" Ergänzung der Schutzzwecke: - Zur Erhaltung und zum Schutz der persistenten Weinbergterrassen. - Zum Schutz und zur Pflege der historischen Parkanlage, des Klostergartens sowie der Stütz- und Befestigungsanlagen aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes. - Freihaltung von Sichtachsen unter Bewahrung der historischen Vegetationsstruktur	Der Mühlengraben liegt teilweise im NSG 2.1-5 "Siegaue mit Aggermündung". Durch die Regelungen im Vorentwurf wird das kulturgeschichtliche Landschaftselement gesichert. Der Michaelsberg mit der Abtei liegt im geplanten LSG 2.2-9 "Michaelsberg". Zur Erhaltung der historischen Kulturlandschaft sollten die Schutzzwecke ergänzt werden.		
			Beschlussvorschlag:	Ergänzung der Schutzzwecke im LSG 2.2-9 "Michaelsberg" auf Seite 128 im Vorentwurf, LSG 2.2-10 im Entwurf "- Zur Erhaltung und zum Schutz der persistenten Weinbergterrassen Zum Schutz und zur Pflege der historischen Parkanlage, des Klostergartens sowie der Stütz- und Befestigungsanlagen aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes zur erhaltung von Sichtachsen unter Bewahrung der historischen Vegetationsstruktur."	x	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	derung es LP order- ich?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
102.		FK D6	KLB 442 Flugplatz Hangelar (Sankt- Augustin) Seit 1901 Übungsgelände des Bonner Infanterieregiments 160, bis in die Pionierzeit der Luftfahrt zurückreichender Flugplatz von 1909. Die 1917 in Stahlfachwerk errichtete Flugzeughalle gehört zu den ältesten erhaltenen Bauten dieser Art in Deutschland. Zu GLB 2.4-21 "Verkehrslandeplatz Hangelar": Der Kulturlandschaftsbereich 442 wird für den geschützten Landschaftsbestandteil 2.4.21 nur zum Teil abgedeckt. Ein wertgebender Bestandteil des KLB 442 ist die historische Flugzeughalle. Wir empfehlen daher das Gebiet des GLB über das gesamte Flughafengelände hin zu erweitern. Ergänzung der Schutzziele: - Zur Erhaltung und zum Schutz der historischen Flugzeughalle.	Die baulichen Anlagen des Flugplatzes Hangelar liegen im baulichen Außenbereich und somit im Geltungsbereich des LP. Im Bereich der baulichen Anlagen soll kein Schutzgebiet festgesetzt werden. GLB sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist. Bauliche Anlagen wie die Flugzeughalle sind nicht Teile von Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG. Der Schutz einer Halle als bauliche Anlage kann nicht über die Schutzinstrumente des BNatSchG oder LNatSchG erfolgen.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		х
103.		FK FG4	KLB 448 Haus zur Mühlen / Altarme der Sieg / Steinbrüche bei Wolsdorf / Autobahnbrücke bei Buisdorf (Sankt Augustin, Siegburg) Altarme der Sieg, Alleen, Baumreihen, Abzweig des Siegburger Mühlengrabens; oberhalb ehem. Rittersitz Haus -zur Mühlen, ein Gutshof des 18.Jh. mit Zufahrtsallee, 1930-90 Kloster (auch Bodendenkmal); persistentes Feuchtwaldgebiet Hufwald mit Teichen und eisenzeitlichen Grabhügeln; erhaltenes geoarchäologisches Archiv in den Ablagerungen der Aue. Die in neun Doppelbögen die Sieg überspannende Autobahnbrücke der A 3 von 1938/39 gehört zu den letzten in Naturstein errichteten Großbrücken in Deutschland, zur Verbreiterung wurde in den 1970er Jahren ein Pendant in Stahlbeton in derselben Form hinzugefügt. Steinbrüche bei Wolsdorf: Tuff- und Basaltabbau vom Mittelalter bis ins späte 18. Jh., technikgeschichtlich bedeutend. Das Material bei vielen Großbauten in Siegburg und Umgebung verwendet Ziele: - Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen - Bewahren überlieferter naturnaher Landschaftselemente und -strukturen	Durch die Regelungen im Vorentwurf werden die kulturgeschichtlichen Landschaftselemente gesichert. Die Ergänzungen in den folgenden Punkten werden empfohlen.		
104.		S. 76	Zu 2.1-7 NSG"Hufwald und Wälder bei Wolsdorf" Ergänzung des Schutzzwecks: - Zur Erhaltung und Pflege des historischen Teichsystems mit Gräben nördlich von Haus Mühlen Zur Erhaltung der historischen Wald-Offenland-Strukturen Beschlussvorschlag:	Vorgeschlagene Schutzzwecke sollen ergänzt werden Ergänzung der Schutzzwecke im 2.1-7 NSG "Hufwald und Wälder bei Wolsdorf" auf Seite 76 "- Zur Erhaltung und Pflege des historischen Teichsystems mit Gräben nördlich von Haus Mühlen; - Zur Erhaltung der historischen Wald-Offenland-Strukturen."	x	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	lerung es LP order- ch?
	(Eingangs- datum)			Beschlussvorschlag	ja nein	
105.		S. 127	Zu 2.2-8 LSG "Siegniederung östlich Siegburg" Ergänzung der Schutzziele: - Zur Erhaltung und zum Schutz persistenter Ackerterrassen - Zur Erhaltung der historischen Wald-Offenland-Strukturen - Zur Erhaltung und Pflege historischer Sichtachsen auf das denkmalgeschützte Herrenhaus "Haus zur Mühlen" - Zum Erhalt und zur Pflege des Baumbestandes der Alexianerallee aufgrund ihrer kulturhistorischen Bedeutung.	Vorgeschlagene Schutzzwecke sollen ergänzt werden.		
			Beschlussvorschlag:	Ergänzung der Schutzzwecke in 2.2-8 LSG "Siegniederung östlich Siegburg" auf Seite 127: "- Zur Erhaltung und zum Schutz persistenter Ackerterrassen - Zur Erhaltung der historischen Wald-Offenland-Strukturen - Zur Erhaltung und Pflege historischer Sichtachsen auf das denkmalgeschützte Herrenhaus "Haus zur Mühlen" - Zum Erhalt und zur Pflege des Baumbestandes der Alexianerallee aufgrund ihrer kulturhistorischen Bedeutung."	х	
106.		S. 150	Zu 2.4-12 GLB "Riemberg" und 2.4-13 GLB Wolsberg Ergänzung der Schutzziele: - Zur Erhaltung und zum Schutz von Steinbrüchen an den Wolfsbergen aufgrund ihres kulturhistorischen Zeugniswertes.	Vorgeschlagenes Schutzziel soll ergänzt werden.		
			Beschlussvorschlag:	Ergänzung des Schutzzieles in den GLB 2.4-12 "Riemberg" und 2.4-13 Wolsberg auf Seite 150: "- Zur Erhaltung und zum Schutz von Steinbrüchen an den Wolsbergen aufgrund ihres kulturhistorischen Zeugniswertes."	х	
107.		FK H4 S. 130	KLB 449 Kloster Seligenthal (Siegburg) Kloster in abgeschiedener, nahezu ungestörter Lage an der Mündung des Wahnbachs in die Sieg und mit freiem Umfeld: Klosterkirche (Mitte 13.Jh.) und Klostergebäude (1660), Wirtschaftsgebäude (18./19. Jh.) und von Mauer umgebener Kirchhof (auch Bodendenkmal); barocke Wallfahrtskapelle St. Rochus (1709), Gastwirtschaft; Ölmühle. Ziele: Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen Zu 2.2-10 LSG "Übergangsbereich Bergische Heideterrasse / Bergische Hochfläche zwischen Lohmar und Wahnbachtal" Ergänzung der Schutzziele: - Erhalt der freien Alleinlage des Klosters Seligenthal sowie Bewahrung der ungestörten historischen Kulturlandschaftsstruktur mit der Verbindung Kloster, Ölmühle, Gastwirtschaft, Klosterkirche, Wirtschaftsgebäude, Klosterhof, Wallfahrtskappelle St. Rochus und dem Wahnbach.	Das Kloster liegt im LSG 2.2-10 "Übergangsbereich bergische Heideterrasse/ bergische Hochfläche zwischen Lohmar und Wahnbachtal. Der vorhandene Schutzzweck "- zur Bewahrung der Hofanlage "Kloster Seligenthal" soll durch den vorgeschlagenen Schutzzweck ersetzt werden." Hinweis: Das LSG 2.2-10 "Übergangsbereich bergische Heideterrasse/ bergische Hochfläche zwischen Lohmar und Wahnbachtal" im Vorentwurf ist im Entwurf aufgrund der Abtrennung des Lohmarer Gebietes in der Fläche reduziert und trägt eine andere Bezeichnung und Nummer: LSG 2.2-11 "Siegburger Wald/Wahnbachtal"		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	lerung es LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	(Text / Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			Beschlussvorschlag:	Im LSG 2.2-10 "Übergangsbereich Bergische Heideterrasse/ Bergische Hochfläche zwischen Lohmar und Wahnbachtal" auf Seite 130 (Vorentwurf), LSG 2.2-11 "Siegburger Wald/Wahnbachtal" (Entwurf): Streichen des Schutzzweckes: "- zur Bewahrung der Hofanlage "Kloster Seligenthal"; Einfügen des Schutzzweckes: "- Erhalt der freien Alleinlage des Klosters Seligenthal sowie Bewahrung der ungestörten historischen Kulturlandschaftsstruktur mit der Verbindung Kloster, Ölmühle, Gastwirtschaft, Klosterkirche, Wirtschaftsgebäude, Klosterhof, Wallfahrtskappelle St. Rochus und dem Wahnbach."	x	
108.			2.1.3 Darstellung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (gem. § 13 LNatSchG) Neben dem Kapitel "5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume" regen wir die Hinzunahme des Kapitels "5.2 Wiederherstellung oder Pflege Historischer Kulturlandschaftselemente und –strukturen" und in diesem Zusammenhang die Formulierung entsprechender Maßnahmen an.	In den einzelnen Schutzgebieten werden Schutz- und Pflegemaßnahmen historischer Landschaftselemente festgesetzt.		
109.	Landwirtschafts- kammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Köln 5.2.2020		Beschlussvorschlag: Dank der frühzeitigen Beteiligung der Landwirtschaft an der Planung zum Landschaftsplan Nr. 7, konnte der Entwurf mit Vertretern der im Plangebiet wirtschaftenden Landwirte direkt abgestimmt werden. Trotz der zu erwartenden Einschränkungen für die Landwirtschaft wird der Entwurf des Landschaftsplans Nr. 7 von den betroffenen Landwirten aufgrund der Besonderheiten des Gebietes im Ballungsraum grundsätzlich nicht abgelehnt. Dies gilt jedoch vorbehaltlich, dass die im Folgenden aufgezeigten Änderungsvorschläge Berücksichtigung finden und der endgültige Verbotskatalog dem aktuell vorliegenden Entwurf entspricht.	Keine Änderung des Vorentwurfs Kenntnisnahme	х	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfe	lerung es LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			Textliche Festsetzungen 1. Laut allgemeinem Verbot Nr. 1 ist es in Natur- und Landschaftsschutzgebieten verboten, "bauliche Anlagen im Sinne der Bau° NRW, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Anlagen der Außenwerbung im Sinne der BauO NRW zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern". Diesbezüglich kann seitens der UNB auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten erteilt werden, wenn es sich um einen geringfügigen Ausbau von Verkehrswegen oder um Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit handelt. Auf regelmäßig befahrenen, unbefestigten Wirtschaftswegen vertiefen sich die Fahrspuren im Längsgefälle durch Materialaustrag und dessen Ansammlung neben den Fahrspuren, insbesondere am Wegesrand und in der Mitte (Aufhöhungen). Um die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit der Wege für den landwirtschaftlichen Verkehr gewährleisten zu können, ist es zwingend erforderlich, dass der Zustand der Wirtschaftswege von den Landwirten in der notwendigen Qualität wiederhergestellt werden kann. Wir regen daher an, die Ertüchtigung von Wirtschaftswegen durch Instandsetzungsmaßnahmen in die Unberührtheitsklauseln aufzunehmen.	Die im Vorentwurf vorgesehenen Unberührtheiten/Ausnahmen sollen im Rahmen der Gesamt-Überarbeitung des Regelungskataloges wie im Beschlussvorschlag formuliert, geändert werden.		
			Beschlussvorschlag:	Bei NSGs wird unter 2.1-0 b) Ziff. 1 eingefügt/neu gefasst: Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben: "die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätzen, Schienenwege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen;" In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen. Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird welches dem Einbauort entspricht."	x	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	lerung es LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	(Text / Karte)		Beschlussvorschlag		1
				Unter den Ausnahmen im NSG 2.1-0 c) Ziff. 10 wird eingefügt/neu gefasst: "der Ersatzneubau, die Instandsetzung sowie sonstige Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen"; In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Ersatzneubau bedeutet die Wiederherstellung in gleicher Lage und Ausdehnung, auch unter Anwendung zwingender technischer Standards. Sonstige Unterhaltungsmaßnahmen sind solche, die nicht regelmäßig wiederkehrend sind." Bei LSGs wird unter 2.2-0 b) Ziff. 2 eingefügt/neu gefasst: Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben: "-die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; Instandsetzungen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen;" In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Die Unberührtheit umfasst auch das für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen." Bei flächenhaften GLBs wird unter 2.4-2 b) Ziff. 2 eingefügt/neu gefasst: " die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen und Wege, Park- und Stellplätzen, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; Instandsetzungen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen;" In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Die Unberührtheit umfasst auch das für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen. Bezüglich notwe	ja	nein

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	lerung es LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	datum) Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
110.			Die Regelungen zur Unberührtheit für Natur- (Nr. 3c) und Landschaftsschutzgebiete (Nr. 3b) besagen, dass "das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, organischem und mineralischem Dünger, Kalk, Gülle, Jauche, Festmist oder Kompost gemäß den landwirtschaftlichen und sonstigen Fachgesetzen von den allgemeinen Verboten unberührt bleibt". Da es sich hierbei um eine abschließende Aufzählung handelt und Substrate, wie beispielsweise Champost, Gärsubstrat, Holzasche oder Gesteinsmehl laut dieser Formulierung nicht mehr ausgebracht werden dürften, schlagen wir vor den Absatz wie folgt zu ergänzen: "Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, organischem und mineralischem Dünger, insbesondere Kalk, Gülle, Jauche, Festmist oder Kompost…" **Beschlussvorschlag:** **Beschlussvorschlag:**	Der Reglungskatalog soll gemäß dem Musterkatalog angepasst werden, siehe Beschlussvorschlag. Zusätzlich soll das Verbot Nr. 4 geändert werden. Dieses soll sich auf den Entledigungscharakter von Gegenständen und Stoffen in der Landschaft beziehen, nicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, wie sie in der Landwirtschaft praktiziert wird. Eine Änderung ist im Beschlussvorschlag formuliert. Im LSG soll das Ausbringen von Düngemitteln nicht verboten werden. Das Verbot Nr. 4. "feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, einzuleiten oder zu lagern;" mit dem Bezug auf Düngemittel soll im Zuge der Überarbeitung der Regelungen geändert werden. Dieses Verbot soll sich auf den Entledigungscharakter beziehen, nicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, wie sie in der Landwirtschaft praktiziert wird. Das Verbot Nr. 4 soll wie im Beschlussvorschlag formuliert werden. Das Verbot schließt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis nicht ein. Eine Unberührtheit ist insofern in LSG nicht notwendig. In Kapitel 2.1-0 a) Verbote in NSG wird die Ziffer 4 zukünftig wie folgt formuliert: "4. feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, abzulagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;" In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: "Feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, abzulagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;" In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: "Feste oder flüssige Stoffe sind unter anderem Grünabfälle, Bauschutt, Elektro- und Haushalts	х	
			Da es sich hierbei um eine abschließende Aufzählung handelt und Substrate, wie beispielsweise Champost, Gärsubstrat, Holzasche oder Gesteinsmehl laut dieser Formulierung nicht mehr ausgebracht werden dürften, schlagen wir vor den Absatz wie folgt zu ergänzen: "Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, organischem und mineralischem Dünger, insbesondere Kalk, Gülle, Jauche, Festmist oder Kompost"	schlussvorschlag formuliert. Im LSG soll das Ausbringen von Düngemitteln nicht verboten werden. Das Verbot Nr. 4. "feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, einzuleiten oder zu lagern;" mit dem Bezug auf Düngemittel soll im Zuge der Überarbeitung der Regelungen geändert werden. Dieses Verbot soll sich auf den Entledigungscharakter beziehen, nicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, wie sie in der Landwirtschaft praktiziert wird. Das Verbot Nr. 4 soll wie im Beschlussvorschlag formuliert werden. Das Verbot schließt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis nicht ein. Eine Unberührtheit ist insofern in LSG nicht notwendig. In Kapitel 2.1-0 a) Verbote in NSG wird die Ziffer 4 zukünftig wie folgt formuliert: "4. feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, abzulagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;" In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: "Feste oder flüssige Stoffe sind unter anderem Grünabfälle, Bauschutt, Elektro- und Haushaltsgegenstände, Altöle und Farben/ Lacke sowie alle übrigen, die den Abfallbegriff i. S. d. Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen." In Kapitel 2.2-0 a) Verbote in LSG wird das ehem. Verbot Nr. 4, neu Nr. 5 wie folgt formuliert: "5. feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, abzulagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;" In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: "Feste oder flüssige Stoffe sind unter anderem Grünabfälle, Bauschutt, Elektro- und Haushaltsgegenstände, Altöle und Farben/ Lacke sowie alle übri-	х	:

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	derung es LP order- ich?
	(Eingangs- datum)	Karte)	Beschlussvorschlag	ia	nein	
111.		S. 109, 112	Das allgemeine Verbot Nr. 14 besagt für Landschaftsschutzgebiete, dass es untersagt ist, "Wald umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen und Weihnachtsbaum-, Baumschul und Schmuckreisigkulturen sowie Obstbaum- und Kurzumtriebsplantagen anzulegen oder zu erweitern". Ergänzend dazu kann die UNB auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wonach "Erstaufforstungen, die Anlage von Weihnachtsbaum-Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen, Obstbaum- und Kurzumtriebsplantagen sowie die Verlängerung der Nutzungsdauer von genehmigten Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen, Obstbaum- und Kurzumtriebsplantagen" genehmigt werden. Da es sich bei Schmuckreisig-, Baumschul- sowie Obstbaumkulturen besonders für die Landwirtschaft im Ballungsgebiet um wichtige Alternativen zur Abrundung ihrer Direktvermarktungsangebote handelt, regen wir für diese Kulturen eine Übertragung in die Regelungen zur Unberührtheit an.	Das Verbot Nr. 14 soll im Rahmen der Überarbeitung des Regelungskataloges zukünftig (als Verbot Nr. 17) folgendermaßen formuliert werden: "17. Weihnachtsbaum-, Baumschul- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen außerhalb des Waldes anzulegen oder zu erweitern;" Obstbaumplantagen unterliegen somit nicht dem Verbot. Für die weiteren genannten Kulturen besteht die Möglichkeit auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen. Im Rahmen der Erteilung einer Ausnahme wird von der UNB geprüft, ob die Maßnahme mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Bei einer Aufnahme der Maßnahmen in die Unberührtheit wäre eine notwendige Prüfung nicht möglich. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen und Kurzumtriebsplantagen sind in den LSGen (und flächenhaften GLB) in gewissem Umfang mit dem Schutzzweck vereinbar. Durch eine Ergänzung in der Erläuterungsspalte sollte abgegrenzt werden, in welchen Fällen eine Ausnahme erteilt und in welchen Fällen eine Ausnahme versagt werden sollte. Außerdem gilt die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen gem. § 30 LNatSchG als Eingriff in Natur und Landschaft, der durch entsprechende Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden muss. Für Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen innerhalb des Waldes gelten die Regelungen des LFoG.		
			Beschlussvorschlag:	Unter 2.2-0 a) Änderung des Verbotes Nr. 14, zukünftig Nr. 17: 17. Weihnachtsbaum-, Baumschul- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen außerhalb des Waldes anzulegen oder zu erweitern; Ergänzung S. 112 2.2-0 c) 1. o) in der Spalte der Erläuterungen: "Vorgenannte Sonderkulturen sind beispielsweise dann nicht mit dem Schutzzweck vereinbar, wenn standörtliche Voraussetzungen eine besondere naturschutzfachliche Qualität der Fläche bedingen oder das Landschaftsbild auf besondere Weise durch die Maßnahme beeinträchtigt wird."	х	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	nken (stichwortartig) Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	derung es LP order- ich?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
112.			Zeichnerische Festsetzungen Der LP Nr. 7 sieht eine Erweiterung bzw. Neuausweisung von NSGs vor. Davon betroffen sind insbesondere mehrere landwirtschaftlich in- tensiv genutzte Ackerflächen. Hinsichtlich des Flächenverbrauchs ist damit ein weiterer Zugriff auf wertvolle Landwirtschaftsflächen verbun- den. Grundsätzlich lehnt die Landwirtschaftskammer NRW die Einbe- ziehung von Ackerflächen in NSGs ab. Es wird gefordert, die im Folgen- den aufgeführten Ackerflächen von der Unterschutzstellung insgesamt auszunehmen:	In folgenden geplanten NSG befinden sich Ackerflächen: - 2.1-5 "Siegaue", Kaldauer Feld: Die hier im geplanten NSG liegenden Ackerflächen liegen im rechtskräftigen LP bereits im NSG. Im Vergleich zum rechtskräftigen LP liegen erheblich weniger Ackerflächen im NSG. Die Flächen liegen (mit Ausnahme einer kleinen Ackerfläche im Norden) im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet, im Regionalplan liegen die Flächen im BSN sowie in der Biotopverbundfläche (VB-K-5208-040) "Siegtal zwischen Fürthen und Troisdorf" mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Die Ackerflächen im NSG 2.1-15 Pleistal sowie im NSG 2.1-16 "Tongrube Niederpleis (neu: "Alter Dambroich") sollen im Entwurf des LP7 als LSG festgesetzt werden Die Nutzung der Ackerflächen ist in NSGs weiterhin nahezu uneingeschränkt möglich mit der Einschränkung der Anwendung von Biozidprodukten gemäß BNatSchG. Ackerflächen können in die Schutzkulisse einbezogen werden, wenn der Schutzzweck dies erfordert oder wie hier vorliegend, nur geringfügige Flächenanteile in verteilter Lage eine Abgrenzung und Verwaltung der Schutzgebiete erschweren könnte und erhebliche Auswirkungen auf den Schutzzweck bspw. durch Verdriftung von Bioziden zu befürchten sind. Auch ein Puffer zu den besonders schutzwürdigen Flächen ist statthaft.		
113.			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs in der Abgrenzung des NSG 2.1-5 "Siegaue mit Aggermündung" im Breich des Kaldauer Feldes. Festsetzung von LSG 2.2-8 auf der Ackerfläche Gemarkung Buisdorf, Flur 4, Flstk. 30. Festsetzung der im Pleistal gelegenen ackerbaulich genutzten Flächen als LSG 2.2-7 gemäß der Abgrenzung im Entwurf des LP7.	х	
114.			1. NSG 2.1,-11 NATURSCHUTZGEBIET "MISSIONARSGRUBE" (D5, D6) Die sich in einer Randlage befindende Ackerfläche mit der Feldblocknummer DENWLI0552083216.	Die Fläche liegt mitten in dem Biotopkomplex des GLB 2.4-21 und des NSG 2.1-11. Aus naturschutzfachlichen Gründen sollte die Fläche extensiv genutzt werden, bestenfalls als Grünland. Nach dem rechtskräftigen LP ist bereits jetzt der Einsatz von Düngemitteln verboten. Die Fläche ist im Eigentum der BlmA. Gemäß § 2 BNatSchG sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand in besonderer Weise berücksichtigt werden.		
115.			Beschlussvorschlag: 2. NSG 2.115 NATURSCHUTZGEBIET "PLEISBACHTAL" (F6, F7) Die Ackerflächen mit den Feldblocknummern: DENWLI0552093231, DENWLI0552093614, DENWLI0552094141 und DENWLI0552090162. Hierbei handelt es sich um besonders fruchtbare Böden mit einer Bodenwertzahl von über 70 Punkten. Gemäß Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW gelten Böden ab einer Bodenwertzahl von 55 Punkten als besonders fruchtbar. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet am Pleisbach betrifft nur teilweise die vorgenannten Ackerschläge. Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs Die ackerbaulich genutzten Flächen im Pleistal sollen in dem in der Festsetzungskarte LP7 – Entwurf – dargestellten Abgrenzung nicht als NSG festgesetzt werden. Die Flächen sollen als LSG 2.2-7 "Niederpleiser Hügelland mit Birlinghovener Wald" festgesetzt werden. Festsetzung der im Pleistal gelegenen ackerbaulich genutzten Flächen als	X	х
			Beschlussvorschlag:	Festsetzung der im Pleistal gelegenen ackerbaulich genutzten Flächen als LSG 2.2-7 gemäß der Abgrenzung im Entwurf des LP7	X	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangs-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	derung es LP order- ich?
	datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ia	nein
116.			3. NSG 2.116 NATURSCHUTZGEBIET "TONGRUBE NIEDERPLEIS" (F5, F6, G5, G6) Bei der Ackerfläche mit der Feldblocknummer 0ENWLI0552093494 handelt sich um eine optimal geschnittene, intensiv genutzte Ackerfläche von ca. 7 ha mit über 55 Bodenpunkten, die naturschutzfachlich keinen Wert hat. **Beschlussvorschlag:**	Es handelt sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche, die die Verbindung zwischen zwei naturschutzfachlich wertvollen Flächen innerhalb des NSG 2.1-16 "Tongrube Niederpleis" darstellt. Die Ackerfläche selbst ist naturschutzfachlich nicht besonders wertvoll. Die Ackerfläche Gemarkung Buisdorf, Flur 4, Flstk. 30 soll als LSG 2.2-8 festgesetzt werden. Eine Extensivierung der Fläche wäre aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswert. Keine Festsetzung eines NSG, sondern Festsetzung von LSG 2.2-8 auf der	x	
117.	LANUV NRW		Aufgrund von Personalengpässen besteht zurzeit keine Möglichkeit	Ackerfläche Gemarkung Buisdorf, Flur 4, Flstk. 30. Kenntnisnahme		
117.	11.2.2020		eine Stellungnahme zu dem Verfahren abzugeben.	Reministratine		
118.	LANUV NRW Forschungs- stelle für Jagd- kunde und Wild- schadenverhü- tung 25.2.2020		aus dieser Sicht orientieren sich die Vorgaben in o.g. Landschaftsplan für die Jagd an o.g. Runderlass (Runderlass MURL "Jagd in Naturschutzgebieten" 1991/2015) und sind insgesamt zielführend. Aus wildbiologischer Sicht ist wesentlich, dass der Biotopverbund auf den verschiedenen Ebenen (Landesebene S. 7., regionale Ebene (S. 9) auch für große Wildtiere gilt! (Seite 8, 9). In der Beschreibung unter Nr. A 5 "Derzeitiger Umweltzustand" wird darauf hingewiesen, dass in der land- und forstwirtschaftlichen Fläche die belebenden strukturierenden Elemente weitgehend fehlen. In Kapitel 8 sind die Entwicklungsziele formuliert, so 1.3, "Erhaltung einer Kulturlandschaft, die mit gliedernden und belebenden sowie naturnahen Landschaftselementen reich ausgestattet ist" und bei der "Festsetzung von Entwicklungs- Pflege und Erschließungsmaßnahmen" wird ausdrücklich auch die Förderung der Arten der Feldflur durch produktionsintegrierte Maßnahmen hingewiesen. (S. 18/19). Angesprochen wird hier auch die Pflege und ggf. Nachpflanzung der vorhandenen Gehölzstrukturen sowie in Einzelfällen die weitere Anreicherung der Maßnahmenräume. Aus wildbiologischer Sicht ist für den Ausgleich in der Köln-Bonner-Rheinebene zwischen Troisdorf, Kriegsdorf, und auch dem Bereich St. Augustin wesentlich, der Offenlandcharakter für die Arten der Feldflur wie Rebhuhn und Feldlerche erhalten bleibt. Dies bedeutet vor allem, dass keine Einzelbäume gepflanzt werden und Hecken nicht hochwachsen dürfen. Für die Arten der Feldflur ist die Förderung permanenter Strukturen wie z.B. Graswegen zielführender. Die Aggeraue ist ein wichtiger regionaler Lebensraum für das Rotwild, der zugänglich und erhalten werden muss. Insgesamt ist wesentlich, dass weder Barrieren noch Zäune eingezogen werden, die größere Tiere an der Fortbewegung behindern und dass die touristische Erschließung dem Lebensraumverbund auch durch das Belassen ausreichend großer Ruhezonen Rechnung trägt. Dies bedeutet z.B. einen Abstand von Wanderwegen im Offenland von 400m und im Wald von 2	Das im Vorentwurf vorgesehene Entwicklungsziel 3 hat die Wiederherstellung von Biotopverbundachsen zur Stabilisierung von Wildtierpopulationen (Wildkatze, Rothirsch, etc.) als Zielsetzung. Die von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägten Räume sind sowohl bei den Entwicklungszielen als auch bei den Festsetzungen der dortigen Landschaftsschutzgebiete in Troisdorf und Sankt Augustin mit der Zielsetzung versehen, die Arten der offenen Feldflur zu fördern. Hier sollen vor allem produktionsintegrierte Maßnahmen durchgeführt werden. Die Aggeraue ist nur im Bereich des Trerichsweiher und des Aggua im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Dies ist ein Gebiet, das als Lebensraum für das Rotwild aufgrund der Kleinteiligkeit und Störung durch den Menschen nicht in Frage kommt. Der für das Rotwild wichtige Lebensraum der Aggeraue ist im Geltungsbereich des LP 15 "Wahner Heide" Die Festsetzung von Naturschutzgebieten fördert die Schaffung von Ruhezonen für das Wild.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		Х

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfe	lerung es LP order- ch?
	datum)	datum) Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
119.	Open Grid Europe GmbH 23.3.2020		s. PLEdoc			
120.	PLEdoc Lei- tungsauskunft 23.3.2020		Die Verläufe der Versorgungsanlagen sind nachrichtlich in den Land- schaftsplan zu übernehmen und in der Legende zu erläutern.	Versorgungsleitungen gehören nicht zu den Bestandteilen eines LPs gemäß § 7 LNatSchG NRW bzw. DVO LNatSchG.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		X
121.			Wir gehen davon aus, dass sich durch die geplante Neuaufstellung des LP Nr. 7 keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich. Insbesondere sind nachfolgende Punkte bei der Aufstellung des Landschaftsplans zu berücksichtigen: - Die Zugänglichkeit (Begehung und Befahrung) zu den Versorgungsanlagen muss jederzeit gewährleistet sein. - Es muss sichergestellt sein, dass auch vorhandene Wege außerhalb der Schutzstreifenbereiche zur Erreichbarkeit der Versorgungsanlagen genutzt werden und an diesen Wegen ggf. Freischneidearbeiten ausgeführt werden dürfen. - Das Recht des Leitungsbetreibers oder beauftragter Dritter zur Durchführung von Schweißarbeiten im Bereich der Versorgungsanlagen darf nicht eingeschränkt werden. - Eine Aufgrabung der Versorgungsanlagen durch den Leitungsbetreiber oder beauftragte Dritte muss jederzeit möglich sein. - Alle zum Leitungsbetrieb erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Umlegung oder Anpassungsmaßnahmen dürfen nicht ausgeschlossen werden, auch wenn sich hierdurch eine Veränderung an den Versorgungsanlagen ergibt. - Es darf durch ökologische Maßnahmen nicht zu Beeinträchtigungen der Versorgungsanlagen und Arbeiten kommen. Derartige Vorhaben sind rechtzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen. - Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs der Versorgungsanlagen vorgenommen werden.	Die im Vorentwurf vorgesehenen Unberührtheiten/Ausnahmen sollen im Rahmen der Gesamt-Überarbeitung des Regelungskataloges wie im Beschlussvorschlag formuliert, geändert werden.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	derung es LP order- ich?
	(Eingangs- datum)	(Text / Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			Beschlussvorschlag:	Bei NSGs wird unter 2.1-0 b) Ziff. 1 eingefügt/neu gefasst: Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben: "die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätzen, Schienenwege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie, Ver- und Entsorgungsleitungen; Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen;" In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen. Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird welches dem Einbauort entspricht." Unter den Ausnahmen im NSG 2.1-0 c) Ziff. 10 wird eingefügt/neu gefasst: "der Ersatzneubau, die Instandsetzung sowie sonstige Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;"; In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Ersatzneubau bedeutet die Wiederherstellung in gleicher Lage und Ausdehnung, auch unter Anwendung zwingender technischer Standards." Bei LSGs wird unter 2.2-0 b) Ziff. 2 eingefügt/neu gefasst: Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben: "-die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; Instandsetzungen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen;" In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Die Unberührtheit umfasst auch das für die Durchführung de	X	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	derung es LP order- ich?
	(Eingangs- datum)	(Text / Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
				Bei flächenhaften GLBs wird unter 2.4-2 b) Ziff. 2 eingefügt/neu gefasst: "- die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen und Wege, Park- und Stellplätzen, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; Instandsetzungen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen;" In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Die Unberührtheit umfasst auch das für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen. Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird welches dem Einbauort entspricht."	ja	Helli
122.	Rheinischer Landwirtschafts- Verband e.V., Kreisbauern- schaft Bonn/Rhein- Sieg e.V. 15.6.2020		1. Allgemeines Der ackerbaulichen Landwirtschaft gehen in unserem Ballungsraum zahlreiche Flächen mit guten Böden durch Bebauung etc. verloren. Insoweit appellieren wir an Ihre eigene Feststellung unter "Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft" auf S. 5, wonach der Flächenverlust für die Landwirtschaft zu begrenzen ist. Daher sollten in jedem Fall keine weiteren Ackerflächen im Rahmen der Neuaufstellung des LP 7 als NSGs ausgewiesen werden. Insoweit liegt mit der auf S. 8 erwähnten Sicherung des Freiraums mit hoher Bodenfruchtbarkeit für die Landwirtschaft ein hohes Gut vor. Dies sollte jedoch für sämtliche Ackerlandgrundstücke gelten und insoweit der Begriff "hohe Bodenfruchtbarkeit" nicht zu eng ausgelegt werden, insbesondere angesichts des ohnehin bestehenden Flächenverlustes.	In folgenden geplanten NSG befinden sich Ackerflächen: - 2.1-5 "Siegaue", Kaldauer Feld: Die hier im geplanten NSG liegenden Ackerflächen liegen im rechtskräftigen LP bereits im NSG. Im Vergleich zum rechtskräftigen LP liegen erheblich weniger Ackerflächen im NSG. Die Flächen liegen (mit Ausnahme einer kleinen Ackerfläche im Norden) im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet, im Regionalplan liegen die Flächen im BSN sowie in der Biotopverbundfläche (VB-K-5208-040) "Siegtal zwischen Fürthen und Troisdorf" mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Die Ackerflächen im NSG 2.1-15 Pleistal sowie im NSG 2.1-16 "Tongrube Niederpleis (neu: "Alter Dambroich") sollen im Entwurf des LP7 als LSG festgesetzt werden		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs in der Abgrenzung des NSG 2.1-5 "Siegaue mit Aggermündung" im Breich des Kaldauer Feldes. Festsetzung von LSG 2.2-8 auf der Ackerfläche Gemarkung Buisdorf, Flur 4, Flstk. 30. Festsetzung der im Pleistal gelegenen ackerbaulich genutzten Flächen als LSG 2.2-7 gemäß der Abgrenzung im Entwurf des LP7.	х	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangs-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	derung es LP order- ich?
	datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
123.			Wir geben zu bedenken, dass der Grundton der textlichen Festsetzungen des vorgenannten LPs von einer gewissen Vorverurteilung der konventionellen Landwirtschaft geprägt ist. So vermitteln Sätze wie: "Entwicklung naturnaher Waldbewirtschaftung sowie extensivere landwirtschaftliche Nutzungen, dem Bodenschutz muss dabei Rechnung getragen werden, Sicherung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit Erosionsschutz" (S. 9, Fläche, Boden) den Eindruck, dass konventionelle Landbewirtschaftung nicht mehr erwünscht ist, obwohl sämtliche hohe gesetzliche Standards hierbei eingehalten werden. Weiterhin ist unter Punkt 4.2.3. auf S. 11 die Rede davon, dass der Boden als Nutzfunktion nachhaltig gesichert und "wiederhergestellt" werden müsse. Auch hier darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Qualität des Bodens ausschlaggebend für die Erträge der Landwirtschaft ist und insoweit im eigenen Interesse und über Jahrzehnte die Bodenqualität von den jeweiligen Bewirtschaftern im Regelfall gleichgehalten wurde. Auch hier wird durch das Wort "wiederherstellen" der Eindruck vermittelt, dass der aktuelle Zustand und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht weiter hinzunehmen sei. Einem solchen Eindruck stehen wir entschieden entgegen. Insgesamt darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass eine flächendeckende extensive Bewirtschaftung kein taugliches Mittel für die Versorgung der Bevölkerung mit regionalen Produkten und nicht in jedem Fall passend ist. Insbesondere darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die landwirtschaftlichen Betriebe wirtschaftlich denken und handeln müssen, um weiter existieren zu können.	Die Einschätzung der Einwenderin wird ausdrücklich nicht geteilt. Vielmehr zeigt das kooperative Vorgehen bei der Erarbeitung des Planentwurfes, dass die Belange der Land- und Forstwirtschaft als wesentliche Belange im Freiraum besonders gewürdigt und beachtet werden. Die von der Einwenderin zitierte Passage aus der Begründung des LP (S. 9) ist ein Auszug von berücksichtigten Zielen des Regionalplanes. Der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan ist als übergeordnete Planung in den relevanten Inhalten des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten. In Punkt 4.2.3 des Vorentwurfs lautet: "4.2.3 Schutzgut Fläche und Boden Der bundesweite Flächenverbrauch soll mittelfristig auf 30 ha pro Tag bis 2020 reduziert werden, sodass dem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung, dem Verlust fruchtbarer landwirtschaftlicher Flächen oder dem Verlust naturnaher Flächen mit ihrer Biodiversität entgegengewirkt werden kann (Nationale Nachhaltigkeitsstrategie). Der Boden mit seinen natürlichen Funktionen, aber auch als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie als Nutzungsfunktion muss nachhaltig gesichert und wiederherstellt werden (§1 Abs. 3 Nr. 2. BNatSchG)." Die Zielsetzung der "Wiederherstellung" der Böden wird bezogen auf § 1 Abs. 3 Nr. 2. BNatSchG, wonach "Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Böden sind zu renaturieren." sind. Das "Renaturieren" (oder "Wiederherstellen) bezieht sich insofern auf ehemals versiegelte (nicht landwirtschaftlich genutzte) Flächen. Der Text nimmt ebenfalls Bezug auf § 1 BBodSchG, wonach Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden sollen. Der Bezug zu § 1 BBodSchG sollte im Vorentwurf ergänzt werden.		
			Beschlussvorschlag:	Ergänzung in Teil A (neu strukturiert), Nr. 7.3, Seite 30: "Der Boden mit seinen natürlichen Funktionen, aber auch als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie als Nutzungsfunktion muss nachhaltig gesichert und wiederherstellt werden (§1 Abs. 3 Nr. 2. BNatSchG, § 1 BBodSchG)."	X	
124.			Des Weiteren appellieren wir dahingehend, den Kooperationsgedanken der seit 1989 bestehenden "Runden Tischen" mit den Landwirten weiter zu verfolgen. Für diesen kooperativen Gedanken und einen dementsprechenden Dialog stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Den Landwirten sollte insoweit nicht der Eindruck vermittelt werden, "gegen" sie zu arbeiten. Denn sie sind wesentlicher Partner, um den Naturschutz auf die Flächen zu bringen und insoweit in die Praxis umzusetzen. **Beschlussvorschlag:**	Das Verfahren zur Aufstellung des LPs wird auch weiterhin im Dialog mit Vertretern der Landwirtschaft durchgeführt. Keine Änderung des Vorentwurfs		x

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfe	lerung es LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
125.		S. 12, S. 14-16	So ist auf S. 12 etwa unter "Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" davon die Rede, dass die land- und forstwirtschaftlichen Flächen weitestgehend "konventionell — intensiv genutzt werden". "Eine solche landwirtschaftliche Bewirtschaftung, auch wenn sie der guten fachlichen Praxis entspricht, führt zur Strukturverarmung und Biodiversitätsverlusten, wie die der Segetalflora und der Feldfauna". Zunächst ist unter "Schutzgut Landschaft" auf S. 14 die Rede davon, dass das ganze Plangebiet mehr oder minder von intensiv landwirtschaftlicher Nutzung (Acker- und Grünlandwirtschaft) geprägt sei. Am Ende dieses Absatzes ist dann die Rede davon, dass eine weitere Intensivierung die Monotonie in der intensiv genutzten Agrarlandschaft erhöhen würde. Selbstverständlich steht außer Frage, dass es Elemente in der Kulturlandschaft geben sollte, wo Tiere abseits der landwirtschaftlichen Nutzung einen Rückzugsraum haben sollten. Doch hierfür sollten im Wesentlichen Bereiche abseits guter und landwirtschaftlich verwendeter Flächen genutzt werden. Zudem bilden auch die landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen einen solchen Rückzugsort für die Tierwelt. Ein Großteil der Fläche sollte nach wie vor der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zur Verfügung stehen und keine flächendeckenden Naturschutzflächen eingerichtet werden. Denn hier würden Sie im Widerspruch zu Ihrer eigenen Feststellung der Begrenzung des Flächenverlustes für die Landwirtschaft handeln sowie Ihrer Vorstellung der Erhaltung der Kulturlandschaft durch landwirtschaftliche Nutzung zuwiderhandeln. Zutreffender Weise stellen Sie auf S. 15 "Nährstoffeintrag/Schadstoffeintrag" fest, dass nicht nur die Landwirtschaftliche Nutzung der Erhaltung der Kulturlandschaft durch landwirtschaftliche nutstrielle Nutzung. Insgesamt wird der Eindruck in der Politik vermittelt, dass an diesen Punkten nichts zu ändern sei und stattdessen die Landwirte als "Sündenböcke" herzuhalten haben. Sie stellen auch lediglich auf S. 15 unten die anderen Einflüsse durch Menschen fest,	Agrarlandschaften sind Lebensraum für viele wildlebende Tier- und Pflanzenarten. Felder, Wiesen, Weiden dienen als Nahrungsgrundlage und bieten Brut- und Rückzugsräume. Trotz aller bisherigen Bemühungen im Naturschutz konnte bislang noch keine generelle Trendwende beim Artenrückgang erreicht werden. Aktuell stehen rund 45 % der untersuchten Arten auf der Roten Liste NRW. Besorgniserregend ist vor allem, dass auch der Gefährdungsgrad typischer Arten der Feldflur und bisher ungefährdeter "Allerweltsarten" zunimmt. Der zentrale Indikator "Artenvielfalt und Landschaftsqualität", der die Bestandsgrößen ausgewählter repräsentativer Vogelarten abbildet, zeigt für das Agrarland einen statistisch signifikanten Trend weg vom Zielwert (LANUV 2020). In dem Absatz im Umweltbericht mit der Überschrift "Schutzgut Landschaft" (S. 14) ist vor allem die Gefahr beschrieben, die von einer zunehmenden Landschaftszerschneidung und Versiegelung durch Verkehrs- und Bauflächen für die Landschaft ausgeht. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen im Wesentlichen in LSGs. Durch die Schutzkategorie des LSG soll die freie Landschaft vor einer weiteren Bebauung durch den Schutzzweck "Erhaltung von siedlungsfreien Landschaftskorridoren zwischen den Siedlungsflächen (Freiraumschutz) geschützt werden. Der weitere Schutzzweck "Erhaltung von siedlungsfreien Landschaftskorridoren zwischen den Siedlungsflächen (Freiraumschutz) geschützt werden. Der weitere Schutzzweck "zur nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Landwirtschaft)" unterstützt ausdrücklich die Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Der Begriff der Intensivierung der Landwirtschaft entspricht dem Trend, eine Maximierung der Erträge pro Flächeneinheit zu erreichen. Die meisten landwirtschaftlichen Flächen liegen im LSG, wo eine landwirtschaftliche Nutzung nahezu uneingeschränkt zulässig bleibt. In den NSGs bleibt die bisherige Nutzung zulässig, die Einschränkungen sind naturschutzfachlich begründet und betreffen wenige Flächen.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangs-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	derung es LP order- ich?
	datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			Wir weisen explizit und sehr vehement darauf hin, dass die konventio- nelle Landwirtschaft nicht automatisch mit einer intensiven und in dem Vorentwurf zum Ausdruck kommenden negativen Bewirtschaftungsform gleichgesetzt werden darf. Insbesondere sollte der Begriff "intensiv" bei der behördlichen Anwendung definiert sein, um einem etwaigen Ermes- sen Einhalt zu gebieten.		,	
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		Х
126.			Wir wurden zudem seitens der Landwirte darauf hingewiesen, dass die Ausweisung von NSGs oft mit sich bringen würde, dass eine noch intensivere Freizeitnutzung mit der Wirkung erfolge, dass beispielsweise Stockenten und Rebhühner wegen starker Frequentierung mit Hunden durch große Trampelpfade etc. nicht mehr zu finden seien und diese nicht mehr in den NSGs brüten würden. Daher weisen wir darauf hin, dass die Ausweisung von NSGs auch aus diesem Grund im Wesentlichen außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen erfolgen sollte. Vielfach wird bei den Landwirten auch das Problem gesehen, dass bestehende Gesetze nicht eingehalten und die Ordnungsbehörden beispielsweise bei Betretungsverboten diese nicht durchsetzen würden. Hier wird um entsprechendes Handeln gebeten.	In NSGs ist das Betreten der Flächen außerhalb der Wege verboten. Die Problematik der Freizeitnutzung in NSGs, insbesondere in der Siegaue, wird gesehen und soll durch zukünftige Kontrollen stärker unterbunden werden.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		X
127.			Aufgrund potentieller Erweiterungen und Umbauten sollten des Weiteren die Hofstellen von aktiven landwirtschaftlichen Betrieben sowohl aus dem Naturschutz als auch dem geplanten Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden.	Es befinden sich keine Hofstellen von landwirtschaftlichen Betrieben im NSG. Im LSG kann die UNB für Vorhaben zur Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe eine Ausnahme erteilen. Es sollen folgende Unberührtheiten eingefügt werden, welche die - die bestimmungsgemäße Nutzung der Haus- und Hofgrundstücke und - Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 BauGB auf und im unmittelbaren Zusammenhang mit Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben, soweit keine Beeinträchtigungen von Streuobstwiesen, landschaftsprägenden Laubbäumen oder sonstigen landschaftsprägenden Elementen entstehen, ermöglichen.		
			Beschlussvorschlag:	In 2.2-0 b) LSG, Unberührtheit soll eingefügt werden: Ziff. 1: "die bestimmungsgemäße Nutzung der Haus- und Hofgrundstücke sowie Sport- und Spielflächen bzwplätzen;" Ziff. 3: "Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 BauGB auf und im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben, soweit keine Beeinträchtigungen von Streuobstwiesen, landschaftsprägenden Laubbäumen oder sonstigen landschaftsprägenden Elementen sowie des Landschaftsbildes entstehen;" In der Erläuterungsspalte zu 2.2-0 b) Ziff. 3 wird folgende Erläuterung ergänzt: Hierunter fallen insbesondere Vorhaben zur Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe. Nicht selbstständige Aufschüttungen gemäß BauO NRW über 2 m Höhe führen regelmäßig zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.	X	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	lerung es LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
128.			Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass etwa der Mühlengraben in Sankt Augustin wieder Instand gesetzt werden sollte, um beispielsweise als Kompensationsmaßnahmen Strom zu erzeugen. Insoweit sollte das Augenmerk insgesamt vor einer Ausweisung neuer Naturschutzflächen, auf bestehende Landschaftselemente gerichtet werden.	Kenntnisnahme		
129.			In der textlichen Festsetzung wird zutreffend erwähnt, dass die Erhaltung der Kulturlandschaft auf dem größten Teil der Fläche die Fortführung einer landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich macht. Dies bitten wir unter Berücksichtigung unserer Stellungnahme und den vorgebrachten Bedenken stets zu berücksichtigen.	Die landwirtschaftliche Nutzung erfährt durch Regelungen der Unberührtheiten und der Ausnahmen in den jeweiligen Schutzkategorien eine privilegierte Stellung.		
120		S. 45. 49.	Beschlussvorschlag:			Х
130.		5. 45, 49, 53; S. 105, 109, 112	Konkrete Textliche Festsetzungen: a. Laut allgemeinem Verbot Nr. 1 ist es in Natur- und Landschafts- schutzgebieten verboten, "bauliche Anlagen im Sinne der Bau0 NRW, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze o- der sonstige Verkehrsanlagen sowie Anlagen der Außenwerbung im Sinne der Bau° NRW zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern". Diesbezüglich kann seitens der UNB auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten erteilt werden, wenn es sich um ei- nen geringfügigen Ausbau von Verkehrswegen oder um Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit handelt. Die Ertüchtigung und Wiederherstellung von Wirtschaftswegen in der notwendigen Quali- tät sollte in die Unberührtheitsklausel aufgenommen werden. Die Nut- zung dieser Wege ist in der landwirtschaftlichen Praxis unumgänglich und zwingend erforderlich.	Die im Vorentwurf vorgesehenen Unberührtheiten/Ausnahmen zur Überwachung, Unterhaltung/Wartung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen sollen im Rahmen einer Gesamtüberarbeitung des Regelungskataloges wie im Beschlussvorschlag formuliert, geändert werden.		
			Beschlussvorschlag:	Bei NSGs wird unter 2.1-0 b) Ziff. 1 eingefügt/neu gefasst: Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben: "die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätzen, Schienenwege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie, Ver- und Entsorgungsleitungen; Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen;" In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen. Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird welches dem Einbauort entspricht." Unter den Ausnahmen im NSG 2.1-0 c) Ziff. 10 wird eingefügt/neu gefasst: "der Ersatzneubau, die Instandsetzung sowie sonstige Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;"; In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Ersatzneubau bedeutet die Wiederherstellung in gleicher Lage und Ausdehnung, auch unter Anwendung zwingender technischer Standards."	x	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangs-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	lerung es LP order- ch?
	datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
				Bei LSGs wird unter 2.2-0 b) Ziff. 2 eingefügt/neu gefasst: Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben: "-die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; Instandsetzungen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen;" In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Die Unberührtheit umfasst auch das für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen." Bei flächenhaften GLBs wird unter 2.4-2 b) Ziff. 2 eingefügt/neu gefasst: "- die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen und Wege, Park- und Stellplätzen, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; Instandsetzungen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen;" In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Die Unberührtheit umfasst auch das für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen. Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird welches dem Einbauort entspricht."		
131.		S. 50 S. 108	Gemäß Nr. 3c) und Nr. 3b) bleibt "das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, organische in und mineralischem Dünger, Kalk, Gülle, Jauche, Festmist oder Kompost gemäß den landwirtschaftlichen und sonstigen Fachgesetzen von den allgemeinen Verboten unberührt ()". Juristisch betrachtet sollte klargestellt werden, dass es sich bei der genannten Aufzählung nicht um einen abschließenden Katalog handelt. Vor das Wort "Kalk" sollte daher noch das Wort "insbesondere" aufgenommen werden. Zudem sollte rein klarstellend festgehalten werden, dass auch das Aufbringen von Trockenkot weiterhin erlaubt ist.	Der Reglungskatalog soll gemäß dem Musterkatalog angepasst werden, siehe Beschlussvorschlag. Zusätzlich soll das Verbot Nr. 4 geändert werden. Dieses soll sich auf den Entledigungscharakter von Gegenständen und Stoffen in der Landschaft beziehen, nicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, wie sie in der Landwirtschaft praktiziert wird. Eine Änderung ist im Beschlussvorschlag formuliert. Im LSG soll das Ausbringen von Düngemitteln nicht verboten werden. Das Verbot Nr. 4. "feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, einzuleiten oder zu lagern;" mit dem Bezug auf Düngemittel soll im Zuge der Überarbeitung der Regelungen geändert werden. Dieses Verbot soll sich auf den Entledigungscharakter beziehen, nicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, wie sie in der Landwirtschaft praktiziert wird. Das Verbot Nr. 4 soll wie im Beschlussvorschlag formuliert werden. Das Verbot sohließt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis nicht ein. Eine Unberührtheit ist insofern in LSG nicht notwendig.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangs-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	lerung es LP order- ch?
	datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ia	nein
132.		S. 112	Das Verbot Nr. 14 bezüglich der LSGs untersagt, Wald umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen und Weihnachtsbaum-, Baumschul- und Schmuckreisigkulturen sowie Obstbaum- und Kurzumtriebsplanta- gen anzulegen oder zu erweitern". Die UNB kann hier auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wonach "Erstaufforstungen, die An- lage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen, Obstbaum- und Kurzumtriebsplantagen sowie die Verlängerung der Nutzungsdauer von genehmigten Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen, Obstbaum- und Kurzumtriebsplantagen" ge- nehmigt werden. In Bezug auf andere LPs haben wir die Erfahrung ge- macht, dass die Ausnahmegenehmigungen sehr eng ausgelegt werden und den Landwirten die für ihre wirtschaftliche Existenz notwendigen Umstrukturierungen und Veränderungen nicht möglich sind. Die Schmuckreisig-, Baumschul- sowie Obstbaumkulturen stellen für un- sere Mitglieder bedeutende Alternativen dar, die ohne Einschränkung möglich sein sollten. Auch hier sollte aufgenommen werden, dass es sich nicht um eine abschließende Aufzählung handelt. Insoweit sollte das Wort "insbesondere" auch hier aufgenommen werden um klarzu-	liert: "4. feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, abzulagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;" In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: "Feste oder flüssige Stoffe sind unter anderem Grünabfälle, Bauschutt, Elektro- und Haushaltsgegenstände, Altöle und Farben/ Lacke sowie alle übrigen, die den Abfallbegriff i. S. d. Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen." In Kapitel 2.2-0 a) Verbote in LSG wird das ehem. Verbot Nr. 4, neu Nr. 5 wie folgt formuliert: "5. feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, abzulagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;" In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt: "Feste oder flüssige Stoffe sind unter anderem Grünabfälle, Bauschutt, Elektro- und Haushaltsgegenstände, Altöle und Farben/ Lacke sowie alle übrigen, die den Abfallbegriff i. S. d. Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen." In Kapitel 2.2-0 b) Unberührtheit in LSG wird die ehem. Ziffer 3b) gestrichen. Das Verbot Nr. 14 soll im Rahmen der Überarbeitung des Regelungskataloges zukünftig (als Verbot Nr. 17) folgendermaßen formuliert werden: "17. Weihnachtsbaum-, Baumschul- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen außerhalb des Waldes anzulegen oder zu erweitern;" Obstbaumplantagen unterliegen somit nicht dem Verbot. Für die weiteren genannten Kulturen besteht die Möglichkeit auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen. Im Rahmen der Erteilung einer Ausnahme wird von der UNB geprüft, ob die Maßnahmen in den Unberührtheit wäre eine notwendige Prüfung nicht möglich. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen und Kurzumtriebsplantagen sind in den LSGen (und flächenhaften GLB) in gewissem Umfang mit dem Schutzzweck vereinbar. Durch eine Ergänzung in der Erläuterungs	ja x	nein
			stellen, dass auch andere Entwicklungsmöglichkeiten gegeben sind. Zudem sollten diese Entwicklungsmöglichkeiten in der Unberührtheitsklausel aufgenommen werden, um die Landwirte nicht in ihrem Entwicklungspotential zu beschränken.	ten die Regelungen des LFoG.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfe	derung es LP order- ich?
	(Eingangs- datum)	(Text / Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			Beschlussvorschlag:	Unter 2.2-0 a) Änderung des Verbotes Nr. 14, zukünftig Nr. 17:	х	
				17. Weihnachtsbaum-, Baumschul- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurz- umtriebsplantagen außerhalb des Waldes anzulegen oder zu erweitern;"		
				Ergänzung S. 112 2.2-0 c) 1. o) in der Spalte der Erläuterungen: "Vorgenannte Sonderkulturen sind beispielsweise dann nicht mit dem Schutzzweck vereinbar, wenn standörtliche Voraussetzungen eine besondere naturschutzfachliche Qualität der Fläche bedingen oder das Landschaftsbild auf besondere Weise durch die Maßnahme beeinträchtigt wird."		
133.			Zeichnerische Festsetzungen Im hiesigen Ballungsraum gehen den Landwirten zahlreiche Flächen durch Bebauung und andere Maßnahmen verloren. Oft handelt es sich um fruchtbare Böden. Daher sollte nicht zusätzlich ein Zugriff auf solche	In NSGs ist die vor Inkrafttreten des LPs rechtmäßig ausgeübte Nutzung mit Ausnahme der Anwendung von Biozidprodukten gemäß BNatSchG weiterhin zulässig.		х
			Flächen im Rahmen der Ausweisung von NSGs erfolgen. Wir fordern daher insbesondere die Herausnahme solcher landwirtschaftlich genutzten Flächen aus der Planung. Gleiches fordern wir für die Hofstellen der landwirtschaftlichen Betriebe (s. Ziffer 1., Absatz 4), die ebenfalls aus dem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden sollten.	Es befinden sich keine Hofstellen von landwirtschaftlichen Betrieben im NSG. Für die im LSG liegenden Hofstellen sollen keine Einschränkungen der Nutzung festgesetzt werden. Über Ausnahmen besteht die Möglichkeit einer baulichen Entwicklung.		
			Beschlussvorschlag:			Х
134.			Im Übrigen schließen wir uns vollumfänglich der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW -Bezirksstelle für Agrarstruktur Köln- an.	s. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer – Bezirksstelle für Agrarstruktur		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfe	lerung es LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag		nein
135.	RSAG 19.6.2020		Die RSAG begrüßt ausdrücklich eine Ausweitung von geschützten Bereichen. Demzufolge ist die RSAG mit der Ausweisung von Rekultivierungs- und Ausgleichsflächen als geschützte Flächen einverstanden. Zugleich muss die RSAG als kommunaler Abfallentsorger die Entsorgungssicherheit gewährleisten und hat darüber hinaus eine Fürsorgepflicht für die Deponiealtbereiche. Deshalb möchte die RSAG sicherstellen, dass notwendige und potenzielle Betriebsflächen erhalten bleiben. Darüber hinaus muss der RSAG weiterhin möglich sein, Flächen, die unter den Geltungsbereich der Neuaufstellung des LP Nr. 7 fallen, wie bisher, zu Kompensationszwecken aufwerten zu dürfen und die entsprechenden Ökopunkte uneingeschränkt angerechnet zu bekommen.	Der Geltungsbereich des inzwischen rechtskräftig gewordenen BPlanes 636 "Auf dem Sand" wird aus dem Geltungsbereich des LP entlassen. Die Deponie der RSAG ist im Vorentwurf in der EK mit dem EZ 4 "temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung und andere Verfahren" dargestellt. Im rechtskräftigen LP7 ist das EZ 3 "Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft" dargestellt. Der Regionalplan stellt hier "Waldfläche", "regionaler Grünzug" und "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sowie im Osten der Fläche "Abfallbehandlungsanlagen" dar. Der Entwurf des Regionalplanes stellt "allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" und "regionaler Grünzug" sowie "Abfall-behandlungsanlagen" dar. Der FNP stellt "Grünfläche", im südlichen Bereich "Mülldeponie" dar. Da das Gelände der Deponie eine wichtige Biotopverbund-Funktion hat und nur teilweise einer baulichen Nutzung zugeführt werden soll, sollte hier ein EZ 3 "Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft", wie im rechtskräftigen LP7, dargestellt werden. Das EZ 3 sollte untergliedert werden und hier das EZ 3.2 "Wiederherstellung der Landschaft mit Biotopvernetzungsachsen über ein Nutzungskonzept für einen Entsorgungs- und Verwertungspark" dargestellt werden. (Anmerkung: Das EZ 3 soll unterteilt werden in EZ 3.1 "Wiederherstellung der Landschaft nach Abschluss der Abgrabungstätigkeit", EZ 3.2 und EZ 3.3 "Wiederherstellung von Biotopverbundachsen) In dem EZ 3.2 sollete zum Ausdruck gebracht werden, dass hier ein abgestimmtes Nutzungskonzept für einen Entsorgungs- und Verwertungspark vorliegt, das neben einer tlw. gewerblichen sowie Freizeitund Erholungsnutzung auch ökologisch hochwertige Flächen (Kompensationsfläche) sowie ausreichend dimensionierte und funktionsfähige Biotopverne		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	derung es LP order- ich?
	(Eingangs- datum)	(Text / Karte)		Beschlussvorschlag		1 .
			Beschlussvorschlag:	Geltungsbereich des Bebauungsplane 636 "Auf dem Sand-Nord" aus dem Geltungsbereich des LP7 entlassen. Abgrenzung des NSG entlang der neu errichteten Biogasanlage in einem Abstand von 3m von der Gebäudekante vornehmen, Korrektur der Abgrenzung NSG im Bereich der Sickerwasserreinigungsanlage: Grünflächen mit baulichen Anlagen der Infrastruktur und dem unterirdischen Ablaufspeicher sowie der Lagerplatz sollen nicht als NSG festgesetzt werden. In der EK Darstellung des EZ 3.2 auf der Fläche der Deponie. In den textlichen Darstellungen Einfügen des Entwicklungszieles 3 "Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft". Einfügen des EZ 3.3 "Wiederherstellung der Landschaft mit Biotopvernetzungsachsen über ein Nutzungskonzept für einen Entsorgungs- und Verwertungspark. Dieses Entwicklungsziel ist für die Fläche der Deponie der RSAG in Niederpleis dargestellt. Neben einer tlw. gewerblichen sowie Freizeit- und Erholungsnutzung sollen auch ökologisch hochwertige Flächen (Kompensationsflächen) sowie ausreichend dimensionierte und funktionsfähige Biotopvernetzungsachsen für Flora und Fauna zur Wahrung des Biotopverbundes in Richtung Tongrube Niederpleis/Pleistal im Süden, Kirchenberg im Westen und der Grube Kröll im Osten erhalten und geschaffen werden. Für den in der Entwicklungskarte dargestellten Raum bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere - Erhaltung von gliedernden und belebenden sowie naturnahen Landschaftselementen bei der Realisierung von Bauvorhaben; - landschaftliche Einbindung der geplanten Bauvorhaben; - Verwendung standortgerechter Gehölze bei der Eingrünung; - Umsetzung von erforderlichen Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen möglichst in benachbarten Räumen; - Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Biotoverbundes in Richtung Tongrube Niederpleis/Pleistal im Süden, Grube Kirchenberg im Westen und der Grube Kröll im Osten - Anreicherung der Landschaft als Erlebnisraum für die	<u>ja</u> x	nein

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	derung es LP order- ich?
	(Eingangs- datum)	(Text / Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
136.		FK F5	2. Anpassungsvorschläge der RSAG 2.1. Kirchenberg — Pferdekoppel Die RSAG plant Teile des Grundstücks (s. Abb.1: grün umrandete Fläche) für die Biogaseinspeisung in das öffentliche Leitungsnetz zu nutzen. Insofern ist es erforderlich einen ausreichend großen Bereich der Pferdekoppel aus dem geplanten Naturschutzgebiet 2.1-17 "Kirchenberg" herauszunehmen, um die geplante regenerative Energieerzeugung verwirklichen zu können. Überdies wird die Pferdekoppel durch unsere Pächterin für gesundheitsfördernde pädagogischen Zwecke genutzt. Durch die Unterschutzstellung sollten diese Aktivitäten auf der restlichen Pferdekoppel u.E. nicht eingeschränkt werden.	Die Fläche (Gemarkung Niederpleis, Flur 8, Flstk. 117, 118 tlw.) wird intensiv als Pferdeweide genutzt und wurde als Fläche mit Entwicklungspotential für das östlich angrenzende naturschutzfachlich wertvolle Gebiet gesehen. Da die Anlage zur Biogaseinspeisung allerdings standörtlich aufgrund der technischen Voraussetzungen an die dargestellte Stelle gebunden ist, wurde der Bau genehmigt. Die eingezäunte Fläche der Biogaseinspeiseanlage soll mit keinem Schutzstatus belegt werden. Die Pferdeweide soll als LSG festgesetzt werden.		
			Beschlussvorschlag:	Reduzierung des geplanten NSG 2.1-17 "Kirchenberg" um die westliche, als Pferdeweide genutzte Fläche (Gem. Niederpleis, Flur 8, Flstk. 117, 118 tlw.). Keine Darstellung einer Schutzgebietskategorie auf der Fläche der Biogaseinspeiseanlage. Darstellung eines LSG auf der verbliebenen Fläche der Pferdeweide.	х	
137.		FK F5	2.2. Zentraldeponie Gemeinsam mit der Stadt Sankt Augustin, dem RSK und weiteren Akteuren ist ein Nutzungskonzept für das Areal der Zentraldeponie entwickelt worden. Teile der Zentraldeponie (s. Abb. 2) sollen nach Vorentwurf der Festsetzungskarte LP7 dem LSG 2.2-7 Niederpleiser Hügelland mit Birlinghovener Wald" zugeordnet werden. Die Verwirklichung des gemeinsam verabschiedeten Nutzungskonzepts wird durch den LP gefährdet. Darüber hinaus obliegt der RSAG die Fürsorgepflicht für die Deponieflächen als technisches Bauwerk. Deshalb muss gewährleistet sein, dass bauliche Instandsetzungsarbeiten ohne Einschränkungen möglich sind: Aus diesen Gründen sollte die Zuweisung der RSAG Grundstücke zum LSG 2.2-7, Niederpleiser Hügelland mit Birlinghovener Wald" für die Deponieflächen zurückgenommen werden. Gegen eine Ausweisung des Waldes westlich der RSAG-Gewerbefläche als LSG bestehen keine Bedenken.	Im westlichen Bereich der Zentraldeponie soll der Wald weiterhin dem LSG 2.2-7 "Niederpleiser Hügelland mit Birlinghovener Wald" zugeordnet werden. Auf der Deponiefläche soll kein Schutzgebiet dargestellt werden.		
			Beschlussvorschlag:	Reduzierung des geplanten LSG 2.2-7 "Niederpleiser Hügelland mit Birling- hovener Wald" um die im westlichen Bereich der RSAG-Deponie liegenden Flächen mit Ausnahme des Waldes.	х	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	lerung es LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	(Text / Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
138.		FK F5	2.3. Autobahnflächen Die RSAG-Flächen nahe der A3 im Osten und der A560 im Süden (s. Abb. 3) wurden in der Vergangenheit für den Kiesabbau genutzt und im späteren Verlauf mit Bodenaushub, Bauschutt sowie Hausmüll verfüllt. Die größere Fläche wurde zeitweise als Kompensationsflächen für die Erdendeponie Kirchenberg Nord genutzt. Heute sind beide Gebiete westlich von einem bereits bestehenden und nördlich von einem im FNP ausgewiesenen Gewerbegebiet umgeben. Aufgrund der Nähe zum benachbarten Gewerbegebiet sollte eine zukünftige Nutzung als Gewerbefläche möglich sein. Durch die damit einhergehende Versiegelung wäre eine dauerhafte Sicherung der Altlasten möglich. Ferner sollte die Möglichkeit gegeben sein, eine vom LKW/PKW-Verkehr entkoppelte Fahrradverbindung zwischen Niederpleis und Buisdorf zu realisieren. Gleiches gilt für die südliche Fläche - dem sogenannten "Autobahnohr". Auch hier sollte die Option für einen Fahrradweg gegeben sein.	Nordwestlich des Autobahnkreuzes Siegburg liegt eine Fläche, die im Regionalplan als GIB ("Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen") und im FNP der Stadt Sankt Augustin als gewerbliche Baufläche dargestellt ist. Dies sind die Flächen des bestehenden ALDI-Zentrallagers und eine Fläche, auf der das Katastrophenschutzzentrum des RSK (u.a.) entwickelt werden soll (BPlan 709/2 in Aufstellung). Die südlich hiervon liegende Fläche ist im aktuellen Regionalplan-Entwurf als Fläche zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung dargestellt. Im FNP ist diese Fläche als Grünfläche und als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" dargestellt. Diese Fläche ist im Vorentwurf als LSG dargestellt. Der südliche Bereich dieser Fläche, des geplanten LSG, die "Grube Mittelfeld", ist mit einer Kompensationsverpflichtung aus dem Bau der Autobahn belegt und wird dauerhaft gepflegt. Der nördliche Teil dieser Fläche wurde jahrelang aufgrund einer Kompensationsverpflichtung der RSAG gepflegt. Diese Verpflichtung besteht nicht mehr. Die Fläche hat sich als wertvoller Lebensraum für Pflanzen und Tiere entwickelt. Zu der Fläche und deren unmittelbare Umgebung liegen Kenntnisse über Vorkommen planungsrelevanter Arten (Feldschwirl, Schwarzkehlchen, Bluthänfling, Feldlerche, Girlitz, Kiebitz, Kuckuck, Neuntöter, Star) vor. Die Fläche, die der Regionalplan als GIB und der FNP als "gewerbliche Baufläche" darstellt, sollte als EZ T1 "Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur für Flächen, die laut dem FNP für die bauliche Nutzung vorgesehen sind" dargestellt werden. Die südlich hiervon liegende Fläche, die im aktuellen Regionalplan-Entwurf als Fläche zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung und im FNP als Grünfläche und als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" dargestellt ist, soll mit dem EZ 1.3 belegt werden.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfe	lerung es LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			Beschlussvorschlag:	als Fläche für die bauliche Nutzung (hier: gewerbliche Baufläche) darstellt, wird als EZ T.1 "Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur für Flächen, die laut dem FNP für die bauliche Nutzung vorgesehen sind" dargestellt. Die südlich hiervon liegende Fläche, die im Regionalplan-Entwurf als Fläche zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung und im FNP Fläche als Grünfläche und als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" dargestellt ist, wird mit dem EZ 1.3 belegt.	X	
139.		FK F5	2.4. Alter Dambroich und Tongrube Niederpleis Die Flächen sollen nach Vorentwurf der Festsetzungskarte LP7 dem NSG 2.1-16, Tongrube Niederpleis" zugeordnet und als GgL §39 LNatSchG NRW ausgewiesen werden (s. Abb. 4). Die festgelegten Pflegemaßnahmen 5.1/2.1-16/1-5 passen allerdings größtenteils nur zu den Biotopstrukturen der Tongrube. Deshalb schlägt die RSAG vor, die Pflegemaßnahmen den einzelnen Teilbereichen genauer zuzuordnen oder beide Gebiete als eigenständige Naturschutzgebiete auszuweisen. Abbildung	Das geplante NSG 2.1-16,,Tongrube Niederpleis" soll aufgeteilt werden in ein NSG westlich der Autobahn und ein NSG östlich der Autobahn, um den unterschiedlichen Lebensräumen und Pflegeansprüchen besser gerecht zu werden – siehe Beschlussvorschlag.		
			Beschlussvorschlag:	Abgrenzung des Gebietes des NSG 2.1-16 östlich der Autobahn als neues NSG 2.1-17 "Alter Dambroich". Anpassung des Schutzzwecks sowie der Maßnahmen nach § 13 LNatSchG auf die Lebensräume und Arten dieses Gebietes. Entsprechende Anpassung des NSG 2.1-16. Keine zusätzlichen (gebietsspezifischen) Verbote im zukünftigen 2.1-17.	х	
140.		FK F5	2.5. Tongrube Niederpleis: Sickerwasserreinigungsanlage Die RSAG hat in ihrer Stellungnahme vom 07. Juni 2008 eine Anglei- chung der Betriebsflächen an die Grenze des FFH-Gebiets vorgeschla- gen. Die Angleichung der Grenze wurde im Vorentwurf jedoch nicht im vollen Umfang vorgenommen. Aus diesem Grund bittet die RSAG da- rum, die Grenze des NSGs, auch im Bereich des Ablaufspeichers (s. Abb. 5) der Sickerwasserreinigungsanlage, den Grenzen des FFH-Ge- biets anzugleichen. Dies ermöglicht eine klare Trennung zwischen Be- triebs- und Schutzflächen und vermeidet auch Konflikte bei notwendi- gen betrieblichen Umbauten oder Erweiterungen	Westlich der Sickerwasserreinigungsanlage soll aufgrund dortiger baulicher Anlagen die Grenze des NSG auf die Grenze des FFH-Gebietes, mindestens auf einen Abstand von 2,5m von dem Gebäude der Sickerwasserreinigungsanlage gelegt werden. Im Bereich des Ablaufspeichers wird die Grenze des NSG so verlegt, dass der Ablaufspeicher außerhalb des NSG liegt.		
			Beschlussvorschlag:	Verlegung der Grenze des NSG 2.1-16, Tongrube Niederpleis" auf die Grenze des FFH-Gebietes im Bereich der Sickerwasserreinigungsanlage, mit mindestens 2,5m Abstand von dem Gebäude. Im Bereich des Ablaufspeichers wird die Grenze des NSG so verlegt, dass der Ablaufspeicher außerhalb des NSG liegt.	х	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangs-	Datum der stelle im LP (Text / Karte)	m der stelle Anregungen / Bedenken (stichwortartig) endung im LP plangs- (Text /	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung Beschlussvorschlag	de erf	derung es LP order- ich?
	datum)				ja	nein
	RSAG 19.6.2020		Gemarkung Buisdorf, Flur 4, Flurstück 31; Teilbereich nördlich des Wirtschaftsweges (s. Abbildung 1, pink). Teilweise handelt es sich hier um Ackerflächen und teils um Grünland, dass aktuell von der Rheinischen Kulturlandschaftspflege bewirtschaftetet wird. Der Südlich des Wirtschaftsweges angrenzende Alte Dambroich (bisher GLB) soll als NSG ausgewiesen werden, von einer Erweiterung um die genannte nördlich gelegene Teilparzelle (Abbildung 1 pink) möchten wir absehen.	Das Grünland wird seit vielen Jahren im Rahmen von Kompensationsverpflichtungen extensiv genutzt und befindet sich in einem naturschutzfachlich sehr guten, artenreichen Zustand. Die Fläche ist schutzwürdig und sollte wie im Vorentwurf innerhalb eines zukünftigen NSG liegen. Das geplante NSG 2.1-16,Tongrube Niederpleis" soll aufgeteilt werden in ein NSG westlich der Autobahn und ein NSG östlich der Autobahn, um den unterschiedlichen Lebensräumen und Pflegeansprüchen besser gerecht zu wer-den – siehe Beschlussvorschlag oben stehend. Der ackerbaulich genutzte Teil des Flurstückes 31, Flur 4, Gemarkung Buisdorf wird intensiv genutzt, stellt aber die Verbindung zwischen zwei naturschutzfachlich wertvollen Flächen – It. Vorentwurf innerhalb des NSG 2.1-16 "Tongrube Niederpleis" - dar. Die Ackerfläche selbst ist naturschutzfachlich nicht besonders wertvoll und sollte als LSG 2.2-8 festgesetzt werden. Eine Extensivierung der Fläche wäre aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswert.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Festsetzung eines NSG, sondern Festsetzung von LSG 2.2-8 auf der Ackerfläche Gemarkung Buisdorf, Flur 4, Flstk. 31, soweit ackerbaulich genutzt.	х	
			Westlich der A3 befindet sich eine Waldparzelle mit unterschiedlicher Gehölzausstattung: Gemarkung Niederpleis Flur 3, Flurstück 2292 (Abbildung 2, pink). Die Grundstücke sind im Besitzt der RSAG. Hier wurde im Rahmen eines BlmSch-Verfahrens festgesetzt, Teilbereiche gänzlich aus der Nutzung zu nehmen. In weiteren Bereichen möchten wir den Wald für den Gewinn von Ökopunkten nutzten. Durch die Ausweisung als NSG befürchten wir, bei der Generierung von ÖWP stark eingeschränkt zu sein. Daher möchten wir nicht, dass die beschriebenen Parzellen als NSG ausgewiesen werden.	Die Waldfläche liegt naturräumlich im zukünftigen NSG "Pleistal" und ist besonders aufgrund ihrer Ausgleichsfunktion und dem Nutzungsverzicht schützenswert. Eine Festsetzung als NSG steht auch einer Aufwertung als Ökokontofläche grundsätzlich nicht entgegen. Maßgeblich ist das tatsächliche Aufwertungspotenzial.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		х
			Die Karte der Entwicklungsziele zeigt für das Entwicklungszeit 4 eine Festsetzung als Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung und andere Verfahren, dies ist durchaus im Interesse der RSAG. Allerdings bitten wir darum, hier eine parzellenscharfe Abgrenzung bzw. eine Abgrenzung enlang der NSG-Grenze vorzunehmen, da Teilbereiche unseres Betriebsgeländes, sowie der Deponieflächen nicht von diesem Entwicklungszeit erfasst werden (s. Abbildung 3). Wir möchten damit sicherstellen, dass es in späteren Verfahren und Genehmigungsprozessen nicht zu Missverständnissen oder Konflikten kommt.	Die Fläche des Entwicklungszieles 4, neu EZ 3 (siehe Beschlussvorschlag oben stehend) sollte weiter südlich ausgedehnt werden. Eine parzellenscharfe Abgrenzung der EZ erfolgt allerdings nicht, da es sich hierbei um Ziele und nicht um Festsetzungen handelt.		
			Beschlussvorschlag:	Änderung der Grenze des EZ 3 (im Vorentwurf EZ 4) im Bereich des RSAG- Betriebsgeländes in Richtung Süden entsprechend dem Abgrenzungsvor- schlag in der EK	х	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	derung es LP order- ich?
	(Eingangs- datum)	33- 1		Beschlussvorschlag	ja nein	
			In der Gemarkung Buisdorf besitzt die RSAG eine Grundstück (Flur XX11, Flurstücke 12, 20, 9), dass teilweise mit Obstbäumen (Streuobstwiese, Beweidet) und einem Laubmischwald bestanden ist. Der Rest des Grundstücks wird 2x jährlich gemäht. Für die genannte Parzelle ist das Entwicklungsziel 1.1 angenommen (s. Abbildung 4). Würden hier die Entwicklungsziele 1.2 und 1.3 nicht eher zu der bereits vorhandenen Ausstattung der Parzelle passen?	Die genannten Grundstücke sind im Vorentwurf mit dem EZ 1.3 belegt. Das EZ 1.3 umfasst mehrere Teilräume im LP-Gebiet, die vorwiegend landwirtschaftlich genutzt sind, aber auch noch einige Obstbaumbestände enthalten. Das EZ beinhaltet auch die "Erhaltung und Pflege ökologisch wertvoller Obstbaumbestände;" sowie die "Erhaltung, Pflege sowie Nachpflanzung von Hecken, Obstwiesen, Obstbaumbestände, Kopfbäumen und typischen Flurgehölzen zur Erhaltung des typischen Landschaftscharakters und zur Optimierung des Biotopverbundes sowie als Lebensraum wildlebender Tier- und Pflanzenarten;"		
141.	Stadt Bonn 5.6.2020	S. 71	Von dem Betretungsverbot der Flächen außerhalb der Wege sollte ausgenommen werden das Betreten der Bereiche, die in der Festsetzungskarte mit Kreuzschraffur dargestellten Bereiche.	Keine Änderung des Vorentwurfs Bei den Regelungen zum NSG 2.1-5 "Siegaue mit Aggermündung" sollte diese Unberührtheit aufgenommen werden, die auch im rechtskräftigen LP bereits enthalten ist. In der FK des Vorentwurfs sind diese Bereiche mit einer blauen Kreuzschraffur und der Erläuterung in der Legende "Naturschutzgebiet – Gewässernaher Erholungsbereich" dargestellt.		х
			Beschlussvorschlag:	Ergänzung der Regelungen im NSG 2.1-5: "Unberührt von den Verboten bleibt: - Im Bereich der mit blauer Kreuzschraffur gekennzeichneten Bereiche, der "gewässernahen Erholungsbereiche", das Betreten der Flächen, baden, tauchen, lagern, Wasserflächen zu befahren, das Benutzen von Schwimmkörpern aller Art sowie Eisflächen zu betreten." In der Spalte der Erläuterungen wird ergänzt: "Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr."	х	
142.	Stadt Sankt Augustin 9.6.2021	Text	In einigen Bereichen im Stadtgebiet liegen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete Stromversorgungsleitungen sowie einzelne bauliche Anlagen für den Betrieb der Leitungsinfrastruktur. Es wird in diesem Zusammenhang darum gebeten, zu überprüfen, ob die Festsetzungen des Landschaftsschutzes einem betriebskonformen Erhalt bzw. dauerhaften Betrieb entgegenstehen könnten.	Die Überwachung, Unterhaltung/Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Verund Entsorgungsleitungen bleibt von den allgemeinen Verboten im LSG unberührt. Die im Vorentwurf vorgesehene Unberührtheit soll aber im Rahmen der Gesamt-Überarbeitung des Regelungskataloges wie im Beschlussvorschlag formuliert, geändert werden.		
			Beschlussvorschlag:	Bei LSGs wird unter 2.2-0 b) Ziff. 2 eingefügt/neu gefasst: Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben: "-die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; Instandsetzungen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen;" In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Die Unberührtheit umfasst auch das für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen."	X	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangs-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	derung es LP order- ich?
	datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
143.		FK F7	Allgemeines: Grundsätzlich werden Festsetzungen von Landschaftsschutzgebieten sowie insbesondere Naturschutzgebieten unmittelbar an den Siedlungsrändern kritisch gesehen, insbesondere in den Bereichen, die aktuell oder zukünftig als ASB-Flächen im Regionalplan ausgewiesen sind. Dies betrifft insbesondere den Bereich Birlinghoven. Hier soll laut Entwurf des Regionalplans zukünftig ein neuer Siedlungsbereich festgesetzt werden, der Erweiterungsmöglichkeiten in Bereichen zulassen würde, die derzeit nicht im Flächennutzungsplan festgesetzt sind. Aus planerischer Sicht wird es daher als sinnvoll erachtet, einen Abstand zwischen den Siedlungsflächen und den Grenzen der Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete zumindest in den Bereichen festzusetzen, die nicht durch topographische Grenzen (bspw. Straßen) scharf vom Siedlungsraum abgrenzbar sind.	Der aktuelle Regionalplan weist in Birlinghoven keinen ASB aus. Die konkrete Darstellung eines neuen ASB dort bleibt dem laufenden Regionalplanverfahren vorbehalten. Die Darstellungen im Regionalplan sind generell aufgrund der Darstellungssystematik unscharf gehalten. Eine flächenscharfe Planung findet – korrespondierend zum Landschaftsplan - erst auf der Ebene des FNP statt. Erst auf dieser Planungsebene sind Zielkonflikte zwischen dem FNP und dem LP verbindlich zu klären. Ein wie auch immer dimensionierter Puffer ohne LSG-Festsetzung um die Ortslage herum würde den Bürgerinnen und Bürgern eher suggerieren, dass bereits eine Vorentscheidung im Hinblick auf eine künftige Bebaubarkeit der Flächen getroffen wurde. Dies ist weder im Interesse der Kommune noch des Kreises. Sollten im Regionalplan zukünftig planerische Entscheidungen hinsichtlich einer Siedlungsentwicklung getroffen werden, sind diese auch für die Landschaftsplanung maßgeblich, da der Regionalplan auch Landschaftsrahmenplan ist. Bis dahin sollte aber der Landschaftsraum geschützt werden. Die Verwaltung schlägt ergänzend vor, im Plantext an geeigneter Stelle einen Hinweis auf das laufende Neuaufstellungsverfahren zum Regionalplan und auf dessen Beachtung als Landschaftsrahmenplan aufzunehmen.		
144.		FK D5	Beschlussvorschlag: BPlan 112 Sankt-Augustin-Zentrum: Die Verschiebung des Geltungsbereiches des LP 7 in Richtung Norden ist aus städtebaulichen Gründen erforderlich. Um die Eingangssituation in das Stadtzentrum städtebaulich angemessen darstellen zu können, muss die Bebaubarkeit dieses Grundstücks in Höhe des Kreisverkehrs sichergestellt sein. Ohne eine Verschiebung der Geltungsbereichsgrenze des LP 7 ist dies nicht möglich. In dem beigefügten städtebaulichen Entwurf wird das Flächenerfordernis dargelegt. Derzeit besteht für den B-Plan 112 ein alter Aufstellungsbeschluss, der Geltungsreich dieses Planes bezieht diese nördlichen Flächen mit ein.	Keine Änderung des Vorentwurfs Der BPlan 112 ist inzwischen rechtskräftig geworden. Der Geltungsbereich des LP7 orientiert sich entlang der Außengrenzen des Geltungsbereiches des BPlanes.	x	
			Beschlussvorschlag:	Entlassung des Geltungsbereiches des BPlanes 112 aus dem Geltungsbereich des LP7	х	
145.		FK D5	BPLäne 113 und 114: Der Geltungsbereich des LP 7 bezieht zum Teil Flächen der beiden B- Pläne ein, auf denen Ausgleichsflächen festgesetzt sind. Der Schutz- status gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil gern. §39 LG NRW bezieht sich auf diese ausgewiesenen Ausgleichsflächen für die BPläne im Zentrum und ist von daher in diesen Bereichen rechtskon- form. Gemäß unserer Eingabe im September 2019 wurde der Bereich am Generationenparcours zur Sicherung des Grünkorridors Grünes C in den Geltungsbereich des LP aufgenommen. Die Ausweisung von LSG scheint laut textl. Festsetzungen keine Einschränkungen für den Außensportbereich zu haben. Besser wäre aber die Ausweisung des LSG 2.2-6 "Friedhöfe und Erholungsanlagen" für den Bereich. Dem steht ggfs. die Kleinteiligkeit entgegen. Alternativ könnte auf die Ausweisung des LSG in diesem Ast verzichtet werden	Der Bereich, der als Ausgleichsmaßnahme im BPlan 113 2. Änderung festgesetzt ist, sollte im Vorentwurf als LSG 2.2-6 "Hangelarer Heide" festgesetzt werden. Der Bereich, der intensiv für die Erholung und für den Außensport genutzt wird, soll aus dem Geltungsbereich des LP7 entlassen werden. Die Darstellung eines nach § 39 LNatSchG geschützten Landschaftsbestandteils soll entfallen, da dieser nach der derzeitigen Gesetzeslage nur für Anpflanzungen und nicht für Grünflächen generell gilt.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	derung es LP order- ich?
	(Eingangs- datum)	(Text / Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			Beschlussvorschlag:	Der Bereich, der als Ausgleichsmaßnahme im BPlan 113 2. Änderung festgesetzt ist, wird im Entwurf als LSG 2.2-6 "Hangelarer Heide", wie in der FK dargestellt, festgesetzt. Der Bereich, der intensiv für die Erholung und für den Außensport genutzt wird, wird aus dem Geltungsbereich des LP7 entlassen. Keine Darstellung eines nach § 39 LNatSchG geschützten Landschaftsbestandteils auf der genannten Fläche.	x	
146.		FK E6	Sankt Augustin-Ort, BPlan Nr. 110 (rechtskräftige BPläne 109 und 208): Der B-Plan 110 befindet sich in der Aufstellung. Der Geltungsbereich des LP 7 bezieht eine kleine Teilfläche des B-Planes mit ein, die als Verkehrsfläche festgesetzt werden soll.	Die im BPlan 110 als Verkehrsfläche geplante Fläche soll aus dem Geltungsbereich des LP entlassen werden.		
			Beschlussvorschlag:	Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen BPlanes 110 mit der geplanten Verkehrsfläche soll aus dem Geltungsbereiches des LP ausgenommen werden.	х	
147.		FK D6	Hangelar BPlan Nr. 213/1: Der Geltungsbereich des LP 7 bezieht teilweise die als Sondergebiet festgesetzten überbaubaren Flächen mit ein.	Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler, aufgrund der Maßstäblichkeit bei der Digitalisierung. Der Geltungsbereich des LP wird an die Grenze des Sondergebietes B-Plan Nr. 213/1 angepasst.		
			Beschlussvorschlag:	Der Geltungsbereich des LP wird an die Grenze des Sondergebietes des B- Planes Nr. 213/1 angepasst, so dass die bebaubaren Flächen außerhalb des LP liegen.	х	
148.		FK D6	Friedhof Hangelar (teilw. BPlan 207/1): Nordöstlich des bestehenden Friedhofs an der Paul-Schule-Straße sind im Flächennutzungsplan weitere Flächen für potentielle Friedhofserweiterung gesichert, die jedoch laut Entwurf des Landschaftsplans der Festsetzung 2.2-5 und nicht der Festsetzung 2.2-6 zugeordnet sind. Es sollte sichergestellt sein, dass die Festsetzungen des Landschaftsplans einer zukünftigen Nutzung der Flächen für eine Friedhofserweiterung nicht widersprechen. Beschlussvorschlag:	Der Friedhof Hangelar selbst ist im BPlan 207/1 festgesetzt und liegt außerhalb des Geltungsbereiches des LPs. Die Erweiterungsfläche liegt im Außenbereich und damit im Geltungsbereich des LP. Eine Festsetzung des LSG 2.2-6 ist für bestehende Friedhöfe und Freizeitanlagen vorgesehen. Die genannte Fläche wird aber derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist insofern dem LSG 2.2-5 zuzuordnen. Einer zukünftigen Erweiterung des Friedhofs steht die Festsetzung des LSG 2.2-5 nicht grundsätzlich entgegen. In der EK liegt die Fläche im Entwicklungsziel 1.5 "Erhaltung für die naturverträglichen Erholung". Auch das EZ steht einer Friedhofserweiterung nicht grundsätzlich entgegen.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangs-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung Beschlussvorschlag	de erf	lerung es LP order- ch?
	datum)	Karte)		Descriussvorschlag	ja	nein
149.		FK D6	Flächen südlich des Flugplatzes Hangelar: Der Fluglandeplatz in Hangelar stellt eine wichtige Infrastruktureinrichtung, wie auch durch die Ansiedlung flugaffiner Gewerbebetriebe sowie des Standortes der Bundespolizei einen wichtigen Wirtschaftsstandort dar. Zu diesem Zwecke wurde für den Landeplatz ein Rahmenplan erarbeitet und entsprechende Flächen als Sondergebiet im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Diese Flächen werden allerdings im Entwurf des Landschaftsplans nicht oder nur unzureichend berücksichtigt. Darüber hinaus wird befürchtet, dass hier durch die geplante Festsetzung eines Naturschutzgebiets (2.1-12) Einschränkungen für den Betrieb des Fluglandeplatzes sowie für die bestehenden bzw. noch anzusiedelnden Betriebe bestehen könnte, die ein Wirtschaften am Standort einschränken könnte. Es wird darum gebeten, die Flächen des Sondergebiets entsprechend aus der Ausweisung auszunehmen und zwischen den Sondergebietsflächen und dem Naturschutzgebiet durch entsprechende Abstände einen Puffer einzuplanen, um etwaige Einschränkungen für die hier verorteten Betriebe durch die Ausweisung auszuschließen.	Die eingezäunte Fläche des geplanten NSG 2.1-12 "Knochenberg" ist fast vollständig von Bebauung eingeschlossen. Der Untergrund wird von über 2 m mächtigen Binnendünen und Flugsandablagerungen gebildet, so dass die Fläche ein hohes Standortpotenzial für die Ausbildung von Sandmagerrasen besitzt. Diese sind im zentralen Bereich als Kompensationsmaßnahmen mit Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Pflanzenarten wie Heidenelke, Pyramiden-Schillergras und Bauernsenf stellenweise ausgebildet. Der überwiegende Teil der Fläche ist aufgrund von Aufforstung oder infolge der natürlichen Sukzession heute bewaldet, Freistellungsmaßnahmen zur Wiederherstellung der v.g. schutzwürdigen Offenlandlebensräume wurden vereinzelt durchgeführt. Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche (VB-K-5208-012)" Kiesgruben bei Hangelar und Binnendüne am Knochenberg " mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-5209-0009) mit dem gesetzlich geschützten Biotop (BT-5209-0014-2017) erfasst worden. Der Regionalplan-Entwurf stellt das Gebiet als BSN dar. Die Bundespolizei selbst als Eigentümer nutzt das Gelände nur sporadisch für Ausbildungszwecke und hat unter der Voraussetzung, dass dies auch weiterhin möglich ist, gegen die beabsichtigte Festsetzung als NSG keine Bedenken erhoben. Eine bauliche Verdichtung der Bundespolizei findet derzeit im Bereich der vorhandenen Bebauung statt. Die Fläche des NSG 2.1-12 "Knochenberg" ist die verbliebene Restfläche eines naturschutzfachlich sehr wertvollen Gebietes und sollte aus der Sicht des Trägers der Landschaftsplanung nicht weiter bebaut werden. Eine Beeinträchtigung des bestehenden Verkehrslandeplatzes sieht der RSK nicht.		
150.		FK C6	WTP II/Grube Bergmann: Die sogenannten WTP II Flächen (Wohn- und Technologiepark Bonn/Sankt Augustin i.R. des Bonn-Berlin-Ausgleichs) nordöstlich der Flächen der Bundespolizei sind im Flächennutzungsplan als Sondergebiet gesichert. Darüber hinaus sind die Flächen im Gewerbeflächenkonzept des Rhein-Sieg-Kreises wie auch im Agglomerationskonzept des Rhein-Sieg-Kreises wie auch im Agglomerationskonzept des Rhein-Sieg-Kreises als gewerbliche Reserveflächen aufgeführt. Es wird entsprechend darum gebeten, diese Flächen aus dem Landschaftsschutz herauszunehmen bzw. sicherzustellen, dass die Festsetzungen einer zukünftigen Nutzung der SO-Fläche nicht entgegenstehen. Dies betrifft auch die Ausweisung der Grube Bergmann als Naturschutzgebiet. Die Grube ist im Eigentum der städtischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft und wird bereits seit Jahren hinsichtlich Ökologie und Artenschutz entwickelt und gepflegt, um im Sinne einer Ökokontofläche bei der Entwicklung des umliegenden Sondergebiets zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft heran gezogen zu werden. Die Naturschutzfestsetzung darf dieser Verwendung und Nutzung der Flächen icht entgegenstehen.	Keine Änderung des Vorentwurfs Die Flächen des WTP II (Darstellung einer baulichen Nutzung/Sondergebiet im FNP) liegen in einer Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung, das geplante NSG 2.1-9 "Grube Bergmann" (innerhalb des WTP) in einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung. In der Entwicklungskarte des Vorentwurfs ist neben dem EZ 2 für die landwirtschaftl. Flächen und dem EZ 1.4 für die Grube Bergmann auch das EZ 3 "Wiederherstellung von Biotopverbundachsen zwischen Landschaftsräumen, die durch Verkehrswege getrennt bzw. isoliert sind" als Verbindungsachse zwischen dem Siegmündungsbereich und den Freiräumen in Sankt Augustin dargestellt. Gemäß dem aktuellen Regionalplan-Entwurf ist an dieser Stelle eine Änderung vorgenommen worden. Es ist nicht mehr ASB, sondern eine Fläche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dargestellt. Insoweit entsprechen die geplanten Festsetzungen und Darstellungen des Vorentwurfs des LP7 den Vorgaben des Regionalplanes	X	х

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	lerung es LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
151.		FK D6	Bebauungsplan Nr. 211/1 "Auf der Frühmesse": Der Bebauungsplan setzt östlich der Siedlungsfläche eine Landwirtschaftliche Fläche fest. Laut Landschaftsplan wird hier ein Naturschutzgebiet festgesetzt. Es sollte sichergestellt werden, dass die im Bebauungsplan festgesetzte landwirtschaftliche Nutzung durch die Festsetzungen des Landschaftsplans nicht beeinträchtigt wird bzw. im Zweifelsfall die Ausweisung des Naturschutzgebietes auf den entsprechenden Flächen zurückgenommen wird.	Der im BPlan 211/1 als landwirtschaftliche Fläche festgesetzte Bereich liegt im geplanten NSG 2.1-13 "Wolfsbachtal". Das NSG umfasst einen klassischen Bereich der Kulturlandschaft mit Grünland und Gehölzen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist dort nicht nur weiterhin möglich, sondern im Sinne des Schutzzwecks (Erhaltung und Entwicklung Seggen- und binsenreiche Nasswiesen) auch geboten, wenn auch möglichst auf einem extensiven Niveau.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		Х
152.			Konrad Adenauer Straße 65 – Pferdehof: Der Entwurf des Landschaftsplans Nr. 7 setzt für Teile des Geländes des Pferdehofs ein Naturschutzgebiet fest. Gleichzeitig weist der Flächennutzungsplan der Stadt Sankt Augustin hier ein Sondergebiet Reitsport aus, welches sich mit den Grenzen des Naturschutzgebietes überschneidet. Diesbezüglich wird angeregt, die im FNP dargestellten Flächen des Sondergebiets Reitsport aus der Abgrenzung des geplanten Naturschutzgebietes herauszunehmen.	Die im FNP als Sondergebiet Reitsport dargestellte Fläche soll als LSG 2.2-13 "Mit Befristung" dargestellt werden, mit Ausnahme des randlichen Flurstückes 1553. Das Flurstück 1553 ist nicht wie die weitere Sondergebietsfläche angeschüttetes Gelände, sondern befindet sich in der ursprünglichen Tieflage und wird als feuchtes Grünland im Zusammenhang mit der östlich angrenzenden Fläche bewirtschaftet. Aufgrund der naturschutzfachlichen Wertigkeit sollte dieses Grundstück von dem angrenzenden NSG umfasst werden (wie im Vorentwurf).		
			Beschlussvorschlag:	Die im FNP als Sondergebiet Reitsport dargestellte Fläche soll, mit Ausnahme des Flurstückes 1553, Flur 4, Gemarkung Hangelar, als LSG 2.2-13 "Mit Befristung" dargestellt werden.	x	
153.		FK C5	Grube Deutag: Naturschutzgebiet Grube Deutag: Auf Teilen der Flächen der ehemaligen Grube Deutag sind für Bebauungsplanverfahren Ausgleichsmaßnahmen auf städtischen Flächen vorgesehen. Die städtischen Flächen in der Grube Deutag werden u.a. für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 408/1 N "Gewerbegebiet Menden-Süd" Ausgleichsflächen vorgesehen. Es ist sicherzustellen, dass die Nutzungen durch die Festsetzungen des Landschaftsplans nicht beeinträchtigt werden.	Auf den Flächen des zukünftigen NSG 2.1-10 "Grube Deutag" können Ausgleichsmaßnahmen für BPläne oder andere Planverfahren umgesetzt werden, soweit damit eine Aufwertung der bisherigen ökologischen Situation verbunden ist. Gerade der noch bestehende ackerbaulich genutzte Bereich bietet sich hierfür an.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		Х
154.		FF D5	BPlan 408/1 N: Der Landschaftsplan übernimmt die mögliche Erweiterungsfläche als Landschaftsschutzgebiet "mit Befristung". Es ist sicherzustellen, dass die im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 408/ 1 N vorgesehenen Festsetzungen und Nutzungen durch die Festsetzungen des Landschaftsplans nicht beeinträchtigt werden.	Die benannte Fläche ist im FNP als Gewerbefläche dargestellt. Mit dem Inkrafttreten eines nachfolgenden BPlanes treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des LPs , hier also das LSG, an dieser Stelle (automatisch) außer Kraft (§ 20 LNatSchG).		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		X
155.		FK D5	Friedhof und Kleingartenanlage Menden: Die Kleingartenanlage befindet sich nicht vollständig in der Festsetzung 2.2-6 Landschaftsschutzgebiet "Friedhöfe und Erholungsanlagen". Die betreffenden Bereiche sind zwar im Flächennutzungsplan enthalten, werden aber aus den Festsetzungen des Landschaftsplans herausge- nommen. Beschlussvorschlag:	Der Friedhof und die Kleingartenanlage südlich Menden sind im Vorentwurf so weit im LSG 2.2-6 enthalten, als sie auch real als solche genutzt werden. Der FNP weist südlich der bestehenden Kleingartenanlage eine weitere Fläche als Kleingartenanlage aus, die bisher als Ackerfläche genutzt wird. Einer zukünftigen Erweiterung der Kleingartenanlage steht die Festsetzung des LSG 2.2-5 nicht grundsätzlich entgegen.		x

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	derung es LP order- ich?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
156.		FK D5	Reitplatz im Bereich Menden: Der im Ortsteil Menden vorhandene Reitplatz wird in das Landschaftsschutzgebiet Hangelarer Heide 2.2-5 aufgenommen. Bei einem Reitplatz handelt es sich um eine allgemein verbotene Nutzung im Landschaftsschutzgebiet. Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt die Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Freizeiteinrichtungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen. Die Reitanlage sollte nicht ins Landschaftsschutzgebiet inkludiert werden. Es ist sicherzustellen, dass die Nutzung und Erweiterungen den Betrieb nicht beeinträchtigen.	Der Reitplatz liegt im baulichen Außenbereich. Im FNP ist er als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Im LSG ist It. Vorentwurf unberührt: "9. die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen oder Tätigkeiten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie genehmigte Nutzungen". Die bisherige Nutzung ist auch im geplanten LSG möglich, sofern sie rechtmäßig bzw. genehmigt ist. Für evtl. geplante Erweiterungen sind grundsätzlich die bauplanungsrechtlichen Regelungen maßgeblich. Im Antragsfalle kann grundsätzlich nach Art des Vorhabens auch ein Antrag auf Ausnahme gestellt werden. Das beantragte Vorhaben wird dann auf seine Vereinbarkeit mit den Zielen des LSG hin geprüft.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		Х
157.		FK D5	Ortsrand Menden: Für eine mögliche Bebauung der im FNP ausgewiesenen Flächen ist eine Erschließung über die Meindorfer Straße geplant. Eine Anpassung des FNP ist an dieser Stelle noch nicht erfolgt. Entsprechend sollte diese Fläche dem Bereich mit der Festsetzung 2.2-13 zugschlagen werden.	Die Erschließung der möglichen Bebauung ist räumlich noch nicht zugeordnet und kann darum im LP nicht vorauseilend als LSG 2.2-13 festgesetzt werden. Sofern die Erschließungsstraße dann über ein neues FNP- und BPlanverfahren realisiert werden soll, greifen die Regelungen des § 20 LNatSchG (s.o.).		
			Beschlussvorschlag:			X
158.		FK D5	Siegburger Straße / Grünes C: Es wird darum gebeten, die Flächen südlich der Siegburger Straße, nördlich der Ortsrandbegrünung (Grünes C) nicht als Landschaftsgebiet auszuweisen. Hierbei handelt es sich um die Flurstücke Gemarkung Obermenden, Flur 12, Nr. 13-26.	Die Flächen südlich der Siegburger Straße, nördlich der Ortsrandbegrünung (Grünes C), Gemarkung Obermenden, Flur 12, Nr. 13-26, sind im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Aufgrund ihrer Lage entlang der Siegburger Straße und vorhandener Bebauung zu zwei Seiten sollten die genannten Grundstücke nicht als LSG festgesetzt werden. Die im Rahmen des Grünen C angelegte Ortsrandbegrünung bildet einen Übergang zu der südlich angrenzenden offenen Landschaft.		
			Beschlussvorschlag:	Die Flächen südlich der Siegburger Straße, nördlich der Ortsrandbegrünung (Grünes C), Gemarkung Obermenden, Flur 12, Nr. 13-26, werden nicht als LSG festgesetzt.	X	
159.		FK DE4	Bebauungsplan 406/1 "Gewerbegebiet Ost": Der Bebauungsplan wird vom Naturschutzgebiet "Siegaue mit Aggermündung" überdeckt.	Die Fläche des BPlanes (Rechtskraft 1974) ist dort als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Fläche ist bereits im rechtskräftigen LP7 als NSG festgesetzt. Die Äußerung der Stadtverwaltung wird insofern als Hinweis erachtet.		
		1	Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
160.		FK F5	Wohnbaufläche Am Kirchenberg: Das im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesene Gebiet an der Straße "Am Kirchenberg" erstreckt sich laut Plandarstellung im Süden spitz zulaufend bis an die Hauptstraße. Dies sollte im Landschaftsplan ebenfalls Berücksichtigung finden bzw. ebenfalls den Flächen mit den Festsetzungen 2.2-13 zugeschlagen werden. Darüber hinaus wird empfohlen, die östliche Erschließungsstraße (Am Kirchenberg) ebenfalls dem Gebiet mit der Festsetzung 2.2-13 zuzuordnen, da die Straße für eine Erschließung zukünftiger Wohnbauflächen notwendig ist und daher dem Geltungsbereich eines zukünftigen Bebauungsplans zugeschlagen wird.	Das LSG 2.2-13 im Vorentwurf sollte wie vorgeschlagen Richtung Süden spitz zulaufend das dortige Wohnhaus mit einschließen und der Vorentwurf an dieser Stelle geändert werden. Die östliche Erschließungsstraße (Am Kirchenberg) sollte in das LSG 2.2-13 eingeschlossen werden. Entlang des Pleisbaches sollte allerdings der im Vorentwurf dargestellte Streifen (ca. 50m von Bachmitte aus) auch in der südlichen Spitze als LSG 2.2-7 festgesetzt werden.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	derung es LP order- ich?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			Beschlussvorschlag:	Das im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellte Gebiet an der Straße "Am Kirchenberg" soll incl. der östlichen Erschließungsstraße (Am Kirchenberg) als LSG 2.2-13 dargestellt werden.	х	
161.		FK F5	Bereich Kirche Sankt Martinus: Im Bereich mit der Festsetzung 2.2-6 "Friedhof und Erholungsanalgen" östlich bzw. nordöstlich der Kirche Sankt Martinus befinden sich ein Teil der Erschließungsanlage sowie Lagerflächen der RSAG im Zusammen- hang mit dem Deponiebetrieb. Es wird darum gebeten die Festsetzun- gen hier noch einmal kritisch zu überprüfen, insbesondere um sicherzu- stellen, dass die Festsetzungen nicht der derzeit auf den Flächen aus- geübten Nutzung widersprechen.	Von den Verboten im LSG bleibt unberührt: "Die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen oder Tätigkeiten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie genehmigte Nutzungen." Die Erschließungsstraßen sowie die Lagerfläche können weiterhin genutzt werden. Hinsichtlich einer evtl. zukünftigen Überbrückung der A 560 (siehe Entwicklungsziel 3 im Vorentwurf LP7) könnten diese Flächen essentiell für eine Verbindung in die Siegaue sein.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		Х
162.		FK E6	Schmerbroich: LB 2.4-28 ragt in das Wohngebiet Schmerbroich (Im Rehfeld) hinein! Hier sollte die Grenze des Geschützten Landschaftsbestandteil bis auf die Nordgrenze der Flurstücke Gemarkung Niederpleis, Flur 4, Nr. 3004, 3005, 3006, 3007, 3008, 3009, 3010, 3011, und 2487 zurück ge- nommen werden.	Der geschützte Landschaftsbestandteil 2.4-28 ist in der im Vorentwurf vorliegenden Ausdehnung bereits im rechtskräftigen LP als GLB 2.4-9 festgesetzt. Die Fläche des GLB 2.4-9 soll allerdings zukünftig als LSG festgesetzt werden, da die Schutzkategorie des GLB i.S.v. § 29 BNatSchG für diesen Landschaftsteil als nicht angemessen erscheint. GLB ist eine Kategorie des Objektschutzes, d.h. dass sich das zu schützende Objekt optisch hinsichtlich seiner Naturausstattung zur umgebenden Landschaft abgrenzen muss. Die Fläche des GLB 2.4-9 ist geprägt von intensiver Weidenutzung, einem Siefen und einer ehemaligen Abgrabung mit anschließender Verkippung (Altlast). Die Charakteristik für einen Objektschutz wird hier nicht gesehen. Die Fläche soll als LSG 2.2-7 festgesetzt werden. Die Abgrenzung des LSG soll im Norden mit dem Geltungsbereich des LP abschließen, der an der Südgrenze der bebauten Hausgrundstücke endet. Die Abgrenzung im südlichen Bereich wird durch die Flächen mit Golfplatz-Nutzung bestimmt, die mit dem LSG 2.2-6 belegt sind.		
			Beschlussvorschlag:	Streichung des geplanten GLB 2.4-28 "Schmerbroicher Siefen" Die Fläche des geplanten GLB 2.4-28 wird als LSG 2.2-7 festgesetzt.	X	
163.		FK F6	In der Aue: Für das Flurstück 1265 ist im Flächennutzungsplan der Stadt Sankt Augustin Wohnbebauung vorgesehen (Abb. 1). Zudem befindet sich aktuell ein Bebauungsplan (BP 634 "In der Aue") im Aufstellungsverfahren, der die Flurstücke 1265 und 1266 umfasst und für diese ein allgemeines Wohngebiet festsetzt (Abb. 2). Wir bitten Sie daher die Flurstücke 1265 und 1266 in die Gebietskategorie 2.2-13 einzuordnen.	Der Einwendung der Stadt sollte gefolgt und der Vorentwurf des LP so geändert werden, dass die Flurstücke 1265 und 1266 als LSG 2.2-13 festgesetzt werden.		
			Beschlussvorschlag:	Die Flurstücke 1265 und 1266 werden dem LSG 2.2-13 zugeordnet.	Х	
164.		FK D6/7	Tennisanlage an der Konrad-Adenauer-Straße: Der Bereich der Tennisanlage sowie weitere Flächen entlang der Konrad-Adenauer-Straße Straße sind als LSG 2.2-6 fest. Hierdurch sind ggfs. Einschränkungen für die gewerbliche Nutzung zu erwarten. Dies sollte vermieden werden.	Die Tennisanlage liegt im baulichen Außenbereich und auch im rechtskräftigen LP im LSG. Von den Verboten im LSG bleibt unberührt: "Die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen oder Tätigkeiten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie genehmigte Nutzungen." Insofern werden hier keine Konflikte im Hinblick auf die bestehende Nutzung gesehen.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs	1	X

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangs-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	derung es LP order- ich?
	datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
165.		FK F 6/7	Birlinghoven: Bebauungsplan 801/A1 An der Burg (wie auch 1. und 2. Änderung): Im Entwurf des Landschaftsplans sind Flächen für die Festsetzung eines Naturschutzgebietes vorgesehen, die im o.g. Bebauungsplan sowohl als Sportplatzanlage (Flurstück 109, Flur 7, Gemarkung Birlinghoven) wie auch als Grünfläche (Flurstücke 110,111) festgesetzt sind. Zumindest das Flurstück 109 wird laut Luftbild derzeit als Gartengrundstück genutzt. Die Festsetzung als Naturschutzgebiet widerspricht nicht nur in Teilen den Festsetzungen des Bebauungsplans. Ebenfalls wind befürchtet, dass eine Ausweisung die derzeitigen Nutzungen als Privatgarten wie auch die Nutzung des angrenzenden Sportplatzes negativ beeinträchtigen könnte. Die Ausweisung des Naturschutzgebietes im Bereich zwischen Pleistalstraße im Osten, Wohnbebauung im Norden sowie Sportplatz im Süden wird daher aus den o.g. Gründen kritisch gesehen.	Die Einwendungen sind nachvollziehbar. Die Flurstücke 109, 110, 111, und 622 teilweise der Gemarkung Birlinghoven, Flur 7, d.h. der Bereich zwischen dem Sportplatz und der Wohnbebauung, sollen nicht mehr als NSG, sondern als LSG 2.2-7 "Niederpleiser Hügelland mit Birlinghovener Wald" festgesetzt werden.		
			Beschlussvorschlag:	Die Flurstücke 109, 110, 111, 622 teilweise der Gemarkung Birlinghoven, Flur 7 sollen als LSG 2.2-7 "Niederpleiser Hügelland mit Birlinghovener Wald" festgesetzt werden.	х	
166.		FK F6	Erweiterungsflächen der Firma Hennecke, die im Bebauungsplan Nr. 801/A1 2. Änderung: Im weiteren Verlauf grenzt das geplante Naturschutzgebiet unmittelbar an Erweiterungsflächen der Firma Hennecke, die im Bebauungsplan Nr. 801/A1 2. Änderung entsprechend festgesetzt sind bzw. überplant diese unmittelbar. Um den Betrieb sowie die Erweiterungsmöglichkeiten des Betriebs nicht zu beeinträchtigen, sollten die festgesetzten Gewerbeflächen nicht als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Darüber hinaus wird empfohlen, einen Abstand zwischen den festgesetzten Flächen und den Grenzen des Naturschutzgebietes einzuplanen, der sicherstellt, dass sich Gewerbebetrieb und Schutzmaßnahmen des Naturschutzgebietes nicht gegenseitig negativ beeinträchtigen.	Die Erweiterungsfläche der Fa. Hennekes (im FNP als "gewerbliche Baufläche" dargestellt) liegt nicht im Geltungsbereich des LP-Vorentwurfs. In den Anregungen der Stadt St. Augustin ist die Karte der 1. Änderung des BPlanes 801/A1 abgebildet. Die aktuelle, rechtskräftige 2. Änderung des BPlanes 801/A1 hat die Gewerbeflächen gegenüber der 1. Änderung anders festgesetzt.		
			Beschlussvorschlag:			Х
167.			Allgemein: In diesem Zusammenhang wird im Generellen dazu geraten, zwischen den Siedlungsrändern und der Neuausweisung von Naturschutzgebieten im Bereich Birlinghoven einen Mindestabstand einzuhalten, der sicherstellt, dass die heutigen Nutzungen nicht im Konflikt mit zukünftigen Schutzgebieten stehen.	Das Pleistal in Birlinghoven stellt ein naturschutzfachlich hochwertiges Gebiet dar, das die Festsetzung als NSG rechtfertigt.		
168.		FK F7	Beschlussvorschlag: Wasserschlösschen an der Schlosstraße/ Ecke Pleistalstraße:	Keine Änderung des Vorentwurfs Das Wasserschlösschen liegt wie mehrere andere bauliche Anlagen (z.B.		Х
100.			Die Anlage des Wasserschlösschens liegt laut Entwurf des Land- schaftsplans im Landschaftsschutzgebiet mit der Festsetzung 2.2-7 mit Allgemeinen Schutzmaßnahmen, die den Erhalt, bzw. den Neubau von Erschließungsanlagen und baulichen Anlagen beeinträchtigen könnten. Es wird daher empfohlen, zumindest die baulichen Anlagen im Bereich Wasserschlösschen aus dem Landschaftsschutz herauszunehmen. Beschlussvorschlag:	Burg Niederpleis, Gebäude entlang des Baumschulweges) im baulichen Außenbereich. Die bisherige Nutzung sowie die Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung sind von den Verboten unberührt. Die Möglichkeit einer baulichen Erweiterung wird über die Erteilung einer Ausnahme eröffnet.		x

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangs-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	lerung es LP order- ch?
	datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ia	nein
169.		FK F7	Neuausweisung des ASB im Entwurf des zukünftigen Regionalplans: Der derzeit als Entwurf vorliegende und im Neuaufstellungsverfahren befindliche Regionalplan weist für den Bereich Birlinghoven erstmals einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) aus, welcher gegenüber den Festsetzungen im Flächennutzungsplan weitere Entwicklungspotentiale über die heutigen Siedlungsränder in Birlinghoven hinaus perspektivisch ermöglichen könnte. Auch wenn aktuell keine Neuausweisungen von Flächen über die im FNP gesicherten Flächen hinaus geplant sind, sollten diese möglichen Reserveflächen, die sich aus dem Regionalplanentwurf ergeben, im Landschaftsplan berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere (aber nicht abschließend) für Flächen, die als Naturschutzgebiet und geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt werden sollen und die teilweise bis unmittelbar an die Siedlungsgrenzen heranreichen.	Östlich von Birlinghoven stellt der Regionalplan-Entwurf ein ASB dar. Um dieser Darstellung Rechnung zu tragen, soll in der EK des Entwurfs die im Regionalplan-Entwurf als ASB dargestellte Fläche mit dem EZ T2 dargestellt werden. EZ T-2 lautet: "Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur für Flächen, die laut dem Regionalplan für die bauliche Nutzung vorgesehen sind, bis zur Konkretisierung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungsbereiche durch den Flächennutzungsplan oder die verbindliche Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung. (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) und anderen Verfahren. Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Flächen dargestellt: Teilflächen, die an den Innenbereich angrenzen und laut Regionalplan als Siedlungsbereiche (ASB) oder Gewerbe- und Industriebereiche (GIB) und im Landschaftsplan nicht bereits als Entwicklungs-ziel T-1 dargestellt sind."	Ju	
				Im FNP ist die Fläche als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt.		
170		EV CE	Beschlussvorschlag:	Darstellung des EZ T-2 östlich von Birlinghoven	X	
170.		FK G5	Buisdorf:-Umspannwerk östlich der BAB 3: Die o.g. Fläche ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerung mit der Zweckbestimmung Elektrizität festgesetzt. Hier befindet sich eine Anlage der Firma innogy Netze Deutschland GmbH. Es ist sicherzustellen, dass die im Landschaftsplanentwurf dargestellten Festsetzungen den derzeitigen und zukünftigen Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigt.	Die Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Freizeiteinrichtungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen bleibt von den allgemeinen Verboten im LSG unberührt. Der zukünftige Betrieb der Anlage ist von den Verboten des LP unberührt. Auf der Fläche befindet sich eine nachrichtlich dargestellte Kompensationsmaßnahme.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		х
171.	Stadt Sankt Augustin Ergänzende Stellungnahme v. 11.10.2021					
172.			Radpendlerroute: Derzeit verfolgt die Stadt Sankt Augustin gemeinsam mit dem Rhein-Sieg-Kreis die Planung einer Radpendlerroute Lohmar — Siegburg-Bonn über das Stadtgebiet Sankt Augustin. Hierzu hat der Ausschuss für Mobilität der Stadt Sankt Augustin eine Vorzugsvariante festgelegt (siehe Beschluss und Kartierung in den Anlagen — hier blaue bzw. blau-rot gepunktete Route). Gleichzeitig soll die bestehende Fußgänger- du Radwegeführung an der Linie 66 zwischen der Haltestelle Hangelar Ost und Sankt-Augustin Ort auszubauen, um die Wegeführung für alle Nutzergruppen zu verbessern. Die hierfür erforderlichen Wegeverbreiterungen sollten durch die Planungen zur Neuaufstellung des Landschaftsplans Nr. 7 nicht erschwert werden.	Die geplante, bevorzugte Radpendlerroute verläuft entlang bzw. durch die NSG 2.1-11 und die GLB 2.4-18, 2.4-21, 2.4-23 und 2.4-25. Zur Stärkung eines umweltfreundlichen Radverkehrs sollte eine Ausnahme in den betroffenen Schutzgebieten vorgesehen werden, um vorhandene Wege verbreitern bzw. im GLB 2.4-25 einen neuen Weg entlang der nördlichen Außenseite anlegen zu können.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	derung es LP order- ich?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			Beschlussvorschlag:	Einfügen einer gebietsspezifischen Ausnahmeregelung in dem NSG 2.1-11 und die GLB 2.4-18, 2.4-21, 2.4-23 und 2.4-25 (Vorentwurf) bzw. GLB: 2.4-13, 2.4-16, 2.4-17 und 2.4-19 (Entwurf). " Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen, soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind: - eine Wegeverbreiterung für die Einrichtung einer Radpendlerroute. Zusätzlich Einfügen einer Ausnahmereglung im GLB 2.4-25 (Vorentwurf) 2.4-19 (Entwurf) "Galgenfeld": - der Neubau eines befestigten Weges für die Einrichtung einer Radpendlerroute.	X	Helli
173.			Landschaftsbrücke Meindorf: Der zukünftige Landschaftsplan sollte die Option einer Landschaftsbrücke zwischen der Hangelarer Heide und dem Stadtteil Meindorf über die Autobahn A 59 in Richtung Siegaue berücksichtigen bzw. mit einschließen.	Als Verbindung der Hangelarer Heide mit der Siegaue bei Meindorf ist im Vorentwurf des LP7 das Entwicklungsziel 3 "Wiederherstellung von Biotopverbundachsen zwischen Landschaftsräumen, die durch Verkehrswege getrennt bzw. isoliert sind" dargestellt. Durch die Schaffung einer Landschaftsbrücke über die A 59 und die parallele Bahnstrecke bei der Grube Bergmann soll dort die ökogische Vernetzung der Landschafträume verbessert und die Zerschneidungswirkung gemindert werden.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		х
174.	Stadt Siegburg 23.2.2021		Im August 2019 hat es seitens der Kreisverwaltung und der Stadtverwaltung Siegburg ein Abstimmungsgespräch zum vormaligen Entwurf des Landschaftsplans Nr. 7 gegeben. Darauf aufbauend, sind Anregungen der Stadtverwaltung teilweise berücksichtigt worden, teilweise sind Bereiche unklar geblieben. Auf die noch unklar gebliebenen Themen wird in der der Karte (Anlage A) und in der Erläuterung (Anlage B) Bezug genommen. Des Weiteren hat der Planungsausschuss der Stadt Siegburg am 02.12.2020 über einzelne Punkte der Stellungnahme entschieden. Diese sind nachfolgend aufgeführt.	Kenntnisnahme		
175.		FK F4	Der Planungsausschuss der Stadt Siegburg hat am 02.12.2020 einstimmig beschlossen, dem Vorschlag der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises zu folgen, den Seidenberg im Landschaftsplan Nr. 7 überwiegend als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Der rechtkräftige Bebauungsplan Nr. 30/2 und der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 30 sollen bei der Abgrenzung zum Landschaftsschutzgebiet Beachtung finden und vom Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 7 ausgenommen werden. (siehe auch Stellungnahme der Stadt Siegburg v. 18.6.2021 und v. 20.5.2022 unten stehend)	Siehe aktualisierte Stellungnahme der Stadt Siegburg v. 18.6.2021 und v. 5.4.2022 und den dortigen Beschlussvorschlag zu dieser Fläche.		
176.			Kleingartenanlage Steinbahn/Carl-Schurz-Straße: Teilbereich der Fläche nördlich der Steinbahn/ Carl-Schurz-Straße wird unter Naturschutz gestellt. Die Stadtverwaltung erklärt sich mit dem Vorschlag einverstanden.	Kenntnisnahme		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangs-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	derung es LP order- ich?
	datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
177.			B56/Zeithstraße: Das Ziel (Wiederherstellung von Biotopverbundachsen zwischen Landschaftsräumen) entlang der stark frequentierten B56/ Zeithstraße kann nicht sichergestellt werden. Querungen oder Straßensperrungen für (geschützte) Tierarten sind ggf. nicht realisierbar, ohne den hier einzigen Verkehrsweg in dem Bereich sicherstellen zu können. Des Weiteren können ggf. Konflikte für Projekte der Regionale 2025 entstehen, für die eine Optimierung der verkehrlichen Situation mit ÖPNV angedacht ist.	Durch Errichtung von geeigneten Querungshilfen, z. B. Grünbrücken/ Landschaftsbrücken und/oder großzügig bemessene Durchlässe zur Überwindung der B56 soll die Aufwertung und Wiederherstellung eines landesweiten und länderübergreifenden Biotopverbundes erreicht werden. Das Konzept des LANUV sieht hier einen besonderen Handlungsbedarf. Die B56 als Verkehrsweg soll hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Eine wirksame Querungseinrichtung kann und sollte gerade auch im Rahmen des angedachten Ausbaus der B 56 zwischen Stallberg und Schreck geplant und realisiert werden. Das Entwicklungsziel soll beibehalten werden.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		Х
178.			Fläche südlich B56/Zeithstraße Siegburg-Schreck: In der Erläuterung/Im Festsetzungskatalog des Landschaftsplans Nr. 7 sollte unter Entwicklungsziel 4 "Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung und andere Verfahren" und 2.2 – 13 "Landschaftsschutzgebiet "mit Befristung" explizit festgehalten werden, dass der sog. temporäre Landschaftsschutz keinen öffentlichen Belang im Rahmen der Bauleitplanung darstellt. **Beschlussvorschlag:** Bereich Siegburg-Braschoß: Die Fläche südlich der B56 wird berücksichtigt, nicht nachvollziehbar sind die einzelnen Flächen (2.2-13), die als temporärer Landschaftsschutz ausgewiesen sind.	Das LSG 2.2-13 "mit Befristung" wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der BPläne liegen, die jedoch laut rechtskräftigem FNP in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen. Die Festsetzung des LP tritt gem. § 20 Abs. 3 LNatSchG mit Rechtskraft eines nachfolgenden BPlanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 oder 2 BauGB außer Kraft, soweit der BPlan oder die Satzung abweichend Festsetzungen treffen. Der LP als Satzung des RSK ist mit seinen Darstellungen und Festsetzungen ein öffentlicher Belang aller Planungen im Geltungsbereich, auch der Bauleitplanung. Der "öffentliche Belang Landschaftsschutz" ist aber nur temporärer Natur, der den Vorrang der Bauleitplanung berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist nicht erforderlich Keine Änderung des Vorentwurfs Erläuterung zu 2.2-13 s.o. Auf den als LSG 2.2-13 dargestellten Flächen sind schützenswerte Landschaftselemente wie Gehölze, Wiesen/Weiden, Siefenkopf, die durch die LSG-Festsetzung temporär bis zur Umsetzung der Bauleitplanung geschützt werden sollen.		x
				Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Planänderung ist nicht erforderlich		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		х
180.			Im östlichen Teil Braschoß fehlt in der Festsetzungskarte die Ausweisung als temporärer Landschaftsschutz mit entsprechenden Festsetzungen in Bezug auf die Bauleitplanung.	Die in der Entwicklungskarte mit dem Entwicklungsziel 4 dargestellte Fläche soll in der Festsetzungskarte als temporäres LSG festgesetzt werden, da diese Fläche im FNP als Wohnbaufläche dargestellt ist. Zur Rechtskraft des Landschaftsschutzes wird auf die Einwendung bzgl. der Fläche südlich B56/Zeithstraße Siegburg-Schreck verwiesen. In der EK soll das EZ4 aus dem Vorentwurf geändert und im Entwurf mit dem EZ T1 dargestellt werden.		
			Beschlussvorschlag:	Die im FNP als Wohnbaufläche und in der Entwicklungskarte des LP7 mit dem Entwicklungsziel 4 dargestellte Fläche östlich Braschoß wird in der Festsetzungskarte als LSG 2.2-13 "mit Befristung" festgesetzt werden. Darstellung der Wohnbaufläche im FNP östlich Braschoß mit dem EZ T-1 in der EK.	х	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangs-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	lerung es LP order- ch?
	datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
181.			Schneffelrath: Die Anregungen aus dem Vorgespräch im August 2019 haben Berücksichtigung gefunden. Zur Abgrenzung von Schneffelrath sind der Flächennutzungsplan und das Dorfentwicklungskonzept herangezogen worden.	Kenntnisnahme		
182.			Seligenthal: Der Planungsausschuss hat am 02.12.2020 einstimmig beschlossen dem Vorschlag der unteren Naturschutzbehörde zu folgen und das Landschaftsschutzgebiet südlich nur bis zum bebauten Grundstücksteil herantreten zu lassen, sodass der bebaute Bereich nicht unter die Schutzwürdigkeit fällt.	Es handelt sich um eine Fläche zwischen L316 und der Siegaue, die im rechtskräftigen L7 nicht mit einer Schutzkategorie belegt war, von der ein Teil kürzlich bebaut wurde. Die Gesamtfläche ist im LP7-Vorentwurf als LSG dargestellt. Die LSG-Darstellung soll um den Bereich des bebauten Hausgrundstückes reduziert werden.		
			Beschlussvorschlag:	Die Fläche, zwischen L316 und Siegaue, die kürzlich bebaut wurde, wird nicht als LSG dargestellt.	х	
183.			Wolsberg: Die Veranstaltung "Feuerwehrfest" auf dem Wolsberg, welches seit über 40 Jahren durchgeführt wird, soll als Veranstaltung zur Brauchtumspflege weiterhin stattfinden dürfen. Des Weiteren wird im Erläuterungsbericht ein Betretungsverbot auf dem Wolsberg definiert. Die Verwaltung regt an, von diesem Verbot auf der Fläche des Feuerwehrfestes, abzusehen.	Das Feuerwehrfest findet in dem geplanten GLB 2.4-13 "Wolsberg" statt. Lt. Vorentwurf gelten in den flächenhaften GLBs die Verbote, die unter 2.2-0a) aufgeführt sind. Dort sollen It. Vorentwurf Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen außerhalb der Wege, der Park- und Stellplätze verboten werden. Bei den flächenhaften GLBs fehlt bisher die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme für Veranstaltungen. Unter 2.4.2-0 c) (Ausnahmen in flächenhaften GLB) sollte darum zusätzlich eine Ausnahme für "Veranstaltungen" eingefügt werden. Die Ausnahme soll für eine traditionelle Veranstaltung für mehrere Jahre erteilt werden können. In der Ausnahme sollte mit Auflagen die Umsetzung des Betretungsverbotes der umgebenden Flächen des GLB, die Dauer der Errichtung baulicher Anlagen, Toilettenanlagen etc. geregelt werden. Der Festplatz wurde versehentlich in der Karte S. 151 mit Betretungsverbot dargestellt. Diese Darstellung soll geändert werden. Das Betreten der Fläche, auf der das Fest traditionell stattfindet, soll grundsätzlich zulässig sein.		
			Beschlussvorschlag:	Unter 2.4.2-0 c), Ausnahmen in flächenhaften GLB, wird eingefügt: "Veranstaltungen". In der Spalte der Erläuterungen wird ergänzt: "Für regelmäßig durchgeführte Sport- und Freizeit- sowie Brauchtumsveranstaltungen der Kommunen und ortsansässigen Vereine kann eine mehrjährige Ausnahme erteilt werden. Die Kommunen führen für diese Veranstaltungen eine aktuelle Liste. Soweit Wald betroffen ist, ist die beabsichtigte Veranstaltung gemäß Landesforstgesetz zusätzlich rechtzeitig vor Beginn beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW anzuzeigen. Für Großveranstaltungen im Freien im Sinne des aktuellen Orientierungsrahmens des IM NRW ist die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck nachzuweisen." Die Abgrenzung des Betretungsverbotes wird geändert und die Darstellung in der Festsetzungskarte geändert: kein Betretungsverbot auf dem Festplatz.	x	
184.			Nach mehrheitlichem Beschluss des Planungsausschusses vom 02.12.2020 soll der Siegauenbereich (s. Abb. 18) weiterhin gem. Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 7 unter Schutz gestellt und nicht, wie zuvor von der Stadtverwaltung vorgeschlagen, als Erholungsbereiche an dieser Stelle vorgesehen werden.	Die Fläche liegt im FFH-Gebiet "Sieg" und ist bereits im rechtskräftigen LP als NSG "Siegaue" festgesetzt. Ein Teilbereich davon ist bereits "gewässernaher Erholungsbereich".		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfe	derung es LP order- ich?
	(Eingangs- datum)	(Text / Karte)	Karte)	Beschlussvorschlag	ja	nein
			Beschlussvorschlag:			Х
185.			Hundeauslaufflächen/-wiesen: Es wird vorgeschlagen Hundeauslaufflächen/-wiesen im Bereich von bereits vorhandenen Wegen auszuweisen und den schutzwürdigen Charakter an den Stellen weniger streng zu kennzeichnen. Es werden vier Vorschläge für potentielle Standorte für Hundeauslaufflächen gemacht. Die vorgeschlagenen Flächen befinden sich im Naturschutzgebiet, westlich und südlich von Siegburg-Zange: 1. Fläche südlich des Mühlengrabens, ggf. mit Konflikten bez. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) verbunden (s. Abb. 19) 2. Fläche westlich der Straßenbahnlinie 66 (s. Abb. 20) 3. Fläche zwischen Bonnerstraße und der Schienenstrecke der Straßenbahnlinie 66 (s. Abb. 21) 4.Fläche östlich der Bonner Straße (s. Abb. 22)	Es wird sehr begrüßt Hundeauslaufflächen auszuweisen. Freilaufende Hunde stellen eine wesentliche Störung der wildlebenden Tiere in der freien Landschaft dar. Durch eine Ausweisung von Hundefreilaufflächen könnte die Störung der anderen Flächen minimiert werden. Die vorgeschlagenen Flächen befinden sich im NSG. Hundeauslaufflächen sollten auch im NSG ausgewiesen werden können, wenn keine geeigneten Flächen außerhalb des NSG ortsnah zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Ausnahme sollte gebietsspezifisch für das NSG 2.1-5 "Siegaue mit Aggermündung" eingefügt werden, um das Betreten von Flächen außerhalb der Wege; das Freilaufenlassen von Hunden und die Einzäunung dieser Flächen unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des NSG zu ermöglichen.		
			Beschlussvorschlag:	Einfügen unter 2.1-5 Regelung für Ausnahmen in NSG 2.2-5 "Siegaue mit Aggermündung": "Die Einzäunung von Hundeauslaufflächen sowie deren bestimmungsgemäße Nutzung."	X	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangs- datum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung Beschlussvorschlag	de erf	lerung es LP order- ch?
186.	Stadt Siegburg 20.5.2022		Am 07.06.2021 wurde der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31/1 für eine Grundstücksfläche im Bereich des Seidenberges zwischen der Bebauung entlang der Straßen Auf den Tongruben und Auf dem Seidenberg sowie der Bebauung entlang der Theodor-Körner-Straße und der Hermann-Löns-Straße im Stadtteil Stallberg gefasst mit dem Ziel ein neues Gewerbegebiet an der Stelle auszuweisen, in dem ein Bürogebäude, Hallen und Flächen zur Lagerung von Holzprodukten errichtet werden sollen. Parallel zum Bebauungsplanverfahren sollte der Siegburger Flächennutzungsplan geändert werden (77. Flächennutzungsplanänderung), der für das Plangebiet derzeit gemischte Baufläche, Grünfläche und Wald darstellt. Die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises wurde am 18.06.2021 über die Bemühungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31/1 informiert und gebeten die Planungsziele des Bebauungsplanes und des Parallelverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit	Hintergrund der geplanten Darstellung bzw. Festsetzung im Vorentwurf ist die Kennzeichnung des Plangebietes in der Biotopverbundplanung des LANUV als Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung, VB-K-5109-004 "Waldbestände mit Kleingewässern bei Siegburg südlich B 56". Schutzziel ist hier u.a. der Erhalt der strukturreichen Laubwälder sowie die Erhaltung und die Pflege der Kleingewässer. Der Biotopverbund ist wesentlicher Bestandteil des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur aktuellen Neuaufstellung des Regionalplanes und somit auch Grundlage für die Erarbeitung des Landschaftsplanes. Der aktuelle Regionalplan-Entwurf stellt den Seidenberg als BSN dar (im Vorentwurf war die Fläche als ASB dargestellt). Im westlichen Bereich des Seidenbergs liegt das Plangebiet des rechtskräftigen Bebauungsplan 30/2. Dort befindet sich ein Deponiekörper. Hinsichtlich der Vorbelastung der Fläche als Deponie wird empfohlen, dem Vorschlag der Stadtverwaltung Siegburg zu folgen, den Seidenberg entsprechend der in der Abbildung 1 ihrer Stellungnahme dargestellten Abgrenzung nur teilweise unter Landschaftsschutz zu stellen. Der Deponiekörper soll nicht mit I SG belent werden		
			Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der eingangs benannten Verfahren wurden der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes und der Beschluss zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Beschluss vom 20.09.2021 aufgehoben und beide Verfahren eingestellt. Mit Einstellung beider Verfahren bat die Untere Naturschutzbehörde um Klarstellung. Nach Rücksprache am 30.03.2022 und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises wurde die Ausweisung des gesamten Bereiches des Seidenbergs als Landschaftsschutzgebiet als nicht zwingend erforderlich erachtet, insbesondere der Bereich der ehemaligen Deponiefläche kann ausgespart werden. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie Schulzentrum Neuenhof wurde 2017 ein Fachbeitrag vom Umweltgeologen DiplGeol. Herrn Virus erstellt, in dem eine Karte der Altlastenflächen auf dem Seidenberg in Teilflächen von I - V dargestellt wurde. Aus Sicht der Verwaltung ist der Schutzzweck der ehemaligen Deponiefläche in der Teilfläche IV nicht erkennbar und durch den Bebauungsplan Nr. 30/2 ohnehin überwiegend als Grünfläche festgesetzt worden (s. Abb. 5). Auf Grundlage dieser Karte sollen jedoch die Teilbereiche V und III als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden. Dementsprechend legt die Verwaltung einen Vorschlag vor, den westlichen Teil des Seidenbergs aus dem Vorentwurf des Landschaftsplanes Nr. 7 gemäß Darstellungsvorschlag in Abb. 1 herauszunehmen. Die Stadtverwaltung Siegburg regt hiermit an, den Seidenberg nur teilweise unter Landschaftsschutz zu stellen und insbesondere den Bereich der Deponiefläche für die Ausweisung als Landschaftsschutzge-	mit LSG belegt werden. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes soll sich an den Außengrenzen der dortigen BPLäne 30, 30/1 und 30/2 orientieren.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfo	lerung es LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	' · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Beschlussvorschlag	ia	nein	
			Beschlussvorschlag:	Dem Vorschlag der Stadtverwaltung Siegburg wird gefolgt, den Seidenberg nur teilweise unter Landschaftsschutz zu stellen und den Bereich der Deponiefläche für die Ausweisung als LSG auszusparen. Die Abgrenzung des LSG ist der Stellungnahme der Stadt Siegburg vom 20.5.2022, Abbildung 1 zu entnehmen. Aus rechtssystematischen Gründen erfolgt die Abgrenzung des Geltungsbereich des Landschaftsplanes entlang der Geltungsbereichsgrenzen der BPläne 30, 30/1 und 30/2.	x	nem

Lfd. Einwend Nr. Datum d Einwendd (Eingand datum	er stelle ing im LP is- (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung Beschlussvorschlag	de erf	derung es LP order- ch?
187. Stadt Troisd v. 30.3.2021	orf FK B2 EK B2	Erweiterung des gepl. NSG 2.2-1 im Bereich der Spicher Seen und ge- änderte Abgrenzungen des gepl. LSG 2.2-1 in der Festsetzungskarte und Entwicklungskarte sowie Anpassung des Geltungsbereichs Es wird angeregt, das geplante Naturschutzgebiet NSG 2.2-1 zu erwei- tern. Die beiden südlichen Spicher Seen (Schilfsee und Grüner See) sind ins Naturschutzgebiet (NSG) zu übernehmen. Die ortsansässigen Angler sind über ein gemeinsames Pflegekonzept in den Erhalt des neuen NSG einzubinden.	Der bisherige Vorentwurf des Landschaftsplanes sieht eine NSG-Festsetzung für den Schwalbensee, den Storchensee und den Molchweiher vor. Die Situation am Schilfsee wird hingegen anders beurteilt. Mit mehr als 300 Jahresscheinen des Angelvereins und zusätzlichen Tagesscheinen führt die derzeitige Nutzung zu erheblichen Störungen. Das zeigt sich auch hier darin, dass das Gebiet zwar einige naturschutzfachlich wertgebende Tier- und Pflanzenarten aufweist, aber keine hervorzuhebenden Brut- und Rastvögel vorkommen. Auch der Schilfsee besitzt bzgl. der Funktion als potenzielles Rast-, Überwinterungs- und Brutgebiet eine Entwicklungsperspektive, aber nicht unter Fortführung der bestehenden Angelnutzung. Diese müsste wie am Schwalbensee weitgehend eingestellt werden, um die Störungen soweit zu mindern, dass sich der See zu einem Naturschutzgebiet entwickeln kann. Dies gilt grundsätzlich auch für den Grünen See. In Anbetracht der Tatsache, dass mit dem Schwalbensee bereits ein bislang genutztes Angelgewässer wegfällt, wird es aus der Sicht des Kreises auch für verhältnismäßig erachtet, die angelfischereiliche Nutzung am Schilf- und Grünen See aufrecht zu erhalten. Ansonsten ist zu erwarten, dass der Druck auf die übrigen Gewässer in der Region noch weiter zunimmt und die dortigen Nutzungskonflikte weiter verstärkt werden. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der ASV Troisdorf in Abstimmung mit der Stadt und dem Kreis bereits zahlreiche Missstände am Schilfsee beseitigt und die Beeinträchtigungen am Ufer deutlich reduziert hat. Zudem hat sich der Verein verpflichtet, aktiv an der Pflege des Gebietes mitzuwirken. Das Gebiet des Schilfsees (und des Grünen Sees) ließe sich auch bei der weiterhin geplanten Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet unter grundsätzlicher Beibehaltung der Angelnutzung ökologisch höherwertig entwickeln. So wären zur Minderung von Störungen der Vogelwelt z.B. jahreszeitliche oder räumliche Einschränkungen denkbar. Die UNB bietet an, sich in diesem Sinne im Vorfeld der möglichen Vertragsverlängeru		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	derung es LP order- ich?
	(Eingangs- datum)	(Text / Karte)	Karte)	Beschlussvorschlag	ja	nein
188.		FK B2 EK B2	Das in der Entwicklungskarte dargestellte Entwicklungsziel 4, temporäre Erhaltung bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung und anderer Verfahren, umfasst im Vorentwurf die gesamte ca. 4 ha große städtische Altablagerung an der Ranzeler Straße rückwärtig des Basamentwerks Böcke. Dabei handelt es sich um die von ca. 1961 - 1975 betriebene Hausmülldeponie Spich, die sich in der Überwachung der Stadt Troisdorf befindet. Nach Schließung wurden dort Gießereisande aufgebracht, die mit Ruderalfluren, Gebüschen und Sukzessionswald bewachsen sind. Es wird angeregt, das Entwicklungsziel 4 (temporäre Erhaltung bis zur Realisierung von Vorhaben) nur für die im Gewerbeflächenkonzept des Rhein-Sieg-Kreises dargestellte 1,4 ha große Teilfläche der Deponie darzustellen, die direkt hinter der Fa. Böcke als zusätzliches Steinlager genutzt werden soll. Der Bebauungsplan Sp 158, Blatt 1 mit dieser Abgrenzung befindet sich in Aufstellung und entspricht dem Plankonzept (Jan. 2020) zur Überarbeitung des Regionalplanes. Für die restliche Fläche wird vorbehaltlich ggf. notwendiger Maßnahmen zur Ertüchtigung der Abdeckung der Altlast angrenzende Biotopvernetzungsfläche im Bebauungsplan Sp 158, Blatt 2. Gegenüber der neuen Ablagerungsfläche der Firma Böcke ist zu Gunsten des NSG eine ausreichende Abgrenzung zu verwirklichen.	Der Bebauungsplan Sp 158, Blatt 1 befindet sich im Aufstellungsverfahren. Solange der BPlan keine Rechtskraft erlangt hat, liegt das Gebiet als baulicher Außenbereich im Geltungsbereich des LP7. Das Betriebsgelände der Fa. Böcke (im BPlan Sp 158, Blatt 1 liegend) soll, soweit es im FNP als gewerbliche Baufläche dargestellt ist, in der EK mit dem EZ T-1 "Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur für Flächen, die laut dem FNP für die bauliche Nutzung vorgesehen sind" belegt werden. In der FK soll hier kein Schutzstatus dargestellt werden. Die Teilfläche des Bebauungsplan Sp 158, Blatt 1, die weder im FNP noch im Regionalplan mit einer baulichen Nutzung dargestellt ist, soll mit dem EZ 1.4 dargestellt werden. Dort soll kein LSG festgesetzt werden. Die im FNP als Grünfläche dargestellte Teilfläche des BPlans Sp 158 Blatt 3 (in Aufstellung) liegende Fläche der städtischen Altablagerung soll, der Einwenderin folgend, dem EZ 1.4 zugeordnet und als LSG festgesetzt werden. Die Biotopvernetzungsfläche im rechtskräftigen BPlan Sp 158, Blatt 2 kann lt. § 7 LNatSchG in den Geltungsbereich des LP aufgenommen werden. Eine Darstellung in der EK sollte mit dem EZ 1.4 erfolgen, in der FK eine Darstellung mit dem NSG 2.1-1.		
			Beschlussvorschlag:	Die im FNP als Grünfläche dargestellte Fläche (Plangebiet des Bebauungsplans Sp 159 Blatt3 in Aufstellung sowie Teilfläche des BPlan Sp 158 Blatt 2 in Aufstellung) liegende Fläche der städtischen Altablagerung wird in der EK dem EZ 1.4 zugeordnet und in der FK als LSG festgesetzt. Die Teilfläche des Bebauungsplan Sp 158, Blatt 1, die weder im FNP noch im Regionalplan mit einer baulichen Nutzung dargestellt ist, wird mit dem EZ 1.4 dargestellt. Dort wird kein LSG festgesetzt. Die Biotopvernetzungsfläche im rechtskräftigen BPlan Sp 158, Blatt 2 wird in der EK mit dem EZ 1.4, in der FK mit dem NSG 2.1-1 dargestellt.	X	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfe	erung s LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
189.		FK B2 EK B2	Die kleine Fläche des Landschaftsschutzgebietes LSG 2.2-1 zwischen Zündorfer Weg und der Bahnstrecke umfasst ein Speicherbecken an der ICE-Strecke Köln-Rhein/Main sowie angrenzend eine nachrichtlich übernommene Ausgleichsmaßnahme. Beides ist Bestandteil der ICE-Neubaustrecke und als Bahnanlage planfestgestellt worden. Die gesamte Fläche befindet sich im Eigentum der DB Netz-AG. Aufgrund dieser Tatsache und der isolierten Lage erscheint eine Ausweisung als Teil des Landschaftsschutzgebietes 2.2-1 aus Sicht der Stadt Troisdorf wenig zielführend. In der Entwicklungskarte ist für diese Fläche das Entwicklungsziel 4 (Temporäre Erhaltung bis zur Realisierung von Vorhaben) eingetragen, das auch nicht passt. Es wird angeregt, diese Fläche zusammen mit dem Werksgelände der Fa. Böcke analog zum Werksgelände des Amazon-Logistikzentrums aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes zu entlassen, auch wenn hier der Bebauungsplan Sp 158, Bl. 1 noch nicht zum Abschluss gekommen ist. Dies entspricht dem Stand der Überarbeitung des Regionalplanes (Plankonzept Jan. 2020), das hier einen neuen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) vorsieht. Durch Aufstellung des Bebauungsplanes Sp 158, Blatt 2 und die Errichtung des Amazon-Logistikzentrums ist hier insgesamt ein neues Gewerbegebiet von Gewicht entstanden, das es rechtfertigt, dieses Gebiet insgesamt vom Geltungsbereich des Landschaftsplanes auszunehmen und den Darstellungen des Plankonzepts zur Überarbeitung des Regionalplan (Stand Jan. 2020) als Landschaftsrahmenplan zu folgen.	Für das Speicherbecken sollte kein LSG festgesetzt werden. Das Speicherbecken ist eine landschaftsgerecht angepasste Anlage, die dauerhaft erhalten werden muss. Eine zusätzliche Schutzfestsetzung ist nicht notwendig. Das Betriebsgelände der Fa. Böcke liegt innerhalb des Plangebietes des BP Sp 158 Blatt 1 und soll bis zur Rechtskraft des BPlanes wie im Vorentwurf vorgesehen im Geltungsbereich des LP7 verbleiben.		
			Beschlussvorschlag:	Im Bereich des Speicherbeckens zwischen Zündorfer Weg und Bahnstrecke entfällt die Festsetzung eines LSG.	X	
190.		FK B2 EK B2	Im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Sp 171, Blatt 2 ist zwar eine Bautiefe an der Paulstraße im Vorentwurf des Landschaftsplanes berücksichtigt und nicht in das geplante Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 einbezogen worden, jedoch liegt diese im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche im Geltungsbereich des Landschaftsplanvorentwurfes. Es wird angeregt, die arrondierende Wohnbaufläche wegen ihrer geringen Größe aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes herauszunehmen. Die dahinterliegenden Flächen sollte zumindest bis zur Grenze des rechtskräftigen Bebauungsplanes Sp 22, Blatt 4, 1. Änderung, der bereits eine öffentliche Grünfläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern vorsieht, nicht in das geplante Landschaftsschutzgebiet LSG 2.2-1 einbezogen werden, da hier zugeordnete landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem baulichen Eingriff an der Paulstraße bei Aufstellung des Bebauungsplanes Sp 171, Blatt 2 vorgesehen sind.	Der Geltungsbereich des BPlanes SP 171, Blatt 1 sollte (im Bereich der Paulstraße) komplett aus dem Geltungsbereich des LP entlassen werden, da im Bereich der im BPlan festgesetzten Grünfläche im LP keine Festsetzung getroffen werden soll. Da der BPlan Sp 171 Blatt 2 noch nicht rechtskräftig ist, liegt die Fläche dieses BPlanes im bauplanerischen Außenbereich und somit im Geltungsbereich des LP. Für eine Bautiefe entlang der Paulstraße ist im Vorentwurf kein LSG dargestellt. Bei Inkrafttreten des BPlanes treten die Festsetzungen des LP an dieser Stelle außer Kraft. Die im Vorentwurf dargestellte Abgrenzung des LSG soll bestehen bleiben, da die Fläche im FNP als Grünfläche dargestellt ist und in Verbindung mit der im BPlan SP22 Blatt 4, 3. Änderung, festgesetzten Grünfläche einen Biotopverbund zwischen den Spicher Seen und der Wahner Heide darstellt.		
			Beschlussvorschlag:	Der Geltungsbereich des BPlanes SP 171, Blatt 1 wird aus dem Geltungsbereich des LP entlassen.	х	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	erung es LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	Eingangs- (Text / datum) Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
191.		FK B2 EK B2	Für den verbleibenden Streifen zwischen ICE-Strecke und B 8 bis zur nördlichen Stadtgrenze wird angeregt, durchgängig Landschaftsschutzgebiet festzusetzen. Darüber hinaus wird angeregt, den Geltungsbereich des Landschaftsplanes und das Landschaftsschutzgebiet LSG 2.2-1 nach Osten auszudehnen und an den Grünzug anzuschließen, der das Gewerbegebiet Belgische Allee vom Spicher Wohngebiet trennt.	Für den Streifen zwischen ICE und B8 bis zur nördlichen Stadtgrenze wurde im Stadtentwicklungsausschuss am 13.01.2022 die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 15 (in der Vorlage noch als Bebauungsplan für SP 205 bezeichnet), im Parallelverfahren mit der 5. Änderung des FNP beschlossen. Dieser Bereich soll im LP7 nicht als LSG festgesetzt werden. Die im Geltungsbereich des BPlan Sp 22, Blatt 4, 1. Änderung festgesetzten Grünflächen sollen in den Geltungsbereich des LP aufgenommen und als LSG dargestellt werden. Die im Geltungsbereich des BPlan Sp 22, Blatt 4, 3. Änderung festgesetzte Grünfläche (= Grünzug, der das Gewerbegebiet Belgische Allee vom Spicher Wohngebiet trennt.) liegt im Geltungsbereich des LP 15 "Wahner Heide", im Innenbereich. Die Fläche liegt nicht im Geltungsbereich des LP7.	ja	
			Beschlussvorschlag:		х	
192.		FK C\$ EK C4	Anpassung des Geltungsbereiches und der Entwicklungsziele beiderseits der A 59 in Friedrich-Wilhelms-Hütte und Sieglar in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte Beiderseits der A 59 zwischen der Anschlussstelle Troisdorf und der Überführung Schmelzer Weg wird eine Anpassung des Geltungsbereiches auf der Ostseite vorgeschlagen, wo der Bebauungsplan H 141, 2. Änderung den Solarpark Oberlar festsetzt und der Bebauungsplan H 141 die Fassungsanlagen des ehemaligen Betriebswasserwerks bestandsbezogen sichert. Darüber hinaus sind die Flächen in diesem Bereich nach dem gemeinsamen Gewerbeflächenkonzept des Rhein-Sieg-Kreises und der Bundesstadt Bonn in der Regionalplanüberarbeitung (Plankonzept Jan. 2020) als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Daher sollten die dauerhaft für eine bauliche Nutzung vorgesehenen Flächen aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes herausgenommen werden. Die übrigen Flächen in diesem Bereich sind im Flächennutzungsplan als Grün- und Ausgleichsflächen dargestellt, sodass eine Einbeziehung in den Landschaftsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung entspricht. Entsprechend wird angeregt, in der Entwicklungskarte statt einer temporären Erhaltung das dauerhafte Entwicklungsziel 1.3 auszuweisen (Erhaltung einer Kulturlandschaft, die mit gliedernden und belebenden sowie naturnahen Landschaftselementen reich ausgestattet ist).	Der Regionalplan stellt in diesem Bereich ASB dar. Der gesamte, in dem Kartenausschnitt dargestellte Bereich wird von Bebauungsplänen überdeckt, in welchen teilweise Grünflächen festgesetzt sind. Gemäß § 7 LNatSchG können Flächen mit Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 11, 14 bis 18, 20 und 24 bis 26 BauGB, insbesondere öffentliche und private Grünflächen, die in diesem Bereich auch teilweise mit Ausgleichsverpflichtungen belegt sind, unbeschadet ihrer baurechtlichen Festsetzung auch im Geltungsbereich des LPs sein, wenn weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind. Da der Landschaftsplan hier keine Festsetzungen vorsieht, kann der Geltungsbereich des LP sich aus formalen Gründen nicht auf diesen Bereich erstrecken.		
			Beschlussvorschlag:	Die Flächen der Geltungsbereiche der Bebauungspläne H 141 und S 57 fallen aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes heraus.	х	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangs-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfo	erung s LP order- ch?
	datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
193.		FK C4	Entfall einer nachrichtlich aus dem Bebauungsplan H 184, 1. Änderung als geschützter Landschaftsbestandteil übernommenen Festsetzung in Friedrich-Wilhelms-Hütte in der Festsetzungskarte. Im Ortsteil Friedrich-Wilhelms-Hütte ist zwischen dem westlichen Ortsrand (Fritz-Erler-Straße) und der A 59 gemäß Legendeneinschrieb ein gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) nach § 39 LNatSchG NRW nachrichtlich übernommen worden. Im vorliegenden Fall setzt der Bebauungsplan H 184 seit dem 28.07.2009 hier neben einer Neubebauung entlang der Fritz-Erler-Straße, einem inzwischen realisierten Lärmschutzwall an der A 59 und einer vorhandenen Waldfläche eine nicht realisierte Grün- und Ausgleichsfläche fest mit der Zweckbestimmung "Kleingartenanlage". Als Ausgleichsfläche ist lediglich eine die Kleingartenanlage umschließende 3 m breite Laubholzfläche festgesetzt. Da in dem neu aufgestellten "Flächennutzungsplan 2015" (wirksam seit dem 24.12.2016) die Standortfestlegung für eine Kleingartenanlage an dieser Stelle aufgegeben worden ist, konnte die als Ausgleichsmaßnahme festgesetzte Laubholzhecke allein auf der bestehenden Ackerfläche nicht mehr sinnvoll umgesetzt werden, sodass ersatzweise planabweichend für die realisierte Bebauung an der Fritz-Erler-Straße ein Ausgleich über den Erwerb von Ökopunkten seitens der Stadt berücksichtigt worden ist. Es wird gebeten, die noch festgesetzte Kleingartenanlage, die nach dem aktuelleren neu aufgestellten Flächennutzungsplan nicht mehr Ziel der Planung ist, nicht als geschützten Landschaftsbestandteil nachrichtlich zu übernehmen, da dieser weder existent ist, noch perspektivisch eine Umsetzung zu erwarten ist. Der Lärmschutzwall stellt ebenfalls keine Ausgleichsmaßnahme mit Biotopwert-punkten-Überschuss dar und sollte daher auch nicht als GLB nach § 39 LNatSchG übernommen werden.	Da der Landschaftsplan hier keine Festsetzungen vorsieht, kann der Geltungsbereich des LP sich aus formalen Gründen nicht auf diesen Bereich erstrecken.		
			Beschlussvorschlag:	Die Fläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes H 184 fällt aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes heraus.	х	
194.			Im Übrigen überrascht es, dass Kompensationsflächen aus der Bauleit- planung als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 39 LNatSchG ausgewiesen werden, da die §§ 14 bis 17 nach § 18 Abs. 2 BNatSchG nicht auf die Bauleitplanung anzuwenden sind und damit auch § 15 BNatSchG, auf den § 39 LNatSchG Bezug nimmt, nicht greift.	Es ist richtig, dass § 39 LNatSchG nur für Anpflanzungen gilt, die nach § 15 (2) BNatSchG angelegt wurden – nicht für Kompensationsflächen aus der Bauleitplanung und auch nicht für Grünlandflächen oder produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen. Aus diesem Grund sollen Kompensationsmaßnahmen im LP7 nicht als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 39 LNatSchG dargestellt werden, sondern nur als Kompensationsmaßnahmen. Diese sollen in der Anlagekarte dargestellt werden, die nicht Bestandteil der Satzung ist.		
			Beschlussvorschlag:	Änderung der bisherigen Darstellung von nach § 39 LNatSchG gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen im LP7 in eine in der AK aufgeführte nachrichtliche Darstellung der Flächen, auf welchen eine Verpflichtung zur Durchführung oder Erhaltung von Kompensationsmaßnahmen besteht.	х	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangs-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfo	lerung es LP order- ch?
	datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
195.		FK C4	Änderung der Abgrenzung des gepl. LSG 2.2-3 im Bereich "Neuer Graben" in Sieglar in der Festsetzungs- und Entwicklungskarte und Änderung des Geltungsbereiches Der Bebauungsplanes S 195 ist seit dem 30.01.2021 rechtskräftig. Es wird angeregt, den Geltungsbereich an die Grenzen des Baugebietes im Bebauungsplan anzupassen und das im Vorentwurf festgesetzte LSG 2.2-3 nach Westen zu erweitern um die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft weitgehend in das Landschaftsschutzgebiet einzubeziehen. Die Erschließung des Baugebietes durch die neue Anbindung an den Schmelzer Weg und das zentrale Versickerungsbecken für das Baugebiet mit den umgebenden Maßnahmenflächen sowie die Spielplatz- und Retentionsflächen sollten jedoch außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes verbleiben.	Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes sollte infolge der Rechtskraft des BPlanes S195 auf die vorgeschlagene Linie zwischen der im BPlan festgesetzten privaten Grünfläche/Retentionsfläche und der Ausgleichsfläche festgelegt werden. Die im Bebauungsplan S 195 festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche) sollen als LSG festgesetzt werden. Die Erschließung des Baugebietes mit der neuen Anbindung an den Schmelzer Weg und das zentrale Versickerungsbecken für das Baugebiet mit den umgebenden Maßnahmenflächen sowie die Spielplatz- und Retentionsflächen sollten jedoch außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes verbleiben. In der EK sollte das EZ4 auf der Fläche des BPlanes S 195 entfallen und das EZ 1.3 auf diese Fläche ausgeweitet werden.		
			Beschlussvorschlag:	schen der im BPlan S 195 festgesetzten privaten Grünfläche/Retentionsfläche und der Ausgleichsfläche. Die im Bebauungsplan S 195 festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche) werden als LSG festgesetzt. In der EK wird das EZ4 auf der Fläche des BPlanes S 195 durch das EZ 1.3 ersetzt.	x	
196.		FK B3 EK B3	Änderung des Geltungsbereiches und Anpassung der Entwicklungsziele im Bereich der Freizeitanlage Haus Rott in der Festsetzungs- und Entwicklungskarte Im Bereich der Reitanlage Haus Rott ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes S 198 im Vorentwurf nicht berücksichtigt, der am 24.08.2019 rechtskräftig geworden ist. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Neuordnung und Erweiterung des Reiterhofes Haus Rott. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes S 198 für den Neubau der Reithalle im ehemaligen Außenbereich ist nunmehr dem beplanten Innenbereich nach § 30 BauGB hinzuzurechnen und aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes auszugrenzen. Der Bereich der alten Reithalle hat durch den nördlich gelegenen Neubau der Reithalle Anschluss an das Gewerbegebiet Junkersring gefunden, sodass ein durchgehender baulicher Zusammenhang bis zur Hofanlage Haus Rott besteht. Daher ist auch dieser südlich angrenzende Bereich nach § 34 BauGB zu beurteilen und aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes auszunehmen. Außerdem sollte eine Anpassung des Geltungsbereiches im Gewerbegebiet Junkersring erfolgen (s. auch Nr. 10 a)	Der Bereich des rechtskräftigen BPlanes S 198 wird aus dem Geltungsbereich des LP7 entlassen. Der südlich angrenzende Bereich mit der alten Reithalle und dem historischen Haus Rott liegt weiterhin im baulichen Außenbereich und damit im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Der Bereich des BPlanes SP50 BL1a 4. Änderung (Gewerbegebiet Junkersring) inclusive der Autobahnauffahrt soll aus dem Geltungsbereich des LP entlassen werden.		
			Beschlussvorschlag:	Der Bereich des rechtskräftigen BPlanes S 198 wird aus dem Geltungsbereich des LP7 entlassen. Der Bereich des BPlanes SP50 BL1a 4. Änderung (Gewerbegebiet Junkersring) inclusive der Autobahnauffahrt wird aus dem Geltungsbereich des LP entlassen.	х	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfe	lerung s LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
197.		FK B3 EK B3	Das Entwicklungsziel 4 für den Bereich der Parkanlage und des Spiel- platzes der Freizeitanlage Haus Rott ist nicht zutreffend. Hier ist eine Fläche für temporäre Entwicklung bis zur Realisierung von Vorhaben dargestellt, die vielmehr dauerhaft eine innerstädtische Grünfläche blei- ben soll. Das Entwicklungsziel 4 ist daher hier zu streichen und der Be- reich in den umgebenden Grünraum mit einzubeziehen.	Die Darstellung des EZ 4 im Bereich des Spielplatzes an Haus Rott soll zurückgenommen werden, da eine bauliche Entwicklung hier nicht abzusehen ist. Stattdessen sollte das EZ 1.5 "Erhaltung für die naturverträglichen Erholung" dargestellt werden.		
			Beschlussvorschlag:	Im Bereich des Spielplatzes am Haus Rott wird anstelle des EZ 4 das EZ 1.5 "Erhaltung für die naturverträglichen Erholung" dargestellt.	х	
198.		EK B4 FK B4	Anpassung des Geltungsbereiches am Ortsrand von Sieglar in der Festsetzungs- und Entwicklungskarte u. Anpassung der Entwicklungsziele im Bereich Kriegsdorf in der Entwicklungskarte Durch Rechtskraft des Bebauungsplanes S 129, Blatt 1 am 13.04.2019 ist der im Zusammenhang bebaute Ortsteil von Sieglar erweitert worden. Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes hat sich damit geändert. Das im Vorentwurf ausgewiesene Entwicklungsziel 4, temporäre Erhaltung bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung und anderer Verfahren, ist hier bereits entbehrlich. Der Bebauungsplan befindet sich in der Durchführung. Die Erschließungsanlagen sind hergestellt. Die Bauvorhaben sind im Bau. Die übrige Abgrenzung des Landschaftsplanes in diesem Bereich sollte sich an der gegenwärtigen Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils orientieren, der am Herderweg endet. Das im Flächennutzungsplan dargestellte Bauerwartungsland sollte mit dem Entwicklungsziel 4 belegt werden.	Der Geltungsbereich des LPs sollte so geändert werden, dass der Bereich des rechtskräftigen BPlanes S 129, Blatt 1 ausgegrenzt ist. Dies gilt für die EK sowie für die FK. Der Geltungsbereich des LP7 soll die nördlich der Rathausstraße vorhandene Bebauung ausschließen und sich östlich bis zum Herderweg erstrecken. Die Fläche zwischen Herderstraße und Evrystraße ist im FNP als Wohnbaufläche dargestellt und soll in den Geltungsbereich des LP7 aufgenommen, in der FK ohne Schutzgebietsfestsetzung und in der EK mit dem EZ4 dargestellt werden. In der EK soll die bisher mit dem EZ4 dargestellte Fläche nördlich der Rathausstraße im Bereich des Kreisels am Konrad-Adenauer-Ring mit dem EZ 1.5 dargestellt werden.		
			Beschlussvorschlag:	Der Geltungsbereich des BPlanes S 129, Blatt 1 wird aus dem Geltungsbereich des LP7 entlassen. Die Fläche zwischen Herderweg, Rathausstraße und Evrystraße, die im FNP als Wohnbaufläche dargestellt ist, wird in den Geltungsbereich des LP7 aufgenommen, in der FK ohne Schutzgebietsfestsetzung und in der EK mit dem T-1 dargestellt. In der EK wird die bisher mit dem EZ4 dargestellte Fläche nördlich der Rathausstraße im Bereich des Kreisels am Konrad-Adenauer-Ring mit dem EZ 1.5 dargestellt.	х	
199.		EK B4 FK B4	Im Bereich der Straße "Vorgebirgsblick" reicht der im Zusammenhang bebaute Ortsteil auf der Ostseite der Straße bis an die L 332n heran. Diese Straßenseite ist in den Bebauungsplänen S 129, Blatt 3 und 4 für eine Kindertagesstätte und friedhofsbezogene Sondernutzungen ausgewiesen. Die Bebauung ist realisiert. Der Bereich ist aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes zu entlassen. Hinweis: Die "Dreiecksfläche" zwischen Rotter See und Evrystraße (Bereich Wettergarten westlich Evrystraße) ist im Plankonzept (Stand Jan. 2020) zur Überarbeitung des Regionalplanes dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zugeschlagen, soll jedoch keiner Wohnbebauung zugeführt wird, sondern planerisch möglichen Grünflächen des Lupenraums Rotter See. Ortsteilgrenze bliebe im Rahmen einer solchen Entwicklung die Evrystraße.	Der Geltungsbereich der BPläne S 129 Blatt 3 und 4 sollen aus dem Geltungsbereich des LP7 entlassen werden.		

Lfd. Einwender Nr. Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfo	erung s LP order- ch?
(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
		Beschlussvorschlag:	Der Geltungsbereich der BPläne S 129 Blatt 3 und 4 wird aus dem Geltungsbereich des LP7 entlassen.	х	
200.	EK B4 FK B4	a) Änderung der Abgrenzung des gepl. LSG 2.2-3 im Bereich der Gartenstadt Eschmar in der Festsetzungskarte b) Änderung des Entwicklungsziels in diesem Bereich in der Entwicklungskarte Das Landschaftsschutzgebiet 2.2-2 erfasst im Vorentwurf des Landschaftsplanes Teilbereiche südöstlich der Ortsumgehung der L 332n, die im Bebauungsplanes E 65, Blatt 3 (Baugebiet Eschmar-West) liegen. Die Stadt Troisdorf spricht sich dafür aus, die L 332n als Abgrenzung des LSG 2.2-2 zu wählen. Lediglich im Bereich des Lärmschutzwalls erscheint eine Einbeziehung der Grünflächen auf der Baugebietsseite wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Biotopverbund (bspw. Leitfunktion zu den Krötentunneln unter der Straße) gerechtfertigt. Die anschließenden linearen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für die L 332n sind ohnehin nachrichtlich als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 39 LNatSchG NRW übernommen. Das Entwicklungsziel 4 trägt folgerichtig zwischen Rathausstraße und der Straße Vorgebirgsblick der Tatsache Rechnung, dass in diesem Bereich der Bebauungsplan S 129, Blatt 2 mit einer ergänzenden Wohnbebauung in Arbeit ist. Der Parkfriedhof mit den dahinterliegenden Erweiterungs- und Erholungsflächen stellt eine langfristige Grünfläche dar. Daher wird angeregt, in der Entwicklungskarte anstelle des Entwicklungsziels 4 (temporäre Erhaltung bis zur Realisierung von Vorhaben) das Entwicklungsziel 1.5 festzulegen (Erhaltung für die naturverträgliche Erholung). Diese Festlegung entspricht dem Plankonzept (Stand Jan. 2020) zur Überarbeitung des Regionalplanes und dem Ziel, den Parkfriedhof mit den Ergänzungsflächen als Grünbereich zu erhalten. Abweichend vom Plankonzept zur Überarbeitung des Regionalplanes sollte jedoch an der Straße Vorgebirgsblick ein Abstand gehalten werden, der die dortigen baulichen Anlagen wie Parkplätze, Kapelle und Betriebsgebäude der Friedhofsverwaltung umfasst und optionale Erweiterungen zulässt. Dies wurde so auch im Nachgang zum Plankonzept gegenüber der Regionalplanungsbehörde angeregt	Die im Vorentwurf dargestellten Teilflächen des LSG 2.2-2 östlich der L332 sind sehr kleinflächig. Es sind landwirtschaftliche Nutzflächen. Die dortigen Gehölze sind als GLB bzw. als Ausgleichsmaßnahmen geschützt. Da die Flächen des Parkfriedhofs, mit Ausnahme der dortigen baulichen Anlagen wie Parkplätze, Kapelle und Betriebsgebäude, mit den dahinterliegenden Erweiterungs- und Erholungsflächen eine langfristig geplante Grünfläche der Stadt Troisdorf darstellen, soll hier nicht das EZ 4, sondern das EZ 1.5 dargestellt werden. Das Entwicklungsziel 1.5 - Erhaltung für die naturverträgliche Erholung – entspricht am besten der realen Nutzung für den Bereich des im Regionalplan dargestellten Regionalen Grünzuges. Südöstlich der L 332n im Bereich der Gartenstadt Eschmar entfällt die Festsetzung LSG. Die Flächen des Parkfriedhofs werden als EZ 1.5 dargestellt.	х	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfo	lerung es LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
201.		EK B4 FK B4	a) Anpassung des Geltungsbereichs und Änderung der Abgrenzung des gepl. LSG 2.2-4 in Eschmar in der Festsetzungskarte b) Änderung des Entwicklungszieles am Ortseingang von Eschmar und für die Abgrabungs- und Bauschuttrecyclingflächen in der Entwicklungskarte Der Bebauungsplan E 65, Blatt 3 für das neue Baugebiet Eschmar-West ist seit dem 17.02.2018 rechtskräftig und aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes zu entlassen einschließlich der Grün- und Versorgungsflächen im südlichen Bereich des Bebauungsplanes. Am westlichen Ortseingang von Eschmar ist nach dem Plankonzept zur Überarbeitung des Regionalplanes eine Arrondierung des allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) vorgesehen. Es wird gebeten, dies auch im Landschaftsplan zu berücksichtigen und die Grenze des geplanten LSG L 2.2-4 entsprechend anzupassen unter der Voraussetzung, dass negative Auswirkungen auf die lokale Steinkauzpopulation vermieden werden durch gutachterliche Prüfung vor etwaigen Änderungen. Die Stadt Troisdorf wird bezüglich der geplanten Ausweisung als ASB planerische Vorgaben in Richtung Grün- oder Ausgleichsflächen im Rahmen der Bauleitplanung festlegen. Zwischen Kleinbahn und Bergheimer Straße ist im Flächennutzungsplan bereits eine Wohnbaufläche dargestellt, die nach § 7 BauGB eine Bindungswirkung entfaltet und entsprechend zu berücksichtigen ist.	Der Geltungsbereich des BPlanes E 65, Blatt 3 soll aus dem Geltungsbereich des LP7 entlassen werden. Das im Vorentwurf dargestellte LSG südlich Rheinstraße, westlich "Im Tiefental" soll erhalten bleiben. Die Fläche befindet sich an einem engen landschaftlichen Korridor, der eine Biotopverbindung zwischen der Siegaue und den Kiesgruben sowie landwirtschaftlich genutzten Flächen in Richtung Niederkassel darstellt. Der Regionalplan stellt hier einen regionalen Grünzug und den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar. Der Korridor sollte keinesfalls weiter eingeengt werden, um seine Funktion weiterhin erfüllen zu können. Das Vorkommen des Steinkauzes unterstützt die Argumentation zur Erhaltung der Flächen.		
			Beschlussvorschlag:	Der Geltungsbereich des BPlanes E 65, Blatt 3 wird aus dem Geltungsbereich des LP7 entlassen. Die Festsetzung LSG südlich Rheinstraße, westlich "Im Tiefental" wird beibehalten.	х	
202.		EK AB4	Die Genehmigung der Bauschuttrecyclinganlage am Eschmarer See ist an die Frist der Abgrabungsgenehmigung gekoppelt. Daher ist das Entwicklungsziel 4 nicht zutreffend und sollte durch das Entwicklungsziel 1.4 ersetzt werden. Es handelt sich um eine temporäre Inanspruchnahme der Landschaft und keine dauerhafte Umsetzung eines Vorhabens. In der Entwicklungskarte sollte wie im übrigen Umfeld für die Abgrabungsflächen ein geeignetes Entwicklungsziel für die Nachfolgenutzung nach Beendigung der befristeten Genehmigung festgelegt werden. Nordwestlich der Fläche mit der Bauschuttrecyclinganlage ist das Entwicklungsziel 1.4 (Erhaltung von Sonderbiotopen auf ehemaligen Abgrabungsflächen) festgesetzt. Da diese Fläche im Nahbereich des Neubaugebietes Eschmar-West nicht von der Abgrabungskonzentrationszone im Flächennutzungsplan erfasst wird, ist dort auch keine Abgrabung zulässig. Daher wird angeregt, auf der Fläche das Entwicklungsziel 2 fortzusetzen.	Die Fläche der Baustoffrecyclinganlage befindet sich auf einer ehemaligen Abgrabung. Bei einer nur temporären baulichen Inanspruchnahme der Fläche ist das Entwicklungsziel 1.4 - Erhaltung von (Sonder-)Biotopen auf ehemaligen Abgrabungsflächen, Deponieflächen zutreffend und sollte das im Vorentwurf dargestellte EZ 4 ersetzen. Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen nordöstlich der Baustoffrecyclinganlage soll wie in der angefügten Karte dargestellt das Entwicklungsziel 2 dargestellt werden.		
			Beschlussvorschlag:	Änderung des EZ 4 auf der Fläche der Baustoffrecyclinganlage am Eschmarer See in EZ 1.4. Änderung des EZ 1.4 nordöstlich der Baustoffrecyclinganlage in EZ 2.	Х	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfo	lerung es LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	datum) Karte)	Beschlussvorschlag	ja neir		
203.			a) Änderung der Abgrenzung des gepl. LSG 2.2-3 in Bergheim-Müllekoven in der Festsetzungskarte b) Änderung des Entwicklungszieles nördlich der bebauten Ortslage von Bergheim in der Entwicklungskarte Zwischen dem nördlichen Rand der Ortslage von Bergheim-Müllekoven und der L 332 ist bereits im Regionalplan von 2003 ein ASB vorgese- hen. Es wird gebeten, dies bei der Abgrenzung des geplanten LSG L 2.2-4 zu berücksichtigen. Wie schon in der Sitzung des Arbeitskreises am 15.10.2019 vorgetra- gen hält es die Stadt Troisdorf für nicht hilfreich und nicht zielführend, in den potenziellen Siedlungsbereichen, die nach der Regionalplanung und Landschaftsrahmenplanung als Ziel der Raumordnung abgestimmt sind, Landschaftsschutzgebiete auszuweisen. Die Aufstellung von Bau- leitplänen zur Siedlungsentwicklung wird dadurch unweigerlich erheb- lich erschwert, da nach dem allgemeinen Verständnis in der Öffentlich- keit ein Landschaftsschutzgebiet als Vorrangfläche für Natur und Land- schaft aufgefasst wird. Dieser Vorrang gilt jedoch für Siedlungsbereiche im Ergebnis der raumordnerischen Abwägung gerade nicht, sodass die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten dort im Widerspruch zum Regionalplan als Landschaftsrahmenplan steht. Auch eine temporäre Schutzausweisung erschwert so eine zielkonforme bauliche Entwick- lung dieser Flächen ganz erheblich und sollte im Sinne der Rechtklar- heit und Konsistenz der verschiedenen Ebenen räumlicher Planung un- terbleiben. Mit der Siedlungsflächenerweiterung nördlich Am Krausacker wird zu- gleich eine klare planerische Grenzziehung zwischen Naturräumen und weiterer Bebauung verfolgt, die einen substanziellen Erhalt der Natur- räume sichert.	Die Festsetzung eines LSG soll in diesem Bereich erfolgen, um die Biotopstrukturen wie Streuobstwiesen, Baumreihen, Gehölzstreifen, Alleen und Feldgehölze zu erhalten. Die Fläche hat eine besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, insbesondere für Steinkauz, Kuckuck sowie für Gebüschbrüter und Arten der offenen Feldflur wie die Feldlerche. Im FNP ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft sowie als Grünfläche dargestellt. Die Aufstellung von BPlänen infolge einer Änderung des FNP wird durch die Festsetzung eines LSG nicht grundsätzlich verhindert. In der EK sollte der Darstellung der Siedlungsentwicklung nach dem Regionalplan aber entsprochen werden und diese Fläche mit dem EZ T-2 "Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur innerhalb von Flächen mit der Darstellung von raumbedeutsamen Siedlungsstrukturen im Entwurf des Regionalplanes bis zur Konkretisierung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungsbereiche durch den FNP oder die verbindliche Bauleitplanung" dargestellt werden. Mit dieser Darstellung wird den Zielen des Landschaftsrahmenplanes entsprochen und verdeutlicht, dass die Flächen zukünftig für eine Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehen können.		
			Beschlussvorschlag:	In der EK Darstellung der im Regionalplan als allgemeiner Siedlungsbereich dargestellten Fläche mit dem EZ T-2 In der FK Beibehaltung der Festsetzung des LSG 2.2-4 "strukturreiche Kulturlandschaft auf der Niederterrasse zwischen Bergheim und Eschmar".	х	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	des	erung s LP rder- h?
	(Eingangs- datum)	(Text / Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
204.		FK B3 EK B3	a) Änderung der Abgrenzung des Geltungsbereiches im Bereich des Gewerbegebietes Junkersring in der Festsetzungs- u. Entwicklungskarte b) Änderung des Entwicklungszieles zwischen dem Golfplatz Troisdorf (West Golf) und dem Golfplatz Clostermanns Hof in der Festsetzungsund Entwicklungskarte Im Bereich des interkommunalen Gewerbegebietes Junkersring sind die im Bebauungsplan Sp 50, Blatt 1a und 1b festgesetzten randlichen Grün- und Ausgleichsflächen, die zur Autobahn A 59 und zur Stadtgrenze zu Niederkassel gelegen sind, als Bestandteil der örtlichen Grünordnungsplanung aufzufassen. Insofern findet hier keine bauliche Inanspruchnahme mehr statt, allenfalls in der Bauverbotszone entlang der A 59 im Rahmen des Ausbaus der Autobahn. Im Sinne der Systematik im Umgang mit solchen Flächen im übrigen Landschaftsplan wird angeregt, die Flächen aus dem Geltungsbereich herauszunehmen, da es sich um keine selbständigen Grünflächen von eigenem Gewicht handelt. Für die durch den Verlauf der Stadtgrenze gebildete nördlich anschließende Dreiecksfläche, die nur zusammen mit den Niederkasseler Flächen entwickelt werden, ist das Entwicklungsziel 4 hingegen zutreffend.	Der Geltungsbereich des BPlanes Sp 50 sollte in Gänze, also auch bezogen auf die Im BPlan festsetzten Eingrünungen, aus dem Geltungsbereich des LP entfallen.		
			Beschlussvorschlag:	Im Geltungsbereich des BPlanes Sp 50 wird der Geltungsbereich des LP7 zurückgenommen.	х	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfo	erung s LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
205.		FK AB3 EK AB3	Die Fläche zwischen dem Troisdorfer Golfplatz (West Golf) und der Golfanlage Clostermanns Hof ist im Flächennutzungsplan der Stadt Troisdorf als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Golfplatz" dargestellt zur Erweiterung von West Golf auf eine 18-Loch-Anlage. Diese positive Standortzuweisung wurde in der Abwägung unterschiedlicher konkurrierender Nutzungsinteressen wie z. B. Ausdehnung der Abgrabung Stockemer See oder Einzelstandort für Windenergieanlagen getroffen. Die Darstellung im Flächennutzungsplan als Grünfläche verfolgt das Ziel, vom Rotter See aus nördlich der Ortslage Kriegsdorf einen sport- und freizeitorientierten Grüngürtel zu entwickeln. Im Sinne des Anpassungsgebotes des § 7 BauGB wird gebeten, die Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu beachten und das Entwicklungsziel 2 (Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen) durch das Entwicklungsziel 1.5 (Erhaltung und Entwicklung für die naturverträgliche Erholung) in der Entwicklungskarte zu ersetzen. Daher wird angeregt, auch in der Festsetzungskarte hier das LSG 2.2-6 für den bestehenden Golfplatz der West Golf GmbH fortzusetzen. Der Bereich der im Flächennutzungsplan dargestellten Abgrabungskonzentrationszone am Stockemer See ist im 1. Planentwurf des Regionalplanes, Teilplan nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), nicht berücksichtigt worden. Von daher bestehen keine Bedenken, hier auf das Entwicklungsziel 1.4 (Erhaltung von Sonderbiotopen auf ehemaligen Abgrabungsflächen zu verzichten, auch wenn der Flächennutzungsplan hier eine Abgrabungskonzentrationszone darstellt.			
			Beschlussvorschlag:	Die im FNP als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Golfplatz" dargestellte Fläche wird als LSG 2.2-6 festgesetzt und in der EK mit dem EZ 1.5 dargestellt.	х	
206.	Stadt Troisdorf v. 30.9.2022		Es wird darum gebeten, den Geltungsbereich im Entwurf des neuen Landschaftsplans Nr. 7 auf die Grenze des Bebauungsplanes B 97, 2. Änderung, hier östliche Begrenzung des Gewerbegebietes, zurückzunehmen. Dies entspricht unserem grundsätzlichen Wunsch die Grünund Ausgleichsflächen, die innerhalb von Bebauungsplänen liegen, nicht in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes zu übernehmen.	Der Geltungsbereich des LP sollte auf die Außengrenze des BPlanes zurückgenommen werden.		
			Beschlussvorschlag:	rung	х	
207.	Stadtwerke Troisdorf 9.6.2020		In den Bereichen L 2.2-1, L 2.2-2, L 2.2-3, L 2.2-4, LB 2.4.2, LB 2.4.3 befinden sich Versorgungsleitungen der Stadtwerke Troisdorf bzw. ist eine Verlegung von Versorgungsleitungen geplant.	Die im Vorentwurf vorgesehenen Unberührtheiten/Ausnahmen zur Überwachung, Unterhaltung/Wartung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen sollen, wie im Beschlussvorschlag geändert werden.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	derung es LP order- ich?
	(Eingangs- datum)	(Text / Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			Beschlussvorschlag:	Bei NSGs wird unter 2.1-0 b) Ziff. 1 eingefügt/neu gefasst: Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben: "die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätzen, Schienenwege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie, Ver- und Entsorgungsleitungen; Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen;" In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen. Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird welches dem Einbauort entspricht." Unter den Ausnahmen im NSG 2.1-0 c) Ziff. 10 wird eingefügt/neu gefasst: "der Ersatzneubau, die Instandsetzung sowie sonstige Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;"; In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Ersatzneubau bedeutet die Wiederherstellung in gleicher Lage und Ausdehnung, auch unter Anwendung zwingender technischer Standards." Bei LSGs wird unter 2.2-0 b) Ziff. 2 eingefügt/neu gefasst: Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben: "-die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; Instandsetzungen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen;" In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Die Unberührtheit umfasst auch das für die Durchführung de	X	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangs-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung Beschlussvorschlag	de erf	derung es LP order- ich?
	datum)	Karte)		Descritussvorscritag	ia	nein
208.	Sieg Fischerei- Genossenschaft	S. 2	Zu dem öffentlich zugänglichen Vorentwurf zum oben genannten LP möchten wir hier unsere grundsätzlichen Anmerkungen einbringen,	Bei flächenhaften GLBs wird unter 2.4-2 b) Ziff. 2 eingefügt/neu gefasst: "- die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen und Wege, Park- und Stellplätzen, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; Instandsetzungen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen;" In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Die Unberührtheit umfasst auch das für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen. Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird welches dem Einbauort entspricht." Landesfischereigesetz wird in das Abkürzungsverzeichnis eingefügt (redaktionelle Änderung).	ja	x
	Hennef 2.11.2020		ohne dabei zu sehr ins Detail zu gehen. Diese Details könnten am einfachsten in einem gemeinsamen Erörterungsgespräch besprochen werden. Das Fischereirecht an sich ist ein eigentumsgleiches Nutzungsrecht, dass dem Schutz des Artikel 14 GG unterliegt. Hinsichtlich der Wahrnehmung der Fischereirechte im Gebiet des Landschaftsplanes gelten wir aufgrund von Gesetz und Vertrag als Fischereiberechtigt Unter B 6 wurde angegeben, dass bereits im Vorfeld der Entstehung des LPs zahlreiche Abstimmungsgespräche mit Betroffenen stattgefunden hätten. Wir möchten darauf hinweisen, dass ein solches Abstimmungsgespräch nicht mit uns geführt wurde. Diese bisherige Ignoranz ist uns völlig unverständlich und wir empfinden sie auch als unangemessen, denn immerhin ist der Flächenanteil der Fließgewässer im Planungsgebiet erheblich und ein zentrales verbindendes Element. Darüber hinaus setzt sich die SFG seit Jahrzehnten für eine ökologische Verbesserung der Fließgewässer ein und hat hier maßgeblichen Anteil daran, dass die Sieg eine überregionale/ internationale Bedeutung besitzt. Der Fischartenschutz und die fischereiliehen Interessen bzw. die Eigentumssicherung kommen in dem derzeitigen Vorentwurf deutlich zu kurz bzw. bleiben komplett unbeachtet. Diese Tatsache als solches ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel und muss überarbeitet werden. Dem Abkürzungsverzeichnis (S. 2, 3) ist zu entnehmen, dass behördliche Vorgaben wie z.B. das Landesfischereigesetz, der Äschenschutzerlass, der Hegeplan Agger und andere behördliche Vorgaben und Erlasse nicht bei den Planungen berücksichtigt wurden.			
209.		S. 53	Beschlussvorschlag: Dies betrifft ebenfalls die Maßnahmen zur Vorbeugung, Kontrolle und	redaktionelle Ergänzung des Vorentwurfs In NSG und flächenhaften GLB ist das Verbot "wildlebende Tiere zu fangen,		х
209.		3. 33	Bekämpfung von Neobiota und damit auch von Neozoen wie z.B. dem Kalikokrebs und andere invasive Arten. In diesen Punkten und Bereichen ist der LP7 vollkommen unzureichend aufgestellt.	zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen" vorgesehen. Eine entsprechende Unberührtheit, die eine Bekämpfung invasiver Arten möglich macht, sollte eingefügt werden.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	derung es LP order- ich?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			Beschlussvorschlag:	Einfügen von Unberührtheiten unter 2.1-0 b) Ziff. 14 und 15 und 2.4-2 b) Ziff. 13 und 14: Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/bleiben: "die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Schutz-, Pflege-und Entwicklungsmaßnahmen;" "die von der zuständigen Behörde angeordneten, genehmigten oder gesetzlich zugelassene Bekämpfungsmaßnahmen gegen invasive Arten im Sinne des BNatSchG sowie Maßnahmen der zuständigen Behörde im Umgang mit dem Wolf nach BNatSchG und Landesrecht;"	x	
210.		S. 52	Ein anderes wesentliches Manko der Entwurfsplanung besteht aus unserer Sicht darin, dass der aktuelle LP bereits seit 30 Jahren besteht. Eine Evaluierung, wie sich die bisherigen einzelnen Schutzvorkehrungen und Maßnahmen ausgewirkt haben und/ oder ob die entsprechenden Erhaltungsziele umgesetzt oder erreicht wurden, ist nicht erfolgt. Dennoch heißt es in diesem Plan, dass es im Wesentlichen so weitergehen soll, wie bisher. Dies ist aus unserer Sicht völlig inakzeptabel, denn seit Mitte der 1990er Jahre hat sich der Fischbestand trotz der bestehenden Schutzvorkehrungen verändert und vor allem mengenmäßig stark abgenommen. Als der wesentliche Grund hierfür ist das Aufkommen und die Ansiedlung des Top-Down-Prädators Kormoran zu nennen. Eine Vogelart, deren Bestände seit den 1990er Jahren europaweit und auch im RSK steigen und die einen enormen Fraßdruck auf die Fischarten ausüben und damit massiv, auf Kosten anderer Arten, in das ökologische Gesamtgefüge eingreifen mit zum Teil verheerenden Folgen. Diese Problematik, dass sich eine (geschützte) Art auch übermäßig stark vermehren kann, wird in keiner Weise benannt und angesprochen. Daher fehlen entsprechende Maßnahmen und Erläuterungen, die diesen Sachverhalt widerspiegeln und die eine Entschärfung dieser Problemlage ermöglichen. Solche Maßnahmen sind aber unabdingbar, um den eigentlichen Zielen dieses Landschaftsplanes gerecht zu werden. Daher erwarten wir, dass auch solche Aspekte in den Landschaftsplan behandelt werden.	Die Kormoran-Problematik ist durchaus bekannt, aber nicht über den Landschaftsplan zu regeln. Zur Konfliklösung hat das Land NRW die Kormoran-VO NRW erlassen. Diese lässt zu, dass zum Schutz der natürlich vorkommenden Fischfauna und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden Kormorane abweichend von § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes durch Abschuss getötet werden können. Die Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne des LJG-NRW ist in den jeweiligen Schutzgebieten zulässig. Einschränkungen der Jagdausübung werden naturschutzfachlich begründet und sind für folgende Gebiete vorgesehen: - Die Jagd auf Wasserwild ist in den NSGs 2.1-2 "Eschmarer See" und 2.1-3 "Mondorfer See" im Zeitraum v. 1.10. bis 15.12 auf 5 Tage beschränkt. - Im Bereich des NSG 2.1-5 "Siegaue mit Aggermündung" ist die Jagd in den Teilbereichen II bis V in der Zeit v. 1.3. bis 31.7. verboten.		x

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	lerung es LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
211.		S. 61	Ein anderes Beispiel wäre der Trerichs Weiher, ein Biotop aus 2. Hand, welches vor ca. 40 Jahren unter Schutz gestellt und sich seitdem selbst überlassen wurde, zum angeblichen Wohle der Natur. Hier musste man in den vergangenen Jahren feststellen, dass dieser Weiher mehrfach "umgekippt" ist, mit tödlichen Folgen für viele Tiere. Es muss daher festgestellt werden, dass zahlreiche der bisherigen Verbote und Schutzmaßnahmen kläglich gescheitert sind und sich der ökologische Zustand durch die bestehenden Schutzvorgaben und die Einschränkung der Nutzung verschlechtert hat. Anband dieses Beispiels wird verdeutlicht, wie wichtig es wäre, die bisherigen Schutzmaßnahmen und Vorgaben auf ihre Sinnhaftigkeit zu überprüfen. Dies ist leider bei der Erstellung des Entwurfs bislang unberücksichtigt geblieben. In diesem Zusammenhang muss auch angemerkt werden, dass hier sehr wohl eine Verschlechterung bzw. negative Beeinträchtigung der Schutzgüter festgestellt werden muss, die es in entsprechenden Monitorings zu beobachten gilt und die ggf. auch hinsichtlich einer UVP überprüft werden müssen.	Der Rhein-Sieg-Kreis hat mit der Stadt Siegburg Maßnahmen zur Stabilisierung des Gewässers (Belüftung, Umwälzung, Wasserzufuhr etc.) abgestimmt. Die Durchführung weiterer Maßnahmen wird derzeit erwogen. Bei evtl. notwendigen zusätzlichen Maßnahmen zur Stabilisierung des Trerichsweihers (NSG 2.1-4) handelt es sich um mit der UNB abgestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen. Diese sind unberührt von den Verboten im NSG.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		х
212.			Des Weiteren fehlt es dem bisherigen Entwurf an konkreten Zahlen und entsprechenden Fakten. Seit dem Bestehen des ersten LPs hat sich die Bevölkerung im RSK um ca. 20% erhöht. Damit einher geht eine Zunahme der Verbauung und Versiegelung der Fläche wie z.B. der Nachverdichtung im urbanen Bereich. Dies hat zur Folge, dass im Bereich der versiegelten Flächen kaum eine Grundwasserneubildung erfolgt, sondern dass die Niederschläge direkt über die Vorflut abgeleitet werden und daher die bekannte Problematik der hydraulischen Überlastung der Fließgewässer noch verstärkt.	Entwicklungen im bebauten Innenbereich vollziehen sich regelmäßig außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes. Weichenstellungen zur städtebaulichen Entwicklung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich werden im Regionalplan vorbereitet und in der Bauleitplanung vollzogen. Die Überprüfung, ob es durch bauliche Entwicklungen zu hydraulischen Problemen kommt, obliegt den zuständigen Wasserbehörden. Die Festsetzung von zusätzlichen Schutzgebieten bzw. Änderungen des Schutzstatus von LSG zu NSG im Vorentwurf des LP führt zu einem erhöhten Schutz des Oberflächenwassers und indirekt auch des Grundwassers.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		Х
213.			Dies bedeutet aber auch, dass sich der Naherholungsdruck des Menschen auf die übrig gebliebenen Bereiche stark erhöht hat, so dass vermutlich die bisherigen Erholungsbereiche nicht mehr ausreichend sind, um den Bedarf zu decken. Hier mangelt es an einem grundsätzlichen praxistauglichen Konzept, wie man den im LP bestehenden Konflikt begegnen und lösen möchte.	Die illegale Erholungsnutzung an der Sieg soll zukünftig konsequenter kontrolliert und verhindert werden.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs	<u> </u>	X
214.			Ein anderes Beispiel wäre der zunehmende "Bootstourismus". Die bisher aufgeführten Regeln reichen bei weitem nicht mehr aus, um diesem Problem zu begegnen. Insbesondere in den warmen Monaten wird unkontrolliert mit unzähligen Gummibooten, Luftmatratzen und anderem schwimmtauglichen Utensilien zu hunderten in der gesamten Siegstrecke geplanscht. Dieser Problematik kann mit den bisherigen und nun erneut vorgeschlagenen Regelungen nicht begegnet werden. Andere neue Trendsportarten wie z.B. das "Stand-Up-Paddling" können auch an der Sieg immer häufiger beobachtet werden. Hier ist nicht ersichtlich welche Regelungen bei dieser neuen Trendsportart greifen.	Die Regelungen zur Ausübung des Kanu- und Rudersportes auf Sieg und Agger sowie die sonstige Erholungsnutzung, insbesondere an Sieg und Agger, sollen zukünftig konsequenter kontrolliert werden. Die Benutzung der "Gewässernahen Erholungsbereiche" soll analog wie im LP9 mit einer Ergänzung der gebietsspezifischen Regelungen (Unberührtheit) im NSG 2.1-5 geregelt werden:		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	derung es LP order- ich?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			Beschlussvorschlag:	Ergänzung der Regelungen im NSG 2.1-5: "Unberührt von den Verboten bleibt: - Im Bereich der mit blauer Kreuzschraffur gekennzeichneten Bereiche, der "gewässernahen Erholungsbereiche", das Betreten der Flächen, baden, tauchen, lagern, Wasserflächen zu befahren, das Benutzen von Schwimmkörpern aller Art sowie Eisflächen zu betreten." In der Spalte der Erläuterungen wird ergänzt: "Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr."		x
215.			Zum anderen bleibt festzuhalten, dass sich die Sieg als solches ständig verändert. Damit ändert sich auch die Gewässertiefe, so dass die bisherige Regelung des Mindestpegels nicht mehr geeignet ist, einen ausreichenden Schutz zu bieten, denn selbst bei Mindestpegelständen setzen die Boote immer wieder an einigen Stellen auf. Abgesehen davon ist die aktuelle Rechtsprechung hinsichtlich des gewerblich genutzten Bootsverkehres nicht vereinbar mit den bisher vorgestellten Planungen.	Die Regelung aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan wurde wortgleich in den Vorentwurf übernommen: Unberührt von den Verboten ist: "die Ausübung des Kanu- und Rudersports auf der Sieg, soweit der Wasserstand am Pegel Eitorf den Pegelstand von 30 cm nicht unterschreitet". Die Dynamik des Abflussgeschehens bringt es mit sich, dass sich das Gewässerbett der Sieg verändert. Entscheidend für die Möglichkeit der Bootsnutzung ist der Pegelstand in Eitorf.		
216.			Beschlussvorschlag: Einige der Verbote, welche die Ausübung der fischereilichen Nutzung regeln, sind nicht mit dem Landesfischereigesetz vereinbar und kommen einer Enteignung gleich, was aus unserer Sicht nicht vertretbar ist. Hier wären zu nennen das Watverbot, die Uferbetretungsverbote, die Fischereiverbotszonen oder die Einschränkung der fischereiliehen Nutzung z.B. der Altarme. All diese Ein- und Beschränkungen sind aus unserer Sicht unzumutbar und zum Teil gesetzeswidrig. Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir an dieser Stelle nicht alle Details schriftlich abhandeln und aufführen können und möchten. Wir halten es für zielführender, diese Kritikpunkte in einem persönlichen Arbeitsgespräch zu besprechen. Hierzu unterbreiten Sie uns doch bitte zwei oder drei mögliche Terminvorschläge, an denen ein solches Gespräch stattfinden kann. Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs Gemäß RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" sind in Naturschutzgebieten die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Ge- und Verbote vom Verordnungsgeber festzulegen. Dabei ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit Einschränkungen der Fischerei aus Naturschutzgründen notwendig sind. Die im Vorentwurf enthaltenen Einschränkungen (Verbot der Wat-Fischerei in der Zeit vom 20.10. bis 30.04., die in der Festsetzungskarte als "Fischerei-Verbotsstrecke" dargestellten Uferbereiche für die fischereiliche Nutzung zu betreten) der fischereilichen Nutzung wurden aus dem rechtskräftigen LP7 unverändert übernommen. Ein persönliches Arbeitsgespräch wurde am 29.9.2021 durchgeführt. Keine Änderung des Vorentwurfs		x
217.	Troiline GmbH 16.6.2020		Wir teilen Ihnen mit, dass sich in den Bereichen L 2.2-1, L 2.2-3, L 2.2-4, Telekommunikationsleitungen der Troiline GmbH befinden bzw. Verlegung von Versorgungsleitungen geplant sind. **Beschlussvorschlag:**	Im LSG bleibt die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ver- und Entsorgungsleitungen von den allgemeinen Verboten unberührt. Für das Verlegen oder Ändern ober- oder unterirdischer Leitungen kann von der UNB auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden, soweit die Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind.		x

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangs- datum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung Beschlussvorschlag	de erf	lerung es LP order- ch?
	•	•			ja	nein
218.	TroPark Trois- dorf 18.6.2020	EK/FK C3/4	Als kommunales Unternehmen und Grundstückseigentümer nehmen wir wie folgt Stellung: Die in den Landschaftsplan neu aufgenommen Flächen entlang der Bundesautobahn 59 (in den Quadranten C 3/4) sind bereits Gegenstand eines bei der Bezirksregierung vorliegenden Antrages der Stadt Troisdorf auf Änderung des Regionalplanes. Aus unserer Sicht ist ein "Heranrücken" neuer Schutzziele kontraproduktiv und entspricht dem Gedanken der Entwicklung in Innenbereichen nicht, wozu die hier benannten Flächen auf Grund ihrer vorgeprägten Lage v.a. durch die Autobahn zählen. Troisdorf hat bereits im Zuge der FNP-Neuaufstellung die Grundsteine gelegt, diese Flächen zukünftig weiter entwickeln zu können. Klimatischen Bedenken sind im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes untersucht worden und insgesamt bestehen keine fachlichen Bedenken gegen eine Realisierung weiterer Wohnbauflächen, bzw. eine Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches. Es handelt sich hier um Flächen, die eine für die Umwelt schonende und eine, aufgrund der vorhandenen Geothermiepotentiale, ökologisch nachhaltige Nutzung sicherstellen. Wir sehen eine Neuausweisung von Entwicklungszielen und neuen Landschaftsschutzgebieten im Landschaftsplan Nr. 7 hier als erschwerend, wenn nicht verhindert an. Auch im Hinblick auf die sehnlichst erwartete Autobahnerweiterung, stellt die Neuausweisung von Landschaftsschutzgebieten erschwerende Grundvoraussetzungen dar. Die Erweiterung des letzten Autobahnabschnittes der BAB 59 ist im Bundesverkehrswegeplan als "vordringlicher Bedarf" geführt und für die Region und Troisdorf unumgänglich. Wir bitten im Zuge der Landschaftsplan Nr. 7 Neuaufstellung die aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die Festsetzungen anzupassen bzw. auf neue Festsetzungen im oben genannten Bereich zu verzichten.	Der Bereich liegt in der EK im Bereich des EZ "Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung und andere Verfahren". Ein Teilbereich im Süden und unter der Hochspannungstrasse liegt im Bereich des EZ 1.3 "Erhaltung einer Kulturlandschaft, die mit gliedernden und belebenden sowie naturnahen Landschaftselementen reich ausgestattet ist". In der FK ist der Teilbereich mit dem EZ 1.3. als LSG 2.2-3 "strukturreiche Siedlungsrandgebiete bei Troisdorf und Sankt Augustin" festgesetzt. In dem Bereich liegt der Geltungsbereich mehrerer BPläne: Der BPlan H141 setzt Flächen für das Wasserwerk, Flächen für eine Fotovoltaikanlage und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft fest. Diese Fläche sollte aus dem Geltungsbereich des LP entlassen werden. Der BPlan S57 Blatt 2 setzt Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft fest. Der BPlan H184 setzt zum größten Teil öffentliche und private Grünflächen (Kleingartenanlage, Waldfläche, Schutzgrün, Flächen für Schallschutzmaßnahmen) fest. Der BPlan S195 setzt bebaubare Flächen und öffentliche und private Grünflächen (Retentionsflächen, Ausgleichsflächen) fest. Gemäß § 7 LNatSchG können Flächen mit Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 11,14bis 18, 20 und 24 bis 26 BauGB, insbesondere öffentliche und private Grünflächen, die in diesem Bereich auch teilweise mit Ausgleichsverpflichtungen belegt sind, unbeschadet ihrer baurechtlichen Festsetzung auch im Geltungsbereich des LPs sein, wenn weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftsplan nur im Bereich des BPlanes S 195 die Festsetzung eines LSG vorsieht, kann sich der Geltungsbereich des LP aus formalen Gründen nur auf diesen Bereich erstrecken. Der Bereich beiderseits der A 59 zwischen der Anschlussstelle Troisdorf und der Überführung Schmelzer Weg (Geltungsbereiche des LP7 entlassen. Anpassung des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes auf die Linie zwischen der im BPlan S 195	х	
215				das EZ 1.3 ersetzt.		
219.	Thyssengas GmbH 7.2.2020		Auskünfte werden von OpenGrid Europe erteilt.	Kenntnisnahme		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangs- datum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung Beschlussvorschlag	de erf	lerung es LP order- ch?
		•			ja	nein
220.	Wahnbachtal- sperrenverband 24.2.2020	S. 5	In Kapitel A 1 sind auf Seite 5 Ausführungen zur Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft gemacht. Eine Berücksichtigung der "Belange der Trinkwasserversorgung" erfolgt dagegen nicht. Wir schlagen daher folgende Ergänzung vor: "Berücksichtigung der Belange der Trinkwasserversorgung Der Landschaftsplan berührt die Wasserschutzgebiete der Wahnbachtalsperre und der Grundwassergewinnungsanlage Meindorf im unteren Sieggebiet, die für die Trinkwasserversorgung in der Region Bonn/Rhein-Sieg eine besondere Bedeutung haben. Er unterstützt das Schutzbedürfnis dieser Trinkwasserressourcen mit seinen Maßnahmen und stellt sicher, dass eine Nutzung uns Sicherung der für die Trinkwasserversorgung erforderlichen Einrichtungen möglich ist."	Die Belange der Trinkwasserversorgung sollen im LP Berücksichtigung finden.		
			Beschlussvorschlag:	Einfügen unter Textteil A (umstrukturiert, kapitel 7.4 auf Seite 31: "In Nordosten haben die Zuflüsse zur Wahnbachtalsperre und der Grundwassergewinnungsanlage Meindorf im unteren Sieggebiet eine besondere Bedeutung für die Trinkwasserversorgung in der Region (Wasserschutzzone I bzw. II a). Der Landschaftsplan unterstützt das Schutzbedürfnis dieser Trinkwasserressourcen mit seinen Maßnahmen und stellt sicher, dass eine Nutzung uns Sicherung der für die Trinkwasserversorgung erforderlichen Einrichtungen möglich ist. Daher hat der Gewässerschutz hier einen besonders hohen Stellenwert.	х	
221.		S. 11	In Kapitel A 4.2.4 (Schutzgut Wasser) auf Seite 11 wird auf die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie und des Bundesnaturschutzgesetzes hingewiesen. Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, zusätzlich auf die Anforderungen zur Sicherung der Trinkwasserressourcen hinzuweisen. Wir schlagen daher folgende Ergänzung vor: "Der Landschaftsplan berührt die Wasserschutzgebiete der Wahnbachtalsperre und der Grundwassergewinnungsanlage Meindorf im unteren Sieggebiet, die für die Trinkwasserversorgung in der Region Bonn/Rhein-Sieg eine besondere Bedeutung haben. Die Schutzanforderungen für diese Trinkwasserressourcen werden berücksichtigt."			
			Beschlussvorschlag:	Siehe vorangehender Beschlussvorschlag	Х	
222.		S. 17	In Kapitel A 7 wird auf Seite 17 unter "Schutzgut Wasser" nur auf die Wahnbachtalsperre verwiesen, nicht auf die Grundwassergewinnungsanlage Meindorf. Wir schlagen daher folgende Ergänzung vor: "indirekt auch des Grundwassers. Sie führen im Wasserschutzgebiet der Grundwassergewinnungsanlage Meindorf auch zu einem erhöhten Schutz des Grundwasservorkommens. Dies erhöht"	Die Textpassage bzgl. der Grundwassergewinnungsanlage Meindorf soll eingefügt werden.		
			Beschlussvorschlag:	Einfügen unter Textteil A, (umstrukturiert) unter "Nährstoffeintrag/Schadstoffeintrag" auf Seite 38: "Solche Nähr- und Schadstoffe beeinflussen nicht nur die Qualität des Bodens, sondern beeinträchtigen auch die Gewässergüte. Dies ist relevant für die Wasserschutzgebiete im Planungsraum, insbesondere für die Grundwassergewinnungsanlage Meindorf, sowie für Gewässer, die in die Wahnbachtalsperre münden."	х	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	derung es LP order- ich?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag		nein
223.		S.49, 109	In den Kapiteln C 2.1-0 b (Seite 49) und C 2.2-0 b (Seite 110) wird ausgeführt, dass die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen von den Verbotsbestimmungen für Natur- und Landschaftsschutzgebiete unberührt bleiben, sofern dies der UNB mindestens 4 Wochen im Voraus angezeigt wurde. Aus dieser Formulierung wird nicht deutlich, dass alle für eine sichere Trinkwasserversorgung erforderlichen Einrichtungen, wie z. B. Grundwassermessstellen, eingeschlossen sind. Zum Schutz der Trinkwasserversorgungsleitungen ist es auch erforderlich, dass Kontrollbegehungen durchgeführt werden und die jeweiligen Schutzstreifen von Bewuchs mit Tiefwurzlern freigehalten werden. Bei kurzfristig erforderlich werdenden Wartungs-/Instandsetzungsarbeiten, z. B. bei Schäden an Trinkwasserversorgungsleitungen, kann möglicherweise eine 4Wochenfrist nicht eingehalten werden. Wir bitten daher, in diesen Kapiteln entsprechende Anpassungen/Ergänzungen vorzunehmen, um die für eine sichere Trinkwasserversorgung erforderlichen Maßnahmen zu gewährleisten. Aktuelle Übersichtskarten können wir Ihnen bei Bedarf gerne zur Verfügung stellen (auch als pdf).	Die für eine sichere Trinkwasserversorgung erforderlichen Einrichtungen, z.B. Grundwassermessstellen sind als rechtmäßige bauliche Anlagen von der Unberührtheit "die Überwachung, Unterhaltung/Wartung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen" erfasst. Im NSG kann für die Instandsetzung der Anlagen eine Ausnahme erteilt werden. In LSG und flächenhaften GLB soll die Instandsetzung unberührt sein von der Verboten. Es wird vorgeschlagen Änderungen am Regelwerk entsprechend des Standardkataloges des Rhein-Sieg-Kreises vorzunehmen, wie im Beschlussvorschlag wiedergegeben.	ja x	
			Descrinassional	Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben: "die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätzen, Schienenwege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie, Ver- und Entsorgungsleitungen; Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen;" In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen. Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird welches dem Einbauort entspricht." Unter den Ausnahmen im NSG 2.1-0 c) Ziff. 10 wird eingefügt/neu gefasst: "der Ersatzneubau, die Instandsetzung sowie sonstige Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;"; In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Ersatzneubau bedeutet die Wiederherstellung in gleicher Lage und Ausdehnung, auch unter Anwendung zwingender technischer Standards."		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	derung es LP order- ich?
	(Eingangs- datum)	(Text / Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
				Bei LSGs wird unter 2.2-0 b) Ziff. 2 eingefügt/neu gefasst: Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben: "-die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; Instandsetzungen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen;" In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Die Unberührtheit umfasst auch das für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen." Bei flächenhaften GLBs wird unter 2.4-2 b) Ziff. 2 eingefügt/neu gefasst: "- die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen und Wege, Park- und Stellplätzen, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; Instandsetzungen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen;" In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Die Unberührtheit umfasst auch das für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen. Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird welches dem Einbauort entspricht."		
224.		S. 52	Der Zugang zu den Grundwassermessstellen, ihre Wartung, ihre Sicherung und ihre Nutzung zur Messung der Grundwasserstände sowie zur Entnahme von Grundwasserproben muss gewährleistet sein.	Das Betreten der NSGs ist durch Nutzungsberechtigte im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben zulässig. Im LSG ist das Betreten nicht verboten.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		X
225.		S. 49	In Kapitel C 2.1-0 b) Die Errichtung zusätzlicher Grundwassermessstellen muss zukünftig möglich sein, sofern dies für den Betrieb der Grundwassergewinnung erforderlich ist.	Die Errichtung zukünftiger Grundwassermessstellen im NSG sollte als Ausnahme zugelassen werden können.		
		S.53	Beschlussvorschlag:	Einfügen unter 2.1-0 c) Ziff. 21, Ausnahme im NSG: "bauliche Anlagen, Entnahmen und Einleitungen, die im Rahmen einer was- serrechtlichen Zulassung genehmigt werden;"	Х	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	derung es LP order- ich?
	(Eingangs- datum)	(Text / Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
226.			Zum Schutz der Trinkwasserversorgungsleitungen ist es auch erforderlich, dass Kontrollbegehungen durchgeführt werden und die jeweiligen Schutzstreifen von Bewuchs mit Tiefwurzlern freigehalten werden. Bei kurzfristig erforderlich werdenden Wartungs-/Instandsetzungsarbeiten, z. B. bei Schäden an Trinkwasserversorgungsleitungen, kann möglicherweise eine 4-Wochenfrist nicht eingehalten werden. Wir bitten daher, in diesen Kapiteln entsprechende Anpassungen/Ergänzungen vorzunehmen, um die für eine sichere Trinkwasserversorgung erforderlichen Maßnahmen zu gewährleisten. Aktuelle Übersichtskarten können wir Ihnen bei Bedarf gerne zur Verfügung stellen (auch als pdf). **Beschlussvorschlag:**	Die im Vorentwurf vorgesehenen Unberührtheiten/Ausnahmen zur Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung der Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen sollen, wie im Beschlussvorschlag formuliert, geändert werden. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr sind von den Verboten unberührt. Im LSG sind Unterhaltung, Wartung und Instandsetzung von Leitungen von den Verboten unberührt. Bei NSGs wird unter 2.1-0 b) Ziff. 1 eingefügt/neu gefasst: Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben: "die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätzen, Schienenwege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie, Ver- und Entsorgungsleitungen; Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen;" In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen. Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird welches dem Einbauort entspricht." Unter den Ausnahmen im NSG 2.1-0 c) Ziff. 10 wird eingefügt/neu gefasst: "der Ersatzneubau, die Instandsetzung sowie sonstige Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;"; In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Ersatzneubau bedeutet die Wiederherstellung in gleicher Lage und Ausdehnung, auch unter Anwendung zwingender technischer Standards."	х	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	lerung es LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
				Bei LSGs wird unter 2.2-0 b) Ziff. 2 eingefügt/neu gefasst: Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben: "-die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; Instandsetzungen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen;" In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Die Unberührtheit umfasst auch das für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen." Bei flächenhaften GLBs wird unter 2.4-2 b) Ziff. 2 eingefügt/neu gefasst: "- die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen und Wege, Park- und Stellplätzen, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; Instandsetzungen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen;" In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Die Unberührtheit umfasst auch das für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen. Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird welches dem Einbauort entspricht."		
227.	Waldbauernver- band 15.6.2020	S. 48,49	Für unsere Mitglieder stellt insbesondere die flächendeckende Ausweisung von Waldflächen als Naturschutzgebiete einen erheblichen Eingriff dar, der diesseits als unverhältnismäßig betrachtet wird.	Es wird eine Festsetzung als NSG nur bei besonders schutzwürdigen Bereichen geplant. In Gebieten, die ausgewiesen sind als - gesetzlich geschützte Biotope, - FFH-Lebensraumtypen, - nach dem Biotopkataster der LANUV schutzwürdige Biotope, - Gebiete, die nach dem im Regionalplan Köln als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt sind, - Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund		
			Beschlussvorschlag:			X
228.			In vielen Fällen ist beispielsweise der Anteil tatsächlich vorhandener Feuchtbiotope mit ihrer typischen Vegetation geringer als die nun unter Schutz gestellten Bereiche.	Bei der Abgrenzung der NSGs wird darauf geachtet, dass der naturschutz- fachlich wertvolle Bereich mit einem evtl. notwendigen Pufferbereich ge- schützt wird und die Grenze des Schutzgebietes im Gelände erkennbar ist. Die Grenze orientiert sich oft an Geländekanten, entlang von Wegen oder ent- lang von Nutzungsgrenzen.		
		<u></u>	Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs	L_	X

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfe	lerung es LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ia	nein
229.	datum)	Karte)	Für viele Waldbauern - die ohnehin in erheblichem Maße Naturschutz mit Neuanpflanzungen und der Pflege des Waldes betreiben- würde die Unterschutzstellung ihre wirtschaftliche Handlungsfreiheit zusätzlich einschränken, mitunter einem enteignungsgleichen Eingriff gleichkommen und einen erheblichen wirtschaftlichen Ausfall bedeuten. So wird beispielsweise die Wiederaufforstung mit Nadelbäumen und die forstwirtschaftliche Nutzung der Auen- und Sumpfwälder teilweise im Rahmen Ihrer Planungen verboten (vgl. Ziffer 2.1-14). Auch die in Ziffer 2.1-0 a) Nr. 22 und 23 aufgeführten Verbote führen indirekt zum Verbot von Naturverjüngungen, die -schon aus wirtschaftlichen Gesichtspunktenstets möglich sein sollten.	Die Laub- und Laubmischwälder, die in Teilen zusätzlich dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, sollen in den NSG in ihrer Ausdehnung und Qualität erhalten werden. Die Baumartenwahl bei Wiederaufforstungen soll sich an den Waldentwicklungstypen gemäß Waldbaukonzept NRW orientieren und hierbei den vorhandenen Nadelbaumanteil nicht erhöhen. In FFH-Gebieten besteht ein Verschlechterungsverbot. In gesetzlich geschützten Biotopen und entlang der Gewässer soll sich die Baumartenwahl auf die Arten der natürlichen Vegetation beschränken. Invasive Arten sollen ausgeschlossen werden. Diese Ziele sollen mit den im Beschlussvorschlag formulierten Verboten umgesetzt werden. Sofern der Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegensteht sollte der Landesbetrieb Wald und Holz im Einvernehmen mit der UNB eine Ausnahme von den Verboten erteilen können. Einfügen unter 2.1-0 a), forstliche Festsetzung gemäß § 12 LNatSchG NRW: Des Weiteren ist in den Naturschutzgebieten verboten: "37. Wiederaufforstungen von nicht gesetzlich geschützten Laub- und Laubmischwäldern, a) mit anderen als Waldbaumarten der für den jeweiligen Standort geeigneten laubbaumgeprägten Waldentwicklungstypen gemäß Waldbaukonzept NRW, b) mit invasiven und potenziell invasiven Baumarten, c) mit Experimentierbaumarten vorzunehmen und hierbei den vorhandenen Nadelbaumanteil zu erhöhen; In der Erläuterungsspalte zu diesem Verbot wird eingefügt: Die forstliche Standortkartierung weist für den jeweiligen Standort sowie für	ja	nein
				die jeweiligen Szenarien der prognostizierten Klimaveränderung standortgerechte Baumarten mit hoher Vitalität und geringem Ausfallrisiko aus, die vorrangig Verwendung finden sollten. Aktuelle Flächen mit FFH-Lebensraumtypen sollen unter Verwendung dieser Leitbaumarten und soweit möglich durch Naturverjüngung mit gleichem Ziel-KT fortgeführt werden. Eine Erhöhung des Anteiles von Nadelbäumen ist unabhängig von den Angaben im Waldbaukonzept ausgeschlossen; Wiederaufforstungen mit gemäß Waldbaukonzept genannten Baumarten bis zum gegenwärtigen Anteil von Nadelholz sind dagegen zulässig. Reine Laubwälder sind weiterhin als reine Laubwälder zu bewirtschaften. Die Regelung setzt das Verschlechterungsverbot in Waldnaturschutzgebieten um. Laubmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %. Die standortgerechten Baumarten der laubbaumgeprägten Waldentwicklungstypen sind dem Waldbaukonzept NRW und dem Internetportal waldinfo.nrw zu entnehmen. Durch Laubbäume geprägte Waldentwicklungstypen werden durch die führende Kennziffer für Laubbaumarten nach Waldbaukonzept NRW bestimmt.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	derung es LP order- ich?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	i.	l noin
				Als invasiv gilt eine Baumart, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein Gefährdungspotenzial darstellt. Im Anhang dieses Landschaftsplanes ist der derzeitige Wissensstand der invasiven und potenziell invasiven Baumarten gemäß Bewertung des BfN dargestellt. Die Roteiche ist insofern bei Wiederaufforstungen von Flächen mit bisher laubbaumgeprägten Waldentwicklungstypen generell ausgeschlossen. Die Douglasie ist lediglich auf Sonderstandorten und trockenwarmen Eichen- und Eichenmischwäldern gemäß Anhang 6.1 sowie deren Umgebung bis zu einer Entfernung von 200 m ausgeschlossen. Ihre Einbringung in Flächen mit Buchen-LRT wird jedoch aufgrund negativer Auswirkungen auf die Begleitflora nicht empfohlen.	ja x	nein
				39. "Wiederaufforstungen von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW im Wald mit Nadelbäumen oder mit anderen als Laubgehölzen der jeweiligen biotop- und lebensraumtypischen Baumarten vorzunehmen." In der Erläuterungsspalte zu diesem Verbot wird eingefügt: "Hierzu zählen alle Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder. Es handelt sich um dauerhaft bestockte Wälder, welche über natürliche Ansamung, Stockausschläge oder Wurzelbrut (Naturverjüngung) nachhaltig im Sinne des Landesforstgesetzes (LFoG) bestockt werden. Pflanzungen sind regelmäßig nicht erforderlich, im Übrigen mit Baumarten der natürlichen Vegetation vorzunehmen. Informationen zu den Baumarten der jeweiligen Biotop- und Lebensraumtypen der gesetzlich geschützten Biotope stellt das LANUV NRW zur Verfügung." 40. "Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen in Quell- und Sumpfbereichen, regelmäßigen Überschwemmungsbereichen von Bächen und Flüssen sowie innerhalb eines Abstandes von beidseits 10 m zu Gewässern vorzunehmen;" In der Erläuterungsspalte zu diesem Verbot wird eingefügt: "Als Gewässer gelten auch temporäre Gewässer, bspw. in Kerbtälern (Siefen). Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante."		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	derung es LP order- ich?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
230.			Auch Siefen und Gräben werden mitunter als Auen-und Sumpfwälder mit einem erheblichen Rand- und Saumbereich eingeordnet, deren Einbeziehung ebenfalls diesseits als unverhältnismäßig betrachtet wird.	Als Regelungen für Ausnahmen von den forstlichen Festsetzungen wird unter 2.1-0 c) eingefügt: "Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW kann nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag für die nachfolgend genannten Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den forstlichen Festsetzungen (Verboten) erteilen. - 49. Wiederaufforstungen;" In der Erläuterungsspalte wird eingefügt: Dies gilt für Wiederaufforstungen jeweils nach dem Waldbaukonzept NRW mit • ergänzenden Baumarten, • Experimentierbaumarten oder • anderen als den für den jeweiligen Standort geeigneten Baumarten, sowie mit anderen als der jeweiligen biotop- und lebensraumtypischen Baumarten. Dies gilt nur für Baumarten, die im Waldbaukonzept NRW gelistet sind. "Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen." Ein Auen- oder Sumpfwald lässt sich anhand der Überschwemmungssituation oder des Grundwasserstandes und der damit einhergehenden Bodenvegetation definieren und abgrenzen. Auen- und Sumpfwälder sind bereits durch § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Eine Einordnung als solche im LP erfolgt nicht. Die Abgrenzung der gewässerbegleitenden NSG sollte, wenn sie nicht anhand der Karte erkennbar abgegrenzt werden können, mit verbaler Definition erfolgen. Die Gewässer einschließlich der gewässerbegleitenden Vegetation sind von besonderer ökologischer Bedeutung, was die Einordnung in die Schutzkategorie eines NSG begründet.	Ja	
				Innerhalb von Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen können gebietsspezifisch forstliche Festsetzungen (FF) die Baumartenwahl für Wiederaufforstungen einschränken. Zur Wahrung oder Verbesserung eines guten ökologischen Zustandes von Fließgewässern ist es geboten, Nadelbaumbestockungen im Uferrandbereich zu ersetzen oder vorsorglich nicht mehr zuzulassen.		
			Beschlussvorschlag:	In der Erläuterungsspalte in Kapitel 2 wird eingefügt: "Schutzgebietsabgrenzungen entlang von oberirdischen Gewässern beinhalten mindestens grundsätzlich das Gewässerbett einschließlich der Ufer oberirdischer Fließgewässern, bei Gewässerabschnitten mit ausgeprägter Böschungsoberkante bis zur Böschungsoberkante, und schließen beidseitige Gewässerrandstreifen in einer Breite von 3 m (im bauplanungsrechtlichen Innenbereich) / 5 m (im bauplanungsrechtlichen Außenbereich) im Sinne des WHG und des LWG mit ein, soweit die zeichnerische Festsetzung keine weiterreichende Abgrenzung vorsieht."	x	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfe	lerung es LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	atum) Karte)	Beschlussvorschlag	ja	nein	
231.			Weiterhin durchziehen die Naturschutzgebiete zusammenhängende Bewirtschaftungseinheiten, wodurch der Bewirtschaftungsaufwand erhöht wird.	Die forstlichen Festsetzungen beziehen sich auf Einschränkungen bei der Baumartenwahl sowie eine bestimmte Form der Endnutzung. Eine Erhöhung des Bewirtschaftungsaufwandes wird nicht gesehen.		
232.			Beschlussvorschlag: Wir fordern daher, die Unterschutzstellung der Waldflächen auf besonders schützenswerte Bereiche zu begrenzen und dem Verhältnismäßigkeits- sowie dem Bestimmtheitsgrundsatz Rechnung zu tragen.	Keine Änderung des Vorentwurfs Die Abgrenzung der NSG, LSG und GLB wurde sorgfältig abgewogen.		X
			Reschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		x
233.	Wasserverband Rhein-Sieg- Kreis 19.6.2020		Durch die Unberührtheitsklausel des LPs werden die Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässer- und Anlagenunterhaltung des Wasserverbandes Rhein-Sieg-Kreis durch die Vorgaben des LPs nicht erschwert. Des Weiteren werden die Entwicklungsziele des LPs im Bereich der Gewässerentwicklung vom Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis befürwortet, sodass gegen o. g. Vorhaben verbandsseitig keine Bedenken bestehen. Entwicklungsmaßnahmen an Gewässern, die im Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Rhein-Sieg-Kreis liegen und nicht durch diesen selbst geplant und umgesetzt werden, sind im Vorfeld sehr eng mit dem Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis als zuständigem Unterhaltungsträger abzustimmen.	Entwicklungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern werden zwischen Wasserverband und RSK/UNB und UWB abgestimmt.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		X
234.	WBV Thomasberg 19.3.2020		Es muss gewährleistet sein unser Rohrleitungsnetz bei Bedarf zu erweitern, zu erneuern und zu unterhalten.	Die im Vorentwurf vorgesehenen Unberührtheiten/Ausnahmen zur Überwachung, Unterhaltung/Wartung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen sollen, wie im Beschlussvorschlag formuliert, geändert werden. Neubau einer Leitung:		
				Im NSG soll für "das Verlegen oberirdischer Leitungen; das Verlegen unterirdischer Leitungen entlang von Straßen, befestigten Wegen und Bahntrassen" eine Ausnahme von den Verboten durch die UNB erteilt werden können. Im LSG kann eine Ausnahme von den Verboten durch die UNB erteilt werden für "das Verlegen oder Ändern ober- oder unterirdischer Leitungen".		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfo	lerung es LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag		
			Beschlussvorschlag:	Bei NSGs wird unter 2.1-0 b) Ziff. 1 eingefügt/neu gefasst: Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben: "die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätzen, Schienenwege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie, Ver- und Entsorgungsleitungen; Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen;" In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen. Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird welches dem Einbauort entspricht." Unter den Ausnahmen im NSG 2.1-0 c) Ziff. 10 wird eingefügt/neu gefasst: "der Ersatzneubau, die Instandsetzung sowie sonstige Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;"; In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Ersatzneubau bedeutet die Wiederherstellung in gleicher Lage und Ausdehnung, auch unter Anwendung zwingender technischer Standards."	ja x	nein

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	lerung es LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
				Bei LSGs wird unter 2.2-0 b) Ziff. 2 eingefügt/neu gefasst: Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben: "-die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; Instandsetzungen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen;" In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Die Unberührtheit umfasst auch das für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen." Bei flächenhaften GLBs wird unter 2.4-2 b) Ziff. 2 eingefügt/neu gefasst: "- die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen und Wege, Park- und Stellplätzen, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; Instandsetzungen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen;" In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Die Unberührtheit umfasst auch das für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen. Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird welches dem Einbauort entspricht." Einfügen der Regelung zu Ausnahmen unter 2.1-0 c) Ziff. 19: "das Verlegen oder Ändern oberirdischer Leitungen; das Verlegen oder Ändern oberirdischen Leitungen sollen möglichst von den Straßen und Wegen und soweit möglich im geschlossenen Verfahren durchgeführt werden." Einfügen der Regelung zu Ausnahmen unter 2.2-0 c) Ziff. 17: "das Verleg	ja	nem

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfo	lerung es LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	(Text / Karte)		Beschlussvorschlag		1 .
	,	,			ja	nein
235.	Westnetz GmbH 2.3.2020		In St. Augustin ist für die Bundespolizei eine Kabellegung geplant, die berücksichtigt werden sollte.	Die Kabellegung ist teilweise außerhalb von Schutzgebieten oder außerhalb des Geltungsbereiches des LP geplant. Streckenweise ist die Kabellegung entlang von Schutzgebieten an Straßen /Wegen geplant. Dort ist sie entweder von den Verboten unberührt oder kann durch eine Ausnahme von der UNB im Genehmigungsverfahren genehmigt werden.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		X

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfe	lerung es LP order- ch?
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
236.	Westnetz GmbH 15.5.2020		In den beigefügten Plan wurden die Hochspannungsfreileitungen, Hochspannungskabel und Umspannanlagen eingetragen. Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Für die Bereiche des Landschaftsplanes haben wir Bestandsschutz. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten. Bei der weiteren Bearbeitung des Landschaftsplanes bzw. den evtl. geplanten landschafts- und naturschutzrechtlichen Maßnahmen machen wir darauf aufmerksam, dass nach § 4 BNatSchG Flächen, die ausschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete - und die Flächen, die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Weiter gehen	Die im Vorentwurf vorgesehenen Unberührtheiten/Ausnahmen zur Überwachung, Unterhaltung/Wartung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Ver- und Entsorgungsleitungen sollen, wie unter dem Beschlussvorschlag dargestellt, geändert werden. Der ordnungsgemäße Bestand und Betrieb der Energieversorgungsanlagen wird durch die Regelungen im Vorentwurf des LP 7 weder beeinträchtigt noch gefährdet. Notwendige Unterhaltungs-, Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an den Anlagen können unter Beachtung der o.g. Regelungen und den allgemeinen Regelungen des BNatSchG/LNatSchG durchgeführt werden.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfe	derung es LP order- ich?
	(Eingangs- datum)	(Text / Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
			Beschlussvorschlag:	Bei NSGs wird unter 2.1-0 b) Ziff. 1 eingefügt/neu gefasst: Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben: "die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätzen, Schienenwege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie, Ver- und Entsorgungsleitungen; Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen;" In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen. Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird welches dem Einbauort entspricht." Unter den Ausnahmen im NSG 2.1-0 c) Ziff. 10 wird eingefügt/neu gefasst: "der Ersatzneubau, die Instandsetzung sowie sonstige Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;"; In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Ersatzneubau bedeutet die Wiederherstellung in gleicher Lage und Ausdehnung, auch unter Anwendung zwingender technischer Standards." Bei LSGs wird unter 2.2-0 b) Ziff. 2 eingefügt/neu gefasst: Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben: "-die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; Instandsetzungen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen;" In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Die Unberührtheit umfasst auch das für die Durchführung de	X	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangs-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung Beschlussvorschlag	de erf	derung es LP order- ich?
	datum)	Karte)			ja	nein
				Bei flächenhaften GLBs wird unter 2.4-2 b) Ziff. 2 eingefügt/neu gefasst: "- die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen und Wege, Park- und Stellplätzen, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; Instandsetzungen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen;" In der Spalte der Erläuterungen wird eingefügt/neu gefasst: "Die Unberührtheit umfasst auch das für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen. Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird welches dem Einbauort entspricht."		
	Sonstige Beteiligte (nach § 11 (2) DVO LNatSchG):					
	Vorsitzender des Natur- schutzbeirates 2.3.2020	S. 71	Der LP 7 umfasst ein stark besiedeltes Gebiet mit zahlreichen Verkehrswegen. Es unterliegt im besonderen Maß einer starken Erholungsnutzung, deren Regulierung zum Schutz des Naturhaushaltes allein durch vermehrte Ausweisung von Naturschutzgebieten kaum möglich sein wird. Hier sind andere Instrumente zu überlegen. So sollte an der Sieg als durchgängigem Schutzgebiet in manchen Bereichen der Zugang für die Bevölkerung erleichtert werden, um andere Bereiche- für den Bürger besser verständlich - intensiver von einer Begehung auszunehmen. **Beschlussvorschlag:**	Das Thema Besucherdruck undlenkung ist seit Jahren bekannt. Der Rhein- Sieg-Kreis versucht, illegale Freizeitaktivitäten durch verstärkten Einsatz des Ordnungsaußendienstes zu reduzieren. Anderseits soll ein laufendes Projekt der Regionale 2025 alle derzeitigen gewässernahen Erholungsbereich unter- suchen und Vorschläge für deren Beibehaltung, Rücknahme oder auch neue Bereich zu entwickeln. Diese müssten dann im Nachgang wieder in den LP aufgenommen werden, im Wege eines Änderungsverfahrens, parallel zur Än- derung der NSG-VO. Im Naturschutzgebiet 2.1-5 "Siegaue mit Aggermündung" sind in der Festset- zungskarte mit blauer Kreuzschraffur die aktuell gültigen "gewässernahe Er- holungsbereiche" dargestellt. Die zugehörige Festsetzung als Unberührtheit wurde versehentlich nicht im Text aufgenommen und soll analog wie im LP9 mit der Ergänzung It. Beschlussvorschlag in den gebietsspezifischen Rege- lungen im NSG 2.1-5 geregelt werden: Ergänzung der Regelungen im NSG 2.1-5: "Unberührt von den Verboten bleibt: - Im Bereich der mit blauer Kreuzschraffur gekennzeichneten Berei- che, der "gewässernahen Erholungsbereiche", das Betreten der Flächen, baden, tauchen, lagern, Wasserflächen zu befahren, das Benutzen von Schwimmkörpern aller Art sowie Eisflächen zu betre- ten." In der Spalte der Erläuterungen wird ergänzt:	х	
000			F-Cillian Calana in Maldanhiatan air	"Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr."		
238.			Es fällt auf, dass in Waldgebieten eine vermehrte Naturschutzausweisung vorgenommen wurde. Ist dies in allen Fällen durch einen notwendigen Artenschutz begründet? **Beschlussvorschlag:**	Bei den jeweiligen Schutzgebieten ist der Schutzzweck, d.h. die Arten und Lebensräume aufgeführt, die für die Unterschutzstellung relevant sind. Die Abgrenzung der NSG, LSG und GLB wurde sorgfältig abgewogen. Keine Änderung des Vorentwurfs		x

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erfe	derung es LP order- ich?
	(Eingangs- datum)	(Text / Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
239.			Wegen der starken Zersiedlung ist andererseits ein Biotopverbund – wo immer möglich – zu fördern.	Der von der LANUV erarbeitete Biotopverbund ist als Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Landschaftsplanung berücksichtigt. Mit der Festsetzung der Schutzgebiete werden die Kernflächen bzw. Verbindungsflächen des Biotopverbundsystems geschützt. Zusätzlich wird in der Entwicklungskarte das Entwicklungsziel 3 die "Wiederherstellung von Biotopverbundachsen zwischen Landschaftsräumen, die durch Verkehrswege getrennt bzw. isoliert sind, dargestellt.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs; Kenntnisnahme		х
240.			Grundsätzlich wird begrüßt, dass der LP 7 die Einflüsse des Klimawandels berücksichtigt. Deswegen sollte berücksichtigt werden, dass der Klimawandel zu einer vermehrten Änderung von Fauna und Flora führt, wobei bestimmte Arten neu auftreten oder auf Kosten anderer zunehmen. Dies bedeutet auch, dass jagdrechtliche Beschränkungen nicht zunehmen dürfen, damit z.B. Schwarzwild und Prädatoren ausreichend bejagt werden können.	Jagdliche Beschränkungen sind nur in begründeten Einzelfällen in Naturschutzgebieten vorgesehen.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		X
241.			Beiläufig sei angemerkt, dass in verschiedenen Textpassagen von standortheimischen, klimastabilen Gehölzarten gesprochen wird. Wegen der Erfahrungen aus den Trockenjahren 2018 und 2019 ist Vorsicht geboten, die Empfehlungen von Gehölzarten schon jetzt festzulegen.	Innerhalb der EZ ist die Zielsetzung der Erhaltung und Entwicklung von stand- ortheimischen und klimastabilen Laub- und Laubmischwäldern formuliert, ohne jedoch die Baumarten zu nennen. Eine Baumartenliste wurde bewusst nicht erstellt, um auf den Klimawandel flexibel reagieren zu können. Bei der Einschränkung der Baumarten bei der Wiederaufforstung in NSG wird auf die Waldbaumarten der Waldentwicklungstypen gemäß Waldbaukonzept NRW Bezug genommen.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangs-	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	de erf	lerung es LP order- ch?
	datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein
242.				Einfügen unter 2.1-0 a), forstliche Festsetzung gemäß § 12 LNatSchG NRW: Des Weiteren ist in den Naturschutzgebieten verboten: 37. Wiederaufforstungen von nicht gesetzlich geschützten Laub- und Laubmischwäldern, a) mit anderen als Waldbaumarten der für den jeweiligen Standort geeigneten laubbaumgeprägten Waldentwicklungstypen gemäß Waldbaukonzept NRW, b) mit invasiven und potenziell invasiven Baumarten, c) mit Experimentierbaumarten vorzunehmen und hierbei den vorhandenen Nadelbaumanteil zu erhöhen; In der Erläuterungsspalte zu diesem Verbot wird eingefügt: Die forstliche Standortkartierung weist für den jeweiligen Standort sowie für die jeweiligen Szenarien der prognostizierten Klimaveränderung standortgerechte Baumarten mit hoher Vitalität und geringem Ausfallrisiko aus, die vorrangig Verwendung finden sollten. Aktuelle Flächen mit FFH-Lebensraumtypen sollen unter Verwendung dieser Leitbaumarten und soweit möglich durch Naturverjüngung mit gleichem Ziel-LRT fortgeführt werden. Eine Erhöhung des Anteiles von Nadelbäumen ist unabhängig von den Angaben im Waldbaukonzept ausgeschlossen; Wiederaufforstungen mit gemäß Waldbaukonzept genannten Baumarten bis zum gegenwärtigen Anteil von Nadelholz sind dagegen zulässig. Reine Laubwälder sind weiterhin als reine Laubwälder zu bewirtschaften. Die Regelung setzt das Verschlechterungsverbot in Waldnaturschutzgebieten um. Laubmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %. Die standortgerechten Baumarten der laubbaumgeprägten Waldentwicklungstypen sind dem Waldbaukonzept NRW und dem Internetportal waldinfo.nrw zu entnehmen. Durch Laubbäume geprägte Waldentwicklungstypen werden durch die führende Kennziffer für Laubbaumarten nach Waldbaukonzept NRW bestimmt. Als invasiv gilt eine Baumart, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein Gefährdungspotenzial darstellt. Im Anhang dieses Landschaftsplanes ist der geleit der		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung		derung es LP order- ich?	
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag	ja	nein	
			Beschlussvorschlag:	In der Erläuterungsspalte zu diesem Verbot wird eingefügt: "Hierzu zählen alle Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie Schlucht-, Blockhalden- und Hang- schuttwälder. Es handelt sich um dauerhaft bestockte Wälder, welche über natürliche Ansa- mung, Stockausschläge oder Wurzelbrut (Naturverjüngung) nachhaltig im Sinne des Landesforstgesetzes (LFoG) bestockt werden. Pflanzungen sind regelmäßig nicht erforderlich, im Übrigen mit Baumarten der natürlichen Ve- getation vorzunehmen. Informationen zu den Baumarten der jeweiligen Biotop- und Lebensraumty- pen der gesetzlich geschützten Biotope stellt das LANUV NRW zur Verfü- gung." 40. "Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen in Quell- und Sumpfbereichen, regelmäßigen Überschwemmungsbereichen von Bächen und Flüssen sowie innerhalb eines Abstandes von beidseits 10 m zu Gewässern vorzunehmen;" In der Erläuterungsspalte zu diesem Verbot wird eingefügt: "Als Gewässer gelten auch temporäre Gewässer, bspw. in Kerbtälern (Sie- fen). Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasser- standes, bei Gewässerm mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Bö- schungsoberkante." Als Regelungen für Ausnahmen von den forstlichen Festsetzungen wird un- ter 2.1-0 c) eingefügt: "Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW kann nach pflichtgemäßem Ermes- sen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag für die nachfolgend genannten Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den forstlichen Festsetzungen (Verboten) erteilen. - 49. Wiederaufforstungen;" In der Erläuterungsspalte wird eingefügt: Dies gilt für Wiederaufforstungen jeweilis nach dem Waldbaukonzept NRW mit • ergänzenden Baumarten, • Experimentierbaumarten oder • anderen als den für den jeweiligen Standort geeigneten Baumarten, sowie mit anderen als der jeweiligen biotop- und lebensraumtypischen Baum- arten. Dies gilt für Baumarten, die im Waldbaukonzept NRW gelistet sind. "Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahm	x		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung	Fund- stelle im LP (Text /	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
	(Eingangs- datum)	Karte)		Beschlussvorschlag		nein
243.			Zu den Naturschutzgebieten generell: Bei schmalen Naturschutzgebieten sind inhaltlich die Außengrenzen in der Örtlichkeit nicht mit der Kartenausweisung in Deckung zu bringen. In den Erläuterungen ist klar zu stellen, dass es im Einzelfall auf eine Schutzbegründung in der Realität z.B. durch Überprüfung von Bodenart und Vegetation ankommt.	Schmale Naturschutzgebiete sind entlang von Bachläufen vorgesehen, deren Abgrenzung – soweit dies nicht eindeutig in der Karte erkennbar ist – verbal beschrieben werden sollte.		
244.			Beschlussvorschlag:	In der Erläuterungsspalte in Kapitel 2 wird eingefügt: "Schutzgebietsabgrenzungen entlang von oberirdischen Gewässern beinhalten mindestens grundsätzlich das Gewässerbett einschließlich der Ufer oberirdischer Fließgewässern, bei Gewässerabschnitten mit ausgeprägter Böschungsoberkante bis zur Böschungsoberkante, und schließen beidseitige Gewässerrandstreifen in einer Breite von 3 m (im bauplanungsrechtlichen Innenbereich) / 5 m (im bauplanungsrechtlichen Außenbereich) im Sinne des WHG und des LWG mit ein, soweit die zeichnerische Festsetzung keine weiterreichende Abgrenzung vorsieht."	x	
245.			Eine einzelstammweise Nutzung in Waldgebieten mit Auwaldausprägung sollte zugelassen werden.	Auwälder sind besonders empfindliche Ökosysteme. Zu befürchten ist, dass bei einer Befahrung des Auwaldes im Zusammenhang mit einer forstlichen Nutzung erhebliche Schäden am Boden und der Vegetation entstehen. Ein Großteil der in NSG liegenden Auwälder sind im Eigentum des Landes und unterliegen ohnehin der besonderen Verpflichtung zur Umsetzung der Ziele von Natur und Landschaft. Eine einzelstammweise Nutzung dieser gesetzlich geschützten Biotope im Sinne des BNatSchG/LNatSchG soll möglich sein.		
			Beschlussvorschlag:	Streichen der gebietsspezifischen Verbote "die forstwirtschaftliche Nutzung der Auen-/ Bruch-/ Sumpfwälder" in den NSG 2.1-4, 2.1-5, 2.1-6, 2.1-7, 2.1-13, 2.1-14 Unter 2.1-0 a) wird das Verbot eingefügt: "43. eine über die Nutzung von Einzelstämmen hinausgehende forstwirtschaftliche Nutzung in gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW." In der Erläuterungsspalte wird eingefügt: "Hierzu zählen alle Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Moor, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder."		
246.		S. 49	In der Verbotsvorschrift 24 ist zu überlegen, Kirrungen zur stärkeren Bejagung von Schwarzwild auf Antrag zeitlich begrenzt zuzulassen. Gerade Brachflächen in der Nähe von Siedlungen entwickeln sich zunehmend als feste Einstandsgebiete von Schwarzwild.	Kirrungen sollen auf Grünland- und Brachflächen, an Gewässern, in Auen-, Bruch- und Sumpfwäldern oder in gesetzlich geschützten Biotopen verboten sein, da dies besonders empfindliche Lebensräume für Tiere und Pflanzen sind, die durch Kirrungen und der damit einhergehenden Störung der Vegetation gefährdet sind. Die Kirrungen sollten auf weniger artenreichen bzw. vegetationskundlich weniger wertvollen Flächen durchgeführt werden, die in der Regel für den Fall einer notwendigen stärkeren Bejagung von Schwarzwild alternativ zur Verfügung stehen. Kirrungen und Fütterungen werden nach den Regelungen des Standardkataloges für die Jagdausübung außerhalb gesetzlich geschützter Biotope unberührt gestellt; Grünland- und Brachflächen, an Gewässern können somit in die Hege einbezogen werden.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangs- datum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung Beschlussvorschlag		erung s LP order- ch?	
						nein	
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs	ja	х	
247.		S. 70, 71	Es wird in Teilgebieten ein generelles Jagdverbot in der Zeit vom 1.3. bis 31.7. ausgesprochen. Davon sollte die Bejagung von Schwarzwild und Rehwild ausgenommen werden.	Die Teilbereiche des Naturschutzgebietes Siegaue, in denen die Jagd v.1.3.bis 31.7. mit Ausnahme der Wildfolge verboten ist, sind naturschutzfachlich besonders wertvoll und sollten als Lebensraum besonders störungsempfindlicher Vogelarten in dieser Zeit nicht betreten werden.			
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		X	
248.		S. 120	Bei den zu fördernden Tierarten sollte das Rebhuhn aufgenommen werden.	Das Rebhuhn wird als zu fördernde Tierart eingefügt			
			Beschlussvorschlag:	Einfügen des Rebhuhns in folgendem Absatz: "- zur Erhaltung und Entwicklung des Biotopverbundes zwischen den ehemaligen Abgrabungsbereichenals Lebensraum für Arten der offenen Feldflur wie Kiebitz, <i>Rebhuhn</i> , Feldlerche".	х		
249.		S.125	Bei den zu fördernden Tierarten sollte das Rebhuhn aufgenommen werden.	Das LSG 2.2-7 "Niederpleiser Hügelland mit Birlinghovener Wald" ist überwiegend von Waldflächen und untergeordnet von Acker- und Grünlandflächen geprägt. Das Rebhuhn als Art der offenen Feldflur sollte hier nicht als Zielart eingefügt werden, dessen Lebensraum gefördert werden soll. Stattdessen wird das Einfügen des Rebhuhns als Zielart im LSG "Landwirtschaftsflächen auf der Niederterrasse um Kriegsdorf" befürwortet – siehe eigene Änderungen.			
			Beschlussvorschlag:	Kein Einfügen des Rebhuhn als Zielart im LSG 2.2-7			
250.		S. 160	Es wird eine Erhaltung der Altholzbestände gefordert. Schließt dies jegliche Nutzung aus?	Die Erhaltung der Altholzbestände soll für die NSGs 2.1-6 Widdauer Wald und 2.1-7 "Hufwald und Wälder bei Wolsdorf" festgesetzt werden, die vorwiegend im Eigentum des Landes NRW liegen. Das schließt eine forstliche Nutzung nicht aus. Die Nutzung sollte über eine kahlschlagsfreie, einzelstammweise Nutzung unter Erhaltung alter Bäume erfolgen. Da alte Bäume naturschutzfachlich besonders wertvoll und als Fortpflanzungs- und Ruhstätten besonders oder streng geschützter Tierarten geschützt werden sollen (Hinweis auf § 44 BNatSchG), sollte im im Zuge der Angleichung der Regelungen aller LPs im RSK folgendes Verbot unter 2.1-0 a) eingefügt werden: "Bäume mit Horsten, Großhöhlenbäume und Uraltbäume zu fällen;" Die "Erhaltung der Altholzbestände" sollte allerdings als "Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahme" gestrichen werden, da die "Erhaltung" keine "Maßnahme" ist. Stattdessen sollte die "Erhaltung der Altholzbestände" als Schutzziel in den NSGs 2.1-6 und 2.1-7 formuliert werden. Im Übrigen soll im Rahmen der Gesamt-Überarbeitung des Verbotskataloges folgendes Verbot in NSGs unter 2.1-0 a) eingefügt werden: "Bäume mit Horsten, Großhöhlenbäume und Uraltbäume zu fällen;"			

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangs- datum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
				Beschlussvorschlag	ja	nein
			Beschlussvorschlag:	Einfügen unter 2.1-0 a), Verbote in NSG: "- Bäume mit Horsten, Großhöhlenbäume und Uraltbäume zu fällen;" In der Erläuterungsspalte wird folgende Erläuterung hinzugefügt: "Horste sind Brutstätten von Störchen, Reihern, Greifvögeln und Kolkraben. Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätte kann es erforderlich sein, weitere Bäume in den Schutz einzubeziehen. Großhöhlenbäume weisen Höhleneingänge von mehr als 8 cm oder offene, überwallte Stammrisse auf. Uraltbäume (sog. Methusaleme) sind Bäume mit langjähriger Biotopbaumfunktion für hochspezialisierte, immobile Arten (Pilze, Flechten, Moose, Käfer). Diese zeichnen sich durch ökologische wertvolle Merkmale wie Höhlen, Spalten, Baumpilze, und morschem Holz sowie außergewöhnliche Wuchsformen, Kronenausbildungen und Größe (Baumriesen) aus. Sie liegen mit Brusthöhen-Durchmesser (BHD) ab 100 cm deutlich über der regulären Zielstärke der jeweiligen Baumarten. Oftmals ist bei diesen Bäumen eine Holznutzung seit geraumer Zeit nicht mehr vorgesehen. Weitere Erläuterungen zu Bäumen mit Habitatfunktion können der Xylobius-Strategie des Landesbetrieb Wald und Holz NRW entnommen werden."	x	
				Streichen der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahme "Erhaltung der Altholzbestände" bei den NSGs 2.1-6 und 2.1-7 Streichen der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahme 5.1/2.1-6/4 und 2.1-7/3		
251.		S. 168	Schließt die Umwandlung in Mischwälder jegliche Beteiligung von Nadelholz aus? (Anmerkung: betrifft NSG Knochenberg)	Es handelt sich um einen Schreibfehler: Statt 5.1/2.1-12/1 soll es heißen: 5.1-2.2-12/1; gemeint ist der Lohmarer Wald. Dieser entfällt aus dem Geltungsbereich des LP.		
			Beschlussvorschlag:	Keine Änderung des Vorentwurfs		X